

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sonderheft
Rechtsprechungsübersicht
zum Justizvollzug

SH

17

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassungsgerichte

Bundesverfassungsgericht	Art. 91 BayStVollzG Durchsuchung von Gefangenen	5
--------------------------	--	----------

II. Oberlandesgerichte

Kammergericht Berlin	§ 54 StVollzG Religionsfreiheit im Strafvollzug	10
Kammergericht Berlin	§ 119a StVollzG Ausgestaltung des Kontrollverfahrens	13
Kammergericht Berlin	§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 SVVollG Berlin Anordnung einer Disziplinarmaßnahme	16
Oberlandesgericht Celle	§ 116 StVollzG Aufschiebende Wirkung der Rechtsbeschwerde	16
Oberlandesgericht Celle	§ 120 StVollzG Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer	18
Oberlandesgericht Celle	§ 13 NJVollzG „Begleitende Ausgänge“	19
Oberlandesgericht Celle	§ 21 NJVollzG Besitz von Hornhautraspeln und Hornhauthobeln	20
Oberlandesgericht Celle	§ 39 NJVollzG, § 41 NdsSVVollzG Freistellung von der Arbeit	22
Oberlandesgericht Celle	§ 104 NJVollzG Ablösung aus der Sozialtherapie	26
Oberlandesgericht Frankfurt	§ 41 HStVollzG Streitwert bei Verfahren nach § 119a StVollzG	30
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.	§ 52 GKG Streitwert bei Verfahren nach § 119a StVollzG	31
Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg	§§ 34, 36 HmbSVVollzG Vergütung bei Sicherungsverwahrten	31
Oberlandesgericht Hamm	§ 118 StVollzG Form der Rechtsbeschwerde	33
Oberlandesgericht Hamm	§ 118 StVollzG Form der Rechtsbeschwerde	34
Oberlandesgericht Hamm	§ 12 StVollzG NRW Verlegung in den offenen Vollzugs	35
Oberlandesgericht Hamm	§ 26 StVollzG NRW Genehmigung eines Telefonats	37

Oberlandesgericht Hamm	§ 29 StVollzG NRW Ausübung eines Ehrenamts während der Arbeitszeit Freiheitsstrafe	38
Oberlandesgericht Hamm	§ 43 StVollzG NRW Anspruch auf tägliches Duschen	39
Oberlandesgericht Hamm	§ 52 StVollzG NRW Bezug von Zeitschriften	42
Oberlandesgericht Hamm	§ 53 StVollzG NRW Voraussetzungen für Vollzugslockerungen	45
Oberlandesgericht Hamm	§ 92 StVollzG NRW Anspruch auf Unterlassung von Motivationsgesprächen	47
Oberlandesgericht Hamm	§§ 53 Abs. 2, 79 StVollzG NRW Vollzugslockerungen und Disziplinarmaßnahme nach Verdacht auf manipuliertes Drogenscreening	48
Oberlandesgericht Karlsruhe	§ 119a StVollzG Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle	50
Oberlandesgericht Karlsruhe	§ 119a StVollzG, § 8 BWJVollzG III Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle;	54
Oberlandesgericht Karlsruhe	§ 119a StVollzG Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle	57
Oberlandesgericht Karlsruhe	§ 52 JVollzGB BW III Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld	61
Oberlandesgericht Koblenz	§ 109 StVollzG Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug	64
Oberlandesgericht Koblenz	§ 119a StVollzG Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle	66
Oberlandesgericht Koblenz	§ 45 LJVollzG RPF Ausführung von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe	71
Oberlandesgericht Koblenz	§ 67 LJVollzG RPF Verbuchung nicht verbrauchten Taschengelds	73
Oberlandesgericht Koblenz	§ 71 LJVollzG RPF Beteiligung an Stromkosten	75
Oberlandesgericht Koblenz	§ 72 LJVollzG RPF Zuschuss für Brillengläser	75
Oberlandesgericht Koblenz	§§ 36 und 37 LJVollzDVG RPF Herstellung und Aushändigung von Kopien aus der Krankenakte	76
Oberlandesgericht München	§ 109 StVollzG Begriff der Maßnahme	77
Oberlandesgericht München	Art. 29, 30 BayStVollzG Zulassung Dritter beim Verteidigerbesuch	80
Oberlandesgericht Naumburg	§ 70 StVollzG Aushändigung zugesandter Kugelschreiberminen	82
Oberlandesgericht Naumburg	§ 109 StVollzG, §§ 44, 54 JVollzG LSA Begriff der Maßnahme, Aushändigung von Briefmarken	83

Oberlandesgericht Naumburg	§§ 14, 45 JVollzG LSA Fortschreibung des Vollzugsplans, Gewährung von Vollzugslockerungen	84
Oberlandesgericht Naumburg	§ 73 JVollzGB LSA Anspruch auf Hepatitis-B Impfung	85
Oberlandesgericht Naumburg	§ 159 JVollzGB LSA Anspruch auf schriftliche Bescheidung	86
Oberlandesgericht Nürnberg	§ 119a StVollzG Prüfungszeitraum bei § 119a StVollzG	86
Oberlandesgericht Nürnberg	Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG Besitz von DVD	88
Oberlandesgericht Nürnberg	Art. 37 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 3 BayStVollzG Kosten einer Ausführung	96
Thüringer Oberlandesgericht	§ 14 ThürJVollzGB Anfechtung des Vollzugsplans	98
III. Landgerichte		
Landgericht Marburg	§§ 19, 20, 32 HStVollzG Einziehung von Büchern	101

Art. 91 BayStVollzG

(Durchsuchung von Gefangenen)

Bei der Anordnung der stichprobenartigen Durchsuchung von Strafgefangenen muss eine Abweichung im Einzelfall möglich sein.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. November 2016 – 2 BvR 6/16

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zulässigkeit einer mit vollständiger Entkleidung und körperlicher Inspektion verbundenen Durchsuchung des strafgefangenen Beschwerdeführers vor dem Gang zum Besuch.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt seit 2010 eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in Tatmehrheit mit Diebstahl in zwei Fällen in der Justizvollzugsanstalt S. Er wurde am 17. Mai 2015 vor dem Gang zu einem Besuch seiner Familie körperlich durchsucht und musste sich dafür vollständig entkleiden. Die körperliche Durchsuchung, die auch eine Inspektion der Körperöffnungen umfasste, war gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) genehmigt worden, wonach Gefangene durchsucht werden dürfen. Die Genehmigung hatte folgenden Wortlaut:

Genehmigung zur körperlichen Durchsuchung
(Art. 91 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG)

Am 17. Mai 2015 ist an jedem 5. Gefangenen und Sicherungsverwahrten vor der Vorführung zum Besuch, Rechtsanwalt, Notar, Polizei, u.a. eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Bei Arrestanten wird bei jeder Vor- und Rückführung eine körperliche Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung angeordnet.

Handschriftlich war das Formular durch den Namen des Beschwerdeführers ergänzt und das Wort „Besuch“ unterstrichen worden. Der Beschwerdeführer weigerte sich zunächst, die Durchsuchung durchführen zu lassen, und berief sich darauf, dass diese rechtswidrig sei. Er forderte die Vorlage einer konkreten, personenbezogenen und verdachtsabhängigen Verfügung. Nachdem die eingeteilten Vollzugsbeamten ihm mehrfach die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht hatten, ließ er die Durchsuchung schließlich zu. Diese verlief negativ. Aus Protest verweigerte der Beschwerdeführer anschließend ab dem 22. Mai 2015 bis jedenfalls zum 1. Juni 2015 die Nahrungsaufnahme.

2. Unter dem 26. Mai 2015 wurde von der Justizvollzugsanstalt eine Meldung gefertigt, wonach der Beschwerdeführer durch sein Verhalten bei der Durchsuchung das geordnete Zusammenleben gestört und zugleich Anordnungen der Bediensteten nicht unverzüglich Folge geleistet habe. Dies stelle einen Verstoß gegen Art. 88 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayStVollzG dar. Der Beschwerdeführer wurde mit der disziplinarischen Maßnahme belegt, einen Monat lang nicht über

Hausgeld verfügen und am Einkauf teilnehmen zu können.

3. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer begehrte mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 1. Juni 2015 die Feststellung, dass die am 17. Mai 2015 durchgeführte körperliche Durchsuchung sowie die gegen ihn verhängte Einkaufssperre rechtswidrig seien. Ferner verlangte er die Aussetzung der gegen ihn verhängten Einkaufssperre mit sofortiger Wirkung (§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Körperliche Durchsuchungen stellten einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und seien nur zulässig, wenn sie im Einzelfall oder wegen Gefahr im Verzug angeordnet worden seien. Dies sei hier nicht gegeben, die Kontrolle sei offensichtlich ohne ausreichende Anordnung erfolgt. Durchsuchungen wie die vorliegende dürften nicht routinemäßig und unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden. Sofern die Gefahr des Einschmuggelns verbotener Gegenstände besonders fernliegend erscheine, sei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berührten, habe dieser einen Anspruch auf besondere Rücksichtnahme. Die sofortige Aussetzung der Einkaufssperre sei geboten, da sich die Rechtsverletzung durch ihren weiteren Vollzug „manifestieren“ würde. Die besondere Eilbedürftigkeit ergebe sich auch aus der Fürsorgepflicht des Gerichts, da der Beschwerdeführer die Nahrungsaufnahme verweigere.

4. Die Justizvollzugsanstalt trug in ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2015 im Wesentlichen vor, der Antrag auf Aussetzung der Maßnahme sei jedenfalls unbegründet. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme stelle keinen derart schweren Nachteil dar, dass deren Aussetzung angezeigt wäre. Die Voraussetzungen für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach Art. 110 BayStVollzG hätten vorgelegen, weshalb der Antrag unbegründet sei. Es habe sich um eine gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG zulässige Durchsuchung nach dem Zufallsprinzip gehandelt. Ort, Zeit, Art und Umfang der Maßnahmen seien genau durch die Anordnung bestimmt worden. Die betroffenen Gefangenen seien bestimmbar gewesen. Die Justizvollzugsanstalt S. sei eine Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe, in der überwiegend langstrafige oder zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene einsäßen. Auch an sich unverdächtige Gefangene könnten von Mitgefangenen unter Druck gesetzt werden, unerlaubte Gegenstände oder Drogen in die Anstalt einzuschmuggeln. Die Maßnahme entspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da lediglich jeder 5. Gefangene betroffen gewesen sei.

5. Mit Beschluss vom 5. Juni 2015 wies das Landgericht Regensburg den Antrag auf Aussetzung der angefochtenen Maßnahme zurück. Die einstweilige Anordnung sei zur Wahrung der Rechte des Beschwerdeführers nicht notwendig. Eine Einkaufssperre stelle einen eher geringfügigen Eingriff dar. Der Beschwerdeführer sei nicht anlässlich der Disziplinarmaßnahme in den Hungerstreik getreten, sondern bereits davor. Ferner sei der Antrag unbegründet, da die Maßnahme nach summarischer Prüfung rechtmäßig sei. Die Verhängung eines Monats Einkaufssperre sei verhältnismäßig und eine Pflichtverletzung liege vor, da der Beschwerdeführer die Anweisung der Bediensteten, die Entkleidung zu dulden, nicht unmittelbar befolgt habe. Dabei habe es sich um eine konkrete Anordnung des Anstaltsleiters gehandelt, die auf einen

bestimmten Zeitpunkt bezogen gewesen sei. Da jeder 5. Gefangene durchsucht werden sollte, sei der Kreis der Adressaten bestimmt und die Anordnung verhältnismäßig gewesen. Aus Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG ergebe sich, dass körperliche Durchsuchungen auch ohne konkreten Missbrauchsverdacht erfolgen könnten. Bei der Abwägung zwischen dem Erfordernis, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten, und dem Interesse des Gefangenen an der Wahrung seiner Intimsphäre rücke das Sicherheitsinteresse der Justizvollzugsanstalt in den Vordergrund.

6. Der Beschwerdeführer trug daraufhin zu seinem Antrag in der Hauptsache ergänzend vor, er habe sich auf dem Weg zum Besuch befunden, das Einbringen von verbotenen Gegenständen sei daher besonders fernliegend gewesen. Auch eine abstrakte Gefahr setze eine Sachlage voraus, bei deren verständiger Würdigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr eintreten werde.

7. In einer weiteren Stellungnahme führte die Justizvollzugsanstalt aus, eine Anordnung im Einzelfall liege auch vor, wenn Gefangene stichprobenartig und verdachtsunabhängig durchsucht würden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn nicht alle oder nahezu alle Gefangenen vor dem Besuchskontakt durchsucht würden. Es habe sich vorliegend um eine Einzelfallanordnung in dem genannten Sinne gehandelt, und es hätten Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Ein- und Ausschmuggelns von unerlaubten und gefährlichen Gegenständen vorgelegen, da es sich bei der Justizvollzugsanstalt S. um eine Anstalt mit höchster Sicherheitsstufe handele. Die Gefahr des Einschmuggelns sei nicht besonders fernliegend gewesen, da der Beschwerdeführer Besuch in der gelockerten Besuchsform eines Treffens in der Cafeteria erwartet habe, bei der Gefangene mit ihren Besuchern auch in körperlichen Kontakt träten. Die Möglichkeit des Einbringens bestehe jederzeit, da sich die Kontakte und Abhängigkeitsverhältnisse unter den Gefangenen schnell verändern könnten. Durchsuchungen erlangten auch im Vorfeld eines Besuchs Bedeutung, da die Möglichkeit bestehe, dass die Gefangenen Kassetten zum Besuch mitbrächten oder Gegenstände als Waffen gebrauchten, etwa um Besucher als Geiseln zu nehmen.

8. Nach Erledigung der Einkaufssperre stellte der Beschwerdeführer seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag um und trug vor, das Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergebe sich aus einer Wiederholungsgefahr. Die Justizvollzugsanstalt habe für eine Abweichung von der Durchsuchungsanordnung im Einzelfall keine Sorge getragen. Er habe keine Einträge oder Vorstrafen aus dem betäubungsmittelrechtlichen Bereich, und es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er von Mithäftlingen unter Druck gesetzt werde.

9. Mit Beschluss vom 14. September 2015 wies das Landgericht Regensburg den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zurück und führte aus, hinsichtlich der Einkaufssperre sei der Antrag bereits unzulässig, da es diesbezüglich an einem Feststellungsinteresse fehle. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht dargelegt, da nicht ersichtlich sei, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zeit weitere Anträge in gleichgelagerten Konstellationen stelle. Der Feststellungsantrag hinsichtlich der Durchsuchung sei unbegründet, da diese rechtmäßig gewesen sei. Das Landgericht

wiederholte im Wesentlichen seine Begründung aus dem Beschluss vom 5. Juni 2015 und führte ergänzend aus, dass das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt worden sei, da zwischen der Anordnung einer Entkleidung und einer vollständigen Entkleidung differenziert worden sei. Es habe aufgrund der Einstufung der Justizvollzugsanstalt eine abstrakte Gefahr für deren Sicherheit bestanden. Erfahrungswerte hätten den überzeugenden Ausführungen der Justizvollzugsanstalt zufolge gezeigt, dass auch an sich unverdächtige Gefangene unter Druck gesetzt würden, um unerlaubte Gegenstände ein- und auszusmuggeln. Das Vorgehen nach dem Zufallsprinzip stelle einen fallbezogenen Verdachtsgrund für eine stichprobenartige Kontrolle im Einzelfall dar. Der Antrag hinsichtlich der Einkaufssperre sei ebenfalls unbegründet. Die Verweigerung einer Durchsuchungsmaßnahme stelle einen besonders sicherheitsrelevanten Tatbestand dar.

10. Gegen diese Entscheidung wandte der Beschwerdeführer sich am 21. Oktober 2015 mit einer zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing eingelegten Rechtsbeschwerde und beantragte Wiedereinsetzung in die Rechtsbeschwerdefrist, da er nicht rechtzeitig vorgeführt worden sei. Die angegriffene Entscheidung verletze sein rechtliches Gehör und verstoße gegen ober- und höchstgerichtliche Entscheidungen. Sein entscheidungserhebliches Vorbringen werde nur ungenügend wiedergegeben. Keines der notwendigen Kriterien der konkreten Situation, Personen- und Verdachtsbezogenheit sei erfüllt. Da die Anstalt ihr Durchsuchungsprozedere nicht ändere und er regelmäßig Besuch von seinen Eltern erhalte, sei davon auszugehen, dass er sich (in der Zukunft) rechtswidrigen Entkleidungen/Durchsuchungen unterziehen müsse. Bei ihm seien im Zeitraum vom 14. Juni bis zum 7. Oktober 2015 insgesamt neun Durchsuchungen vorgenommen worden. Die Anordnung des Anstaltsleiters sei mindestens für 17 Tage „allgemein gültig“ gewesen. Die Kammer verkenne, dass stets eine vollständige Entkleidung der Häftlinge erfolge. Mit der Argumentation, dass auch an sich unverdächtige Gefangene von anderen Gefangenen unter Druck gesetzt werden könnten, könne letztlich jeder Gefangene einer Durchsuchung mit Entkleidung unterzogen werden. Es habe allenfalls eine abstrakte Gefahr vorgelegen, und das Risiko, das aufgrund der Sicherheitsstufe der Anstalt vorliege, sei nicht auf Gefangenseite zu suchen.

Die Rechtspflegerin des Amtsgerichts Straubing notierte, dass dem Beschwerdeführer antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei, da er die Rechtsmittelfrist schuldlos versäumt habe. Der landgerichtliche Beschluss sei ihm am 19. September 2015 zugestellt worden, und er habe aus dienstlichen Gründen erst am 21. Oktober 2015 vorgeführt werden können.

11. Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg nahm am 9. November 2015 zu der Beschwerde Stellung und trug vor, es sei nicht ersichtlich, inwieweit es in dem vorliegenden Verfahren geboten sei, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Beschwerde erschöpfe sich in der inhaltsleeren Formel zu Beginn des Protokolls, die Rechtsbeschwerde diene der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Im Übrigen sei die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen des angegriffenen Beschlusses auch unbegründet.

12. Mit Beschluss vom 27. November 2015 gewährte das Oberlandesgericht Nürnberg dem Beschwerdeführer zunächst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verwarf seine Rechtsbeschwerde sodann als unzulässig, da diese weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei. Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 3. Dezember 2015 zugestellt.

13. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen diesen Beschluss am 7. Dezember 2015 mit einer Anhörungsgrüge. Wie die Vorinstanzen gehe das Oberlandesgericht nicht auf seinen Vortrag ein. Es sei gegen höchstrichterliche Rechtsprechung verstoßen und dieser Verstoß bis zum Oberlandesgericht unkommentiert hingenommen worden.

14. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 wies das Oberlandesgericht Nürnberg den Antrag des Beschwerdeführers auf Nachholung des rechtlichen Gehörs zurück. Der Senat habe das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt. Er habe im Verfahren ausreichend Möglichkeit gehabt, sich umfassend zu äußern. Der Senat habe sein Vorbringen gewürdigt, wobei es einer Begründung des Senatsbeschlusses vom 27. November 2015 nicht bedurft habe, da die Entscheidung einstimmig ergangen sei.

II.

1. Mit seiner am 2. Januar 2016 fristgemäß eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet der Beschwerdeführer sich gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27. November 2015 und des Landgerichts Regensburg vom 14. September 2015. Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG. Zudem rügt er eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Durch die Leibesvisitation sei gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoßen worden. Die Voraussetzungen einer personen- und verdachtsabhängigen Verfügung hätten nicht vorgelegen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei durch die Justizvollzugsanstalt und die Gerichte ebenso wie seine Stellungnahmen völlig ignoriert worden. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liege vor, da eine einzelfallbezogene Verfügung des Anstaltsleiters nicht gegeben und daher die Auswahl der Gefangenen bei der Kontrolle nicht nachvollziehbar sei. Landgericht und Oberlandesgericht verletzen ihn in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz, da sie ihm unnötige Instanzen aufbürdeten.

2. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 10. August 2016 führte das Ministerium aus, die Verfassungsbeschwerde sei jedenfalls unbegründet. Die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Beschwerdeführers entspreche den einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ihr habe eine Anordnung des stellvertretenden Anstaltsleiters, dem diese Befugnis gemäß Art. 177 Abs. 3 BayStVollzG übertragen worden sei, zugrunde gelegen. Diese habe sich auf einen konkreten Zeitpunkt und einen abgegrenzten Kreis von

Gefangenen bezogen. Die Maßnahme erweise sich nicht als unverhältnismäßig. Die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt S. hätten aufgrund ihrer langen Freiheitsstrafen besondere Anreize, nicht nur Gegenstände einzuschmuggeln, sondern auch Kassiber aus der Anstalt herauszuschmuggeln oder als Waffen zu gebrauchende Gegenstände mitzubringen, um Besucher als Geiseln zu nehmen. Der Druckausübung auf andere Gefangene könne nur durch stichprobenartige Kontrollen auch unverdächtig Gefangener begegnet werden. Es seien keine Umstände des Einzelfalls erkennbar, die ein Absehen von der Durchsuchung des Beschwerdeführers geboten hätten. Die fehlende Begründung des Beschlusses des Oberlandesgerichts verletze den Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten, da sich aus Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 119 Abs. 3 StVollzG ergebe, dass der Beschluss des Oberlandesgerichts keiner Begründung bedürfte.

3. Der Beschwerdeführer wies in einer Stellungnahme vom 19. August 2016 im Wesentlichen darauf hin, nach der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt seien solche Gefangene von einem Besuch im Gemeinschaftsbesuchsraum ausgeschlossen, bei denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu besorgen sei. Um in den Genuss eines Cafeteriabesuchs zu kommen, müsse man sich über eine längere Zeit bewährt haben und sich nachhaltig bemühen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Dies seien Gründe gewesen, von der Durchsuchung Abstand zu nehmen.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an. Dies ist zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und offensichtlich begründet. Die Kammer ist zur Sachentscheidung berufen (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG), denn das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Der Beschwerdeführer hat die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ungeachtet der Frage, ob die von ihm eingelegte Anhörungsgrüge geeignet war, die Verfassungsbeschwerdefrist offen zu halten (vgl. dazu BVerfGK 7, 115 <116>; 11, 203 <205>), eingehalten. Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts wurde dem Beschwerdeführer am 3. Dezember 2015 zugestellt, und die Verfassungsbeschwerde ist am 2. Januar 2016, mithin innerhalb der Monatsfrist, eingegangen.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet.

a) Der Beschluss des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in dem aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts sind grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte, unterliegen aber der verfassungsgerichtlichen Prüfung daraufhin, ob sie die Grenze zur Willkür überschreiten oder die Bedeutung eines Grundrechts grundsätzlich verkennen (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>; 30, 173 <196 f.>; 57, 250 <272>; 74, 102 <127>; stRspr). Der fachgerichtliche Spielraum ist insbesondere dann über-

schritten, wenn das Gericht bei der Gesetzesauslegung und -anwendung in offensichtlich nicht zu rechtfertigender Weise den vom Gesetzgeber gewollten und im Gesetzestext ausgedrückten Sinn des Gesetzes verfehlt (vgl. BVerfGE 86, 59 <64>) oder das zu berücksichtigende Grundrecht völlig unbeachtet gelassen hat (vgl. BVerfGE 59, 231 <268 f.>; 77, 240 <255 f.>). Der verfassungsgerichtlichen Prüfung nach diesen Maßstäben hält die angegriffene Entscheidung des Landgerichts nicht stand. Die Anwendung des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG durch die Justizvollzugsanstalt und die Billigung ihrer Anordnung durch das Landgericht tragen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht ausreichend Rechnung.

aa) Grundrechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes und nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden; dies gilt auch für Gefangene (vgl. BVerfGE 33, 1 <11>; 89, 315 <322 f.>). Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar (vgl. BVerfGK 2, 102 <105>; 17, 9 <14>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015 - 2 BvR 746/13 -, juris, Rn. 33; vgl. auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 14. April 2016 - 2 BvR 695/16 -, juris, Rn. 6). Dies gilt in besonderem Maße für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise verdeckten Körperöffnungen verbunden sind (vgl. BVerfGK 17, 9 <14>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013 - 2 BvR 2815/11 -, juris, Rn. 15). Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten betreffen, hat dieser Anspruch auf besondere Rücksichtnahme (vgl. BVerfGK 17, 9 <16>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013 - 2 BvR 2815/11 -, juris, Rn. 15).

Diese Wertung liegt auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugrunde, die bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfGE 111, 307 <317>; 120, 180 <200 f.>; 128, 326 <370 f.>). Mit Entkleidungen und der Inspektion von Körperöffnungen verbundene Durchsuchungen können danach durch die Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt gerechtfertigt sein; sie müssen aber in schonender Weise - unter anderem außerhalb möglichen Sichtkontakts anderer Gefangener oder unnötigerweise anwesenden Personals - und dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden (siehe im Einzelnen EGMR, Urteil vom 4. Februar 2003, Van der Ven ./, Niederlande, Beschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62; Urteil vom 4. Februar 2003, Lorse u.a. ./, Niederlande, Beschwerde Nr. 52750/99, Rn. 74; Urteil vom 12. Juni 2007, Frérot ./, Frankreich, Beschwerde Nr. 70204/01, Rn. 41, 47; Urteil vom 27. November 2012, Savics ./, Lettland, Beschwerde Nr. 17892/03, Rn. 133, 142 ff.; Urteil vom 10. Oktober 2013, Voloshyn ./, Ukraine, Beschwerde Nr. 15853/08, Rn. 53 f.; Urteil vom 14. Januar 2014, Lindström u.a. ./, Finnland, Beschwerde Nr. 24630/10, Rn. 43; Urteil vom 31. Juli 2014, Jaeger ./, Estland, Beschwerde Nr. 1574/13, Rn. 40 ff.; Urteil vom 14. Juni 2016, Pugžlys ./, Polen, Beschwerde Nr. 446/10, Rn. 58 ff.).

Mit Rücksicht darauf hat der Landesgesetzgeber in Art. 91 BayStVollzG die Voraussetzungen für diesen Eingriff in diffe-

renzierter Weise geregelt und Durchsuchungen dieser Art in Art. 91 Abs. 2 und 3 BayStVollzG strengeren Voraussetzungen unterworfen als sonstige Durchsuchungen (vgl. Art. 91 Abs. 1 BayStVollzG; siehe zu der entsprechenden Regelung in § 84 StVollzG - BTDrucks. 7/918, S. 137 f.). Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG ermächtigt den Anstaltsleiter, für drei vom Gesetz als typischerweise besonders gefahrenträchtig eingeschätzte Konstellationen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anzuordnen; dies soll insbesondere der Verhinderung des Drogenschmuggels dienen (vgl. Bayerischer Landtag, Drucks 15/8101, S. 68, mit Verweis auf die Regelung in § 84 StVollzG; vgl. dazu BTDrucks. 13/11016, S. 26). Gestattet ist die allgemeine Anordnung solcher Durchsuchungen nach Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG unter anderem nach - nicht aber vor - Kontakten von Gefangenen mit Besuchern.

Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG erlaubt darüber hinaus die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Gefangenen auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall. Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber getroffenen Unterscheidung zwischen der allgemeinen Anordnungsbefugnis nach Absatz 3 und der einzelfallbezogenen Anordnungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 1 Alt. 2 lassen keinerlei Zweifel daran, dass allein auf Absatz 2 gestützte Durchsuchungen nicht in der pauschalen Weise angeordnet werden dürfen, in der Absatz 3 dies für die dort bezeichneten Fallgruppen zulässt (vgl. BVerfGK 2, 102 <105 f.>; Ullenbruch, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 84 Rn. 5). Eine Einzelfallanordnung im Sinne der Regelung liegt nach fachgerichtlicher Rechtsprechung und Literatur vor, wenn sie durch Ort, Zeit, Art und Umfang der vollzuglichen Maßnahme im Einzelnen so bestimmt abgegrenzt werden kann, dass dadurch für jeden denkbaren Einzelfall erkennbar ist, worin die Maßnahme im Einzelnen besteht und welcher Gefangene ihr unterworfen sein soll (vgl. OLG Bremen, Beschluss vom 26. September 1984 - Ws 88/84 -, NStZ 1985, S. 143 <143 f.> m.w.N.; OLG Celle, Beschluss vom 19. Mai 2004 - 1 Ws 144/04 (StrVollz) -, NStZ 2005, S. 587; Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 84 Rn. 5; Verrel, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl. 2015, M Rn. 44).

Nach der Konzeption der Regelungen in Art. 91 Abs. 2 und 3 BayStVollzG ist es zwar von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn auf der Grundlage von Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG mit Entkleidung verbundene Durchsuchungen - etwa im Wege der Stichprobe - auch für persönlich an sich unverdächtige Gefangene angeordnet werden, sofern Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, gefährliche Häftlinge könnten sonst die für sie angeordneten Kontrollen auf dem Umweg über von ihnen unter Druck gesetzte Mithäftlinge umgehen (vgl. BVerfGK 2, 102 <106>). Dabei darf aber nicht die in Art. 91 BayStVollzG vorgesehene Abstufung der Anordnungsbefugnisse überspielt werden. Eine Anordnung auf der Grundlage des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG darf daher jedenfalls nicht zur Durchsuchung aller oder fast aller Gefangenen vor jedem Besuchskontakt und damit zu einer Durchsuchungspraxis führen, die das Strafvollzugsgesetz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich nur in den Konstellationen des Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG erlaubt (vgl. BVerfGK 2, 102 <106> m.w.N.).

bb) Das Landgericht ist vertretbar davon ausgegangen, bei der Durchsuchungsanordnung vom 17. Mai 2015 handele es sich um eine Einzelfallanordnung im Sinne des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG. Zwar ist die in der fachgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur verwendete Definition des „Einzelfalls“ sehr weitgehend. Dies zeigt sich insbesondere in dem vorliegenden Fall, in dem pauschal und ohne einen konkreten Anlass (etwa festgestellter Handel mit Drogen) die Anordnung getroffen wurde, jeder fünfte Gefangene oder Sicherungsverwahrte sei zu durchsuchen. Diese weite Definition ist, wie bereits ausgeführt, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, solange nicht fast alle Gefangenen von der Anordnung betroffen sind. Die hiesige Verfügung der Anstaltsleitung betraf nicht alle oder fast alle Häftlinge, die sich auf dem Gang zu einem Besuch befanden, sondern nur jeden fünften.

cc) Allerdings verletzt die Anordnung der Durchsuchung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers, weil sie keine Abweichungen im Einzelfall zulässt und daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend Rechnung trägt. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Vollzugsbeamten ungeachtet des Wortlauts der Anordnung eine Abweichung von ihr zu Gunsten des Beschwerdeführers geprüft haben.

(1) Mit Blick auf den weiten Begriff des „Einzelfalls“ im Sinne von Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG hätte die Verfügung der Anstaltsleitung erkennen lassen müssen, dass von der Anordnung der Durchsuchung jedes fünften Gefangenen ausnahmsweise abgewichen werden kann. Da sich Einzelfallanordnungen an mehrere Gefangene richten können, umfasst die einfachgesetzliche Regelung in Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG auch pauschale und starre Anordnungen wie die vorliegende. Dabei ist insbesondere der hier durchgeführten stichprobenartigen Kontrolle immanent, dass zum Zeitpunkt der Anordnung der einzelne Gefangene namentlich (noch) nicht bekannt ist. Um einen gerechten Ausgleich zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, der Wahrung der Intimsphäre des Gefangenen und dem Sicherheitsinteresse der Vollzugsanstalt zu erreichen, hätte den die Durchsuchungsanordnung vollstreckenden Vollzugsbeamten durch den Wortlaut der Anordnung zumindest die Möglichkeit belassen werden müssen, von ihr in einem solchen Einzelfall, in dem die Gefahr des Missbrauchs des Besuchs durch den Gefangenen besonders fernliegt, abzuweichen. Jedenfalls in den Fällen, in denen für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Gefahr eines Missbrauchs des bewilligten Besuchs durch den Gefangenen fernliegen könnte, gebührt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Vorrang (vgl. zum „Einschmuggeln“ BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013 - 2 BvR 2815/11 -, juris, Rn. 21).

(2) Dies hat das Landgericht verkannt und die Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht auf die Ausübung des Ermessens hin überprüft, das mit Blick auf den erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs ausgeübt werden muss, wenn die Gefahr des Missbrauchs fernliegt. Die Notwendigkeit einer solchen fallbezogenen Ermessensausübung hat das Landgericht übersehen, soweit es sich

pauschal darauf bezogen hat, bei der Abwägung zwischen dem Erfordernis, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten, und dem Interesse des Gefangenen an der Wahrung seiner Intimsphäre rücke das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt in den Vordergrund. Das Gericht hat ohne jegliche Bezugnahme auf die Person des Beschwerdeführers angenommen, stichprobenartige Kontrollen wie die vorliegend durchgeführte seien insbesondere aufgrund der Sicherheitsstufe der Justizvollzugsanstalt S. generell zulässig. Dies verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers, da auch nicht ersichtlich ist, dass die Vollzugsbeamten eine Abweichung von der Anordnung ungeachtet ihres Wortlauts geprüft haben.

Soweit das Landgericht im Zusammenhang mit der (vermeintlichen) Überprüfung des durch die Justizvollzugsanstalt ausgeübten Ermessens darauf hinweist, diese habe zwischen einer Entkleidung (bei Gefangenen und Sicherungsverwahrten) und einer vollständigen Entkleidung (bei Arrestanten) differenziert, ist nicht nachvollziehbar, inwieweit dieser Umstand auf eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung durch die Justizvollzugsanstalt schließen lassen soll. Dass der Beschwerdeführer sich vollständig entkleiden musste und körperlich durchsucht wurde, ohne Arrestant zu sein, wurde von der Justizvollzugsanstalt zu keinem Zeitpunkt bestritten. Allein die Differenzierung zwischen Gefangenen/Sicherungsverwahrten und Arrestanten vermag im Übrigen die erforderliche Ermessensausübung nicht zu ersetzen.

(3) Die Entscheidung der Frage, ob die Justizvollzugsanstalt S. vorliegend zu Gunsten des Beschwerdeführers von der getroffenen Anordnung hätte abweichen müssen, da die Gefahr eines Missbrauchs des Besuchs durch den Beschwerdeführer besonders fernliegend war, obliegt den Fachgerichten. Dies ist insbesondere mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer sich bei dem Empfang von Besuchen so bewährt hatte, dass er diese in der Cafeteria empfangen durfte, jedenfalls nicht ausgeschlossen.

dd) Angesichts der festgestellten Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bedarf es keiner Prüfung, ob weitere Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt wurden.

b) Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG.

aa) Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 67, 43 <58>; stRspr). Dabei fordert Art. 19 Abs. 4 GG keinen Instanzenzug. Eröffnet das Prozessrecht aber eine weitere Instanz, so gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG dem Bürger auch insoweit eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>; 122, 248 <271>; stRspr). Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leerlaufen lassen; der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht

oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>; 117, 244 <268>; 122, 248 <271>; stRspr).

bb) § 119 Abs. 3 StVollzG erlaubt dem Strafsenat, von einer Begründung der Rechtsbeschwerdeentscheidung abzusehen, wenn er die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erachtet. Da der Strafsenat von dieser Möglichkeit, deren Einräumung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfGE 50, 287 <289 f.>; 71, 122 <135>; 81, 97 <106>), Gebrauch gemacht hat, liegen über die Feststellung im Beschlusstenor hinaus, dass die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannte Voraussetzung der Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde - Erforderlichkeit der Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung - nicht vorlägen, Entscheidungsgründe, die das Bundesverfassungsgericht einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen könnte, nicht vor. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Beschluss selbst sich verfassungsrechtlicher Prüfung entzöge oder die Maßstäbe der Prüfung zu lockern wären. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Entscheidung bereits dann aufzuheben, wenn an ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten des Beschwerdeführers erhebliche Zweifel bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Februar 1993 - 2 BvR 251/93 -, juris, Rn. 4; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. März 2008 - 2 BvR 378/05 -, juris, Rn. 33; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, juris, Rn. 28, und vom 29. Februar 2012 - 2 BvR 368/10 -, juris, Rn. 47).

Dies ist angesichts der offenkundigen inhaltlichen Abweichung des landgerichtlichen Beschlusses von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zur Bedeutung einer solchen Abweichung für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vgl. OLG Celle, Beschluss vom 7. Juli 2006 - 1 Ws 288/06 (StrVollz) -, juris, Rn. 7 ff.) hier der Fall.

3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf den festgestellten Grundrechtsverstößen. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass das Landgericht bei Beachtung der sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen an die Auslegung und Anwendung von Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG zu einem dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis gekommen wäre.

IV.

1. Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer durch den Beschluss des Landgerichts vom 14. September 2015 - SR StVK 346/15 - in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und durch den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 27. November 2015 - 2 Ws 711/15 - in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt worden ist. Die Beschlüsse sind daher gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben; die Sache ist an das Landgericht zurückzuverweisen.

2. Die Anordnung der Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG; der Beschwerdeführer hat sein Rechtsschutzziel im Wesentlichen erreicht.

§ 54 StVollzG

(Religionsfreiheit im Strafvollzug)

1. Das Recht auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen steht auch denjenigen Gefangenen zu, die zwar (noch) konfessionslos sind, aber in „suchenden Kontakt“ zu einer Religionsgemeinschaft treten wollen.

2. Für den Ausschluss nach § 54 Abs. 3 Halbsatz 1 StVollzG gilt eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei einem – nur ausnahmsweise als ultima ratio zulässigen – dauerhaften Ausschluss wird dessen Berechtigung regelmäßig zu überprüfen sein.

3. Der Seelsorger ist vor einem Ausschluss anzuhören, wenn nicht besondere Ausnahmegründe vorliegen. Diese Anhörung erfordert mehr als eine bloß einseitige Information.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2016 – 2 Ws 303/15 Vollz –

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. 15 Jahre werden am 28. November 2019 verbüßt sein. Der angefochtene Beschluss geht von folgendem Sachverhalt aus:

Nach einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und einem Mitgefangenen in der Teilanstalt V im Februar 2015 und der Äußerung des Beschwerdeführers gegenüber einem Aufsicht führenden Beamten, die Bedienstete A. müsse aufpassen, wenn er – der Beschwerdeführer – herauskäme, ordnete die Justizvollzugsanstalt Tegel im März 2015 allgemeine Sicherungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer an. Dieser erste Bescheid wurde durch den hier angefochtenen Bescheid vom 21. Mai 2015 aufgehoben und ersetzt. Danach wurde der Beschwerdeführer vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen sowie von Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb der Teilanstalt II ausgeschlossen. Ausdrücklich hiervon ausgenommen wurde eine seelsorgerliche Betreuung innerhalb der Teilanstalt II. Der Beschwerdeführer gibt an, einen muslimischen Hintergrund zu haben.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23. Juni 2015 beehrte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Bescheides vom 21. Mai 2015. Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem angefochtenen Beschluss vom 28. Oktober 2015 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit dem als Rechtsbeschwerde zu behandelnden Schreiben seines Verteidigers vom 2. Dezember 2015 rügt der Gefangene die Verletzung materiellen Rechts. Er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin zurückzuverweisen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zulässig und begründet.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG allerdings grundsätzlich nur dann zulässig, „wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen“.

a) Über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus ist die Rechtsbeschwerde aber auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht geprüft werden kann (vgl. zu diesem Zulässigkeitsgrund vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 116; NStE Nr. 3 zu § 116 StVollzG = NStZ 1988, 480; OLG Schleswig SchlHA 2002, 180; OLG Saarbrücken ZfStrVo 2004, 119; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 116 Rdn. 4 mit weit. Nachweisen). Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage naheliegt (vgl. OLG Hamm NJW 1978, 553; Senat ZfStrVo 2002, 248; Beschlüsse vom 7. November 2007 – 2/5 Ws 130/06 Vollz – und 27. September 2006 – 5 Ws 35/06 Vollz –) oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (vgl. OLG Celle, NStZ-RR 2005, 356; OLG Frankfurt ZfStrVo 2001, 53; Senat NStZ-RR 2013, 189). So verhält es sich hier.

Der Senat sieht zum wiederholten Mal Anlass darauf hinzuweisen, dass bei der Abfassung von Beschlüssen nach § 115 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zu beachten ist. Hiernach müssen die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt (vgl. OLG Nürnberg ZfStrVo 2006, 122; OLG Celle NStZ-RR 2005, 356; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 2001, 53; Senat NStZ-RR 2013, 189; Beschluss vom 6. Oktober 2015 – 2 Ws 185/15 Vollz –; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 115 Rdn. 6; Bachmann in LNNV, StVollzG 12. Aufl., Abschn. P Rdn. 76). Diesen Anforderungen wird der Beschluss in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht.

b) Aus der Entscheidung des Landgerichts geht allerdings noch hervor, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid „vom Gottesdienst außerhalb der Teilanstalt II oder anderen religiösen Veranstaltungen sowie Gemeinschaftsveranstaltungen, mit Ausnahme der seelsorgerischen Betreuung, außerhalb der Teilanstalt II ausgeschlossen wurde“ (BA S. 2). Sodann wird – ausweislich des Beschlusses – im Bescheid zur Begründung auf folgende Vorfälle Bezug genommen (BA S. 2, 3):

- (1) So habe der Beschwerdeführer am 22. Februar 2015 ohne ersichtlichen Grund auf den Inhaftierten B. eingeschlagen; nach Aussage des B. „und eines anderen namentlich bekannten Inhaftierten“ sei es „nicht der erste Vorfall dieser Art“ gewesen, beiden hätten bestätigt, dass der Beschwerdeführer „schon des Öfteren durch aggressives Verhalten auffällig geworden sei“.
- (2) In der Folge habe „ein Bediensteter“ festgestellt, dass der Beschwerdeführer seinen Kopf gegen die Wand geschlagen und Knöpfe, die er von seinem Hemd abgerissen habe, angespitzt habe.

- (3) Zudem habe der Beschwerdeführer „gegenüber dem Aufsicht führenden Bediensteten“ behauptet, die Bedienstete A. deale mit Handys und Drogen und sei an allem Schuld. Sie müsse aufpassen, wenn er – der Antragsteller – herauskäme.
- (4) Zudem gäbe es ein „anonymes Schreiben“ mit der Aussage, der Beschwerdeführer wolle die Bedienstete A. töten.

Angesichts dessen – so der Beschluss weiter zum Inhalt des Bescheides – sei zu befürchten, dass es tatsächlich zu einem Übergriff gegen die Bedienstete A. kommen könne. Deshalb seien die Sicherungsmaßnahmen zu erlassen, um den Schutz der Bediensteten A. gewährleisten zu können und ein, auch zufälliges Zusammentreffen zu verhindern. Unter II. des Beschlusses führt die Strafvollstreckungskammer sodann aus, dass die angeordneten Maßnahmen „geboten und erforderlich“ seien, um die Sicherheit der Bediensteten A. zu schützen. Zur Begründung wird sodann auf die Angaben „gegenüber dem Aufsicht führenden Bediensteten“ und das „anonyme Schreiben“ Bezug genommen (s.o. Vorfälle 3 und 4).

c) Lückenhaft ist der Beschluss dabei schon insoweit, als dass nicht mitgeteilt wird, in welcher Funktion die „Bedienstete A.“ in der Justizvollzugsanstalt tätig ist. Unklar bleibt ferner, ob sie in die beschriebene tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Mitgefangenen in irgendeiner Weise involviert war oder aber denkbare Aversionen des Beschwerdeführers ihr gegenüber eine gänzlich andere Ursache hatten und mit dem vorgenannten Vorfall in keinerlei Zusammenhang stehen. All dies wird in dem angefochtenen Beschluss nicht ansatzweise erörtert.

Nicht mitgeteilt wird ferner, in welcher Teilanstalt zum einen der Beschwerdeführer inhaftiert und zum anderen die Bedienstete A. tätig ist. Zwar deutet die ergriffene Maßnahme möglicherweise darauf hin, dass der Beschwerdeführer selbst der Teilanstalt II zugewiesen worden ist; zweifelsfrei festgestellt worden ist dies jedoch nicht. Des Weiteren wird nicht dargetan, ob die Bedienstete A. nur in einer bestimmten (und wenn ja, welcher) Teilanstalt oder aber in wechselnden Bereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel tätig ist. Ohne Angaben dazu lässt sich aber nicht beurteilen, ob die getroffenen Maßnahmen, wie von der Strafvollstreckungskammer behauptet, tatsächlich erforderlich waren und sind.

Ebenso unklar bleibt, ob in der Justizvollzugsanstalt Tegel islamische Gottesdienste, insbesondere das Freitagsgebet, nur in der Teilanstalt V oder aber auch an anderen, dem Antragsteller zugänglichen Orten angeboten werden. Dies festzustellen ist aber für die Frage, in welchem Umfang durch den Bescheid in die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eingegriffen wurde, unerlässlich (zum persönlichen Schutzbereich dieses Grundrechts sogleich).

Weiterhin fehlen eindeutige Feststellungen dazu, wann der Bescheid dem Beschwerdeführer ausgehändigt worden ist. Ebenso wenig wird mitgeteilt, wann und welcher Seelsorger vor der Entscheidung, den Beschwerdeführer vom Gottesdienst auszuschließen, „angehört“ worden ist. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob die Anstalt ihrer – jedenfalls für den Regelfall bestehenden – Pflicht aus § 54 Abs. 3 Halbsatz 2 StVollzG („soll vorher angehört werden“),

nachgekommen ist. Der Hinweis im angefochtenen Beschluss, der Pflicht sei durch „die am 8. Juni 2015 erfolgte Information der Seelsorger“ Genüge getan (BA S. 5), reicht dazu offenkundig nicht. Hinzu kommt, dass für eine – wie hier erfolgte bloße – Information die (einseitige) Weitergabe eines Umstandes genügt. Hingegen muss bei einer – wie vorliegend vorgesehenen – Anhörung dem Gegenüber zusätzlich ermöglicht werden, den eigenen Standpunkt darzulegen, um so auf eine ausstehende Entscheidung Einfluss nehmen zu können. Ob letzteres hier gewährleistet war, lässt der Beschluss aber offen.

2. Das Rechtsmittel hat mit der danach zulässig erhobenen Sachrüge auch in der Sache (vorläufigen) Erfolg. Aus den vorstehend genannten Gründen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt sogleich ihre Begründetheit. Da die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss dem Senat nicht die Prüfung erlauben, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen, steht auch die Rechtsverletzung fest (vgl. Senat, Beschluss vom 14. September 2015 – 2 Ws 207/15 Vollz –).

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass der Beschluss auch im Übrigen fehlerhaft ist. Im Einzelnen:

a) Die Strafvollstreckungskammer verweist zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme allein auf die oben genannten Vorfälle (3) und (4) und meint, dass schon auf Grundlage dessen der Ausschluss des Gefangenen gerechtfertigt gewesen sei. Sie verhält sich hingegen in keiner Weise zu den Punkten (1) und (2), also zu der tätlichen Auseinandersetzung mit dem anderen Gefangenen und zu dem selbstschädigenden Verhalten des Beschwerdeführers, obwohl die Vollzugsbehörde ausweislich ihrer Begründung möglicherweise darin erst insgesamt eine genügendes Gefahrenpotential sah, dass die getroffenen Maßnahme rechtfertigte. Mit der Erwägung, schon die beiden anderen Geschehnisse erlaubten den Ausschluss, hat die Kammer letztlich im Widerspruch zu § 115 Abs. 5 StVollzG ihr Ermessen anstelle des Ermessens der Vollzugsbehörde gesetzt (vgl. Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 115 Rdn. 13).

b) Ungeachtet dessen sind die Erwägungen zu (3) und (4) aber auch aus anderen Gründen rechtlich bedenklich. Denn sie lassen die nach § 261 StPO gebotene eigene Beweiswürdigung vermissen. Hiervon ist die Strafvollstreckungskammer im Beschlussverfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht entbunden. Denn nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG „sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden“. Dazu zählt auch § 261 StPO (vgl. OLG Hamm NStZ 1990, 560; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 120 Rdn. 3), indes mit der Maßgabe, dass dafür nicht die – auf die Hauptverhandlung zugeschnittenen – Regeln des Strengbeweis-, sondern des Freibeweisverfahrens gelten.

Daraus folgt zweierlei: So hat das Gericht den festgestellten Sachverhalt zunächst erschöpfend zu würdigen. Sodann ist es verpflichtet – soweit dazu Anlass besteht, was bei entscheidungserheblichen streitigen Umständen regelmäßig der Fall ist, – die Würdigung in den Entscheidungsgründen nachvollziehbar darzulegen. Die für ein Strafurteil geltenden Grundsätze (vgl. insoweit Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 58. Aufl., § 267 Rdn. 12 ff.) gelten für Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer nach § 115 StVollzG in gleicher Weise.

Eine solche Beweiswürdigung war auch vorliegend veranlasst. Denn eine tatsächliche Grundlage für die Richtigkeit der dortigen Behauptungen lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen. Vor allem aber hatte der Beschwerdeführer die „Drohungen gegen die Bedienstete in der Anhörung ... bestritten“ (BA S. 3). Anhaltspunkte für eine spätere Änderung des Aussageverhaltens werden nicht mitgeteilt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass den im Bescheid namentlich nicht genannten Zeugen und anonymen Schreiben allenfalls ein geringer Beweiswert beigemessen werden kann. Da die eigentliche Beweisperson „im Dunkeln bleibt“, können sich weder die Strafvollstreckungskammer noch die weiteren am Verfahren beteiligten Personen ein Bild über deren Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben machen (vgl. etwa zum Beweiswert der Angaben einer V-Person Sander in Löwe/Rosenberg, StPO 26. Aufl., § 261 Rdn. 83a ff.). Eine Auseinandersetzung dazu findet sich im Beschluss in keiner Weise.

c) Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass die vorstehenden Erwägungen für die Vorfälle zu (1) und (2) entsprechend gelten. Die Angaben „eines anderen namentlich bekannten Inhaftierten“ sind für sich genommen ebenso wertlos wie der – ohne durch Tatsachen unterlegte – pauschale Hinweis, dass der Beschwerdeführer „schon des Öfteren durch aggressives Verhalten auffällig geworden sei“.

d) Rechtlich fehlerhaft ist schließlich auch die Annahme des Landgerichts, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Teilnahme am Gottesdienst schon deshalb nicht verletzt sei, da er sich auf Befragen nicht eindeutig zu einer bestimmten Konfession bekannt, sondern „sich lediglich auf einen muslimischen Hintergrund“ berufen habe (BA S. 4). Es trifft zwar zu, dass das Recht des Gefangenen aus § 54 Abs. 1 StVollzG auf Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen nur auf solche „seines Bekenntnisses“ beschränkt ist. Auch ist dafür die vom Gefangenen nachzuweisende formale Zugehörigkeit maßgeblich (vgl. Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 54 Rdn. 2).

Doch erschöpft sich darin nicht die einfachgesetzliche Umsetzung des verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Denn dieses Grundrecht steht auch demjenigen zu, der ohne einer Konfession anzugehören, den „richtigen Glauben“ noch sucht und dabei in Kontakt zu einer bestehenden Glaubensgemeinschaft tritt (vgl. Laubenthal in LNNV, StVollzG 12. Aufl., Abschn. I Rdn. 28). Angesichts dessen hat ein Gefangener nach § 54 Abs. 2 StVollzG auch das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst und an religiösen Veranstaltungen „einer anderen Religionsgemeinschaft“, sofern deren Seelsorger zustimmt. Erstere Voraussetzungen dürften hier zweifelsohne gegeben sein; indes verhält sich der angefochtene Beschluss nicht dazu, ob der zuständige Seelsorger der Teilnahme des Beschwerdeführers an religiösen Veranstaltung zugestimmt hat.

Vorsorglich weist der Senat zudem auf Folgendes hin: Ein Ausschluss nach § 54 Abs. 3 Halbsatz 1 StVollzG ist nur möglich, wenn dies „aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt geboten ist“. Angesichts der besonderen Bedeutung der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1,

2 GG gilt dafür ein strenger Maßstab (vgl. Senat Beschluss vom 27. Oktober 1993 – 5 Ws 297/93 Vollz –). Der Ausschluss kann angesichts dessen nur ultima ratio sein. Milderer Mittel, zu der auch eine Überwachung des Gefangenen auf dem Weg zur sowie von und bei der Veranstaltung zählen kann, ist der Vorzug einzuräumen (vgl. OLG Koblenz NStZ 1987, 525). Bei einem – nur ausnahmsweise zulässigen – dauerhaften Ausschluss, wird dessen Berechtigung zudem regelmäßig zu überprüfen sein. Dabei gewinnt das Recht des Gefangenen auf Teilnahme mit zunehmender Dauer an Gewicht.

§ 119a StVollzG

(Ausgestaltung des Kontrollverfahrens)

1. Im Kontrollverfahren gemäß § 119a StVollzG trifft die Vollzugsbehörde eine besondere Mitwirkungspflicht. Sie ist insbesondere zur Abgabe einer eigenständigen Schilderung des Vollzugsverlaufs inklusive des Betreuungsangebots verpflichtet. Die bloße Übersendung der Gefangenenpersonalakte oder Kopien hieraus genügt nicht.
2. Anders als im Rechtsbeschwerdeverfahren nach den §§ 116 ff. StVollzG ist das Oberlandesgericht im Verfahren über eine Beschwerde nach § 119a Abs. 5 StVollzG zu einer umfassenden Prüfung des Verfahrensstoffs auch in tatsächlicher Hinsicht und zu einer eigenen Sachentscheidung berechtigt.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 9. Februar 2016 – 2 Ws 18/16

Gründe:

A.

Das Landgericht Berlin verurteilte den – insbesondere wegen Sexualdelikten schon mehrfach vorbestraften – Beschwerdegegner am 12. Februar 2010 wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in fünf Fällen, zum Teil in Tateinheit mit Sexualdelikten, vorsätzlicher Körperverletzung u.a., wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen und wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren. Zugleich ordnete es die Sicherungsverwahrung an. Opfer der vom Verurteilten begangenen Straftaten waren ihm unbekannt Frauen im Alter zwischen 17 und 66 Jahren, die er auf deren Nachhauseweg überfiel und dabei zum Teil schwer misshandelte. Zur Zeit verbüßt der Verurteilte die Strafe. Der Beginn der Sicherungsverwahrung ist für den 25. Februar 2020 notiert.

Mit Beschluss vom 23. November 2015 hat das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – festgestellt, dass die dem Verurteilten von der Vollzugsbehörde „seit Oktober 2014“ angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprochen hat; hingegen habe die „in der Zeit vom 1. Juni 2013 bis Oktober 2014“ angebotene Betreuung diesen gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Gegen letztere Feststellung hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2015 „Rechtsbeschwerde“ eingelegt.

B.

I. Die Beschwerde der Vollzugsbehörde ist zulässig, insbesondere nach § 119a Abs. 5 StVollzG statthaft und rechtzeitig erhoben. Die Entscheidung ist dem Leiter der Justizvollzugsanstalt A. am 4. Dezember 2015 zugestellt worden. Dessen Schriftsatz vom 30. Dezember 2015 ist binnen der Monatsfrist des § 119a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, nämlich am 4. Januar 2016, beim Landgericht eingegangen.

Letztlich unschädlich ist, dass die Vollzugsbehörde ihr Rechtsmittel als „Rechtsbeschwerde“ bezeichnet hat. Denn tatsächlich wendet sich die Beschwerdeführerin nicht gegen eine gerichtliche Entscheidung im Sinne der §§ 109, 115 StVollzG, sondern – wie sich aus dem dargestellten Verfahrensablauf ergibt – gegen die landgerichtliche Entscheidung vom 23. November 2015, mithin einen Feststellungsbeschluss im Sinne des § 119a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG.

Statthaftes Rechtsmittel gegen den landgerichtlichen Beschluss ist nicht die Rechtsbeschwerde, sondern die in § 119 Abs. 5 StVollzG gesondert geregelte Beschwerde. Dabei handelt es sich weder um eine einfache noch um eine sofortige Beschwerde im Sinne der §§ 304 ff. StPO oder des § 311 StPO, sondern um eine „verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis“, auf die zunächst die besonderen Regelungen in und Bestimmungen nach § 119a Abs. 6 StVollzG und erst ergänzend über § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG die Vorschriften der StPO zur Anwendung gelangen (BT-Drucks. 17/9874 S. 29; Senat, StraFo 2015, 434; Bachmann in LNNV, StVollzG 12. Aufl., Abschn. P Rdn. 125). Anders als bei der Rechtsbeschwerde hängt die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach § 119a Abs. 5 StVollzG nicht davon ab, dass die Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, da § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG nicht auf § 116 StVollzG verweist (Senat a.a.O.).

II. Die Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Darstellung des Vollzugsablaufs im Beschluss des Landgerichts genügt den strengen gesetzlichen Anforderungen. Nach § 119a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist in der gerichtlichen Entscheidung der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen. Aus dieser Verweisung, aber auch um der ihnen zukommenden Bindungswirkung gemäß § 119a Abs. 7 StVollzG gerecht werden zu können, folgt ferner, dass Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer nach § 119a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVollzG den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt; insoweit gilt nichts anderes als für Beschlüsse im Sinne des § 115 StVollzG. Abweichend von Beschlüssen gemäß §§ 109, 115 StVollzG ist eine Verweisung auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes oder auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht möglich. Denn der Gesetzgeber nimmt in § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG bewusst nicht auf § 115 Abs. 3 Sätze 3 und 4 StVollzG Bezug (Senat, StraFo 2015, 434 mit weit. Nachweisen).

Zu einer solch umfassenden Darstellung ist die Strafvollstreckungskammer regelmäßig erst dann in der Lage, wenn die zuständige Vollzugsbehörde, in Berlin die Justizvollzugs-

anstalt A., die dafür maßgeblichen Tatsachen vollständig und strukturiert dem Gericht mitgeteilt hat. Dazu zählen zunächst Angaben zur Anlasstat sowie zum wesentlichen Vollzugverlauf. Zudem sind die bei der Behandlungsuntersuchung und den nachfolgenden Untersuchungen erhobenen Befunde zusammenfassend zu beschreiben. Ferner bedarf es der genauen Aufstellung der dem Verurteilten angebotenen und der tatsächlich durchgeführten Behandlungsmaßnahmen (inkl. Angaben zum Beginn sowie zur Häufigkeit); soweit geplante Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, sind die Gründe dafür ebenfalls mitzuteilen.

Obwohl die Vorsitzende mit Schreiben vom 17. September 2015 bereits umfassend dargelegt hatte, welche Informationen für die vom Landgericht zu treffende Entscheidung erforderlich sind, hat sich die Vollzugsbehörde zunächst auf die Übersendung eines halbseitigen Schreibens nebst Kopien aus der Gefangenpersonalakte (u.a. Protokoll der Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplanfortschreibungen, Vollstreckungsblatt und einzelne Vermerke) beschränkt. Damit ist sie ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersichtlich nicht nachgekommen. Denn es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich aus einem Konvolut ihm übersandter zudem zu anderen Zwecken erstellter Schriftstücke einer Gefangenpersonalakte eben die Informationen herauszufiltern, die für die Entscheidung nach § 119a StVollzG von Bedeutung sind. Vielmehr bedarf es einer eigenständigen, am Regelungszweck der Vorschrift orientierten strukturierten Darstellung durch die Vollzugsanstalt.

Erst auf die (nochmals) detailliert vorgetragene Anforderung der Vorsitzenden im Schreiben vom 9. Oktober 2015 ging beim Landgericht einen Monat später eine fünf Seiten umfassende ergänzende Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ein, in der für die Entscheidung nach § 119a StVollzG maßgebliche weitere Informationen enthalten waren. Erst auf Grundlage dessen und nach Anhörung des Verurteilten am 23. November 2015 war die Strafvollstreckungskammer in der Lage, die ihr überantwortete Entscheidung nach § 119a Abs. 1 bis 4 StVollzG zu treffen.

2. In dem angefochtenen Beschluss ist das Landgericht zu treffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die dem Beschwerdeführer angebotene Behandlung ab Oktober 2014 vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 entsprach, während dies davor – also in der Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 30. September 2014 – nicht der Fall war. Zum Prüfungsmaßstab, zu der den Verurteilten betreffenden Diagnose und zum Vollzugverlauf jedoch zunächst das Folgende:

a) Mit Einführung des § 66c StGB durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Absicherung des Abstandsgebots in der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2425) sind in Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) ausdrückliche Regelungen zur Festschreibung des Trennungs- und Abstandsgebots des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug, aber auch gleichzeitig ausdrückliche Anordnungen zum therapieorientierten Vollzug getroffen worden. Sie dienen sämtlich dem vorrangigen Ziel, die „Gefährlichkeit“ des Sicherungsverwahrten „für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie

für erledigt erklärt werden kann“ (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 b StGB). An diesem vorrangigen Ziel soll bereits die der Sicherungsverwahrung vorangehende Strafvollstreckung in besonderem Maße orientiert sein. Nach § 66c Abs. 2 StGB ist bei angeordneter Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung möglichst entbehrlich zu machen.

Maßgebliche Ursache für die Begehung der abgeurteilten Straftaten und die fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten ist eine bei ihm bestehende dissoziale Persönlichkeitsstörung im Sinne des ICD-10 F60.42, die nach den Feststellungen des erkennenden Gerichts indes nicht ein solches Gewicht hatte, dass schon von einer schweren seelischen Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB auszugehen war (UA S. 73 bis 75). Die Störung war ausweislich der Urteilsfeststellungen u.a. geprägt durch das „Unbeteiligtsein gegenüber Gefühlen anderer“, den „Mangel an Empathie“ und darüber hinaus auch durch einen „eigentümlichen Mangel an Angst“, die „sehr geringe Frustrationstoleranz“, das „Unvermögen zum Beibehalten einer längerfristigen Beziehung“ und die „Reizbarkeit in Form der niedrigen Schwelle für aggressives und gewalttätiges Verhalten“ (UA S. 74).

Die beschriebene Diagnose wurde im Bericht über die Behandlungsuntersuchung der JVA B. vom 4. Juni 2012 bestätigt, ein Behandlungsbedarf festgestellt, von der Empfehlung einer Überweisung in die SothA aber abgesehen wegen fehlender Änderungsmotivation, fehlender Änderungsfähigkeit und aus weiteren Gründen (Bl. 164). Der Verurteilte wurde sodann im November 2012 in die JVA A. überführt. Dort befand er sich zunächst in den Teilanstalten I und III, bevor er am 24. Juli 2013 in die Teilanstalt VI überführt wurde. Er blieb in dieser Teilanstalt bis zum 14. Mai 2014 (und nicht wie es im landgerichtlichen Beschluss heißt, bis zum 14. Mai 2015) und wurde dann in die Teilanstalt V verlegt, wo er sich noch heute befindet.

b) Zu den Behandlungsangeboten im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB in der Zeit von Juni 2013 bis September 2014 weist die Beschwerdeführerin auf folgendes hin:

- (1) Es hätten etwa alle drei Wochen Gespräche mit dem Sozialdienst stattgefunden; darin seien disziplinarische Auffälligkeiten thematisiert worden; in den Gesprächen hätten aber auch aussagekräftige Hinweise auf die Persönlichkeitsproblematik des Inhaftierten gefunden werden können; zudem hätten die Gespräche aber auch der Motivierung des Gefangenen an Basisbehandlungsangeboten gedient.
- (2) Ein Antrag bei der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle der JVA A. (PTB) sei im November 2013 gestellt worden.
- (3) Der Gefangene sei als Hausarbeiter in der TA VI eingesetzt worden, was (auch) seiner Stabilisierung gedient habe.
- (4) Mit Unterstützung des Sozialdienstes habe sich der Gefangene um die Teilnahme an der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme „Lagerlogistik“ beworben; die Maßnahme selbst habe am 21. Mai 2014 begonnen.

Ab Oktober 2014 sei es zu weiteren Behandlungen/ Behandlungsangeboten gekommen:

- (5) Alle zwei Wochen seien therapeutische Gespräche bei der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle der JVA A. (PTB) geführt worden.
- (6) Bei Bedarf hätten Gespräche mit dem Psychologischen Dienst stattgefunden.
- (7) Von November 2014 bis Januar 2015 habe der Gefangene an zwölf (von zwölf) Sitzungen der Gruppe „Soziale Kompetenzen“ teilgenommen.
- (8) Von Januar bis Mai 2015 habe er die Gruppe Anti-Gewalt-Training besucht.
- (9) Ab Ende Januar 2015 habe er an zweiwöchentlichen Treffen der „Suchtgruppe“ teilgenommen.

c) Die Strafvollstreckungskammer ist im Ergebnis zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Behandlung von Juni 2013 bis September 2014 nicht (vollständig) den Erfordernissen des § 66c Abs. 1 StGB entsprach, während dies danach der Fall war.

Sicherlich waren die zunächst angebotenen Behandlungen grundsätzlich sinnvoll, letztlich aber nicht genügend, um den bei dem Verurteilten festgestellten spezifischen Persönlichkeitsdefiziten (im genügenden Maße) zu begegnen. Vielmehr handelte es sich bei dem Einsatz als Hausarbeiter, bei den Gesprächen mit dem Sozialdienst und der Vorbereitung einer beruflichen Qualifikation allein um „Standardmaßnahmen“ im Strafvollzug, die – jenseits des besonderen Behandlungsauftrags des § 66c StGB – auch allen anderen Gefangenen zugutekommen (können), gegen die keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Vielmehr bedarf es über die im Vollzug übliche Behandlung hinaus nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB einer „individuellen und intensiven“, sowie „psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung“. Der Antrag bei der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle der JVA A. (PTB) hat zwar eine solche Behandlung zum Ziel gehabt. Tatsächlich ist der Antrag auf Aufnahme in die PTB jedoch erst im November 2013 gestellt worden und erfolgte eine Anbindung an die PTB erst im Oktober 2014, mithin 16 Monate nach Inkrafttreten der Vorschrift. Ebenso wenig ist ersichtlich, warum die die weiteren Behandlungen (7), (8) und (9) erst zu diesem Zeitpunkt oder später erfolgten.

Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, der Verurteilte sei erst am 14. Mai 2015 in die TA V überführt worden, tatsächlich sei dies jedoch schon ein Jahr früher geschehen, trifft dies zu. Dies folgt aus der Beschwerdebegründung und dem weiteren Akteninhalt, insbesondere der Vollzugsplanfortschreibung vom 29. Juli 2015 (dort Seite 16). Dieser Fehler hat sich auf das Ergebnis der Entscheidung aber nicht ausgewirkt. Denn das Landgericht hat jedenfalls die hier maßgeblichen einzelnen Behandlungsangebote zeitlich und auch sonst zutreffend beschrieben.

3. Unabhängig davon war der Senat als Beschwerdegericht an die vom Landgericht getroffene Feststellung auch nicht gebunden. Zwar ist das Oberlandesgericht in Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG im Allgemeinen auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt, mit der Folge, dass die Verfah-

rens beteiligten dann keine neuen Tatsachen mehr vortragen können und der Senat an die tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer gebunden ist (vgl. Laubenthal in SBJL, StVollzG 6. Aufl., § 119 Rdn. 1; Bachmann in LNNV, StVollzG 12. Aufl., Abschn. P Rdn. 110; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 119 Rdn. 3). Dies ergibt sich aus der revisionsähnlichen Ausgestaltung des Verfahrens und insbesondere § 119 Abs. 2 StVollzG, der ersichtlich der revisionsrechtlichen Regelung in § 352 Abs. 1 StPO nachgebildet ist.

Etwas anderes gilt jedoch für die Entscheidung des Beschwerdegerichts im Verfahren gemäß § 119a StVollzG (so auch: OLG Hamm, Beschluss vom 26. November 2015 – III-1 Vollz (Ws) 525/15 –, juris; OLG Celle, Beschluss vom 9. September 2015 – 1 Ws 353/15 (StrVollz) –, juris; Bachmann in LNNV, StVollzG 12. Aufl., Abschn. P Rdn. 126 und Peglau, jurisPR-StrafR 21/2015 Anm. 4). Gegen die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Grundsätze des Rechtsbeschwerdeverfahrens spricht schon, dass der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen hat, pauschal auf die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 116 ff. StVollzG) zu verweisen, sondern in § 119 Abs. 5 StVollzG ein eigenständiges Rechtsmittel geschaffen hat, welches er in den Motiven ausdrücklich als „verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis“ beschreibt (BT-Drucks. 17/9874 S. 29). Für diese Beschwerde gelten zwar, wie sich aus der Verweisung in § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG ergibt, einzelne Bestimmungen über die Rechtsbeschwerde. Dabei wird auch auf § 119 StVollzG Bezug genommen; die Bezugnahme betrifft aber nur dessen Abs. 1 und 5. Hingegen erfolgt bewusst keine Verweisung auf die für die Rechtsbeschwerde charakteristischen Regelungen in den weiteren Absätzen des § 119 StVollzG. Insbesondere die fehlende Bezugnahme auf dessen Abs. 2 lässt darauf schließen, dass das Beschwerdegericht im Verfahren nach § 119a StVollzG nicht auf die in der angefochtenen Entscheidung festgestellten Tatsachen beschränkt ist, sondern nach den jedenfalls über § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ergänzend anwendbaren Vorschriften der StPO (vgl. BT-Drucks. 17/9874 S. 29), insbesondere also § 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 StPO befugt ist, selbst zu ermitteln und eigene Feststellungen zu treffen (so auch OLG Hamm, OLG Celle und Bachmann a.a.O.).

Nur ein solches Ergebnis steht schließlich auch in Einklang mit dem für Entscheidungen gemäß § 67c StGB geltenden allgemeinen Prüfungsmaßstab des Oberlandesgericht als Beschwerdegericht. Dort ist das Oberlandesgericht gemäß § 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 StPO zu einer umfassenden Prüfung des Verfahrensstoffs auch in tatsächlicher Hinsicht berechtigt. Es wäre indes ungereimt und systemwidrig, wenn das Rechtsmittelgericht die (die spätere Entscheidung des § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB lediglich vorbereitenden) Beschlüsse gemäß § 119a StVollzG allein auf Rechtsfehler hin, dagegen die spätere Entscheidung des Landgerichts nach § 67c Abs. 1 StGB (jenseits der Bindungswirkung des § 119a Abs. 7 StVollzG) nach allgemeinen Beschwerdegrundsätzen, also vollumfänglich überprüfen dürfte.

4. Klarstellend weist der Senat zudem auf das Folgende hin: Soweit das Landgericht die Unterbrechung der Behandlung wegen der vom Gefangenen „selbstverschuldeten“ Aufenthalte auf „der Abschirmstation für Dealer“ für § 119a Abs. 1 StVollzG als nicht maßgeblich ansieht (BA Seite 14), tritt der Senat dieser Bewertung im konkreten Einzelfall bei. Insoweit

gilt letztlich nichts anderes, als wenn der Gefangene ein Behandlungsangebot ausgeschlagen hätte. Entgegen den zumindest missverständlichen Ausführungen der Strafvollstreckungskammer (vgl. BA Seite 10) beschränkte sich der dortige Aufenthalt aber auf die Zeit vom 8. Mai bis zum 24. Juni 2015 (vgl. dazu auch Seite 2 der Beschwerdebegründung).

Soweit die Strafvollstreckungskammer am Ende des Beschlusses ausführt (BA Seite 15), der Vollzugsverlauf habe in der Zeit „vom 15. Juni 2013 bis Oktober 2014“ nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, handelt es sich offenkundig um einen Übertragungsfehler. Richtig ist dagegen der im Beschlusstenor des Landgerichts mit den Worten „vom 1. Juni 2013 bis Oktober 2014“ festgestellte Zeitraum.

§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 SVVollzG Berlin

(Anordnung einer Disziplinarmaßnahme)

Zur Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Sicherungsverwahrten.

[Kammergericht Berlin, Beschluss vom 21. März 2016 – 2 Ws 88/16 Vollz –](#)

Gründe :

I.

Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung des Sicherungsverwahrten ist eine gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2015 wurden gegen ihn der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb seines Zimmers (mit Ausnahme einer täglichen Freistunde) und der Entzug des Fernsehempfangs für die Dauer von jeweils zwei Wochen verhängt. Die Anstalt ging in dem Bescheid von einer zweifachen Pflichtverletzung des Verwahrten aus. Zum einen habe er ohne Erlaubnis ein Mobiltelefon samt Ladekabel besessen; zum anderen habe er damit am 7. Dezember 2015 gegen 15.20 Uhr ohne Nennung seines Namens die für ihn zuständige Sozialarbeiterin A. angerufen und langsam stöhnend geflüstert: „A., ich möchte deine Muschi lecken“. Bei der um 17.50 Uhr erfolgten Durchsuchung wurden im Zimmer des Verwahrten das Telefon und das Ladekabel gefunden. Den Besitz der Gegenstände räumte der Beschwerdeführer ein, hingegen bestritt er den Anruf getätigt zu haben. Vielmehr müsse eine andere Person mit seinem Handy die Sozialarbeiterin angerufen haben. Die Anstalt sah darin eine Schutzbehauptung. Das Landgericht hat den gegen den Disziplinarbescheid gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Verwahrten.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Sicherungsverwahrten ist unzulässig. Denn sie erfüllt nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 i.V.m. § 130 StVollzG.

...

Auch das sonstige Verfahren gibt keinen Anlass zu einer „Fortbildung des Rechts“. Angesichts des durch den Einzelfall geprägten Charakters der maßgeblichen Umstände besteht ferner keine Gefahr für die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG. Zudem hat die Strafvollstreckungskammer § 92 SVVollzG Berlin zutreffend ausgelegt und angewandt. Die Voraussetzungen für eine disziplinarische Ahndung im Sinne des § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 SVVollzG Berlin lagen vor, da der Beschwerdeführer mit dem Anruf eine Straftat im Sinne des § 185 StGB begangen und zudem verbotene Gegenstände besessen hatte. Zudem ist beachtet worden, dass das Gesetz in § 92 Abs. 3 die zulässigen Disziplinarmaßnahmen abschließend aufzählt (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin Drucks. 17/0689 S. 108). Die hier verhängten Maßnahmen sind in § 92 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SVVollzG Berlin aufgeführt. Eine nach § 92 Abs. 2 SVVollzG Berlin grundsätzlich mögliche Verwarnung kam angesichts der Schwere – des zumal doppelten – Pflichtverstoßes offenkundig nicht in Betracht. Aus der Begründung des Bescheides wird ferner deutlich, dass sich die Anstalt der in § 93 Abs. 2 Satz 1 SVVollzG Berlin vorgesehenen Möglichkeit bewusst war, die Maßnahmen zur Bewährung auszusetzen, indes bewusst davon abgesehen hat. Auch im Übrigen sind entscheidungserhebliche Rechtsfehler nicht ersichtlich. Dies gilt – ungeachtet des § 118 Abs. 3 StVollzG und des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beschwerdeführers vom 10. März 2016 (Eingang beim Landgericht am 18. März 2016).

§ 116 StVollzG

(Aufschiebende Wirkung der Rechtsbeschwerde)

- 1. Die Rechtsbeschwerde hat auch dann keine aufschiebende Wirkung, wenn sie von der Vollzugsbehörde gegen eine den Gefangenen begünstigende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer eingelegt wird.**
- 2. Beschlüsse des Oberlandesgerichts nach § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG ergehen ohne Kostenentscheidung.**

[Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 14. Juli 2016 – 1 Ws 323/16 \(StrVollz\)](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich im Strafvollzug in der JVA S. Die JVA S. hat es mit Verfügung vom 4. März 2016 abgelehnt, dem Antragsteller Hornhautbearbeitungsgeräte (Hornhautraspel und Hornhauthobel) zum Besitz in seinem Haftraum aus seiner Habe auszuhändigen, weil ein Besitz dieser Gerätschaften mit den Sicherheitsbelangen der Anstalt nicht vereinbar sei.

Mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 7. März 2016 hat sich der Antragsteller gegen diese Entscheidung ge-

wandt und beantragt, die Strafvollstreckungskammer möge die Antragsgegnerin verpflichten, ihm die Hornhautbearbeitungsgeräte zum Besitz in seinem Haftraum auszuhändigen. Er hat sich unter anderem darauf berufen, er sei im Februar 2016 aus dem Maßregelvollzugszentrum M. in die JVA S. verlegt worden. Im Maßregelvollzug sei ihm der Besitz der Hornhautbearbeitungsgeräte gestattet gewesen. Deswegen genieße er, was dieses Besitzrecht anbelange, Bestandsschutz.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim hat mit Beschluss vom 30. Mai 2016 die Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. März 2016 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, über das Begehren auf Aushändigung der Hornhautbearbeitungsgeräte unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluss, der der Antragsgegnerin am 6. Juni 2016 zugestellt wurde, wendet sich die Antragsgegnerin mit einer Rechtsbeschwerde vom 20. Juni 2016, die am 27. Juni 2016 beim Landgericht Hildesheim einging. Die Antragsgegnerin beantragt, den angefochtenen Beschluss des Landgerichts Hildesheim aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin beantragt, den Vollzug der gerichtlichen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim vom 30. Mai 2016 gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG bis zur Entscheidung des Senats über die Rechtsbeschwerde auszusetzen.

II.

1. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim vom 30. Mai 2016 ist zulässig.

Nach § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG haben Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen keine aufschiebende Wirkung. Die gilt auch, soweit durch die Vollzugsbehörde eine Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer angefochten wird, mit der – wie hier – einem Verpflichtungsantrag eines Gefangenen stattgegeben worden ist. Die Vollzugsbehörde hat mithin einen solchen den Gefangenen begünstigenden Beschluss auch dann auszuführen, wenn sie gegen diesen Rechtsbeschwerde eingelegt hat, es sei denn, das Oberlandesgericht setzt den Vollzug der erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde aus (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14. Januar 2016 – 2 Ws 8/16, juris; OLG Celle, Beschluss vom 1. September 2010 – 1 Ws 443/10, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Februar 2009 – 2 Ws 373/08, StraFo 2009, 305; OLG Celle, Beschluss vom 15. September 1980 – 3 Ws 386/80, juris; Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 98; Laubenthal, in: Schwind u.a. [Hrsg.], Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 116 Rn. 13). Soweit teilweise vertreten wird, die Vorschrift des § 116 Abs. 3 StVollzG sei auf den Antragsteller belastende und folglich auch von diesem angegriffene Entscheidungen beschränkt (OLG Bremen, Beschluss vom 17. März 1983 – Ws 56/83, NStZ 1983, 527; Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 116 Rn. 7), steht dem der eindeutige Wortlaut der Norm entgegen. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag der JVA S. auf Aussetzung

des Vollzuges statthaft. Zudem ist dem Erfordernis einer gemeinsam mit dem Antrag auf Aussetzung des Vollzuges eingelegten Rechtsbeschwerde (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 1. September 2010 – 1 Ws 443/10, juris; Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 98) Genüge getan. Zuständig für die Entscheidung ist der Senat als das Gericht, das über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat (vgl. Laubenthal, in: Schwind u.a. [Hrsg.], Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 116 Rn. 13).

2. Der Antrag ist auch begründet.

a) Bei der Prüfung, ob der Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen ist, hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Gefangenen einerseits und den Interessen des Vollzugs andererseits stattzufinden (Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 98). Dabei sind die Folgen, die eintreten oder eintreten könnten, wenn die angefochtene Entscheidung zunächst vollzogen würde, im Rechtsbeschwerdeverfahren später jedoch aufgehoben würde, den Folgen gegenüberzustellen, die eintreten, wenn die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zunächst nicht umgesetzt würde, später aber die Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen würde. Maßgeblich kommt es darauf ob, ob eine Aussetzung des Vollzugs die Verwirklichung eines Rechts des Gefangenen vereiteln oder wesentlich erschweren würde (OLG Celle, Beschluss vom 1. September 2010 – 1 Ws 443/10, juris; Laubenthal, in: Schwind u.a. [Hrsg.], Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 116 Rn. 13). Auch die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 2012 – 2 BvR 2355/10, 2 BvR 1443/11, juris).

b) Diese Interessenabwägung ergibt vorliegend, dass der Vollzug des mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim vom 30. Mai 2016 bis zu einer Entscheidung des Senats über die Rechtsbeschwerde auszusetzen ist.

Das Interesse der JVA S., jedenfalls zunächst nicht erneut über den Antrag des Gefangenen auf Aushändigung der Hornhautbearbeitungsgeräte befinden zu müssen, hat Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers auf Aushändigung der Utensilien. Denn der Antragsteller ist nicht aus gesundheitlichen Gründen auf die Gerätschaften angewiesen. Die JVA S. hat vorgetragen, dass ihm zur Hornhautentfernung ein „Bimsstein“ überlassen werden könne und der Gefangene zudem die Möglichkeit habe, die Arztprechstunde aufzusuchen, so dass ihm bei festgestellter medizinischer Indikation eine professionelle Fußpflege verordnet werden könne. Der Antragsteller erfährt somit dadurch, dass ihm bis auf weiteres die Hornhautbearbeitungsgeräte nicht ausgehändigt werden, keinen bedeutsamen Nachteil. Auf der anderen Seite könnte die Antragsgegnerin, wenn sie den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer ausführte und über die Herausgabe der Hornhautbearbeitungsgeräte unter Beachtung der von der Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluss dargelegten Rechtsauffassung entschiede, möglicherweise verpflichtet sein, dem Antragsteller die Hornhautbearbeitungsgeräte herauszugeben. Damit wäre nach der hier vorzunehmenden vorläufigen summarischen

Beurteilung ein nicht unerhebliches Risiko für die Sicherheit in der Anstalt verbunden, weil die Antragsgegnerin vorträgt, dass die Gerätschaften über scharfkantige Metalleinsätze verfügten, welche zur Herstellung von Waffen verwendet werden könnten. Hinzu kommt, dass die Rechtsbeschwerde jedenfalls nicht von vornherein als unbegründet erscheint.

Damit überwiegen die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorliegend so eindeutig dem einstweiligen Besitzinteresse des Antragstellers, dass der Vollzug der mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil der vorliegende Beschluss keine das Verfahren abschließende Entscheidung darstellt (§ 121 Abs. 1 StVollzG). Der Gebührentatbestand der Nr. 3830 KV-GKG erfasst nur Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern im einstweiligen Rechtsschutz nach § 114 Abs. 2 StVollzG, denn insoweit liegt – wie sich aus § 114 Abs. 3 StVollzG ergibt – ein selbstständiges Verfahren vor. Soweit der Senat in der Vergangenheit Beschlüsse über die Aussetzung des Vollzugs mit einer Rechtsbeschwerde angefochtener Strafkammerentscheidungen mit Kostenentscheidungen versehen hat (OLG Celle, Beschluss vom 1. September 2010 – 1 Ws 443/10, juris), hält er hieran nicht fest.

§ 120 StVollzG

(Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer)

- 1. Ein Streit zwischen Strafvollstreckungskammern über die Zuständigkeit in einer Strafvollzugssache wird nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 14 StPO vom gemeinschaftlichen oberen Gericht entschieden. Dies ist, sofern es sich bei beiden streitenden Landgerichten um niedersächsische Gerichte handelt, stets das OLG Celle.**
- 2. Bei örtlicher Unzuständigkeit der mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StPO befassten Strafvollstreckungskammer hat diese sich für örtlich unzuständig zu erklären und das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 GVG von Amts wegen an die Strafvollstreckungskammer des nach § 110 StVollzG örtlich zuständigen Landgerichts zu verweisen.**
- 3. Die Verweisung des Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit ist für die Strafvollstreckungskammer, an die verwiesen wurde, grundsätzlich bindend.**

[Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 19. Oktober 2016 – 1 Ws 501/16 \(StrVollz\)](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich ursprünglich in Strafhaft in der JVA R. Auf Ersuchen der JVA R. und mit Zustimmung der JVA W. wurde er am 14. Januar 2016 für einen Zeitraum von

sechs Monaten in die JVA W. überstellt, um die JVA R. temporär zu entlasten. Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass es sich bei dem Anstaltswechsel um eine von vornherein zeitlich befristete Überstellung aus wichtigem Grund (im Sinne des § 10 Abs. 2 NJVollzG) handele und er nach Ablauf von maximal sechs Monaten wieder der JVA R. zugeführt werde.

Während der Zeit seines Vollzuges in der JVA W. richtete der Antragsteller mehrfach den Wunsch an die JVA W., dort dauerhaft verbleiben zu können. Hierauf wurde ihm seitens der JVA W. mündlich mitgeteilt, dass er in die Zuständigkeit der JVA R. gehöre, er nur zeitweilig in die JVA W. aufgenommen worden sei und nach Ablauf des vereinbarten Überstellungszeitraumes in die JVA R. zurücküberstellt werde. Eine förmliche Entscheidung seitens der JVA W. über seinen Wunsch auf einen weiteren dortigen Verbleib ist nicht ergangen.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2016 stellte der Antragsteller beim Landgericht Braunschweig einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG, mit dem er seinen Verbleib in der JVA W. erstrebte und sich gegen die geplante Rücküberstellung in die JVA R. wandte.

Am 24. Juni 2016 wurde der Antragsteller wieder in die JVA R. zurücküberstellt, in der er sich auch gegenwärtig noch in Strafhaft befindet.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig (Az.: 50 StVK 223/16) hat sich mit Beschluss vom 15. Juli 2016 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Göttingen verwiesen.

Das Landgericht Göttingen hat mit Beschluss vom 14. September 2016 eine Übernahme des Verfahrens abgelehnt und die Sache dem Oberlandesgericht Braunschweig zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Das Oberlandesgericht Braunschweig seinerseits hat die Sache dem Oberlandesgericht Celle zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Zur Entscheidung über den Streit zwischen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig und der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen über die örtliche Zuständigkeit in dem Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ist das OLG Celle berufen.

Für derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten gilt über die allgemeine Verweisungsnorm des § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG die Vorschrift des § 14 StPO entsprechend (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1988 – 2 ARs 536/88, BGHSt 36, 33; BGH, Beschluss vom 7. September 2005 – 2 ARs 313/05; OLG Hamm, Beschluss vom 26. Juli 2007 – 3 (s) Sbd. I-8/07, NStZ-RR 2008, 79; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 14 Rn. 1). Danach bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

Zwar gehören die beteiligten Landgerichte beide zum Bezirk des OLG Braunschweig. Indes ist gemeinschaftliches oberes Gericht vorliegend das OLG Celle. Denn das Land Niedersachsen hat von der Möglichkeit des § 121 Abs. 3 GVG Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden nach §

116 StVollzG gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 109 StVollzG einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Die niedersächsische Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. 2009, 506) weist in § 19 Abs. 4 die Entscheidungen über die in § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG bezeichnete Rechtsbeschwerde für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Niedersachsen dem Oberlandesgericht Celle zu. Dieses ist deshalb in Strafvollzugssachen auch das gemeinschaftliche obere Gericht im Sinne des § 14 StPO für über ihre Zuständigkeit streitende Strafvollstreckungskammern verschiedener niedersächsischer Landgerichte und somit vorliegend für die Entscheidung des Zuständigkeitsstreits zuständig (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Mai 2013 – 2 ARs 180/13; BGH, Beschluss vom 7. September 2005 – 2 ARs 313/05; OLG Celle, Beschluss vom 9. Juli 2013 – 1 Ws 230/13).

III.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 3. Mai 2016 ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen.

1. Bei örtlicher Unzuständigkeit der mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StPO befassten Strafvollstreckungskammer hat diese den Antrag nicht als unzulässig zu verwerfen, sondern sich für örtlich unzuständig zu erklären und das Verfahren im Interesse der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes an die Strafvollstreckungskammer des nach § 110 StVollzG örtlich zuständigen Landgerichts zu verweisen (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1988 – 2 ARs 536/88, BGHSt 36, 33; BGH, Beschluss vom 1. Dezember 1989 – 2 ARs 543/89, NStZ 1990, 205; OLG Celle, Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Ws 115/11; Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 42; Schmidt-Clarner, in: Burhoff/Kotz [Hrsg.], Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016, Teil C Rn. 359). Diese Verweisung ist von Amts wegen (also auch ohne einen entsprechenden Antrag des Antragstellers) vorzunehmen (OLG Celle, Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Ws 115/11; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20. Juli 2012 – 2 Ws 506/11; OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – III -1 Vollz (Ws) 163/15; Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 42; Schmidt-Clarner, in: Burhoff/Kotz [Hrsg.], Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016, Teil C Rn. 360) und erfolgt in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 GVG (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1988 – 2 ARs 536/88, BGHSt 36, 33; OLG Celle, Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Ws 115/11). Weil § 83 VwGO unter anderem auf § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG Bezug nimmt, ist die Verweisung für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, grundsätzlich bindend (OLG Celle, Beschluss vom 9. Juli 2013 – 1 Ws 230/13; OLG Celle, Beschluss vom 22. Juni 2012 – 1 Ws 205/12, Nds. RPf. 2012, 378). Diese Bindungswirkung tritt nur dann nicht ein, wenn die Verweisung sich als willkürlich darstellt, namentlich, wenn eine örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, an die der Rechtsstreit verwiesen worden ist, unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt (OLG Thüringen, Beschluss vom 28. November 2005 – AR (S) 167/05; Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 42).

2. Vorliegend ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen nach § 110 StVollzG örtlich zuständig, so dass die Verweisung des Rechtsstreits an diese zu Recht erfolgte. Damit verbleibt es bei der bindenden Wirkung des Verweisungsbeschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig.

Denn der Antragsteller hat sich mit seinem an das Landgericht Braunschweig gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen seine Rücküberstellung in die JVA R. gewandt. Weil er lediglich zeitlich befristet in die JVA W. überstellt worden war, erstrebte er damit rechtlich von vornherein im Sinne eines Verpflichtungsantrages eine Verpflichtung der Justizverwaltung dahingehend, ihn nach § 10 Abs. 1 NJVollzG in die JVA W. zu verlegen. Anhaltspunkte dafür, dass er von diesem Begehren zwischenzeitlich Abstand genommen hat, sind nicht ersichtlich.

Bei einer zeitlich befristeten Überstellung in eine andere Justizvollzugsanstalt verbleibt die Zuständigkeit für eine dauerhafte Verlegung bei der Ausgangsanstalt, hier der JVA Rosdorf (vgl. Schmidt-Clarner, in: Burhoff/Kotz [Hrsg.], Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016, Teil C Rn. 357). Damit ist Antragsgegnerin nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG die JVA R. und ist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem der Antragsteller in der Sache eine Verpflichtung der JVA R. erstrebt, ihn in die JVA W. zu verlegen, die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen zuständig, denn in deren Bezirk hat die JVA R. ihren Sitz.

§ 13 NJVollzG

(„Begleitende Ausgänge“)

1. „Begleitete Ausgänge“ sieht das NJVollzG als Vollzugslockerungsform nicht vor.
2. Die Bestandskraft eines die Versagung von Vollzugslockerungen beinhaltenden Vollzugsplans steht der Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegen, wenn keine neu eingetretenen Tatsachen, die den Bestand des Vollzugsplans in Frage stellen, erkennbar sind.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 1. April 2015 – 1 Ws 110 und 111/15 (StrVollz)

Gründe:

1.) Soweit sowohl im angefochtenen Beschluss der Kammer als auch in der Rechtsbeschwerde des Antragstellers als auch in der Stellungnahme des Zentralen juristischen Dienstes für den niedersächsischen Justizvollzug von „Ausführungen“ einerseits und „begleiteten Ausgängen“ andererseits die Rede ist, beruht dies offenbar auf der unzutreffenden Annahme, es handele sich dabei um unterschiedliche Formen der Vollzugslockerung. Gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG sind jedoch durch Vollzugsbedienstete begleitete Ausgänge immer Ausführungen.

2.) Der angefochtene Beschluss ist insoweit nicht frei von Bedenken, weil ihm eine Begründung der Antragsgegnerin für die Versagung der begehrten Ausführung nicht zu entnehmen ist. Durch den Verweis auf das Schreiben der Antragsgegnerin vom 19. Dezember 2014 ist eine gleichzeitige Bezugnahme auf die diesem Schreiben beigefügten Anlagen nicht erfolgt. Dieser Umstand führt jedoch nicht zum Erfolg der Rechtsbeschwerde, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung der Ausführung bereits als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre. Denn mit dem nicht angefochtenen Vollzugsplan der Antragsgegnerin vom 30. Oktober 2014 steht die Nichteignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen bestandskräftig fest. Neue Umstände, die zu einer abweichenden Beurteilung führen könnten, sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Einer gerichtlichen Überprüfung stand damit die Bestandskraft des Vollzugsplans entgegen.

§ 21 NJVollzG

(Besitz von Hornhautraspeln und Hornhauthobeln)

1. Die Erlaubnis zum persönlichen Besitz von Hornhautraspeln und Hornhauthobeln kann einem Strafgefangenen wegen der hiermit verbundenen abstrakt-generellen Gefahr für die Sicherheit der JVA versagt werden.

2. Ein Strafgefangener, dem der persönliche Besitz eines Gegenstandes in einem dem Strafvollzug unmittelbar vorangegangenen Maßregelvollzug gestattet war, genießt insofern gegenüber der JVA keinen Bestandsschutz oder Vertrauensschutz.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 18. August 2016 – 1 Ws 323/16 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich im Strafvollzug in der JVA S. Die JVA S. hat es mit Verfügung vom 4. März 2016 abgelehnt, dem Antragsteller Hornhautbearbeitungsgeräte (Hornhautraspeln und Hornhauthobel) zum persönlichen Besitz in seinem Haftraum aus seiner Habe auszuhändigen, weil ein Besitz dieser im Eigentum des Antragstellers stehenden Gerätschaften mit den Sicherheitsbelangen der Anstalt, bei der es sich um eine JVA des geschlossenen Vollzugs mit hohem Sicherheitsstandard handelt, nicht vereinbar sei. Die Hornhautbearbeitungsgeräte verfügten über scharfkantige Metallinsätze, die missbräuchlich zum Schärfen und Anspitzen von Gegenständen und damit zur Herstellung von Waffen verwendet werden könnten.

Mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 7. März 2016 hat sich der Antragsteller gegen diese Entscheidung gewandt und beantragt, die Strafvollstreckungskammer möge die Antragsgegnerin verpflichten, ihm die Hornhautbearbeitungsgeräte zum persönlichen Besitz in seinem Haftraum auszuhändigen. Er leide unter starker Hornhautbildung an

den Füßen und müsse deshalb zur Erhaltung seiner Gesundheit regelmäßig mit Hornhautraspeln und einem Hornhauthobel die Hornhaut an seinen Füßen entfernen. Der Antragsteller hat sich ferner darauf berufen, er sei im Februar 2016 aus dem Maßregelvollzugszentrum M. in den Strafvollzug in die JVA S. verlegt worden. Im Maßregelvollzug seien ihm der Erwerb der Hornhautbearbeitungsgeräte und deren ständiger Besitz in seinem Unterkunftsraum gestattet gewesen. Beanstandungen seitens der Maßregelvollzugseinrichtung habe es insoweit nicht gegeben. Deswegen genieße er, was dieses Besitzrecht anbelange, Bestandsschutz.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim hat mit Beschluss vom 30. Mai 2016 die Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. März 2016 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, über das Begehren auf Aushändigung der Hornhautbearbeitungsgeräte unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu entscheiden. Die Strafkammer hat ausgeführt, zwar sei die Erwägung der Antragsgegnerin, die Hornhautbearbeitungsgeräte könnten zur Herstellung von Waffen dienen, weshalb deren persönlicher Besitz die Sicherheit der Anstalt im Sinne des § 21 Satz 2 NJVollzG gefährde, rechtlich nicht zu beanstanden. Auf eine individuelle, auf die Person des Antragstellers bezogene konkrete Missbrauchsgefahr komme es nicht an. Jedoch sei durch die Verlegung des Antragstellers aus dem Maßregelvollzug in den Strafvollzug die bestehende Erlaubnis nicht mit der Folge beendet worden, dass die JVA S. über sie völlig neu hätte entscheiden dürfen. Denn der Antragsteller verbüße seine Strafe innerhalb desselben Landes und unter denselben Vorschriften wie zuvor die Maßregel. Insofern stelle die Versagungsentscheidung der JVA S. einen Widerruf der ursprünglichen Besitzgestattung durch die Maßregelvollzugseinrichtung M. dar. Die Antragsgegnerin hätte im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über einen Widerruf der Besitzgestattung nach § 21 Satz 2 NJVollzG berücksichtigen müssen, dass der Antragsteller Besitzschutz genieße. Weil die Antragsgegnerin demgegenüber davon ausgegangen sei, dass bei einem Wechsel aus dem Maßregelvollzug in den Strafvollzug eine Abwägung des Interesses des Antragstellers am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht erforderlich sei, sei die Entscheidung der Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft ergangen.

Gegen diesen Beschluss, der der Antragsgegnerin am 6. Juni 2016 zugestellt wurde, wendet sich die Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde vom 20. Juni 2016, die am 27. Juni 2016 beim Landgericht Hildesheim einging. Die Antragsgegnerin beantragt, den angefochtenen Beschluss des Landgerichts Hildesheim aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin macht geltend, der Antragsteller als nunmehr Strafgefangener könne sich, was den persönlichen Besitz von Gegenständen in seinem Haftraum anbelange, entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers und der Strafvollstreckungskammer gegenüber der JVA nicht auf einen Bestandsschutz wegen der früheren Besitzgestattung im Maßregelvollzug berufen.

Auf Antrag der Beschwerdeführerin hat der Senat mit Beschluss vom 14. Juli 2016 (1 Ws 323/16) den Vollzug des an-

gefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG einstweilen ausgesetzt.

Der Zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug hat beantragt, den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim aufzuheben.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) erhoben.

Die Antragsgegnerin als Beschwerdeführerin konnte die Rechtsbeschwerde durch einfaches Schreiben an das Landgericht Hildesheim einlegen und begründen; das besondere Formerfordernis des § 118 Abs. 3 StVollzG gilt insofern nicht (OLG Hamm, Beschluss vom 3. Juli 2014 – III-1 Vollz (Ws) 279/14; Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 105; Schmidt-Clarner, in: Burhoff/Kotz [Hrsg.], Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016, Teil C Rn. 416).

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Denn der Senat hat sich zu der verfahrensrelevanten Frage, inwieweit sich ein Strafgefangener, der unmittelbar aus dem Maßregelvollzug zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in den Strafvollzug überstellt worden ist, hinsichtlich des persönlichen Besitzes von Gegenständen in seinem Haftraum auf einen Bestandsschutz berufen kann, wenn ihm der Besitz der Gegenstände im vorangegangenen Maßregelvollzug gestattet war, noch nicht verhalten.

III.

Die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim hat zu Unrecht die vom Antragsteller angefochtene Verfügung der JVA S. vom 4. März 2016 aufgehoben. Die Verfügung der JVA S. vom 4. März 2016 ist ausweislich der Gründe des angefochtenen Beschlusses einschließlich der gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG in Bezug genommenen Aktenbestandteile frei von Rechtsfehlern, weshalb der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 30. Mai 2016 aufzuheben und – weil Spruchreife im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG gegeben ist – der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen war.

1. Gegen die Annahme der Antragsgegnerin, dass der persönliche Besitz der Hornhautbearbeitungsgeräte durch den Antragsteller in seinem Haftraum die Sicherheit der Anstalt beeinträchtigt, ist – wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat – von Rechts wegen nichts zu erinnern. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Besitzversagung nach § 21 Satz 2 NJVollzG – bei denen es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, deren Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterworfen sind – liegen vor. Zutreffend

weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass die Hornhautbearbeitungsgeräte über scharfkantige Metall-einsätze verfügen, die missbräuchlich zum Schärfen und Anspitzen von Gegenständen und damit zur Herstellung von Waffen verwendet werden könnten. Diese abstrakte Gefahr einer Nutzung als Werkzeug zur Waffenherstellung genügt, um eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt zu bejahen, zumal wenn es sich – wie bei der JVA S. – um eine Anstalt mit hohem Sicherheitsstandard handelt. Irrelevant ist, wie auch die Strafvollstreckungskammer zu Recht ausgeführt hat, ob konkret ein Missbrauch der Gegenstände durch den Antragsteller zu befürchten ist. Es genügt, dass die Hornhautbearbeitungsgeräte als solche generell-abstrakt dazu geeignet sind, in sicherheitsgefährdender Art verwendet zu werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1848/02, NStZ 2003, 621; BVerfG, Beschluss vom 14. August 1996 – 2 BvR 801/96, NStZ-RR 1997, 24, BVerfG, Beschluss vom 24. März 1996 – 2 BvR 222/96, NStZ-RR 1996, 252; BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93, NStZ 1994, 453; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 2 Ws 125/16, juris; Kruis/Cassardt, NStZ 1995, 521 [523]).

2. Die Entscheidung der JVA S., dem Antragsteller den persönlichen Besitz der Hornhautbearbeitungsgeräte in seinem Haftraum nicht zu gestatten, ist entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer auch ermessensfehlerfrei ergangen.

a) Anders als von der Strafvollstreckungskammer angenommen, liegt rechtlich kein Widerruf einer fortgeltenden Besitzgestattung durch die Maßregelvollzugeinrichtung, sondern eine „Erstentscheidung“ und damit rechtlich eine Versagungsentscheidung nach § 21 Satz 2 NJVollzG durch die JVA S. vor. Die Besitzgestattung durch die Maßregelvollzugeinrichtung (auf der Basis von § 19 Abs. 1 Nds. MVollzG) galt auch ohne entsprechende explizite Beschränkung allein für den Maßregelvollzug und erlosch automatisch mit der Verlegung des Antragstellers in den Strafvollzug. Entgegen der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer genießt der Antragsteller insofern auch keinen bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigenden Bestandsschutz oder Vertrauensschutz. Zutreffend ist die Antragsgegnerin daher davon ausgegangen, dass sie ihre Entscheidung, ob dem Antragsteller der die Sicherheit der Anstalt abstrakt-generell beeinträchtigende Besitz von Hornhautraspeln und einer Hornhauthobel in seinem Haftraum gestattet werden kann, unabhängig davon zu treffen hatte, dass dem Antragsteller der persönliche Besitz dieser Gegenstände im Maßregelvollzug, der dem Strafvollzug in der Anstalt der Antragsgegnerin unmittelbar vorausgegangen war, erlaubt war.

aa) Denn der Maßregelvollzug (hier: der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB) einerseits und der Strafvollzug – zumal in einer Anstalt mit hohem Sicherheitsstandard – andererseits sind rechtlich und tatsächlich zu unterschiedlich, als dass Gestattungen im Maßregelvollzug bei einer Verlegung in den Strafvollzug fortgelten könnten, ein Anspruch des Betroffenen auf Beibehaltung des vorherigen Status angenommen werden könnte oder auch nur ein rechtlich als Ermessenskriterium zu wertendes Vertrauensschutzinteresse des Betroffenen anerkannt werden könnte.

Der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus einerseits und der Strafvollzug andererseits unterliegen unterschiedlichen Rechtsregimen. Der Maßregelvollzug bestimmt sich in Niedersachsen nach dem Maßregelvollzugsgesetz (Nds. MVollzG), der Strafvollzug nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG).

Die Unterbringung nach § 63 StGB wird in einer Klinik unter ärztlicher Leitung vollzogen und unterliegt der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Der Strafvollzug ist demgegenüber Sache der Justizvollzugsanstalten und fällt in die Ressortzuständigkeit und Fachaufsicht des Justizministeriums.

Vornehmliches Ziel des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nds. MJVollzG die Behandlung der Untergebrachten im Hinblick auf ihre einer Straftat zu Grunde liegende psychische Störung und mit dem Ziel ihrer Wiedereingliederung in ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben ohne erneutes strafrechtlich relevantes Fehlverhalten. Ein solcher medizinischer Behandlungsauftrag obliegt den Justizvollzugsanstalten nicht; Aufgaben des Vollzugs einer Freiheitsstrafe sind nach § 5 NJVollzG vielmehr gleichrangig die Resozialisierung des Gefangenen und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Hieraus resultieren unterschiedliche Sicherungsanforderungen und Sicherungskonzepte.

bb) Zusammenfassend ist damit festzuhalten: Die Gestattung des persönlichen Besitzes bestimmter Gegenstände im Unterkunftsraum eines Untergebrachten im Maßregelvollzug gilt bei einem Wechsel des Betroffenen in den Strafvollzug nicht fort. Es kann auch kein aus dem früheren Besitzrecht im Maßregelvollzug abgeleitetes rechtlich schützenswertes Vertrauen auf erneute Besitzgestattung im Strafvollzug anerkannt werden. Bei einer Entscheidung über die Gestattung des Besitzes von Gegenständen im Haftraum im Strafvollzug nach § 21 NJVollzG braucht die JVA daher den Umstand einer früheren Besitzgestattung in einem vorangegangenen Maßregelvollzug bei ihrer Ermessensentscheidung nicht als solchen (unter dem Gesichtspunkt eines Bestands- oder Vertrauensschutzes) zu berücksichtigen.

b) Von dieser Rechtslage ausgehend sind Ermessensfehler bei der Versagungsentscheidung der Antragsgegnerin nicht zu erkennen, namentlich stellt sich die Entscheidung als verhältnismäßig dar.

Die Antragsgegnerin hat ausweislich des angefochtenen Beschlusses erkennbar eine Ermessensentscheidung getroffen und das Besitzinteresse des Antragstellers rechtsfehlerfrei mit den Sicherheitsbelangen der Anstalt abgewogen. Die Antragsgegnerin hat dargetan, dass der Antragsteller ein Bimsstein benutzen dürfe, der grundsätzlich geeignet sei, Hornhaut an den Füßen zu entfernen. Sollte der Antragsteller unter einer so starken Hornhautbildung an den Füßen leiden, dass eine solche Eigenpflege der Füße nicht ausreiche, könne er den medizinischen Dienst in Anspruch nehmen und könne ihm bei entsprechender medizinischer Indikation eine professionelle Fußpflege verordnet werden. Eine medizinische Indikation für eine Benutzung von Hornhautraspeln und einem Hornhauthobel durch den Antragsteller liege nach Mitteilung der Anstaltsärztin nicht vor. Auch komme eine

Aushändigung lediglich der Raspeln nicht in Betracht, weil auch diese als Werkzeuge zur Waffenherstellung verwendet werden könnten. Eine bloß zeitweilige Aushändigung der Hornhautbearbeitungsgeräte zur Benutzung unter Aufsicht von Justizvollzugsbeamten komme nicht in Betracht, weil der damit verbundene Aufwand nicht zu rechtfertigen sei.

Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden, zumal es neben der vom Antragsteller bislang praktizierten mechanischen Hornhautentfernung bekanntlich auch wirksame Cremes zur Hornhautentfernung gibt, die aus medizinischer Sicht ohnehin regelmäßig gegenüber einer mechanischen Hornhautentfernung mittels Rasperl und Hobel wegen der damit verbundenen Verletzungs- und Infektionsgefahr vorzugswürdig sind. Vor diesem Hintergrund durfte die Antragsgegnerin den Sicherheitsbelangen der Anstalt Vorrang vor dem Besitzinteresse des Antragstellers einräumen. Die individuelle Zuverlässigkeit des Antragstellers im Umgang mit den streitgegenständlichen Gerätschaften im Maßregelvollzug brauchte die Antragsgegnerin in ihre Ermessensausübung nicht einzustellen (vgl. insofern BVerfG, Beschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1848/02, NStZ 2003, 621; BVerfG, Beschluss vom 14. August 1996 – 2 BvR 801/96, NStZ-RR 1997, 24, BVerfG, Beschluss vom 24. März 1996 – 2 BvR 222/96, NStZ-RR 1996, 252; BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93, NStZ 1994, 453; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 2 Ws 125/16, juris; Kruiß/Cassardt, NStZ 1995, 521 [523]).

§ 39 NJVollzG, § 41 NdsSVVollzG

(Freistellung von der Arbeit)

- Zur Berechnung des Freistellungsentgelts ist das vom Antragsteller in den dem Freistellungszeitraum vorangegangenen drei Monaten für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen erlangte Entgelt aufzsummierem. Die Summe ist durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage des Antragstellers im Referenzzeitraum (Istarbeitstage), begrenzt durch die Zahl der Regelarbeitstage im Referenzzeitraum, zu dividieren. Das so ermittelte durchschnittliche Tagesentgelt ist sodann mit der Zahl der Regelarbeitstage im Freistellungszeitraum zu multiplizieren.**
- Zahlungen an den Antragsteller im Referenzzeitraum, die kein Entgelt für tatsächlich erbrachte Arbeit darstellen (wie Verletztengeld, Freistellungsvergütung oder Ausgleichsschädigung), bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.**

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. April 2016 – 1 Ws 183/16 (MVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der JVA R. Für den Monat September 2015 beantragte er

bei der Antragsgegnerin eine Freistellung von der Arbeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nds. SVVollzG. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nds. SVVollzG kann ein Sicherungsverwahrter, der ein halbes Jahr lang eine angebotene Tätigkeit ausgeübt hat, beanspruchen, für die Dauer des halben jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes, also für die Dauer von zwölf Arbeitstagen, freigestellt zu werden. Weil der Antragsteller zuvor ein Jahr lang gearbeitet hatte, bewilligte ihm die Antragsgegnerin antragsgemäß eine Freistellung für den gesamten Monat September 2015.

§ 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG bestimmt, dass dem Sicherungsverwahrten für die Zeit der Freistellung das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird. Dabei ist gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Nds. SVVollzG der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate zugrunde zu legen. Diese Regelung ist wortlautidentisch mit der entsprechenden Bestimmung für Freistellungen im Strafvollzug nach § 39 Abs. 4 NJVollzG.

Die Antragsgegnerin hat – wie durch das für die Berechnung von Freistellungsvergütungen nach § 39 Abs. 4 NJVollzG und § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG in allen Justizvollzugsanstalten Niedersachsens verwendete Computerprogramm „Basis Web“ vorgegeben – das Durchschnittsentgelt der vorangegangenen letzten drei Monate dergestalt berechnet, dass sie zunächst das in dieser Zeit für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen vom Antragsteller erlangte Entgelt aufsummiert hat. Zahlungen dagegen, die kein Entgelt für tatsächlich erbrachte Arbeit darstellen (wie Verletztengeld, Freistellungsvergütung oder Ausgleichentschädigung), werden nach dem Programm – und wurden auch vorliegend – als „Lohnersatzleistungen“ nicht in die Berechnung der Höhe des Arbeitsentgelts der letzten drei Monate einbezogen.

Die auf diese Weise bestimmte Gesamtsumme des in den letzten drei Monaten erhaltenen Arbeitsentgelts hat die Antragsgegnerin – wie durch das Computerprogramm vorgegeben – zur Berechnung des Durchschnittsentgelts durch die Summe der in diese Zeit fallenden Arbeitstage dividiert, um das durchschnittliche Tagesentgelt zu bestimmen. Dabei wird nicht auf die Zahl der kalendarischen Arbeitstage, sondern auf die Zahl der Tage abgestellt, an denen die betreffende Person tatsächlich gearbeitet hat (so genannte „Istarbeitstage“). Um eine Benachteiligung von Personen, die ihre Arbeitsleistungen an sechs Tagen pro Woche erbracht haben, gegenüber Personen zu verhindern, die die gleiche Zahl von Arbeitsstunden an fünf Tagen pro Woche abgeleistet haben, wird die zur Berechnung herangezogene Zahl der Istarbeitstage jedoch beschränkt durch die Zahl der Regelarbeitstage (Montag bis Freitag ohne Feiertage) des betreffenden Zeitraumes. Als Divisor für die Berechnung des durchschnittlichen Tageseinkommens dient mithin die durch die Zahl der Regelarbeitstage begrenzte Zahl der Istarbeitstage.

Das so bestimmte durchschnittliche Tageseinkommen der letzten drei Monate wird sodann mit der Zahl der in die Freistellungszeit fallenden Regelarbeitstage multipliziert. Die Summe stellt das Entgelt dar, das Sicherungsverwahrten gemäß § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG (und Strafgefangenen gemäß § 39 Abs. 4 NJVollzG) als Freistellungsvergütung gezahlt wird.

Hiervon ausgehend hat die Antragsgegnerin das dem An-

tragsteller für den Monat September 2015 fortzuzahlende Arbeitsentgelt wie folgt bestimmt:

Der Antragsteller arbeitete im Monat Juni 2015 tatsächlich an 21 Tagen und erhielt hierfür ein Arbeitsentgelt in Höhe von 443,11 €. Dieses wurde der weiteren Berechnung zugrunde gelegt; das für fünf im Monat Juni 2015 gewährte Freistellungstage nach § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG gezahlte Freistellungsgeld blieb unberücksichtigt. Im Monat Juni 2015 lag die Zahl der Regelarbeitstage bei 21. Für den Monat Juni wurde der Divisor deshalb nicht reduziert.

Im Monat Juli 2015 arbeitete der Antragsteller tatsächlich an 25 Tagen und erhielt hierfür ein Arbeitsentgelt in Höhe von 556,96 €. Dieses wurde der weiteren Berechnung zugrunde gelegt; das für zwei im Monat Juni 2015 gewährte Freistellungstage nach § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG gezahlte Freistellungsgeld blieb unberücksichtigt. Da der Monat Juli 2015 23 Regelarbeitstage hatte, wurde für den Monat Juli 2015 zur Bestimmung des durchschnittlichen Tagesnettoeinkommens mit einem Divisor von 23 gerechnet.

Im Monat August 2015 arbeitete der Antragsteller tatsächlich an 23 Tagen und erhielt hierfür ein Arbeitsentgelt in Höhe von 508,77 €. Da der Monat August 2015 21 Regelarbeitstage hatte, wurde für den Monat August 2015 zur Bestimmung des durchschnittlichen Tagesnettoeinkommens mit einem Divisor von 21 gerechnet. Freistellungstage hatte der Antragsteller im Monat August 2015 nicht.

Zur Berechnung des Durchschnittstageeinkommens der Monate Juni bis August hat die Antragsgegnerin die Arbeitsentgelte in Höhe von 431,11 €, 556,96 € und 508,77 € aufaddiert. Die Summe in Höhe von 1.508,84 € hat sie sodann durch die Summe der Arbeitstage (Istarbeitstage begrenzt durch Regelarbeitstage), also durch $(21 + 23 + 21 =) 65$, dividiert. Als durchschnittliches Tageseinkommen des Antragstellers in den dem Monat der Freistellung vorangegangenen drei Monaten hat die Antragsgegnerin mithin einen Betrag in Höhe von 23,21 € errechnet. Hiervon hat sie einen Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 0,35 € pro Tag in Abzug gebracht, so dass für den Monat der Freistellung (September 2015) eine Freistellungsvergütung nach § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG in Höhe von 22,86 € pro kalendarischem Regelarbeitstag festgesetzt worden ist.

Diese Berechnung erachtet der Antragsteller als rechtswidrig. Er ist der Ansicht, die Antragsgegnerin habe die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zu seinen Ungunsten falsch berechnet. Er vertritt die Auffassung, die Freistellungsvergütung, die er für die sieben Freistellungstage erhalten habe, die er in den Monaten Juni und Juli 2015 gehabt habe, hätte in die Berechnung des Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Monaten erhaltenen Arbeitsentgelts mit einfließen müssen. Die in den Monaten Juni bis August 2015 erhaltene Freistellungsvergütung für sieben Freistellungstage hätte zur Bestimmung der Höhe des in dieser Zeit erlangten Arbeitsentgelts zur Summe des für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen erhaltenen Entgelts hinzuaddiert werden müssen. Zudem moniert der Antragsteller, zur Bestimmung des Durchschnitts des in den Monaten Juni bis August 2015 erhaltenen Arbeitsentgelts gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Nds. SVVollzG sei die berechnete Summe des in dieser Zeit gezahlten

Arbeitsentgelts fehlerhaft durch die Gesamtzahl der möglichen Arbeitstage dieser Monate dividiert worden, also zu seinen Ungunsten nicht nur durch die Zahl der Tage, an denen er tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht habe, sondern durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage zuzüglich der in den Monaten Juni bis August 2015 erhaltenen Freistellungstage.

Der Antragsteller beantragte daraufhin bei der Antragsgegnerin eine Neuberechnung des für den Freistellungsmonat fortzuzahlenden Arbeitsentgelts. Mit Bescheiden vom 4. November 2015 und vom 23. November 2015 lehnte die Antragsgegnerin die begehrte Neuberechnung ab.

Mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 25. November 2015, der am 27. November 2015 beim zuständigen Landgericht Göttingen einging, hat sich der Antragsteller gegen die ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin gewandt und beantragt, die Antragsgegnerin zu einer Neuberechnung der Freistellungsvergütung zu verpflichten.

Die 62. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen hat mit Beschluss vom 25. Januar 2016 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss, der dem Antragsteller am 30. Januar 2016 zugestellt worden ist, wendet sich dieser mit seiner am 23. Februar 2016 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Göttingen eingelegten Rechtsbeschwerde. Der Antragsteller beantragt, dem angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

II.

Die form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig. Denn es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Der Senat hat zu der Frage, wie die Höhe des gemäß § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG (oder auch § 39 Abs. 4 NJVollzG) während einer Freistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zu berechnen ist, noch nicht entschieden.

III.

Die auf eine Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Verfahrensrüge des Beschwerdeführers, die Strafvollstreckungskammer habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, weil sie in ihrem angefochtenen Beschluss auf eine im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abgegebene Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 6. Januar 2016 rekurriert habe, die dem Antragsteller erst zusammen mit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses zur Kenntnis gebracht wurde, ist unzulässig. Sie genügt den Darlegungserfordernissen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht. Denn der Beschwerdeführer

versäumt es mitzuteilen, was er über das bereits Vorgetragene hinaus vorgebracht hätte, wenn ihm die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 6. Januar 2016 vom Landgericht vor der Entscheidungsfindung übermittelt und ihm die Gelegenheit zur Erwiderung gegeben worden wäre. Ohne einen solchen Sachvortrag kann der Senat nicht prüfen, ob eine entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs vorliegt oder nicht.

Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs wäre aber auch unbegründet. Zwar ist eine im Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG abgegebene Stellungnahme der Antragsgegnerin in aller Regel dem Antragsteller vor der Entscheidungsfindung zur Wahrung des Grundrechts auf rechtliches Gehör mit der Gelegenheit zur Replik zur Kenntnis zu bringen (vgl. nur Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 115 Rn. 4 m.w.N.), was hier unterblieben ist. Allerdings stellte dieses Unterlassen vorliegend keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, weil die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 6. Januar 2016 keine für den Antragsteller neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht, sondern lediglich ihren dem Antragsteller bereits bekannten Sachvortrag wiederholt hat (vgl. insofern Bachmann, in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Teil P Rn. 71).

2. Die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses aufgrund der erhobenen Sachrüge, in deren Rahmen der Antragsteller seine Einwendungen gegen die Berechnung des ihm für die Freistellung im Monat September 2015 fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erneut vorbringt, hat – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Rechtsbeschwerde – keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Antragstellers ergeben. Die Feststellung des Landgerichts, dass die Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes für den Freistellungszeitraum rechtskonform erfolgte, ist zutreffend. Die Antragsgegnerin hat das für den Freistellungszeitraum nach § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG fortzuzahlende Arbeitsentgelt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben korrekt berechnet.

a) Zwar ist nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG (und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG) für die Zeit einer Freistellung das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Das bedeutet aber nicht, dass Zahlungen nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG (und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG) als Arbeitsentgelt zu qualifizieren und bei einer späteren erneuten Freistellung daher bei der Berechnung des Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Monaten erlangten Arbeitsentgelts mit zu berücksichtigen wären. Vielmehr ist § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG (und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG) – wie dies die Antragsgegnerin getan hat – dahingehend zu verstehen, dass die von der Arbeit freigestellte Person für die Zeit ihrer Freistellung Anspruch auf eine Geldzahlung in Form von Freistellungsvergütung hat, wobei sich die Höhe der Freistellungsvergütung nach dem Durchschnitt des in den letzten drei vorangegangenen Monaten erzielten Entgelts aus tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung bestimmt. Insofern ist das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, aber nicht als Arbeitsentgelt, sondern als Freistellungsvergütung. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn der Berechnung des Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Monaten erlangten Arbeitsentgelts nach § 41 Abs. 4 Satz 2 Nds. SVVollzG (und § 39 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG) nur das in diesem Zeitraum für tatsächlich erbrachte

Arbeit gezahlte Arbeitsentgelt, nicht aber auch eine in dieser Zeit erhaltene Freistellungsvergütung aus vorangegangener Freistellung berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Zahlungen, mit denen keine tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen entgolten werden, etwa Verletztengeld oder Ausgleichsentschädigung.

Schon begrifflich kann eine Zahlung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG (und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG) nicht als Arbeitsentgelt geleistet werden, denn ihr liegt keine zu entgeltende Arbeit zugrunde. Es handelt sich vielmehr bei einer Zahlung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG (und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG) um eine Freistellungsvergütung, deren Höhe sich nach dem Arbeitsentgelt richtet. Insofern spricht die Antragsgegnerin zu Recht von einer „Lohnersatzleistung“.

Die Rechtslage in Niedersachsen unter der Geltung von § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG (und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG) ist mithin die gleiche wie die nach § 42 Abs. 3 StVollzG, wonach der Gefangene für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter erhält. Nach oberlandesgerichtlicher Rechtsprechung ist (auch) zur Berechnung einer Freistellungsvergütung nach § 42 Abs. 3 StVollzG allein auf die Summe des aufgrund tatsächlich erbrachter Arbeitsleistungen erzielten Arbeitsentgelts abzustellen, während sonstige Zahlungen außer Betracht bleiben (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 26. Juli 1994 - 1 Vollz [Ws] 106/94, NStZ 1995, 56 = ZfStrVo 1996, 47; KG Berlin, Beschluss vom 19. Juli 2000 - 5 Ws 440/00 Vollz). Denn die gesetzgeberische Intention der Freistellungsvergütung ist, dass dem Untergebrachten beziehungsweise Gefangenen die zuletzt (durchschnittlich) erlangten Bezüge aus seiner Arbeit, das heißt das, was er für seine Arbeitsleistung bekommen hat, erhalten bleiben sollen.

Zwar spricht § 42 Abs. 3 StVollzG von einer Weitergewährung der „Bezüge“, während § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG anordnen, dass „das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe“ fortgezahlt werden müssen. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten rechtfertigen indes keine voneinander abweichende Auslegung. Dies gilt zum einen deshalb, weil der Begriff des „Arbeitsentgeltes“ sprachlich enger ist als der der „Bezüge“. Die Erwägungen, die zu dem gefestigten Verständnis geführt haben, dass als „Bezüge“ im Sinne von § 42 Abs. 3 StVollzG nur die für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen erhaltenen Zahlungen anzusehen sind, gelten deshalb für eine Anwendung der § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG erst recht. Zum anderen erstreckt sich der Begriff „Bezüge“ in § 42 Abs. 3 StVollzG nach dem Willen des Bundesgesetzgebers auf das Arbeitsentgelt eines Gefangenen (vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 71) und wird er auch in Rechtsprechung und Literatur dahingehend verstanden, dass er ausschließlich Arbeitsentgelt im Sinne des § 43 StVollzG und Ausbildungsbeihilfe im Sinne des § 44 StVollzG umfasst (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 42 Rn. 7; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal [Hrsg.], StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 42 Rn. 13; BeckOK-Strafvollzug Bund/Walther, StVollzG, § 42 Rn. 11). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Formulierung „Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe“ in § 41 Abs. 4 Satz 1 Nds. SVVollzG und § 39 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG lediglich als Präzisierung des in § 42 Abs. 3 StVollzG verwendeten Begriffs „Bezüge“ dar. Dies gilt auch deshalb, weil ausweislich der Gesetzesmaterialien

zum Nds. SVVollzG und NJVollzG mit der vom StVollzG abweichenden Begrifflichkeit keine Veränderungen bei der Berechnung von Freistellungsvergütungen intendiert waren. Vielmehr sollten die Regelungen des StVollzG zur Berechnung von Freistellungsvergütungen ohne sachliche Veränderungen in niedersächsisches Landesrecht überführt werden (vgl. LT-Drucks. 15/3565, S. 122 [„redaktionelle Änderungen“], LT-Drucks. 15/4325, S. 19 [„sprachlich präzisiert“], LT-Drucks. 16/4873, S. 78).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dadurch, dass lediglich das im Referenzzeitraum aufgrund tatsächlich erbrachter Arbeitsleistungen erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt wird, der Betroffene - von hier nicht vorliegenden atypischen Fallkonstellationen abgesehen - keinen Nachteil erfährt, weil - wie nachfolgend näher dargestellt wird - Tage, an denen kein Arbeitsentgelt aufgrund tatsächlich erbrachter Arbeitsleistungen erlangt wurde (etwa Freistellungstage), bei der Bestimmung des Divisors zur Berechnung des durchschnittlichen Tageseinkommens im Referenzzeitraum nicht mitgezählt werden und auch im vorliegenden Fall nicht mitgezählt wurden.

b) Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin, zur Bestimmung des durchschnittlichen Tageseinkommens im Referenzzeitraum, also in den letzten drei abgerechneten Monaten (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Nds. SVVollzG), auf die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage (Istarbeitstage) abzustellen, die als Divisor heranzuziehende Summe der Istarbeitstage allerdings zu begrenzen durch die Summe der Regelarbeitstage (Montag bis Freitag ohne Feiertage), ist gleichfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Hierdurch wird zum einen eine Benachteiligung von Personen verhindert, die ihre Arbeitsleistung nicht - wie andere - an den fünf regulären Arbeitstagen der Woche (Montag bis Freitag) erbringen, sondern an sechs Tagen. Die Heranziehung lediglich der Zahl der Regelarbeitstage in Fällen, in denen der Freistellungsberechtigte an mehr Tagen als den Regelarbeitstagen tatsächlich gearbeitet hat, hat sich im vorliegenden Fall zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgewirkt, weil dieser in den Monaten Juli und August 2015 als in der Anstaltsküche tätiger Koch an jeweils zwei Tagen mehr als den Regelarbeitstagen Arbeitsleistungen erbrachte. Zum anderen verhindert das Abstellen auf die Istarbeitstage als Divisor, dass Untergebrachte (beziehungsweise Strafgefangene), die im Referenzzeitraum des § 41 Abs. 4 Satz 2 Nds. SVVollzG (beziehungsweise § 39 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG) bereits Freistellungstage hatten oder aufgrund anderer Umstände an einigen Tagen kein Arbeitsentgelt erhielten, deshalb bei der Berechnung einer Freistellungsvergütung Nachteile gegenüber Personen erfahren, die im Referenzzeitraum durchgängig arbeiteten und Arbeitsentgelt erhielten. Auch insofern entspricht die Rechtslage nach § 41 Abs. 4 Nds. SVVollzG (beziehungsweise § 39 Abs. 4 NJVollzG) der nach § 42 Abs. 3 StVollzG (vgl. diesbezüglich Nr. 7 VV zu StVollzG).

Anders als der Beschwerdeführer annimmt, hat es sich mithin nicht zu seinem Nachteil ausgewirkt, dass er im Referenzzeitraum an einigen Tagen aufgrund von Freistellungstagen kein zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt erhielt, weil diese Tage bei der Bestimmung des Divisors, durch den sein im Referenzzeitraum erzieltes Arbeitsentgelt dividiert wurde, unberücksichtigt blieben.

Soweit der Antragsteller demgegenüber behauptet, zu seinem Nachteil sei bei der Bestimmung des im Referenzzeitraum erlangten durchschnittlichen Tagesentgelts die Summe des tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelts nicht nur durch die Summe der tatsächlichen Arbeitstage, sondern durch die Zahl der Arbeitstage zuzüglich der im Referenzzeitraum Juni bis August 2015 erhaltenen Freistellungstage dividiert worden, ist dies unzutreffend. Wie dargelegt, wurde das erlangte Arbeitsentgelt allein durch die Summe der tatsächlichen Arbeitstage (Istarbeitstage), begrenzt durch die Zahl der Regelarbeitstage, dividiert.

§ 104 NJVollzG

(Ablösung aus der Sozialtherapie)

- 1. Kommt eine Ablösung aus der Sozialtherapie in Betracht, ist der Gefangene anzuhören, bevor in einer - zu protokollierenden - Konferenz die Rückverlegungsentscheidung erörtert und eine Beschlussempfehlung herbeigeführt wird.**
- 2. In der Rückverlegungsverfügung sind die entscheidungsrelevanten Einzelbegebenheiten, die Grundlage der Negativprognose sind, konkret zu benennen.**

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27. August 2015 – 1 Ws 352/15 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe werden am 12. September 2016 verbüßt sein. Der Antragsteller befand sich seit dem 19. September 2013 in der sozialtherapeutischen Abteilung der Antragsgegnerin. Von dieser wurde er am 29. Januar 2015 abgelöst und in die Justizvollzugsanstalt C. verlegt. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit dem Ziel der Rückverlegung in die Sozialtherapie.

1. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat die Antragsgegnerin im Vollzugsplan vom 15. Dezember 2014 festgestellt, dass der Antragsteller einen „ausreichend handlungsmotivierten und veränderungsbereiten Eindruck“ vermittele. Er zeige sich gegenüber dem Behandlungsteam gesprächsbereit. Nach anfänglichen Konflikten, bei denen es um das Aushandeln von Einflussmöglichkeiten gegangen sei, habe sich die Behandlungsarbeit entspannt. Der Antragsteller wirke zwischenzeitlich weniger verbissen. Sein anhaltendes Bemühen um die Richtigstellung nachweisbarer, belegbarer Fakten erscheine als Ausgleich für seine Unsicherheit im Umgang mit dem subjektiven Charakter von Gefühlen. Seine vorherrschende Grundstimmung scheine Unsicherheit, Besorgtheit und Niedergeschlagenheit zu sein.

Mit Verfügung vom 29. Januar 2015 löste die Antragsgegnerin den Antragsteller aus der Sozialtherapie ab. Zur Begründung führte sie aus, dass bei Fortbestehen der Indikation für eine

sozialtherapeutische Behandlung deren Ziele „derzeit“ nicht erreicht werden könnten. Behandlung setze voraus, dass der Antragsteller sich mehr, als es ihm derzeit möglich sei, auf die Entwicklung einlasse. Neben der Bereitschaft, sich zu öffnen und Anregungen auch dann anzunehmen, wenn sie verunsichernd seien, erfordere dies auch die Fähigkeit und Bereitschaft, es zu ertragen, zumindest einen Teil der Kontrolle über eine Situation oder Entwicklung abzugeben. Gerade dies sei ihm jedoch nicht so weit möglich gewesen, wie es für eine erfolgreiche Therapie notwendig sei. In den letzten Monaten habe sich der Kontakt zum Behandlungsteam immer mehr verschlechtert und die Behandlungssituation festgefahren, was sich nicht zuletzt im verbissenen Kampf des Antragstellers um jede Entscheidung, die über ihn getroffen worden sei, zeige. Er gewähre den für ihn zuständigen Behandlern keinen Zugang mehr zu seinem Denken, Empfinden, seinen Bestrebungen, Motiven usw., wobei unerheblich sei, ob der Grund hierfür die Verunsicherung des Antragstellers sei, sich mit sich selbst und dem Anlassgeschehen auseinanderzusetzen. Es sei davon auszugehen, dass die Behandlungsziele derzeit nicht erreicht werden könnten, sodass die sozialtherapeutische Behandlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichende Aussicht auf Erfolg verspreche.

2. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29. Januar 2015. Der Antragsteller machte geltend, dass er vor der Entscheidung weder angehört noch verwarnt worden sei. Aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin zu einer etwaigen Strafrestaussatzung vom 17. November 2014 sowie aus dem Vollzugsplan vom 15. Dezember 2014 gehe ein positiver Behandlungsverlauf hervor, dem eine negative Entwicklung „in den letzten Monaten“ nicht zu entnehmen sei. Das erste Teamgespräch seit der Vollzugsplanung habe am 19. Januar 2015 stattgefunden. Der Ablösungsentscheidung seien keine weiteren Teamgespräche vorausgegangen. Der Therapeut G. sei in den Entscheidungsprozess nicht integriert worden. Das Ablösungsverfahren habe das „Rahmenkonzept der Sozialtherapie im niedersächsischen Justizvollzug“ ohne Angabe von Gründen verletzt, da der Antragsteller nicht angehört worden sei und keine Konferenz stattgefunden habe. Die Verfügung enthalte keine Tatsachen und habe das Fehlen der Behandlungsindikation nicht festgestellt. Letztlich sei die unzutreffende Ablösungsentscheidung nur deshalb getroffen worden, weil der Antragsteller die Lockerungsentscheidung aus der Vollzugsplanung angefochten habe. Der Behandler P. habe dem Antragsteller noch am 23. oder 24. Januar 2015 erklärt, dass der Antragsteller einen „Rauswurf“ aus der Sozialtherapie nicht befürchten müsse.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2015 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Die angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin sei rechtmäßig. Der Antragsteller habe „keinen Anspruch auf eine Unterbringung in der Sozialtherapie (§ 115 Abs. 4 und Abs. 5 StVollzG)“. Die Voraussetzungen für die Rückverlegung in den Regelvollzug hätten vorgelegen, da Gründe in der Person des Antragstellers, die die Antragsgegnerin zutreffend herausgearbeitet habe, derzeit den Zweck der Behandlung nicht erreichbar erscheinen lassen. Die Antragsgegnerin habe bei der Beurteilung dieser Frage einen Beurteilungsspielraum, so dass für das Gericht lediglich zu überprüfen sei, ob die Antragsgegnerin bei ihrer Ent-

scheidung von unzutreffenden Voraussetzungen für die Ablösung aus der Sozialtherapie ausgegangen sei. Dies sei nicht der Fall. Die Antragsgegnerin habe „nachvollziehbar dargelegt“, dass weder die Stellungnahme vom 17. November 2014 noch die Feststellungen im Vollzugsplan vom 15. Dezember 2014 unkritisch von der Therapieeignung des Antragstellers ausgegangen seien. Vielmehr seien in beiden Dokumenten Vorbehalte enthalten, die auf die problematische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers im Hinblick auf die Akzeptanz fremdbestimmender Entscheidungen hingewiesen hätten, nachdem bereits bei den vorangegangenen Vollzugsplänen die Problematik herausgetreten sei, dass der Antragsteller auf die Zurückweisung seiner im Hinblick auf den Vollstreckungsstand fernliegenden Erwartungen hinsichtlich der ihm zu gewährenden Lockerungen und des bis zum Zeitpunkt der Verbüßung von 15 Jahren der lebenslangen Haft (ohne Berücksichtigung der besonderen Schwere der Schuld) erreichbaren Lockerungsstatus jeweils mit deutlichem Unverständnis und zeitweiliger Unzulänglichkeit für die therapeutische Behandlung reagiert habe, auch wenn er sich an ihr durchgängig formal beteiligt habe. Dem Antragsteller sei auch bewusst gewesen, dass sich in dem Behandlerteam zunehmend die Erkenntnis herausgebildet habe, dass er sich aus dessen Sicht dem therapeutischen Zugang verschlossen habe. Entgegen der Ansicht des Antragstellers handele es sich bei der Ablösung nicht um einen „Rauswurf“ wegen der Anfechtung der Vollzugsplanung. Die Strafvollstreckungskammer hat weiter ausgeführt, dass es unerheblich sei, ob die Antragsgegnerin ein „Protokoll“ des Teamgesprächs vom 21. Januar 2015 vorgelegt habe. Das Gericht „habe keine Veranlassung, an der inhaltlichen Richtigkeit der Stellungnahme der Antragsgegnerin“ zu zweifeln, die ausgeführt habe, dass an der Entscheidung über die Ablösung der zum tatsächlichen Behandlerteam zählende Personenkreis beteiligt und der Antragsteller entgegen seiner unzutreffenden Darstellung noch vor der Entscheidung vom 29. Januar 2015 mehr als 50 Minuten lang angehört worden sei. Jedenfalls sei dem Antragsteller die Problematik seiner fehlenden Zugänglichkeit für therapeutische Ansätze aufgrund der entsprechenden Beurteilung des Behandlerteams bekannt gewesen. Die Antragsgegnerin sei auch trotz des positiven Inhalts der Stellungnahme vom 17. November 2014 und des Vollzugsplans vom 15. Dezember 2014 nicht daran gehindert gewesen, den Antragsteller nach dem entgegen den vorsichtigen Erwartungen bis Mitte Januar 2015 zu konstatierenden fehlenden therapeutischem Zugang aus der Sozialtherapie abzulösen. Dass es sich hierbei um die Folge eines nur singulären Ereignisses (Anfechtung des Vollzugsplans) handele, werde vom Antragsteller zwar behauptet, sei jedoch aufgrund der Darstellungen der Antragsgegnerin „bereits nicht wahrscheinlich und erst recht nicht hierüber hinausgehend zwingend“.

3. Gegen diesen - seinem Bevollmächtigten am 17. Juni 2015 zugestellten - Beschluss hat der Antragsteller unter dem 14. Juli 2015 Rechtsbeschwerde erhoben, die am 15. Juli 2015 beim Landgericht eingegangen ist. Er rügt das Verfahren und die Verletzung sachlichen Rechts. Insbesondere macht er geltend, dass die Strafvollstreckungskammer unter Verletzung ihrer Aufklärungspflicht unkritisch der Stellungnahme der Antragsgegnerin gefolgt sei. Außerdem verstoße das Verfahren, welches bei der Antragsgegnerin zur Ablösung geführt habe, gegen das „Rahmenkonzept der Sozialtherapie im niedersächsischen Justizvollzug“. In der Sache sei nicht

nachvollziehbar, wie eine angeblich monatelange negative Entwicklung stattgefunden haben könne, wenn noch im Dezember 2014 der Vollzugsplan einen positiven Therapieverlauf dokumentiert habe. Die Antragsgegnerin habe die Wahrnehmung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) durch den Antragsteller als Grundlage für eine mangelnde Therapieeignung gewertet; dies sei rechtswidrig.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der Senat hat sich zur Ablösung eines Gefangenen aus der sozialtherapeutischen Behandlung nach § 104 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG noch nicht geäußert.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der Ablösungsverfügung.

Die angefochtene Entscheidung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist die am 29. Januar 2015 verfügte Ablösung des Antragstellers aus der sozialtherapeutischen Behandlung rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (§ 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

a) Soweit die Strafvollstreckungskammer unter Rückgriff auf § 115 Abs. 4 StVollzG ausführt, der Antragsteller habe „keinen Anspruch auf eine Unterbringung in der Sozialtherapie“, lässt dies besorgen, dass sie den Rechtscharakter der zu prüfenden Maßnahme verkannt hat. Denn die zitierte Regelung setzt die „Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme“ voraus, bezieht sich also ausschließlich auf Verpflichtungsanträge. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen reinen Anfechtungsantrag, der nach § 115 Abs. 2 StVollzG zu behandeln ist. Der Antragsteller war bestandskräftig in die sozialtherapeutische Abteilung der Antragsgegnerin verlegt; die Ablösung daraus ist eine belastende Maßnahme, die nach § 115 Abs. 2 StVollzG im Fall ihrer Rechtswidrigkeit aufzuheben ist. Da die angefochtene Maßnahme bereits vollzogen ist, stellt sich die vom Antragsteller angestrebte Rückverlegung nicht als eigenständiger Verpflichtungsantrag, sondern als Folgenbeseitigungsantrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG dar, der im Falle der Spruchreife Erfolg haben kann.

b) Die in der Verfügung der Antragsgegnerin vom 29. Januar 2015 aufgeführten Gründe bilden keine tragfähige Grundlage für die Ablösung des Antragstellers aus der sozialtherapeutischen Behandlung. Es fehlt insbesondere an einer konkreten Benennung der entscheidungsrelevanten Einzelbegebenheiten und einer Abwägung der mit der Ablösung verbundenen möglichen Folgen.

aa) Nach § 104 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG ist ein Gefangener aus einer sozialtherapeutischen Anstalt zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Die Vorschrift greift ausweislich der Gesetzesmaterialien die Rege-

lung des § 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auf (vgl. LT-Drucks. 15/3565 S. 96). Die hierzu ergangene Rechtsprechung kann vorliegend also herangezogen werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift handelt es sich um eine gebundene Entscheidung; bei festgestellter Nichteignung bleibt den Vollzugsbehörden kein Ermessenspielraum (LT-Drucks. a. a. O.).

Ob der Behandlungszweck nicht erreicht werden kann, ist in einer Prognose festzustellen, für die der Anstalt ein gerichtlich nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. KG Beschluss vom 9. Oktober 2013 - 2 Ws 428/13 Vollz -, OLGSt StVollzG § 9 Nr. 3; Arloth StVollzG 3. Aufl. § 9 Rn. 15). Vom Bundesgesetzgeber zu § 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausdrücklich hervorgehobene Rückverlegungsgründe sind eine nach der Verlegung festgestellte Therapieunfähigkeit oder eine dauernde Behandlungsunwilligkeit des Gefangenen (BT-Drucks. 13/9062 S. 13). Bei diesen Begriffen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch eine prognostische Einschätzung ausgefüllt werden, wobei für die sachgerechte Ermittlung der Grundlage der Prognoseentscheidung die Sachnähe und das Erfahrungswissen der Vollzugsbehörde unentbehrlich sind (vgl. Senatsbeschluss vom 20. April 2007 - 1 Ws 91/07 (StrVollz) -, NStZ-RR 2007, 284). Hiernach haben sich die Gerichte auf die Prüfung zu beschränken, ob die Anstalt von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Rechtsbegriff der mangelnden Erfolgsaussicht zugrunde gelegt hat und ob ihre Beurteilung des Gefangenen vertretbar ist; das Gericht darf die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene prognostische oder wertende Gesamtabwägung ersetzen (Senat, a. a. O.; KG, a. a. O.).

Die Wahrscheinlichkeitsprognose der voraussichtlichen Erfolglosigkeit ist aus dem gesamten Vollzugsverlauf abzuleiten. Einzelvorkommnisse genügen nicht; einzelne Rückschlüsse sind im Behandlungsprozess üblich und rechtfertigen noch keine Negativprognose (vgl. KG, a. a. O.; LNNV-Neubacher StVollzG 12. Aufl. Abschn. J Rn. 22). Die fehlende Eignung des Verurteilten für die Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt kann auf eine auf Dauer angelegte und nicht korrigierbare Verweigerung der Mitarbeit an der Behandlung, also auf eine mit therapeutischen Mitteln nicht mehr aufbrechbare Behandlungsunwilligkeit, aber auch auf die in der Person des Gefangenen begründete Behandlungsunfähigkeit, also namentlich auf eine mit therapeutischen Mitteln nicht erreichbare Persönlichkeitsstörung, gestützt werden (vgl. Senat, a. a. O., und Beschluss vom 3. August 2007 - 1 Ws 294/07 (StrVollz) -, NStZ-RR 2008, 44; ebenso KG, a. a. O.; OLG Schleswig, StV 2006, 147; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2004, 349).

bb) Um Rückverlegungsentscheidungen auf tragfähiger Grundlage zu gewährleisten und eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen, sind gewisse Mindestanforderungen an das Verfahren und die Begründungen zu stellen. Diese hat das Niedersächsische Justizministerium - in Anlehnung an Rechtsprechung und Fachliteratur - in seinem „Rahmenkonzept der Sozialtherapie im niedersächsischen Justizvollzug“ vom Januar 2011 (veröffentlicht unter: <http://www.mj.niedersachsen.de>), welches nach der Antwort der Landesregierung vom 22. April 2013 auf eine kleine Anfrage (LT-Drucks. 17/118 S. 1 f.) für alle sozialtherapeutischen Einrichtungen

in Niedersachsen gilt, „die normativen Grundlagen der niedersächsischen Sozialtherapie darstellt“, die „Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis“ beschreibt und „Leitlinien der Dokumentation und Evaluation“ formuliert, wie folgt zusammengefasst:

„3.3 Regelungen zu Rückverlegung...

Eine Rückverlegung erfolgt, wenn sich im Behandlungsprozess herausstellt, dass der Gefangene durch die Sozialtherapie nicht erreicht wird und kein Behandlungserfolg erzielt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gefangene am Behandlungsprozess überhaupt nicht mehr mitarbeitet. Die Prognose der Erfolglosigkeit ist dabei aus dem gesamten Vollzugsverlauf abzuleiten und anhand von Einzelbegebenheiten zu dokumentieren (Hervorhbg. d.d. Senat). Einzelvorkommnisse genügen allerdings regelmäßig nicht, denn Rückschlüsse im Verlauf der Behandlung sind durchaus üblich und rechtfertigen allein keine Negativprognose (...). Eine Rückverlegungsentscheidung erfordert auch eine Abwägung der damit verbundenen möglichen Folgen (Konsequenzen für den weiteren Vollzugsverlauf, Gefährlichkeit, negatives Selbstkonzept, Misserfolgserwartung). Die Rückfallquote von Zurückverlegten ist deutlich erhöht (...). Die Erörterung in einer Konferenz ist erforderlich (...). Die Rückverlegungsentscheidung ist durch die konkrete Benennung der entscheidungsrelevanten Einzelbegebenheiten, deren Bewertung und die Gesamtbewertung rechtsstaatlich überprüfbar zu formulieren (Hervorhbg. d.d. Senat).“

Unter der Überschrift „4. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben“ schreibt das Rahmenkonzept hinsichtlich Rückverlegungen u. a. Folgendes vor:

„4.6 Rückverlegung

(...)

Es gilt für die sozialtherapeutischen Einrichtungen folgende Vorgehensweise:

- Über eine Rückverlegung wird in der Regel frühestens 3 Monate nach der Aufnahme entschieden, sofern nicht zwingende Sicherheitsgründe eine frühere Verlegung erforderlich machen.
- Der Gefangene wird zu der beabsichtigten Rückverlegung und ihren Gründen angehört.
- In einer Konferenz wird die Rückverlegungsentscheidung erörtert und eine Beschlussempfehlung herbeigeführt.
- Die in § 104 NJVollz G aufgezählten Rückverlegungsgründe (...) werden nachvollziehbar anhand von Tatsachen und deren Bewertung dargestellt, sodass sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.“

Des Weiteren sieht das Rahmenkonzept unter der Überschrift „6. Dokumentation und Evaluation“ vor, dass für jeden Gefangenen eine Behandlungsakte anzulegen ist. Danach gibt es in niedersächsischen sozialtherapeutischen Einrichtungen einen verbindlichen Aufbau für Behandlungsakten:

„Für die einzelnen Abschnitte der Behandlungsakte

sind jeweils obligatorische Inhalte definiert (wie zum Beispiel Protokolle von Behandlungskonferenzen, Dokumentation aller einzeltherapeutischen Sitzungen, Vermerke über Gespräche mit Bezugspersonen usw.). Über diese obligatorischen Inhalte hinaus bleibt es jeder sozialtherapeutischen Einrichtung überlassen, welche Dokumente zusätzlich abgeheftet werden. (...)

Bei den im Folgenden aufgelisteten Inhalten handelt es sich um Mindeststandards.

(...)

3. Behandlungsdokumentation

3.2 Behandlungsplanung

- Protokolle von Behandlungskonferenzen (falls zusätzlich zu den Vollzugsplankonferenzen vorhanden)

3.3 Dokumentation einzeltherapeutischer Sitzungen

3.4 Übersicht über gruppentherapeutische Sitzungen

3.5 Vermerke über Kontaktgespräche

3.6 Vermerke über sonstige Gespräche.“

Diese verwaltungsinternen Regelungen geben von der Rechtsprechung entwickelte Konsequenzen aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) wieder und entfalten zugleich im Wege der Selbstbindung der Verwaltung rechtliche Außenwirkung.

cc) Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Rückverlegungsverfügung vom 29. Januar 2015 und die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als rechtsfehlerhaft.

(a) Den vorstehenden Verfahrensregelungen ist zu entnehmen, dass die Anhörung des Gefangenen zu erfolgen hat, bevor in einer - zu protokollierenden - Konferenz die Rückverlegungsentscheidung erörtert und eine Beschlussempfehlung herbeigeführt wird. Dies erscheint auch zwingend, weil nur auf diese Weise eine umfassende und überprüfbare Tatsachengrundlage für die Erörterung in der Konferenz gewährleistet ist, die auch eine Stellungnahme des Gefangenen einschließt. Im vorliegenden Fall beruft sich die Antragsgegnerin indes auf eine Anhörung, die erst am Tag der Verkündung der Rückverlegungsverfügung stattgefunden habe, während das dieser zugrunde liegende Teamgespräch bereits am 21. Januar 2015 stattgefunden habe. Ein Protokoll dieses Gesprächs wurde nicht vorgelegt.

(b) Die Strafvollstreckungskammer ist insoweit dem Vortrag der Antragsgegnerin gefolgt, ohne den Sachverhalt aufzuklären; sie hat insbesondere weder ein Protokoll der Konferenz für notwendig erachtet noch sonst Behandlungsunterlagen zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht. Dies ist nicht frei von rechtlichen Bedenken.

Im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt der Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht darf seiner Entscheidung nicht den Sachvortrag einer Seite ungeprüft zugrunde legen. Wenn die Vollzugsbehörde Tatsachen vorgetragen hat, die ihre Maßnahme gegenüber dem Gefangenen begründen sollen, dann muss das Gericht aufklären, ob sie zutreffen oder nicht, ehe es sie übernimmt (vgl. BVerfGE 21, 195; OLG Stuttgart NStZ 1987, 295; LNNV-Bachmann Abschn. P Rn. 68; jew. m. w. N.).

Schließt sich das Gericht lediglich den Argumenten einer Partei an, so fehlt es an der gebotenen Überprüfung der angefochtenen Maßnahme (Senatsbeschluss vom 13. Juni 2008 - 1 Ws 268/08 [StrVollz] -). Soweit die Strafvollstreckungskammer hier ausgeführt hat, es sei „unerheblich, ob die Antragsgegnerin ein ‚Protokoll‘ des Teamgesprächs vom 21. Januar 2015 vorgelegt habe“, denn das Gericht „habe keine Veranlassung, an der inhaltlichen Richtigkeit der Stellungnahme der Antragsgegnerin“ zu zweifeln, ist hierin auch nicht etwa die Vornahme einer Beweiswürdigung zu sehen. Zwar gilt im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG das Freibeweisverfahren (vgl. Senat, a. a. O.; LNNV-Bachmann, a. a. O., Rn. 69; jew. m. w. N.). Auch dies setzt jedoch eine irgendwie geartete Beweiserhebung voraus. Die Stellungnahme der Antragsgegnerin stellt für sich betrachtet kein Beweismittel dar. Im Übrigen ergeben sich hier Anhaltspunkte für die Notwendigkeit weiterer Aufklärung aus dem substantiierten Vorbringen des Antragstellers. Selbst wenn eine Partei den Vortrag der Gegenseite nicht bestreitet, darf das Gericht diesem nicht ungeprüft folgen (vgl. OLG Stuttgart ZfStrVo 1997, 371). Hier widersprechen sich jedoch die Darstellungen beider Prozessparteien sogar.

(c) Es fehlt in der Rückverlegungsverfügung an der konkreten Benennung der entscheidungsrelevanten Einzelbegebenheiten, die Grundlage der Negativprognose sind. Damit ist eine gerichtliche Überprüfung, ob die Ausübung des Beurteilungsspielraums auf einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt beruht und vertretbar ist, nicht möglich. Eine solche konkrete Tatsachengrundlage wäre im vorliegenden Fall umso mehr erforderlich gewesen, als die Prognose aus der Rückverlegungsverfügung in deutlichem Widerspruch zu den Ausführungen im Vollzugsplan vom 15. Dezember 2014 steht und nicht nachvollziehbar ist, wie trotz der dortigen Ausführungen bereits eine seit „den letzten Monaten“ sich kontinuierlich verschlechternde Behandlungssituation vorgelegen haben kann. Beides ist auch unter Berücksichtigung der relativierenden Passagen, auf die die Strafvollstreckungskammer abgestellt hat, nicht in Einklang zu bringen.

(d) Schließlich lassen die Ausführungen in der Rückverlegungsverfügung, wonach davon auszugehen sei, dass die Behandlungsziele „derzeit“ nicht erreicht werden könnten, nicht erkennen, dass beim Antragsteller eine auf Dauer angelegte Behandlungsunwilligkeit und/ oder -unfähigkeit vorliegt.

3. Da die rechtswidrige Ablösung bereits vollzogen ist, hat der Senat gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zugleich über die Folgenbeseitigung entschieden, soweit die Sache spruchreif ist. Zwar ist aufgrund der beschränkten Zahl der Behandlungsplätze davon auszugehen, dass der Platz des Antragstellers inzwischen an einen anderen Gefangenen vergeben ist. Dies hindert die Anordnung der Folgenbeseitigung nach Ansicht des Senats jedoch nicht gänzlich (vgl. Senatsbeschluss vom 1. November 2007 - 1 Ws 405/07 [StrVollz]) - NStZ-RR 2008, 125; insofern Bedenken äußernd OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 1998, 31; 2005, 188, das die Frage aber letztendlich offen lässt). Voraussetzung für die Anordnung der Folgenbeseitigung ist, dass die Folgenbeseitigung für die Vollzugsbehörde tatsächlich und rechtlich möglich ist (Senat, a. a. O.; LNNV-Bachmann Abschn. P Rn. 77 m. w. N.). Das hat mit Blick auf den Vertrauensschutz der jetzigen Platzinhaber und

das öffentliche Interesse am Abschluss einer bereits begonnenen sozialtherapeutischen Behandlung zur Folge, dass der Senat nur eine Zuweisung des nächsten freien Platzes anordnen kann.

§ 41 HStVollzG

(Streitwert bei Verfahren nach § 119a StVollzG)

1. **Bedürftigkeit im Sinne von § 41 HStVollzG liegt vor, wenn dem Gefangenen im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht wenigstens ein Betrag zur Verfügung steht, der der Höhe des Taschengeldes entspricht.**
2. **Insoweit trifft den Antragsteller hinsichtlich seiner Bedürftigkeit die Darlegungslast.**

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 23. Juni 2016 – 3 Ws 326/15 StVollz

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Darmstadt. Im August 2014 erzielte er dort durch Arbeit einen Nettoverdienst in Höhe von 62,21 €. Von diesem Betrag verbuchte die JVA 26,68 € auf das Hausgeldkonto und 35,53 € auf das Eigengeldkonto des Gefangenen. Der dem Eigengeldkonto zugeführte Betrag wurde zum Ausgleich von Gerichtskosten an die Gerichtskasse überwiesen.

Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin die Auszahlung weiterer 8,39 € auf sein Hausgeldkonto. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem im Monat August 2014 nach § 41 Abs. 2 HStVollzG geltenden Taschengeldsatz (35,07 €) und dem auf sein Hausgeldkonto gebuchten Betrag.

Die JVA lehnte die Nachzahlung ab. Der Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hatte keinen Erfolg. Dagegen wendet er sich mit der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und daher unzulässig (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde auf die Sachrüge hin zu, da die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Allerdings kann der Senat der Ansicht der Strafvollstreckungskammer, wonach Strafgefangenen, die - wie der Antragsteller - einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 HStVollzG nachgehen, von vorneherein, das heißt unabhängig von der tatsächlich erzielten Vergütung, kein Taschengeld zustehe, nicht folgen. Die systematische Stellung des § 41 Abs. 2 HStVollzG zu § 41 Abs. 1 HStVollzG und dessen Wortlaut mögen noch dafür sprechen, dass - Bedürftigkeit vorausgesetzt - nur solchen Gefangenen ein Taschengeld gewährt wird, die ohne Verschulden gar keiner Tätigkeit nachgehen. Andererseits stellt § 41 Abs.

2 StVollzG hinsichtlich der Höhe des Taschengeldanspruches („soweit“) darauf ab, dass die dem Gefangenen im betreffenden Monat zustehende Summe aus Hausgeld und Eigengeld den Taschengeldbetrag (14 vom Hundert der Vergütung nach § 38 Abs. 2 HStVollzG) nicht erreicht. Damit wird aber eine mögliche Aufstockung von Hausgeld und Eigengeld, die regelmäßig aus der Arbeitsvergütung gemäß § 38 HStVollzG gebildet werden (§§ 40, 44 HStVollzG), gerade vorausgesetzt. Die von der Strafvollstreckungskammer vertretene Auffassung hätte außerdem den Wertungswiderspruch zur Folge, dass Gefangene, die unverschuldet keiner Beschäftigung nachgehen, besser gestellt wären, als arbeitende Gefangene, die unverschuldet nur eine so niedrige Vergütung erhalten, dass ihnen aus Hausgeld und Eigengeld zusammengenommen nur ein geringerer Betrag als der Taschengeldsatz zur Verfügung steht. Auch die Gesetzesmaterialien geben nichts für die Auffassung her, Gefangenen, die einer Arbeit im Sinne von § 27 Abs. 3 HStVollzG nachgehen, jedoch daraus kein Einkommen erzielen, das den Taschengeldbetrag nach § 41 Abs. 2 HStVollzG erreicht, ergänzendes Taschengeld abzusprechen. Zweck des Taschengeldes ist es, in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe, dem Gefangenen eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf die Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Anstalt hinausgehen (LT-Drucks. 18/1396 S. 104). Bedürftigkeit in diesem Sinne liegt daher vor, wenn dem Gefangenen im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht wenigstens ein Betrag zur Verfügung steht, der der Höhe des Taschengeldes entspricht (Euler in BeckOK HStVollzG Stand: 01.03.2016 § 41 Rn. 2; Nestler in LNNV, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschnitt F Rn. 146). So lautete bereits Abs. 3 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG. Davon wollte der Landesgesetzgeber nicht abweichen (LT-Drucks. aaO).

Gleichwohl hat die Rechtsbeschwerde in der Sache keinen Erfolg, weil die Voraussetzungen für die Gewährung ergänzenden Taschengeldes nicht vorliegen. Insoweit trifft den Antragsteller hinsichtlich seiner Bedürftigkeit die Darlegungslast (OLG Celle NSTZ-RR 2009, 261; BVerfG, Beschluss vom 27. September 1995 — 2 BvR 903/05, 2 BvR 1127/95, 2 BvR 1655/95 und 2 BvR 2055/15; Euler aaO Rn. 1; LNNV aaO Rn. 147). Dieser hat er - worauf die Strafvollstreckungskammer zutreffend abgestellt hat - trotz eines entsprechhenden Hinweises nicht genügt. So ist schon nicht dargetan, dass ihm im fraglichen Monat keine weiteren Geldmittel, etwa aufgrund nicht verbrauchten Arbeitsentgeltes aus dem Vormonat zur Verfügung standen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 7. Mai 2010 — 1 Ws 123/10 [StVollz]; Senat, Beschluss vom 5. August 2011 — 3 Ws 495/11 [StVollz]).

Abschließend merkt der Senat an, dass bei der Befriedigung von Ansprüchen Dritter aus dem Eigengeld vorrangig darauf zu achten ist, dass dem Gefangenen im maßgeblichen Monat insgesamt zumindest ein Betrag verbleibt, der der Höhe des Taschengeldes nach § 41 Abs. 2 HStVollzG entspricht, um den Eintritt von Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift zu vermeiden. Dies folgt schon aus der Unpfändbarkeit des Taschengeldanspruches (BVerfG NSTZ 1996, 615; LNNV aaO Rn. 154; Arloth StVollzG 3. Aufl. § 46 Rn. 5).

§ 52 GKG

(Streitwert bei Verfahren nach § 119a StVollzG)

Bei Verfahren nach § 119a StVollzG ist in der Regel der Auffangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG anzusetzen.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 16. Juni 2016 – 3 Ws 697/15 StVollz

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe, seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist angeordnet. Mit Beschluss vom 30. Mai 2015 stellte die Strafvollstreckungskammer fest, dass ihm die Vollzugsbehörde im zurückliegenden Zeitraum eine Betreuung angeboten hatte, die § 66c Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht (§ 119a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). Die Beschwerde des Gefangenen (§ 119a Abs. 5 StVollzG) verwarf der Senat mit Beschluss vom 11. März 2016. Der Gegenstandswert wurde auf 5000,- € festgesetzt.

Dagegen wendet sich der Gefangene mit seinem als Kostenbeschwerde bezeichneten Rechtsmittel. Er hält einen Gegenstandswert von „500, maximal 1000 Euro“ für angemessen. Der Senat legt die Eingabe des Beschwerdeführers als Antrag aus, den Gegenstandswert gemäß §§ 65 Satz 2, 63 Abs. 3 GKG abzuändern, weil eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung durch das Oberlandesgericht nicht stattfindet (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Eine Änderung des Gegenstandswertes erfolgt nicht. Für die Wertfestsetzung in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gelten § 52 Abs. 1 bis 3 GKG entsprechend (§ 60 GKG). Danach ist hier der Auffangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG anzusetzen, der 5000 € beträgt.

§ 52 Abs. 3 GKG ist von vorneherein nicht einschlägig, da diese Vorschrift bezifferte Geldleistungen und oder darauf bezogene Verwaltungsakte betrifft.

Auch § 52 Abs. 1 GKG ist nicht anwendbar. Das Verfahren der vollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 119a StVollzG) wird nicht auf Antrag des Betroffenen, sondern von Amts wegen eingeleitet. Für eine entsprechende Anwendung des § 52 Abs. 1 GKG ist bei dieser Sachlage kein Raum. Nach dieser Vorschrift kommt es auf die Bedeutung der Sache für den „Kläger“ an. Bei sinngemäßer Übertragung auf das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist damit regelmäßig der Gefangene selbst oder auch ein Dritter gemeint, der durch eine angefochtene Maßnahme der Strafvollzugsbehörde beschwert ist. § 52 Abs. 1 GKG auf gerichtliche Verfahren anzuwenden, die von Amts wegen durchzuführen sind, ist mit dem Wortlaut unvereinbar. Für eine analoge Anwendung unter Zugrundelegung der Bedeutung des Verfahrens nach § 119a StVollzG für den Gefangenen - fehlt es mit Blick auf § 52 Abs. 2 GKG schon an einer Regelungslücke.

Im Übrigen wird die Bedeutung des Verfahrens nach § 119a StVollzG für den Gefangenen ohnehin eher hoch anzusetzen sein, da davon mit abhängt, ob er die Sicherungsverwahrung

antreten muss oder sogar bereits die Freiheitstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Zudem erscheint auch die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe nur bei einem Gegenstandswert gewährleistet, aus dem sich - für das durchaus komplizierte Verfahren nach § 119a StVollzG - ein kostendeckender Gebührenanspruch des Anwalts ergibt (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. September 2014 - 1 Ws 912/14 m.w.N.). Der Vorwurf des Beschwerdeführers, der Gegenstandswert wäre „mit Sicherheit auf 500, maximal 1000 Euro festgesetzt worden“, wenn der Senat zu seinen Gunsten entschieden hätte, geht fehl. Im erstinstanzlichen Verfahren hatte das Landgericht den Gegenstandswert ebenfalls auf 5000 € festgesetzt. Der Beschwerdeführer übersieht, dass die Kosten dieses Verfahrens und seine notwendigen Auslagen durch das Landgericht entsprechend der zwingenden gesetzlichen Regelung (§ 121 Abs. 3 Satz 1 StVollzG) der Staatskasse auferlegt wurden. Da sich am Verfahrensgegenstand im Beschwerdeverfahren nichts geändert hatte, bestand auch mit Blick darauf kein Grund, vom Gegenstandswert, den das Landgericht angenommen hatte, abzuweichen.

§§ 34, 36 HmbSVVollzG

(Vergütung bei Sicherungsverwahrten)

Sicherungsverwahrten, die in der Anstalt gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG beschäftigt werden, steht für Ausfallzeiten keine Vergütung im Sinne des § 36 Abs. 1 HmbSVVollzG zu.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Beschluss vom 5. Dezember 2016 – 3 Ws 48/16

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist Sicherungsverwahrter in der JVA F., wo er gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG freiwillig in der Fertigung arbeitet. Im August 2016 kam es aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, zu erheblichen Arbeitsausfällen. Der Beschwerdeführer verlangt von der JVA für die Ausfallzeiten die Zahlung von Arbeitsentgelt. Die JVA hat die Zahlung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Begründung abgewiesen, dem Beschwerdeführer stünde als Sicherungsverwahrtem ein Entgeltanspruch gemäß § 36 Abs. 1 HmbSVVollzG nur bei tatsächlicher Ausübung einer Arbeit zu.

Mit der Rechtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den landgerichtlichen Beschluss aufzuheben und die JVA zu verpflichten, ihm für die Ausfallzeiten ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Er sieht sich in seinen Rechten aus § 36 HmbSVVollzG, §§ 1 und 2 HmbVollzVergO sowie Art. 3 GG verletzt. Sicherungsverwahrte dürften nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz möglichst nicht schlechter stehen als Personen in Freiheit, denen bei unverschuldetem Arbeitsausfall ein Lohnfortzahlungsanspruch zustehe.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Entscheidung des Landgerichts zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen. Es ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, dass der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Ausfallentschädigung einer rechtlichen Grundlage entbehrt.

1. Sicherungsverwahrten steht für Ausfallzeiten keine Vergütung im Sinne des § 36 Abs. 1 HmbSVVollzG zu. Nach der aufgrund der Ermächtigung in § 39 Satz 1 HmbSVVollzG ergangenen und damit auch auf Sicherungsverwahrte anwendbaren ausdrücklichen Regelung in § 1 Abs. 2 S. 2 HmbVollzVergO werden nur tatsächlich geleistete Stunden vergütet. Diese Norm greift nach § 1 Abs. 2 Satz 3 HmbVollzVergO auch ein, wenn – wie im vorliegenden Fall – die wöchentliche Soll-Arbeitszeit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in der JVA wie Sicherheitsgründe oder auch Personalmangel unterschritten wird. Es gilt auch für Sicherungsverwahrte der Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“. Ein ursprünglich vom Bundesgesetzgeber in § 45 StVollzG für Strafgefangene vorgesehener Anspruch auf Ausfallentschädigung ist bisher nicht in Kraft getreten. Die Regelung ist durch § 198 Abs. 3 StVollzG bis zur Inkraftsetzung durch ein besonderes Bundesgesetz aus Kostengründen suspendiert (Laubenthal Strafvollzug 7. Aufl. Rn. 459). Daraus ist vom KG Berlin – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des § 198 Abs. 3 StVollzG – zutreffend geschlossen worden, dass bis zur Inkraftsetzung von § 45 StVollzG kein Anspruch auf Ausfallentschädigung von Strafgefangenen in Betracht kommt (KG Berlin, Beschluss vom 18. Januar 2005 – 5 Ws 681/04 Vollz, zitiert nach juris; KG Berlin Beschluss vom 9. Dezember 1988 – 5 Ws 358/88 Vollz, NStZ 1989, S. 197f). Der Landesgesetzgeber in Hamburg hat im HmbSVVollzG von vornherein keine Ausfallentschädigung vorgesehen. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung steht Untergebrachten mithin ausschließlich im Falle einer Freistellung nach § 35 Abs. 2 HmbSVVollzG zu. Überdies werden Zeiträume, in denen Gefangene und Untergebrachte unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 HmbVollzVergO bei der Berechnung der Höhe des Grundlohns berücksichtigt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

2. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts mit den daraus herzuleitenden Ansprüchen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall aus Gründen, die im Risikobereich des Arbeitgebers liegen, finden auf Sicherungsverwahrte keine Anwendung. Auch wenn Sicherungsverwahrte – anders als Strafgefangene – nach § 34 Abs. 1 Satz 3 HmbSVVollzG nicht zur Arbeit verpflichtet sind, kommt kein Arbeitsvertrag mit der Anstalt zustande. Wie der Senat bereits mit Beschluss vom 18. September 2015 (3 Ws 79/15 Vollz, juris) ausgeführt hat, beruht weder das mit Sicherungsverwahrten noch das mit Strafgefangenen begründete Beschäftigungsverhältnis auf einem freien Austausch von Lohn und Arbeit, wie etwa bei „freien“ Arbeitsverträgen gemäß § 34 Abs. 4 HmbSVVollzG mit auswärtigen Unternehmen. Vielmehr ist die Anstalt nach § 34 Abs. 1 Satz 2 HmbSVVollzG verpflichtet, Arbeitsangebote für Sicherungsverwahrte vorzuhalten. Die Beschäfti-

gung nach § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG ist damit Ausdruck des öffentlich-rechtlichen Status, in dem der Untergebrachte sich befindet. Eine entsprechende Anwendung arbeitsrechtlicher Normen kommt unter diesen Umständen allenfalls in Betracht, wenn das StVollzG bzw. das HmbSVVollzG insoweit eine Regelungslücke aufweisen würde (vgl. AK-StVollzG, 6. Aufl. 2012, Vor § 37 StVollzG Rn. 33). Das ist wie oben dargelegt jedoch nicht der Fall.

3. Es besteht keine Veranlassung, die Vergütungsregelung in § 36 HmbSVVollzG verfassungskonform dahin auszulegen, dass sie entgegen dem Willen des Gesetzgebers auch Entgeltansprüche für tatsächlich nicht geleistete Arbeit gewährt. Insbesondere verstößt die Versagung eines Anspruchs auf Ausfallentschädigung nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Es ist allgemein anerkannt, dass die Arbeit im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur ist, die Gefangenen nicht Arbeitnehmer sind und zwischen den Gefangenen und der Anstalt kein Arbeitsvertrag geschlossen wird (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl. 2011, § 37 StVollzG Rn. 6; AK-StVollzG, 6. Aufl. 2012, Vor § 37 StVollzG Rn. 30 jeweils m.w.N.). Auch dient die Vergütung der Arbeit im Strafvollzug nicht der Schaffung einer Lebensgrundlage, sondern dem Resozialisierungsziel, den Insassen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben sowie eine angemessene Bestätigung für die geleistete Arbeit zu vermitteln (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 3 BvR 618/92, 2 BvR 212/93, 2 BvL 17/94 – BVerfGE 98, 169-218). Diese Umstände gelten auch für Sicherungsverwahrte. Insbesondere stellt die Anstalt Untergebrachten im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Arbeitgeber u.a. Unterkunft, Verpflegung sowie ärztliche Versorgung kostenlos zur Verfügung. Auch ist die Arbeit in der JVA im Gegensatz zur freien Wirtschaft Einschränkungen ausgesetzt, die die Rentabilität verringern, wie etwa ein vollzugsbedingter häufiger Wechsel von Arbeitskräften, der Einsatz von Insassen an berufsfernen Arbeitsplätzen oder die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit. Der Senat hat daher bereits mit Beschluss vom 18. September 2015 (3 Ws 79/15 Vollz, juris; vgl. auch Senat, Beschluss vom 15. Juli 2015 – 3 Ws 59/15 Vollz, juris) entschieden, dass die Nichtanwendung des Mindestlohngesetzes auf Sicherungsverwahrte keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz begründet, da die Gewährung eines Mindestlohns zu einer unangemessenen Besserstellung des Sicherungsverwahrten gegenüber einem Beschäftigten in Freiheit führen würde. Entsprechendes gilt für die Versagung eines Anspruchs auf Ausfallentschädigung.

4. Soweit der Beschwerdeführer Ausführungen dazu macht, weshalb seine Nichtbeschäftigung eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung mit Insassen der Anstalt darstelle, die während Ausfallzeiten in ihren Betrieben am 17. und 19. Oktober 2016 in seinem Betrieb gearbeitet hätten, kann er damit im Rahmen der von ihm erhobenen Sachrüge nicht gehört werden. Die erstmals mit Schreiben seiner Rechtsanwältin vom 17.10.2016 angesprochene Ungleichbehandlung ist nicht Gegenstand des angefochtenen Beschlusses und hätte daher mit einer Verfahrensrüge in Gestalt einer Aufklärungsrüge geltend gemacht werden müssen.

§ 118 StVollzG

(Form der Rechtsbeschwerde)

1. Es führt zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde, wenn der Rechtspfleger lediglich auf eigene schriftliche Ausführungen des Rechtsmittelführers Bezug nimmt. Dies gilt auch bei lediglich hineinkopierten bzw. eingescannten schriftlichen Ausführungen des Betroffenen.
2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde kann gewährt werden, wenn die nicht formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger zu vertreten ist.
3. Der Grundsatz fairer Verfahrensführung verlangt jedenfalls dann, wenn der Wiedereinsetzungsgrund in einem der Justiz zurechnenden Fehler liegt, eine ausdrückliche Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
4. Zum Inhalt der Belehrung.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28. April 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 137/16

Gründe

1. Die mit vom Betroffenen gefertigten Schreiben vom 14.01.2016 und vom 15.01.2016 sowie am 01.03.2016 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bochum eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in einer den Anforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG genügenden Form begründet worden ist.

Die Niederschrift der Geschäftsstelle vom 01.03.2016 besteht neben einem Einleitungssatz, Ausführungen zu den Wiedereinsetzungsanträgen, den sich auf die Rechtsbeschwerde beziehenden Anträgen und einem kurzen Abschlussabschnitt lediglich aus dem ersichtlich unter Beibehaltung der Schriftart eingescannten, annähernd 2½-seitigen Text, den der Betroffene bereits unter dem 15.01.2016 zur Begründung der Rechtsbeschwerde an das Landgericht Bochum übermittelt hat. Selbst offensichtliche sprachliche Ungenauigkeiten wie die ersichtlich unvollständigen Sätze im zweiten Textabsatz („Nach diesseitiger Auffassung ist der Beschluss des LG Bochum erheblich konservativ, so dass sich nach Änderung des Geschäftsverteilungsplans.“) sowie am Ende der Ausführungen zur Sache („Die Entscheidung des Landgerichts Bochum“) sind beim Einfügen in die Niederschrift unverändert übernommen worden. Die Form der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle ist aber nur gewährt, wenn klar zum Ausdruck kommt, dass der Urkundsbeamte eine von dem Beschwerdeführer abgegebene Rechtsbeschwerdebegründung geprüft, gebilligt und für sie die Verantwortung übernommen hat (vgl. OLG Hamm, NStZ 1982, 526; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 119 Rn. 6 m.w.N.). Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 04.06.2013 - 1 Vollz (Ws) 122/13 - (ebenso Senatsbeschluss vom 19.05.2015 - 1 Vollz (Ws) 201/15 -) ausgeführt:

„Durch die Formvorschrift des § 118 Abs. 3 StVollzG soll - wie mit der Parallelvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO - sichergestellt werden, dass das Vorbringen des Antragstellers in sachlich und rechtlich geordneter Weise in das Verfahren eingeführt wird und die Gerichte von unsachgemäßen und

sinnlosen Anträgen entlastet bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2012 - 2 BvR 1095/12 - BeckRS 2012, 59994; OLG Koblenz, Beschluss vom 07.11.2011 - 2 Ws 531/10 (Vollz) zitiert nach juris). Daneben soll das Formerfordernis des § 118 Abs. 2 StVollzG aber auch zugunsten des regelmäßig unkundigen Rechtsmittelführers dazu beitragen, dass sein Rechtsmittel nicht von vornherein an Formfehlern oder anderen Mängeln scheitert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2012 - 2 BvR 1095/12 - BeckRS 2012, 59994). Bei der Niederschrift zu Protokoll muss der Rechtspfleger, der als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätig wird, daher die ihm vorgetragene Anträge auf Form und Inhalt prüfen, den Antragsteller belehren, auf Vermeidung offenbar unzulässiger Anträge hinwirken und zulässigen Anträgen einen angemessenen und klaren Ausdruck geben. Eine Begründung des Beschwerdeführers darf er nur dann zugrunde legen, wenn er für deren Inhalt und Form auch die Verantwortung übernehmen kann. Der Rechtspfleger ist dabei kein Werkzeug des Rechtsmittelführers, insbesondere auch keine Briefannahmestelle (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 07.11.2011 - 2 Ws 531/10 (Vollz) - m.w.N., zitiert nach juris). Es führt daher zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde, wenn der Rechtspfleger lediglich auf eigene schriftliche Ausführungen des Rechtsmittelführers Bezug nimmt (vgl. BGHR StPO, § 345 Abs. 2, Begründungsschrift 2 - Beschluss vom 22.01.1988 - 3 StR 533/87 -).“

Diese Grundsätze finden nach Auffassung des Senats (vgl. Senatsbeschluss vom 26.04.2016 - III-1 Vollz(Ws) 134/16 -) auch bzw. erst Recht Anwendung bei - wie vorliegend - lediglich hineinkopierten bzw. eingescannten schriftlichen Ausführungen des Betroffenen (vgl. BGH NStZ 2000, 211, juris; Meyer-Goßner in: MeyerGoßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 345 Rn. 16), sofern das Protokoll nicht gleichwohl erkennen lässt, dass der Urkundsbeamte die vorgenannten Grundsätze beachtet hat (vgl. Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 107 m.w.N.).

2. Aus den vorgenannten Gründen erweisen sich auch die bisherigen Wiedereinsetzungsanträge des Betroffenen als unzulässig. Denn eine nicht formgerechte Nachholung der versäumten Handlung im Sinne der §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 45 Abs. 2 S. 2 StPO - hier also die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde in einer den Anforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG genügenden Form - führt zur Unzulässigkeit des Wiedereinsetzungsgesuchs (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 45 Rn. 11).

3. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass dem Betroffenen hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gewährt werden kann, wenn die nicht formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger zu vertreten ist. Denn ein Fehlverhalten der Justizbehörden ist dem Betroffenen nicht zuzurechnen. Bei einer solchen Fallgestaltung besteht daher für den Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einer formgerechten Begründung der Rechtsbeschwerde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Grundsatz fairer Verfahrensführung jedenfalls dann, wenn der Wiedereinsetzungsgrund in einem der Justiz zurechnenden Fehler liegt, eine ausdrückliche Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit der Wiederein-

setzung in den vorigen Stand (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007 - 2 BvR 61/07 -, m. w. N., juris; BVerfG, Beschluss vom 29.02.2012 - 2 BvR 2911/10 - juris).

Da eine solche Fallgestaltung hier jedenfalls nicht auszuschließen ist, war der Betroffene daher vorsorglich wie folgt zu belehren:

Die Frist für einen (neuerlichen) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des vorliegenden Senatsbeschlusses. Die Frist beträgt eine Woche. Innerhalb dieser Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Landgericht Bochum oder bei dem Oberlandesgericht Hamm zu stellen (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 45 Abs. 1 S. 1, S. 2 StPO). Innerhalb der Antragsfrist von einer Woche seit Zustellung des vorliegenden Senatsbeschlusses ist außerdem die versäumte Handlung - hier die formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch eine von einem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts - beim Landgericht Bochum oder beim Oberlandesgericht Hamm nachzuholen (§ 118 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 StVollzG; § 120 Abs. 1 StVollzG, § 45 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 S. 2 StPO). Der Wiedereinsetzungsantrag und die Rechtsbeschwerde können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts angebracht werden, in dessen Bezirk der Betroffene inhaftiert ist, mithin hier beim Amtsgericht Bochum.

§ 118 StVollzG

(Form der Rechtsbeschwerde)

- 1. Es führt zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde, wenn der Rechtspfleger lediglich auf eigene schriftliche Ausführungen des Rechtsmittelführers Bezug nimmt. Dies gilt auch bei lediglich hineinkopierten bzw. eingescannten schriftlichen Ausführungen des Betroffenen.**
- 2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde kann gewährt werden, wenn die nicht formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger zu vertreten ist.**
- 3. Der Grundsatz fairer Verfahrensführung verlangt jedenfalls dann, wenn der Wiedereinsetzungsgrund in einem der Justiz zurechnenden Fehler liegt, eine ausdrückliche Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**
- 4. Zum Inhalt der Belehrung.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. Mai 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 135/16

Gründe:

- 1.** Die am 1. März 2016 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bochum eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig da sie nicht in einer den Anforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG genügenden Form begründet worden ist.

Die Niederschrift der Geschäftsstelle vom 1. März 2016 besteht neben einem Einleitungssatz, Ausführungen zu den Wiedereinsetzungsanträgen, den sich auf die Rechtsbeschwerde beziehenden Anträgen und einem kurzen Abschlussvermerk lediglich aus dem ersichtlich unter Beibehaltung der Schriftart eingescannten, annähernd ??-seitigen Text, den der Betroffene bereits unter dem 22. Januar 2016 zur Begründung der Rechtsbeschwerde an das Landgericht Bochum übermittelt hatte Die ungeprüfte Übernahme des von dem Betroffenen verfassten Textes zeigt sich auch darin, dass sich in der Niederschrift der Geschäftsstelle dieselben Schreibfehler („unverzälnismäßig“, „soltle“, „Gegenstände“ etc.). Ungenauigkeiten der Interpunktion („Vorliegend ist das der Fall“) sowie derselbe Seitenumbruch finden wie in dem Schreiben des Betroffenen vom 22. Januar 2016. Die Form der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle ist aber nur gewährt, wenn klar zum Ausdruck kommt, dass der Urkundsbeamte eine von dem Beschwerdeführer abgegebene Rechtsbeschwerdebegründung geprüft, gebilligt und für sie die Verantwortung übernommen hat (vgl. OLG Hamm, NStZ 1982, 526; Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 119 Rn. 6 m. w. N). Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 4. Juni 2013 - 1 Vollz (Ws) 122/13 (ebenso Senatsbeschluss vom 19. Mai 2015 - 1 Vollz (Ws) 201./15 -) ausgeführt:

„Durch die Formvorschrift des § 118 Abs. 3 StVollzG soll - wie mit der Parallelvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO - sichergestellt werden, dass das Vorbringen des Antragstellers in sachlich und rechtlich geordneter Weise in das Verfahren eingeführt wird und die Gerichte von unsachgemäßen und sinnlosen Anträgen entlastet bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2012 - 2 BvR 1095/12 - BeckRS 2012, 59994; OLG Koblenz, Beschluss vom 07.11.2011 - 2 Ws 531/10 (Vollz) -, zitiert nach juris). Daneben soll das Formerfordernis des § 118 Abs. 2 StVollzG aber auch zugunsten des regelmäßig unkundigen Rechtsmittelführers dazu beitragen, dass sein Rechtsmittel nicht von vornherein an Formfehlern oder anderen Mängeln scheitert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2012 - 2 BvR 1095/12 - BeckRS 2012, 59994). Bei der Niederschrift zu Protokoll muss der Rechtspfleger, der als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätig wird, daher die ihm vorgetragenen Anträge auf Form und Inhalt prüfen, den Antragsteller belehren, auf Vermeidung offenbar unzulässiger Anträge hinwirken und zulässigen Anträgen einen angemessenen und klaren Ausdruck geben. Eine Begründung des Beschwerdeführers darf er nur dann zugrunde legen, wenn er für deren Inhalt und Form auch die Verantwortung übernehmen kann. Der Rechtspfleger ist dabei kein Werkzeug des Rechtsmittelführers, insbesondere auch keine Briefannahmestelle (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 07.11.2011 - 2 Ws 531/10 (Vollz) - m. w. N., zitiert nach juris). Es führt daher zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde, wenn der Rechtspfleger lediglich auf eigene schriftliche Ausführungen des Rechtsmittelführers Bezug nimmt (vgl. BGHR StPO, § 345 Abs. 2, Begründungsschrift 2 - Beschluss vom 22.01.1988 - 3 StR 533/87 -).“

Diese Grundsätze finden nach Auffassung des Senats auch bzw. erst Recht Anwendung bei - wie vorliegend - lediglich hineinkopierten bzw. eingescannten schriftlichen Ausführungen des Betroffenen (vgl. BGH NStZ 2000, 211; Meyer-Goßner in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage, § 345 Rn. 16), sofern das Protokoll nicht gleichwohl erkennen lässt, dass der Urkundsbeamte die vorgenannten Grundsätze be-

achtet hat (vgl. Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Abschnitt P Rn. 107 m. w. N.).

2. Aus den vorgenannten Gründen erweisen sich auch die bisherigen Wiedereinsetzungsanträge des Betroffenen als unzulässig. Denn eine nicht formgerechte Nachholung der versäumten Handlung im Sinne der §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 45 Abs. 2 S. 2 StPO - hier also die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde in einer den Anforderungen des § 118 Abs. 3 StVollzG genügenden Form - führt zur Unzulässigkeit des Wiedereinsetzungsgesuchs (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt. a. a. O., § 45 Rn. 11).

3. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass dem Betroffenen hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gewährt werden kann, wenn die nicht formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger zu vertreten ist. Denn ein Fehlverhalten der Justizbehörden ist dem Betroffenen nicht zuzurechnen. Bei einer solchen Fallgestaltung besteht daher für den Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einer formgerechten Begründung der Rechtsbeschwerde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Grundsatz fairer Verfahrensführung jedenfalls dann wenn der Wiedereinsetzungsgrund in einem der Justiz zuzurechnenden Fehler liegt, eine ausdrückliche Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007 - 2 BvR 61/07 m. w. N., juris: BVerfG, Beschluss vom 29.02.2012 - 2 BvR 2911/10 -, juris).

Da eine solche Fallgestaltung hier jedenfalls nicht auszuschließen ist, ist der Betroffene daher vorsorglich wie folgt zu belehren: Die Frist für einen (neuerlichen) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des vorliegenden Senatsbeschlusses. Die Frist beträgt eine Woche. Innerhalb dieser Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Landgericht Bochum oder beim Oberlandesgericht Hamm zu stellen (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 45 Abs. 1 S. 1, S. 2 StPO). Innerhalb der Antragsfrist von einer Woche seit Zustellung des vorliegenden Senatsbeschlusses ist außerdem die versäumte Handlung - hier die formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch eine von einem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift oder ein Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts - beim Landgericht Bochum oder beim Oberlandesgericht Hamm nachzuholen (§ 118 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 StVollzG; § 120 Abs. 1 StVollzG, § 45 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 S. 2 StPO). Der Wiedereinsetzungsantrag und die Rechtsbeschwerde können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts angebracht werden, in dessen Bezirk der Betroffene inhaftiert ist. mithin hier beim Amtsgericht Bochum.

§ 12 StVollzG NRW

(Verlegung in den offenen Vollzugs)

- 1. Allein eine unzureichende Tataufarbeitung genügt zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.**
- 2. Die „Eignung“ für den offenen Vollzug besteht auch in besonderen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Gefangenen, wie der Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht, der Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, der Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten oder der Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. Mai 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 130/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt - vom 21.05.2007 bis zum 11.12.2014 in Untersuchungs- und Strafhafte in der Justizvollzugsanstalt Aachen und seither in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach - wegen Betäubungsmitteldelikten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren. Von dieser Strafe werden am 23.09.2016 zwei Drittel verbüßt sein; das Strafende ist auf den 25.05.2021 notiert.

Am 07.10.2015 beantragte der Betroffene die Verlegung in den offenen Vollzug. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach lehnte dies mit Bescheid vom 10.11.2015 sowohl wegen Flucht- und Missbrauchsgefahr als auch - wie sich noch hinreichend aus den Gründen zu Ziffer II. der angefochtenen Entscheidung ergibt - wegen fehlender Eignung des Betroffenen ab. Zur Begründung hat der Antragsgegner nach den Feststellungen des angegriffenen Beschlusses Folgendes ausgeführt:

„Der Antragsteller habe sich bislang in keinsten Weise mit seinen (erheblichen) Straftaten auseinandergesetzt und zeige keine Einsicht in seine Verurteilung. Zudem sei sein Vollzugsverhalten nicht beanstandungsfrei. Bis Ende 2012 sei er mehrfach u. a. wegen Beleidigung und Bedrohung von Bediensteten, Körperverletzungen zum Nachteil von Mitgefangenen, Nichtbefolgung von Weisungen und Störung der Anstaltsruhe aufgefallen. Zwar seien danach eine Zeit lang keine Disziplinarmaßnahmen mehr verhängt worden. Zuletzt habe der Antragsteller jedoch am 07.10.2015 die Bediensteten der Kammer als „Hurensöhne“ beschimpft. Generell falle er permanent dadurch auf, dass er Anordnungen nicht einfach akzeptieren könne, sondern diese ausdiskutieren möchte.“

Das Vorbringen des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren wird in der angefochtenen Entscheidung dahingehend zusammengefasst, dass dem Betroffenen insbesondere angesichts der fehlenden Auseinandersetzung mit der Straftat derzeit „noch keine positive Prognose“ gestellt werden könne. Der Betroffene müsse sich zunächst in einer offenen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Rheinbach erproben und an seinem Sozialverhalten arbeiten, ehe an eine Verlegung in den offenen Vollzug zu denken sei.

Den gegen den vorgenannten Bescheid eingelegten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW solle ein Gefangener im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und keine Gefahr der Entweichung oder neuer Straftaten bestehe. Bei der Einschätzung der Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug oder des Bestehens von Flucht- oder Missbrauchsgefahr stehe der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, dessen Einhaltung gerichtlich nur dahin zu überprüfen sei, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, man den richtigen Begriff der Versagungsgründe zugrunde gelegt habe, und ob die Beurteilung des Gefangenen vertretbar sei.

Diesen Anforderungen werde die Entscheidung des Antragsgegners gerecht, eine Verlegung in den offenen Vollzug aufgrund einer Missbrauchsgefahr abzulehnen. Der Antragsteller habe sich bislang nicht mit der von ihm begangenen Straftat auseinandergesetzt; er leugne sie nach wie vor. Allein dieser Umstand, welcher auf eine fehlende Unrechtseinsicht schließen lasse, begründe schon für sich eine nicht unerhebliche Gefahr der künftigen Begehung weiterer Straftaten. Zudem sei der Antragsteller auch unter den Bedingungen des Vollzugs mehrfach durch Bedrohungen, Beleidigungen und Körperverletzungen aufgefallen. Zuletzt habe er Bedienstete am 07.10.2015 als „Hurensöhne“ betitelt. Abgesehen von dem strafrechtlichen Charakter dieser speziellen Äußerung zeige der Umgang des Antragstellers mit Bediensteten generell, dass er nicht dazu bereit sei, Anordnungen unmittelbar Folge zu leisten, sondern diese stets ausdiskutieren wolle. Offenbar sei er noch nicht uneingeschränkt dazu in der Lage, sich in ein System einzuordnen und Regeln zu befolgen. Wenn der Antragsgegner auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis komme, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug aufgrund bestehender Missbrauchsgefahr und wegen fehlender Eignung abzulehnen sei, sei dies vertretbar und nicht zu beanstanden.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antragsgegner zur Verlegung des Betroffenen in den offenen Vollzug zu verpflichten.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die angesichts der am 04.03.2016 erfolgten Zustellung der angefochtenen Entscheidung an den im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer für den Betroffenen tätigen Verfahrensbevollmächtigten am 23.03.2016 form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG (II.1.-2.). Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache vorläufig Erfolg; bereits auf die Sachrüge ist der angefochtene Beschluss aufzuheben (II.3.).

1. Die Rechtsbeschwerde ist zum einen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer zwar im Grundsatz nicht verkannt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Senats insbesondere für die Versagung einer Verlegung in den offenen Vollzug eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr (§§ 10, 11 StVollzG bzw. §§ 12, 53 StVollzG NRW) positiv festgestellt werden muss (vgl. Senatsbeschluss vom 29.09.2015 — III-1 Vollz (Ws) 411/15 —, Rn. 26 m.w.N., juris). Nicht tragfähig sind in diesem Zusammenhang indes die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung, dass der Antragsteller sich bislang nicht mit der von ihm begangenen Straftat auseinandergesetzt habe, er sie nach wie vor leugne und allein dieser Umstand schon für sich eine nicht unerhebliche Gefahr der künftigen Begehung weiterer Straftaten begründe. Denn allein eine unzureichende Tataufarbeitung genügt nach wiederum ständiger Senatsrechtsprechung zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig wie das - von der Strafvollstreckungskammer zudem angeführte - Fehlen einer günstigen Sozialprognose (vgl. Senatsbeschluss vom 29.09.2015, a.a.O.). Schon dieser Widerspruch zur ständigen Senatsrechtsprechung birgt angesichts der erheblichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund bedarf es schon keiner Entscheidung mehr, ob das Landgericht bei seiner vorgenannten Argumentation zudem die Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nicht hinreichend beachtet, nämlich Ermessenserwägungen des Antragsgegners durch eigene ersetzt hat, indem die Strafvollstreckungskammer allein den Gesichtspunkt der unzureichenden Tataufarbeitung zur Begründung einer Missbrauchsgefahr für ausreichend erachtet und andere, gleichfalls tragende Erwägungen des Antragsgegners, namentlich den - vermeintlichen - Vorfall vom 07.10.2015 und das übrige Vollzugsverhalten des Betroffenen, letztlich lediglich ergänzend berücksichtigt hat (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz (Ws) 475/14 -, m.w.N.).

2. Zum anderen war die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegend aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes der Amtsermittlung (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO) geboten.

Auch für das Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der von Amts wegen zu erforschenden materiellen Wahrheit (vgl. so und zum Folgenden Senatsbeschluss vom 18.09.2001 — 1 Vollz (Ws) 183/01 —. NStZ 2002, 224, juris; OLG Bamberg, Beschluss vom 04.02.2010 — 1 Ws 694/09 —, juris; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 2, § 116 Rn. 3; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt P Rn. 68, jew. m.w.N.). Dies bedeutet, dass die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt, von dem sie ausgehen will, selbst zu überprüfen und

gegebenenfalls selbst Beweis zu erheben hat, wenn die von der Justizvollzugsanstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen bestritten werden. Denn gemäß § 120 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO ist die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft, unterliegt deshalb im Zweifelsfall der Aufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer. Den Antragsteller trifft weder eine Beweislast noch ein Beweisrisiko; ein rechtlich erhebliches Vorbringen kann nur unberücksichtigt bleiben, wenn es widerlegt ist.

Diesen Anforderungen ist die Strafvollstreckungskammer insofern nicht hinreichend gerecht geworden, als sie ihrer Entscheidung den Sachvortrag der Justizvollzugsanstalt bezüglich des vermeintlichen Vorfalls vom 07.10.2015 ungeprüft zugrunde gelegt hat, obwohl der Antragsteller - wie er mit der Rechtsbeschwerde zutreffend geltend macht - die ihm vorgeworfene Beleidigung im gerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom 06.01.2016 bestritten hat. Dies widerspricht dem Gebot, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Die Strafvollstreckungskammer hätte zumindest dienstliche Äußerungen der betroffenen Justizvollzugsbeamten einholen müssen, um sich ein eigenes Bild von der Richtigkeit des Sachvortrages des Antragsgegners zu machen. Da die Strafvollstreckungskammer ohne weitere Aufklärung und Begründung lediglich dem Vortrag der Justizvollzugsanstalt gefolgt ist, fehlt es an der gebotenen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung.

3. Die Rechtsbeschwerde hat aus den vorgenannten Gründen - zumindest vorläufig - auch in der Sache Erfolg; der angefochtene Beschluss war aufzuheben und die Sache insbesondere zur weiteren Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass abwägungsrelevante Umstände im Rahmen der Prüfung einer positiv festzustellenden Missbrauchsgefahr (§§ 10, 11 StVollzG bzw. §§ 12, 53 StVollzG NRW) - eine eigenständige Begründung des Antragsgegners für die von ihm zudem angenommene Fluchtgefahr lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen - vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug sind (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 13.07.2007 - 3 Vollz (Ws) 26-28/07 -, juris; OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 1278; OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013 - 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 07702). Zumindest, wenn die Strafvollstreckungskammer nach der weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht von dem vermeintlichen Vorfall vom 07.10.2015 überzeugt und daher von einem seit mittlerweile über drei Jahren disziplinarisch nicht mehr geahndeten Vollzugsverhalten des Betroffenen auszugehen sein sollte, könnte es daher zweifelhaft erscheinen, ob allein die fehlende Auseinandersetzung des Betroffenen mit seinen Straftaten, sein bis Ende 2012 mehrfach beanstandetes Vollzugsverhalten sowie die von dem Antragsgegner beschriebene Tendenz des Betroffenen, Anordnungen weiterhin permanent auszuüben,

in der Gesamtschau geeignet sind, eine konkrete Missbrauchsgefahr hinreichend zu begründen.

Ohnehin mag vorliegend zu bedenken sein, ob die Missbrauchsgefahr hier nicht von untergeordneter Bedeutung ist und stattdessen eher die Eignung für den offenen Vollzug im Sinne von § 12 Abs. 1 StVollzG NRW bzw. § 10 Abs. 1 StVollzG fraglich ist, die nämlich - wie der in seinem Bescheid auch auf diesen Aspekt abstellende Antragsgegner zutreffend ausgeführt hat - über das bloße Fehlen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr hinausgeht; denn die „Eignung“ besteht auch in besonderen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Gefangenen, wie der Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht, der Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, der Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten oder der Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs (vgl. Senatsbeschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz (Ws) 475/14 -, juris; Arloth, a.a.O., § 10 Rn. 8).

§ 26 NRW StVollzG

(Genehmigung eines Telefonats)

Auf Telefonate mit dem Verteidiger hat der Gefangene einen Anspruch.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 15. September 2015 - III - 1 Vollz (Ws) 401/15

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO).

Die Strafvollstreckungskammer hat zur Hauptsache entschieden, dass sich das Verfahren erledigt habe, nachdem der Betroffene selbst erklärt hatte, dass es des begehrten Telefonats mit dem Verteidiger nicht mehr bedürfe, weil das Mandatsverhältnis nicht mehr bestehe. Eine Erledigung hat er ausdrücklich nicht erklärt, andererseits aber auch seinen Antrag nicht umgestellt auf einen Feststellungsantrag. Damit hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht die Erledigung des ursprünglichen Begehrens auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Gewährung eines Telefonats mit dem Verteidiger festgestellt.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Kostenentscheidung weist der Senat aber vorsorglich auf Folgendes hin:

Telefongespräche mit dem Verteidiger sind nach § 26 Abs. 1 und 5 StVollzG NW zu bewilligen. Die Entscheidung hierüber steht nicht im Ermessen der Anstalt. Das belegt nicht nur die Formulierung des Gesetzestextes, sondern auch die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 16/5413 S. 108). Darin heißt es: „Absatz 5 stellt klar, dass auch Telefongespräche der Gefangenen mit dem in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 genannten, insoweit privilegierten Personenkreis zu gestatten sind“. Könnten nach

dem Gesetzeswortlaut (Telefonate „von“ Verteidigerinnen und Verteidigern etc.) noch Zweifel bestehen, ob dies nicht lediglich ankommende Telefongespräche betrifft, so macht die Gesetzesbegründung insoweit keine Einschränkung und es würde dem Schutzzweck der Regelung zuwiderlaufen, gerade die besonders wichtige Möglichkeit der Kontaktaufnahme vom Gefangenen zum Verteidiger als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Insoweit kann also nicht das „Ob“ der Genehmigung des Telefonats im Ermessen der Justizvollzugsanstalt stehen, sondern allenfalls der Zeitpunkt.

§ 29 StVollzG NRW

(Ausübung eines Ehrenamts während der Arbeitszeit)

Mangels besonderer Ermächtigungsgrundlage handelt es sich bei der Entscheidung der JVA, ob sie einem Gefangenen während Arbeitszeit eine als Freizeitmaßnahme eingestufte Teilnahme an einem Praktikum gestattet, um eine Ermessensentscheidung, die gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG durch die Strafvollstreckungskammer nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. Januar 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 595/15

Gründe

I.

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Bonn hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen, die JVA Bonn unter Aufhebung des Bescheids vom 10.08.2015 zu verpflichten, ihm die Ausübung eines Ehrenamtes während der Woche vor 16 Uhr zu gestatten, als unbegründet zurückgewiesen.

Nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss ist der Betroffene, dessen Vollzugsverhalten beanstandungsfrei ist, seit dem 22.10.2014 ausgangs- und seit dem 07.11.2014 auch langzeitausgangsg geeignet. In der Zeit vom 17.09.2014 bis zum 19.06.2015 war der Betroffene, der Schulden in Höhe von 40.000,00 € hat, als Hausarbeiter eingesetzt; seit dem 18.05.2015 war er — erfolglos — zur Arbeitssuche in einem freien Beschäftigungsverhältnis zugelassen. Zwischen dem 29.04.2015 und dem 24.06.2015 nahm der Betroffene nach entsprechender Genehmigung durch die JVA an einer Schulung des Caritas Verbandes Euskirchen zum Thema „Umgang mit demenziell Erkrankten“ teil. Der Betroffene beabsichtigt, nach Haftentlassung seinen Vater bei der Pflege seiner an Demenz erkrankten Mutter zu unterstützen. Die Teilnahme an der Schulung war mit einer Rückkehr in die JVA erst nach 21.00 Uhr verbunden. Der Caritas Verband Euskirchen bot den Teilnehmern der Schulung an, ihre erworbenen Fähigkeiten in ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Praktikum anzuwenden, wobei dieses montags bis donnerstags vor 16

Uhr stattfinden würde. Den entsprechenden Antrag des Betroffenen lehnte die JVA mit Bescheid vom 10.08.2015 ab, da das Ehrenamt während der Arbeitszeit ausgeübt werden sollte und der Betroffene gemäß § 29 StVollzG NRW arbeitspflichtig sei. Auch stehe die beantragte ehrenamtliche Tätigkeit einem freien Beschäftigungsverhältnis nicht gleich, da es nicht dazu dienen würde, den Betroffenen auch zu befähigen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer erfolgte die Ablehnung des Antrages des Betroffenen zu Recht, da der Betroffene gemäß § 29 StVollzG NRW arbeitspflichtig sei und die als Freizeitgestaltung einzustufende Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit während der Arbeitszeit nicht gestattet sei. Nach dem Konzept des StVollzG NRW seien „Arbeitszeit“ und „Freizeit“ klar voneinander getrennt und nicht zu vermischen. Die Aufnahme einer Freizeitbeschäftigung während der Arbeitszeit sei durch das StVollzG NRW schlichtweg nicht vorgesehen. Der Betroffene sei vielmehr gemäß § 63 Abs. 2 StVollzG NRW verpflichtet, sich an die Tageseinteilung der JVA Euskirchen zu halten.

Der Betroffene macht mit seiner Rechtsbeschwerde geltend, richtigerweise müsse man bei dem beantragten Praktikum zumindest von einer Weiterbildungsmaßnahme ausgehen. Da ihm die JVA keine Arbeit zuweisen konnte, sei im Übrigen die Arbeitspflicht entfallen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 116 StVollzG), da die Strafvollstreckungskammer verkannt hat, dass es sich bei der Genehmigung einer als Freizeitbetätigung einzustufenden ehrenamtlichen Tätigkeit auch während der Arbeitszeit um eine Ermessensentscheidung der JVA handelt und die Gefahr besteht, dass unrichtige Entscheidungsmaßstäbe auch in weiteren Verfahren zugrunde gelegt werden, wodurch sich eine unrichtige Rechtsprechung verfestigen könnte.

III.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der ihr zu entnehmenden Sachrüge — zumindest vorläufig — Erfolg, soweit der angefochtene Beschluss die Ablehnung des Antrags des Betroffenen insgesamt für rechtmäßig erachtet hat. Mangels besonderer Ermächtigungsgrundlage handelt es sich bei der Entscheidung der JVA, ob sie einem Gefangenen während der in ihrer Hausordnung gemäß § 102 Satz 1 StVollzG NRW geregelten Arbeitszeit eine als Freizeitmaßnahme eingestufte Teilnahme an einem Praktikum gestattet, um eine Ermessensentscheidung, die gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG durch die Strafvollstreckungskammer nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer dies nicht erkannt. Sie hat ausgeführt, dass der Betroffene zwar „derzeit keiner Beschäftigung nachgehe“, er „jedoch zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses zugelassen“ sei und

sich daher gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 StVollzG an die Tageseinteilung in der JVA zu halten habe. Im Kern ist sie daher — unzutreffend — von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Behandlung und Entscheidung — auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens — an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn zurückzuverweisen.

Für die neuerliche Behandlung weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass Strafgefangene gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW nur verpflichtet sind, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben. Dies war nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses gerade nicht der Fall. Soweit dem Gefangenen eine Beschäftigung aber nicht zugewiesen ist, besteht für diesen keine Arbeitspflicht (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 28.02.1979 — Ws 453/78, ZfStrVo SH 1979, 57). Weiterhin dürfte es ermessensfehlerhaft sein, einem Gefangenen, der unverschuldet unbeschäftigt ist und keine Gefangenenvergütung erhält bzw. unverschuldet nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht, eine Nutzung der ihm — ansonsten eher nutzlos — zur Verfügung stehenden Tageszeit durch Vertiefung der in einer zuvor von der JVA vor dem Hintergrund des Resozialisierungsgedankens genehmigten Schulung zum Umgang mit demenziell Erkrankten erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten allein mit der Begründung abzulehnen, er erziele dadurch keine Einkünfte. Auch wird die Strafvollstreckungskammer in den Blick zu nehmen haben, dass der Betroffene bereits seit geraumer Zeit langzeitausgangsgesegnet ist und die Schulungsmaßnahme zuvor völlig beanstandungsfrei durchgeführt wurde, wobei die tägliche Rückkehr in die JVA erst nach 21.00 Uhr erfolgte. Insoweit dürfte sich auch die Prüfung aufdrängen, ob — was nahe liegt — auch schon diese Maßnahme unter Erteilung eines Dispenses im Hinblick auf die Einhaltung der Tagesordnung genehmigt wurde. Soweit im Rahmen der Begründung der Rechtsbeschwerde vorgetragen wurde, das angestrebte Praktikum sei auch geeignet, den Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu erleichtern bzw. stehe einer Weiterbildungsmaßnahme gleich, dürfte auch dies weiterer Aufklärung bedürfen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Frage, ob sich das Praktikum zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt hat.

§ 43 StVollzG NRW

(Anspruch auf tägliches Duschen)

- 1. Gefangene haben unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf tägliches Duschen.**
- 2. Dem Angleichungsgrundsatz ist jedoch nur dann Genüge getan, wenn den Gefangenen zumindest überwiegend die Möglichkeit eingeräumt wird, die Körperhygiene mit warmem Wasser durchzuführen.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 5. Januar 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 529/15

Gründe

I.

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Bochum hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen, die JVA Bochum zu verpflichten, ihm mindestens einmal täglich die Möglichkeit des Duschens (Hauptantrag) oder einer vergleichbaren Möglichkeit der Körperhygiene zu ermöglichen (Hilfsantrag), als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss können Strafgefangene in dieser Justizvollzugsanstalt grundsätzlich zweimal in der Woche - montags und donnerstags - duschen. Mittwochs stehen die Duschräume aufgrund einer wöchentlichen Desinfektion nicht zur Verfügung. Gefangene, die in sog. Schmutzbetrieben eingesetzt sind, haben in den Betrieben die Möglichkeit zum Duschen. Auch kann bei Nutzung des Sportangebotes oder bei gesundheitlich bedingter erhöhter Transpiration geduscht werden. Die Hafträume sind mit einem Waschbecken mit Kaltwasserzuluß ausgestattet. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses nutzt der Betroffene Sportangebote.

Den Antrag des Betroffenen auf Zulassung täglichen Duschens hat die JVA Bochum abgelehnt. Ein Anspruch hierauf bestehe nach § 43 Abs. 1 StVollzG nicht. Insoweit sei lediglich die Möglichkeit zur Körperhygiene in ausreichendem Maße zu gewährleisten, was, da der Betroffene wöchentlich mindestens zweimal duschen könne und im Übrigen Kaltwasser auf dem Haftraum zur Verfügung stehe, ebenfalls der Fall sei. Da Gefangene keinen übermäßigen Anstrengungen oder Verschmutzungen ausgesetzt seien, genüge der vorhandene Kaltwasseranschluss abgesehen von Fällen gesundheitlich begründeter starker Transpiration für eine einfache Körperwäsche.

Die Strafvollstreckungskammer hat ebenfalls § 43 Abs. 1 StVollzG NRW als Prüfungsmaßstab herangezogen. Nach ihrer Auffassung erfolgte die Ablehnung des Antrages des Betroffenen zu Recht, weil der Körperhygiene durch die Waschmöglichkeit in der Nasszelle hinreichend Rechnung getragen werden könne. Der Betroffene macht mit seiner Rechtsbeschwerde geltend, die JVA habe das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Das Waschen mit kaltem Wasser genüge nicht, um eine ausreichende Körperhygiene zu gewährleisten. Ob ein Gefangener Sport treibe oder nicht, sei nicht relevant. Auch rechtfertigten organisatorische Zwänge des Vollzugs es nicht, die Körperhygiene der Gefangenen zu vernachlässigen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Es besteht Anlass für den Senat, zu der aufgeworfenen Thematik ergänzend Leitsätze aufzustellen.

III.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der ihr zu entnehmenden Sachrüge — zumindest vorläufig — Erfolg, soweit der angefochtene Beschluss die Ablehnung des Antrags des Betroffenen insgesamt für rechtmäßig erachtet hat.

1. Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer indes den Antrag, soweit er auf die Einräumung der Möglichkeit, täglich zu duschen, gerichtet war, abgewiesen. Der Betroffene hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf tägliches Duschen (Hauptantrag).

Zu dieser Problematik hat der Senat in seiner Entscheidung vom 10.11.2015 (III — 1 Vollz (Ws) 458/15) bezüglich eines entsprechenden Antrages eines in der JVA Düsseldorf untergebrachten Strafgefangenen Folgendes ausgeführt:

„a) Das StVollzG NRW, welches seit dem 27.01.2015 gilt, enthält keine konkrete Regelung zu einem täglichen Duschen.

b) Ein Anspruch auf tägliches Duschen ergibt sich auch nicht aus § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW. Danach ist für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen zu sorgen. Es ist aber nichts dazu festgestellt und nichts dafür erkennbar, dass das körperliche Wohlbefinden des Betroffenen ohne tägliches Duschen, unter den gegebenen Umständen (Duschen zweimal in der Woche, daneben Möglichkeit des normalen Waschens in der Nasszelle) leidet. Es kann auch nicht als allgemeinkundig angesehen werden, dass tägliches Duschen für das körperliche Wohlbefinden (bei den geschilderten Alternativmöglichkeiten der Körperpflege) notwendig wäre. So finden sich vielmehr in der Tagespresse immer wieder Warnungen von Dermatologen vor zu viel Duschen. Zwei bis dreimaliges Duschen pro Woche sei ausreichend (vgl. u. a. www.sueddeutsche.de/wissen/2.220./dermatologen-warnen-zuviel-waschen-ist-ungesund-1.603741 - vom 17.05.2010; <http://www.merkur.de/leben/gesundheit/duschen-schadet-haut-hautaeerzte-warnen-haeufigem-duschen-zr-3685210.html> - vom 08.07.2014). Auch dafür, dass das seelische oder geistige Wohlergehen des Betroffenen bei nicht täglichem Duschen leidet, dass sich also sein psychischer Zustand verschlechtert oder eine Verbesserung nicht eintritt, ist nichts festgestellt. Es mag zwar sein, dass dadurch, dass die Körperpflege durch eine normale Waschung umständlicher ist und eventuell ein geringeres Wohlfühl bereitet, das soziale Wohlergehen des Betroffenen vermindert wird. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber aber ausdrücklich ausgeführt, dass der vom ihm zu Grunde gelegte weite Gesundheitsbegriff nicht dahin missverstanden werden dürfe, dass nur der optimale Zustand jedes Einzelelements zu dem Ergebnis „Gesundheit“ führe. Das soziale Wohlergehen sei allein schon durch den Umstand der Inhaftierung beeinträchtigt (LT-Drs. 16/5413 S. 122). Der Umstand, an fünf Tagen in der Woche bei der Körperpflege auf eine normale Körperwaschung ausweichen zu müssen, ist aber gegenüber der Inhaftierung als solcher von so geringem zusätzlichen Gewicht, dass allein hierdurch das soziale Wohlergehen nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

c) Lässt sich ein rechtlich gebundener Anspruch auf ein tägliches Duschen mithin dem Gesetz nicht entnehmen, so kann allenfalls ein Anspruch des Betroffenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bestehen (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG) und

nur im Falle einer Ermessensreduktion auf null ein Anspruch auf das Begehrte.

Die Entscheidung ist aber nicht ermessensfehlerhaft. Insbesondere hat die Justizvollzugsanstalt nicht etwa die Grenzen ihres Ermessens überschritten, weil diese durch in § 2 Abs. 1 StVollzG NRW normierten Angleichungsgrundsatz bzgl. der Frage des Duschens enger gezogen sein könnten.

§ 2 Abs. 1 StVollzG NRW bestimmt, dass das Leben im Vollzug der Freiheitsstrafe soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll. Was die allgemeinen Lebensverhältnisse sind, definiert weder das Gesetz selbst noch lässt sich dies der Gesetzesbegründung entnehmen. Die Wortbedeutung „allgemein“ wird als „allen gemeinsam“, „von allen“, „für alle“, „überall verbreitet“, „bei allen“, „gemeinsam“, „alle Bereiche betreffend“ umschrieben (Duden. www.duden.de/rechtschreibung/allgemein). Danach können „allgemeine“ Lebensverhältnisse also nur solche sein, die von der Gesamtbevölkerung oder jedenfalls dem ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung geteilt werden. „Allgemein“ sind danach solche Lebensverhältnisse noch nicht, die lediglich von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt werden. Der Senat versteht darunter im Hinblick auf die oben genannte Wortbedeutung Lebensverhältnisse, die einer gesamtgesellschaftlich anerkannten Norm entsprechen (OLG Hamm, Beschl. v. 14.08.2014 — III — 1 Vollz (Ws) 365/14 — juris). Die gesellschaftliche Norm, das vermag der Senat auch ohne statistischen Nachweis als allgemeinkundig vorauszusetzen, ist eine mindestens tägliche Körperpflege, die auf unterschiedliche Weise, etwa durch Waschen am Waschbecken, durch Baden oder auch durch Duschen vollzogen werden kann (wobei im Falle der regelmäßigen Körperpflege durch Waschen am Waschbecken ein gelegentliches Duschen oder Baden als Ergänzung hinzutreten dürfte). Eine gesellschaftliche Norm dahin, dass die tägliche Körperpflege jeweils immer durch Duschen vorzunehmen ist, lässt sich hingegen nicht feststellen.

Nach allgemein zugänglichen Informationen duschten im Jahr 2006 (<http://de.sta-tista.coim/statistik/daten/studie/36517/umfrage/anteil-der-befragten-die-mindestens-taeglich-einmal-duschen-in-2001-und-2006/>) bzw. im Jahre 2010 (vgl. oben www.sueddeutsche.de) nur etwa zwei Drittel der Bundesbürger täglich. Es gibt auch nicht wenige Menschen in Lebensverhältnissen, in denen ein tägliches Duschen nicht üblich ist, ohne dass dies als Verstoß gegen eine gesellschaftliche Norm angesehen würde, etwa bei pflegebedürftigen Menschen.

Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt ist auch nicht deswegen ermessensfehlerhaft, weil sie Grundrechte verletzt. Soweit der Betroffene meint, dass jedenfalls die Verweigerung täglichen Duschens im Sommer menschenunwürdig sei (Art. 1 Abs. 1 GG), kann der Senat dem angesichts der bestehenden Duschköglichkeiten und der alternativen Körperreinigungsmöglichkeiten im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht folgen. Die Entscheidung verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, etwa weil anderen Gefangengruppen tägliches Duschen ermöglicht wird. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nur die Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund. Aufgrund der bei körperlicher Arbeit und beim Sport erhöhten Schweißbildung liegt aber ein sachlicher Grund vor,

Gefangenen die sich entsprechend betätigen auch entsprechend erweiterte Körperreinigungsmöglichkeiten einzuräumen. Dass der Betroffene, wie er mit der Rechtsbeschwerde vorträgt, selbst Sport treibt, ist im angefochtenen Beschluss nicht festgestellt. Dessen Feststellungen sind aber für den Senat im Rahmen der Überprüfung auf die Sachrüge hin maßgebend.“

Nach diesen Grundsätzen ist gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer in rechtlicher Hinsicht nichts zu erinnern. Festgestellt ist, dass allen Strafgefangenen der JVA Düsseldorf grundsätzlich zwei Mal pro Woche die Möglichkeit eingeräumt wird, zu duschen. Der Senat geht aufgrund der Feststellungen im angefochtenen Beschluss davon aus, dass arbeitende Strafgefangene, die in sogenannten „Schmutzbetrieben“ eingesetzt werden, und Strafgefangene, die Sportangebote der JVA Düsseldorf nutzen, jeweils in den Betrieben bzw. Sportstätten gegebenenfalls sogar täglich die Möglichkeit des Duschens in Anspruch nehmen können. Zudem geht der Senat davon aus, dass zusätzlich in Fällen gesundheitlich begründeter starker — also medizinisch indizierter — Transpiration über die genannten Duscmöglichkeiten hinausgehend weitere eingeräumt werden.

2. Die vollständige Ablehnung des Antrags des Betroffenen, ihm hilfsweise eine dem Duschen vergleichbare — tägliche — Möglichkeit der Körperhygiene einzuräumen, ist jedoch ermessensfehlerhaft.

In seiner Entscheidung vom 10.11.2015 hat der Senat zu dem seinerzeit zu entscheidenden Hilfsantrag auf Duschen in zweitägigem Abstand entschieden, den allgemeinen Lebensverhältnissen in dem o. g. Sinne sei „durch die Möglichkeit des täglichen Waschens in der eigenen Nasszelle, ergänzt durch die Möglichkeit des zweimal wöchentlichen Duschens hinreichend“ Genüge getan. Im Gegensatz zu den Gegebenheiten in der JVA Bochum hatte der Senat hinsichtlich der Gegebenheiten in der JVA Düsseldorf insoweit aufgrund der Feststellungen des damals angefochtenen Beschlusses davon auszugehen, dass die Hafträume der JVA Düsseldorf mit „modernen Nasszellen“ ausgestattet sind.

Dem Angleichungsgrundsatz ist jedoch nur dann Genüge getan, wenn den Gefangenen zumindest überwiegend die Möglichkeit eingeräumt wird, die Körperhygiene mit warmen Wasser durchzuführen.

Auf den Hafträumen der JVA Bochum befindet sich nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses jedoch lediglich ein Waschbecken mit Kaltwasserzuluß. Zwar ist auch festgestellt, dass der nicht arbeitende Betroffene zwar die Sportangebote nutze, allerdings ist nicht ersichtlich, ob dies regelmäßig erfolgt bzw. an welchen Wochentagen dies der Fall ist. Soweit der Betroffene etwa an den Tagen, an welchem ihm grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, zu duschen (montags und donnerstags) Sportangebote nutzt, wäre er an 5 Wochentagen auf eine Körperhygiene mit Kaltwasser verwiesen, was ihm im Sinne des Angleichungsgrundsatzes nicht zuzumuten ist. Die ausschließliche Möglichkeit des Waschens mit kaltem Wasser birgt insbesondere in der kälteren Jahreszeit das Risiko eines Unterlassens der Körperreinigung und damit einer Vernachlässigung der Körperhygiene. Der Senat hat bereits anderweitig (im Zusammenhang mit

der Frage einer Möglichkeit zum täglichen Wechsel der Unterwäsche, OLG Hamm, Beschluss vom 14. August 2014 —III-1 Vollz (Ws) 365/14, 1 Vollz (Ws) 365/14 —, juris) entschieden, dass eine drohende Verwahrlosung des Gefangenen dem in seinerzeit noch in § 3 Abs. 3 StVollzG und jetzt in § 1 StVollzG NW normierten Ziel zuwider läuft, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit, in welchem z. B. der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben sowie auch sonstige soziale Kontakte durch eine unzureichende Körperhygiene deutlich erschwert werden können, einzugliedern. Dieser Gefahr wird nach Auffassung des Senats nur dann hinreichend begegnet, wenn dem Gefangenen zumindest an den überwiegenden Wochentagen, mithin zumindest viermal wöchentlich die Möglichkeit gegeben ist, die Körperreinigung mit warmen Wasser durchzuführen, wobei dahinstehen kann, ob diesem Erfordernis durch weitere Möglichkeiten des Duschens oder aber anderweitigen Zuganges zu Warmwasser entsprochen wird.

Mangels bereits insoweit ausreichender tatsächlicher Feststellungen liegt eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vor, so dass der angefochtene Beschluss insoweit aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Behandlung und Entscheidung — auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens — an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum zurückzuverweisen war.

3. Für die neuerliche Behandlung weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass auch die weiteren in die Ermessensabwägung eingestellten Umstände zumindest bedenklich erscheinen und sich auch insoweit eine weitere Sachaufklärung aufdrängen dürfte. Soweit die Kammer in den Beschlussgründen ausführt, die regelhaft mittwochs durchgeführte Reinigung und Desinfektion der allen Strafgefangenen zugänglichen Duschen verhindere mittwochs ganztägig die Nutzung, findet dies in den tatsächlichen Feststellungen keine Entsprechung. Zu dem konkreten Zeitaufwand bzw. Zeitfenster der wöchentlichen Desinfektions- bzw. Reinigungsmaßnahme ist nichts festgestellt. Es dürfte aber bereits der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen, dass dies einen den ganzen Tag fortdauernden Nutzungsausfall der sanitären Einrichtung zwingend nach sich zieht. Insoweit erscheint es mangels dargelegter zwingender organisatorischer oder anderer sachlicher Gründe nicht plausibel, warum die Duschräume nach Durchführung der Reinigung erst wieder am nächsten Tag (Donnerstag) nutzbar sein sollen oder, soweit mehrere Duschräume zur Verfügung stehen, dies insbesondere für sämtliche Duschräume gelten sollte.

Auch ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen letztlich eine häufigere als zweimal wöchentliche Nutzung der Duschen aus „räumlichen wie personellen“ Kapazitäten einen generellen Ausschluss zumutbarer Körperhygienemöglichkeiten tatsächlich bedingt. So dürfte die Kammer abzuklären haben, auf welche konkrete Art und Weise das mutmaßlich auf den jeweiligen Abteilungen der JVA Bochum durchzuführende Duschen tatsächlich stattfindet (Zeitfenster?, Notwendigkeit der Beobachtung durch wie viele Bedienstete?).

§ 52 StVollzG NRW

(Bezug von Zeitschriften)

1. Für ein generelles Bezugsverbot von Zeitschriften nach § 52 Abs. 1 StVollzG NRW ist – wie schon bei § 68 Abs. 1 StVollzG – nicht ausreichend, wenn nur der Inhalt der Druckerzeugnisse gegen Strafgesetze verstößt, vielmehr muss die Verbreitung der Zeitschrift mit Strafe oder Geldbuße bedroht sein.
2. Die in § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG und in § 52 Abs. 3 StVollzG NRW aufgeführten Gründe der erheblichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie des Vollzugsziels rechtfertigen nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur die Vorenthaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen von Zeitschriften oder Zeitungen, nicht aber einen generellen Bezugsausschluss.
3. Hat es der Gefangene versäumt, einen Antrag zum Bezug einer Zeitschrift zu stellen, kann er das nach Eingang der Zeitschrift noch nachholen.
4. Zum Bezug der Zeitschrift „gefangenen info“.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. Mai 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 1/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit in der JVA Bochum zwei Freiheitsstrafen wegen sexueller Nötigung und Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

Seit Anfang des Jahres bezog er die Zeitschrift „gefangenen info“, ohne zuvor einen Antrag bei dem Antragsgegner auf Genehmigung des Bezugs dieser Zeitschrift gestellt zu haben. Die acht Mal jährlich erscheinende Zeitschrift hat sich aus der „Angehörigen Info“, welche wiederum aus der – zu Beginn des zehnten Hungerstreiks inhaftierter RAF-Terroristen 1989 gegründeten – Zeitschrift „Hungerstreik Info“ hervorging, entwickelt. Herausgeber der Zeitschrift ist das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen und Freundinnen“ (NSG). In der etwa 20 bis 30-seitigen Zeitschrift werden regelmäßig die Themen (Solidarität-) Hungerstreiks, „Isolationshaft“, Unterbringungen im „Bunker“, Maßnahmen einzelner Justizvollzugsanstalten und/oder bestimmbarer Bediensteter, Haftbedingungen, Missstände, Prozessberichte sowie die §§ 129 ff StGB erörtert.

Nachdem der Antragsgegner im Mai 2015 eine Zulassung der Zeitschrift generell geprüft und sich dagegen entschlossen hatte, händigte er weitere Zeitschriften ab der Ausgabe August 2015 nicht weiter aus.

Am 28.08.2015 wurde das an diesem Tage an den Betroffenen übersandte Exemplar der Zeitschrift „gefangenen info“ aufgrund einer Anhalteverfügung des Antragsgegners vom selben Tage nicht an den Betroffenen ausgehändigt, sondern zu dessen Habe genommen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene beantragt, die Anhalteverfügung des Antragsgegners vom 28.08.2015 aufzuheben und den Antragsgegner

zu verpflichten, ihm das angehaltene Zeitschriftenexemplar auszuhändigen.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Zur Begründung hat er ausgeführt, der Bezug einer Zeitung oder Zeitschrift erfordere einen vorherigen schriftlichen Antrag des Gefangenen an die Bereichsleitung oder an die Abteilung Sicherheit und Ordnung, wo geprüft werde, ob gegen den Bezug der Zeitung oder Zeitschrift Bedenken bestünden. Mangels eines solchen Antrags des Betroffenen in Bezug auf die Zeitschrift „gefangenen info“ habe beim Übersenden der Zeitschrift keine Vermittlung durch die Anstalt gemäß § 52 Abs. 1, 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 StVollzG NRW vorgelegen und sei aus diesem Grund die Zeitschrift zur Habe des Betroffenen gegeben worden.

Bei der erfolgten generellen Prüfung, ob gegen die Zulassung der Zeitschrift innerhalb der JVA Bochum Bedenken bestünden, seien vier Zeitschriftenexemplare, und zwar die Ausgaben Juli 2014, Juli/August 2014, Oktober/November 2014 und Januar/Februar 2015 stichprobenartig überprüft worden. Die kontrollierten Ausgaben der Zeitschrift „gefangenen info“ enthielten unrichtige Darstellungen von Anstaltsverhältnissen sowie sehr subjektiv und zum Teil diffamierend verfasste Darstellungen verschiedener Entscheidungen einzelner Justizvollzugsanstalten und/oder dort beschäftigter Personen. Diese Darstellungen könnten geeignet sein, die aktive Erreichung des Vollzugsziels bei dem zum Leserkreis der Zeitschrift zählenden Gefangenen zu erschweren oder zu verhindern. Des Weiteren könne die Sicherheit und/oder Ordnung der Anstalt durch die Schilderungen und Aufrufe zum (Solidarität-) Hungerstreik, durch die Aufrufe sich gegen das System aufzulehnen, durch Schilderung von subkulturellen Handlungen (Handybesitz und Drogenkonsum) sowie durch die Schilderungen von Fluchtversuchen von Gefangenen mittels Geiselnahme gefährdet sein. Zu beachten sei zudem der Schutz der in der Justizvollzugsanstalt tätigen Bediensteten, da beispielsweise in einer Ausgabe ein Bediensteter einer bestimmten JVA namentlich genannt und durch äußere, körperliche Merkmale beschrieben worden sei. Zum Beleg ihrer Auffassung bezog sich der Antragsgegner auf diverse Zitate aus den von ihm kontrollierten Ausgaben der Zeitschrift „gefangenen Info“.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen.

Sie hat hinsichtlich der von dem Antragsgegner überprüften Zeitschriftenexemplare festgestellt, in der Ausgabe der Zeitschrift im Juni 2014 sei unter anderem ausgeführt:

„Der Knast ist ein integraler Bestandteil kapitalistischer Herrschaftssicherung und das System dahinter ist darauf ausgelegt, Menschen kaputtzumachen und diesem Verwertungsprozess unterzuordnen. Zum Einen herrscht ein ausgeklügeltes System zur Behandlung der Gefangenen untereinander, was dabei weit über das bloße „Anschießen“ hinausgeht. Gefangene, die sich dabei konform und den Gesetzen der jeweiligen Knäste unterwerfen, können von mehr Begünstigungen ausgehen. Diejenigen, die versuchen Widerstand, sowohl legal-rechtlich, als auch im rebellischen-widerständigen Rahmen zu organisieren, werden bestraft. [...]

Dazu zählen Repressionsmaßnahmen gegen widerständige Gefangene, die zum Einen 100 % den Willkürakten der Schließer ausgesetzt sind und zum Anderen als Schaubild für alle anderen Gefangenen dienen. [...] Zu diesem System der Unterdrückung gehören ebenfalls die SozialarbeiterInnen, die in allen Berichten als Mit-Träger der Repressionsmaßnahmen dienen. So schrieb Guido Kaminski: ; [...] „Die Sozialarbeiterinnen in der Vollzugsmaschinerie sind Repressionsarbeiterinnen!“ Hinzu kommt die spezielle Rolle der Medikamentenversorgung bzw. der Anstaltsärzte. Diese unterliegen nicht den üblichen Ärztekammern, sondern können tun und lassen, was sie wollen, mit den Gefangenen. [...] Was sie den Gefangenen antun, ist unbegreiflich. Unterlassene Hilfeleistung, Körperverletzung, fahrlässige Tötung. Das alles in einem deutschen Knast. [...]“

In der Ausgabe der Zeitschrift Juli/August 2014 sei der Bericht eines Gefangenen enthalten, der unter anderem detailliert über seine Fluchtversuche aus der JVA Nürnberg und aus der JVA Neuburg/Donau berichte.

In der Ausgabe Oktober/November 2014 sei u. a. ausgeführt:

„Was für ein schmieriges Pack! [Justizvollzugsbedienstete]. Aber sie bekommen alle noch ihre Quittung.“

In der Ausgabe Januar/Februar 2015 habe ein Gefangener in einem Interview berichtet, dass die Justizvollzugsanstalt für ihn keine Entlassungsvorbereitungen getroffen und ihn gezwungen habe „alles illegal zu machen“ insbesondere mit einem Handy. Unter anderem habe er geäußert:

„Ich habe mich vom ersten Tag an entschlossen, in die Illegalität zu gehen und von dort aus meinen Kampf gegen das System weiterzuführen. [...] Niemals lasse ich mich überwachen oder in irgend einer Form durch dieses Schweinesystem kontrollieren, und der Staat kann sicher sein, ich mache es ihnen nicht einfach.“

Darüber hinaus finden sich nach den weiteren Feststellungen der Strafvollstreckungskammer in den oben genannten Ausgaben diverse Artikel über Gefangene im Hunger- oder Durststreik.

Die Strafvollstreckungskammer ist der Auffassung, die Anhalteverfügung des Antragsgegners sei rechtmäßig und verletze den Betroffenen in seinen Rechten nicht. Zu Begründung hat sie ausgeführt, gemäß § 52 Abs. 1, 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 StVollzG NRW dürften Gefangene Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt im angemessenen Umfang auf eigene Kosten beziehen. Nach § 52 Abs. 3 StVollzG NRW könnten einzelne Ausgaben und Teile von Zeitungen und Zeitschriften Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder das Vollzugsziel erheblich gefährden würden, wovon auszugehen sei, wenn in dem angehaltenen Artikel eine unmäßig überzogene und böswillige Kritik der JVA geübt werde.

Eine solche Fallgestaltung sei in dem vorliegenden Verfahren gegeben.

Würde man dulden, dass die Strafgefangenen davon ausgehen könnten, dass die Anstaltsleitung und das Anstaltsperso-

nal wissentlich hinnehmen müssten, dass die Justiz und der Staat in ausgehändigten Zeitschriften laufend herabgewürdigt und beleidigt würden, würde dies zu erheblichen Spannungen zwischen und zu nachteiligen Veränderungen im Auftreten und Verhalten von Gefangenen und Personal und im Ergebnis zu vermehrten Konfliktsituationen und Auseinandersetzungen führen. Die Artikel seien ebenfalls geeignet, „rebellische“ Häftlinge, welche sowohl in der JVA als auch nach der Entlassung „in der Illegalität leben“, zu ermutigen und in ihren Überzeugungen zu bestärken, sowie andere Gefangene zur Aufsässigkeit, Solidarisierung mit „rebellischen“ Gefangenen und zu einem aggressiven, die Anstaltsordnung störenden Verhalten zu reizen oder zu verleiten. Es bedürfe keiner weiteren Erörterung, dass eine detaillierte Reportage über Fluchtversuche geeignet sei, die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt erheblich zu gefährden. Auch das Vollzugsziel gemäß § 1 StVollzG NRW werde durch verherrlichende Artikel und Interviews über Strafgefangene, die verkündeten, auch nach der Entlassung in der Illegalität gegen das „Schweinesystem“ zu kämpfen, erheblich gefährdet.

Das generelle Verbot der Zeitschrift durch den Antragsgegner ist nach den weiteren Ausführungen der Strafvollstreckungskammer ebenfalls als rechtmäßig und ermessensfehlerfrei anzusehen. Zwar dürften grundsätzlich nur Teile einer Zeitschrift zurückgehalten werden. Jedoch sei - so die Strafvollstreckungskammer unter Bezugnahme auf den Beschluss des Senats vom 07.01.1977 (AZ: 1 Ws 237/76) - der generelle Ausschluss einer Zeitschrift nicht zu beanstanden, wenn die Zensur einer größeren Anzahl aufeinanderfolgender Nummern einer periodisch erscheinenden Zeitschrift deren staatsfeindlichen Charakter und damit deren Eignung zur Störung der Anstaltsruhe ergeben habe und für eine Änderung der Zielsetzung und des Redaktionsstils der Zeitschrift keine Anhaltspunkte dargetan seien.

Der Antragsgegner habe mehrere Ausgaben stichprobenartig überprüft. Es sei der JVA nicht zuzumuten, jede Ausgabe dieser periodisch erscheinenden Zeitschrift zu überprüfen und gegebenenfalls teilweise zu schwärzen.

Die Maßnahme des Antragsgegners sei auch nicht nach den Grundsätzen des Bestandsschutzes rechtswidrig. Zum einen liege keine gewährte Rechtsposition vor, da der Bezug der Zeitschrift durch die JVA nie genehmigt worden sei. Zum anderen würden die Interessen des Allgemeinwohls, nämlich die Anstaltsordnung, gegenüber dem Interesse des Antragstellers, die Zeitschrift weiterhin zu beziehen, überwiegen.

Gegen diesen ihm am 19.11.2015 zugestellten Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, die entsprechend seinem am 26.11.2015 beim Landgericht Bochum eingegangenen Antrag vom 19.11.2015 am 22.12.2015 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bochum begründet worden ist.

Der Betroffene rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beanstandet insbesondere, die Strafvollstreckungskammer sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Zeitschrift „gefangenen info“ eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstelle.

II.

Den Wiedereinsetzungsgesuchen war entsprechend den Anträgen des Betroffenen gemäß § 120 StVollzG i. V. m. §§ 44, 45 StPO stattzugeben, da der Betroffene die Fristen zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bochum vom 05.11.2015 sowie für die Anbringung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der vorgenannten Frist ohne sein Verschulden versäumt hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde war auf die allgemeine Sachrüge zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG) und erweist sich teilweise als begründet.

1. Die Strafvollstreckungskammer ist rechtsfehlerhaft in Abweichung von der obergerichtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Anhalteverfügung des Antragsgegners hinsichtlich der August-Ausgabe 2015 der Zeitschrift „gefangenen Info“ zulässigerweise auf das generelle Verbot des Bezugs dieser Zeitschrift durch den Antragsgegner gestützt werden konnte.

Der Bezug von Zeitschriften durch Strafgefangene richtet sich nach § 52 Abs. 2 und Abs. 3 StVollzG NRW, der aufgrund seines bis auf geringfügige sprachliche Abweichungen und der Ergänzung „auf eigene Kosten“ in Abs. 2 nahezu den gleichen Wortlaut wie § 68 Abs. 1 und 2 StVollzG aufweist und daher ersichtlich keine von der bundesgesetzlichen Vorschrift abweichende Regelung trifft. Sowohl § 52 Abs. 2 StVollzG NRW als auch § 68 Abs. 1 StVollzG regeln die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts der Informationsfreiheit. Nach § 68 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 StVollzG kann der Strafgefangene in Ausübung dieses Grundrechts grundsätzlich frei auswählen, welche Zeitung oder Zeitschrift er beziehen will, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht und daher auch in Freiheit verboten ist (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 68 Rdnr. 1 und 3; Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl., Kapitel G Rdnr. 10, Seite 570). Dies betrifft etwa unter §§ 86, 86a und 131 StGB fallende Publikationen sowie pornographische Druckwerke, soweit sie von §§ 184 ff. StGB erfasst werden (vgl. Laubenthal, a.a.O.; OLG Jena NStZ-RR 2004, 317; OLG Celle, Beschluss vom 31.08.2010 — 1 Ws 387/10 —, BeckRS 2010, 23427, betreffend § 65 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, der mit § 68 Abs. 2 S. 1 gleichlautend ist). Nicht ausreichend ist, wenn nur der Inhalt der Druckerzeugnisse gegen Strafgesetze verstößt, vielmehr muss die Verbreitung der Zeitschrift mit Strafe oder Geldbuße bedroht sein (vgl. OLG Celle, a.a.O.; Schwind/Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. § 68 StVollzG Rdnr. 11). Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ein genereller Bezugsausschluss nach § 68 Abs. 2 S. 1 StVollzG hinsichtlich einer Zeitung oder Zeitschrift zulässig (vgl. OLG Jena, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O., betreffend den mit § 68 Abs. 2 S. 1 gleichlautenden § 65 Abs. 2 S. 1 NJVollzG).

Die in § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG aufgeführten Gründe der erheblichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie des Vollzugsziels rechtfertigen nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur die Vorenthaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen von Zeitschriften oder Zeitungen, nicht

aber einen generellen Bezugsausschluss (vgl. OLG Jena, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O., betreffend den mit § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG gleichlautenden § 65 Abs. 2 S. 2 NJVollzG).

Diese vorstehend erörterten Grundsätze gelten nach der Auffassung des Senats auch für § 52 Abs. 3 StVollzG NRW, da diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut - wie bereits oben dargelegt - eine mit § 68 Abs. 2 StVollzG übereinstimmende Regelung trifft. In der Begründung der Landesregierung vom 27.03.2014 zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 16/5413, Seite 127) wird zu § 52 Abs. 2 StVollzG zudem ausdrücklich ausgeführt, dass die Möglichkeit des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften sich unmittelbar aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ergebe und dass Gefangene grundsätzlich frei wählen könnten, welche Zeitungen und Zeitschriften sie beziehen möchten, sofern keiner der in Abs. 3 genannten Gründe entgegenstehe. Es folgt sodann in der Begründung der ausdrückliche Hinweis, dass Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, gemäß Abs. 3 S. 1 vom Besitz ausgeschlossen sind (a.a.O., Seite 128; Hervorhebung durch den Senat). Anlass zu einer anderen Beurteilung der landesgesetzlichen Regelung ergibt sich auch nicht deshalb, weil im Anschluss an diesen Hinweis in der Begründung zu § 52 Absatz 3 StVollzG NRW ausgeführt ist: „S. 2 trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und bestimmt, dass bei Vorliegen der in S. 1 genannten Gründe auf den vollständigen Ausschluss der Überlassung von Zeitungen oder Zeitschriften verzichtet werden kann, wenn es ausreichend ist, lediglich einzelne Ausgaben oder Teile hiervon von der Aushändigung an den Gefangenen auszuschließen“. Denn die erfolgte Bezugnahme auf Absatz 3 S. 1 des § 52 StVollzG würde, wenn man sie wörtlich nähme, zu dem - absurden - Ergebnis führen, dass Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung auch in Freiheit, also generell mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, gleichwohl bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen an Strafgefangene ausgehändigt und damit verbreitet werden dürften. Abgesehen davon steht die vorgenannte Bezugnahme in der Begründung des Gesetzesentwurfes aber auch im Widerspruch zu dem klaren Wortlaut des § 52 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, der ausdrücklich nur die Vorenthaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen von Zeitungen oder Zeitschriften zum Zwecke der Abwehr einer Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder das Vollzugsziel und nicht in Bezug auf Druckerzeugnisse, deren Verbreitung straf- oder bußgeldbewehrt ist, regelt. Nach Auffassung des Senats handelt es sich daher bei der Bezugnahme auf Abs. 3 Satz 1 in der Begründung des Gesetzesentwurfes (a.a.O., S. 128) ersichtlich um ein redaktionelles Versehen, indem nicht der offensichtlich tatsächlich gemeinte Satz 2 des Absatzes 3 des § 52 StVollzG NRW, sondern dessen Satz 1 angeführt worden ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW ist in Bezug auf die hier in Rede stehende Zeitschrift durch die Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt worden. Auch der Antragsgegner hat sich nicht darauf berufen, sondern das generelle Bezugsverbot mit den in § 52 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW aufgeführten Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie des Vollzugsziels begründet, was aber, wie oben ausgeführt, nicht zulässig

ist. Auf diese Gründe kann nur das Vorenthalten einzelner Ausgaben oder Teile einer Zeitschrift gestützt werden, wobei jede Einzelausgabe dahingehend zu überprüfen ist, ob durch sie oder Teile davon im Falle einer Aushändigung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet würden (vgl. OLG Jena, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O.). Der mit der erforderlichen Einzelfallüberprüfung verbundene Aufwand für die Vollzugsbehörde ist angesichts dessen, dass durch diese mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit nur die unerlässlichen Einschränkungen vorgenommen werden dürfen (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 68 Rdnr. 1), zuzumuten, zumal unter Umständen, wenn sich bei vorausgegangenen Überprüfungen von Einzelausgaben einer Zeitschrift jeweils gefährliche Tendenzen gezeigt haben, auch stichprobenartige Überprüfungen der nachfolgenden Ausgaben ausreichend sein können (vgl. OLG Jena a.a.O.; OLG Celle, a.a.O.). Das Gleiche gilt für den Mehraufwand, der durch ein etwaiges erforderlich werdendes Schwärzen oder Herausnehmen von Teilen eines als gefährdend eingestuften Artikels anfällt.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aufgrund der von der Strafvollstreckungskammer zitierten Senatsentscheidung vom 07.01.1977 - 1 Ws 237-242, 258, 260 und 278/76 -, veröffentlicht in juris). Denn sie betrifft den Bezug von Zeitschriften durch einen Untersuchungshäftling.

Das Anhalten der im August 2015 an den Betroffenen übersandten Ausgabe der Zeitschrift „gefangenen info“ durch den Antragsgegner konnte daher aus den oben dargelegten Gründen nicht auf das generelle Bezugsverbot des Antragsgegners gestützt werden. Dies hat die Strafvollstreckungskammer verkannt.

Der angefochtene Beschluss konnte daher keinen Bestand haben und unterlag der Aufhebung. Gleichzeitig war der Bescheid des Antragsgegners vom 28.08.2015 aufzuheben. Eine Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer im Umfang der Aufhebung war nicht geboten, da in Bezug auf die von ihr zu treffende Entscheidung gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG Spruchreife eingetreten ist. Denn angesichts der Fehlerhaftigkeit auch des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Bescheids der Vollzugsbehörde vom 28.08.2015 kam nur dessen Aufhebung in Betracht. Diese Entscheidung konnte der Senat anstelle der Strafvollstreckungskammer treffen.

Gleichzeitig war die Vollzugsbehörde anzuweisen, über die Aushändigung des am 28.08.2015 angehaltenen Exemplars der Zeitschrift „gefangenen info“ an den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden. Insoweit merkt der Senat an, dass Zeitschriften, die periodisch erscheinen und einem Strafgefangenen zugesandt werden, nur unter den engen Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 StVollzG NRW vorenthalten werden dürfen. Die vorgenannte Vorschrift gilt auch für nicht durch die Anstalt vermittelte Zeitschriften (vgl. OLG Koblenz, NStZ 1984, 46 betreffend die gleichlautende Vorschrift des § 68 Abs. 2 StVollzG m.w.N.). Soweit weder das Strafvollzugsgesetz des Bundes noch § 52 StVollzG NRW eine Regelung darüber enthalten, welche Folgen das Fehlen eines Antrags zum Bezug einer Zeitung oder Zeitschrift hat, also der Gefangene oder ein Dritter eine Zeitung oder eine Zeitschrift für einen Dauerbezug bestellt hat, ohne die Ver-

mittlung der Anstalt in Anspruch zu nehmen, drängt sich insoweit auf, dass in diesen Fällen dem Gefangenen zunächst Gelegenheit gegeben werden sollte, den Antrag noch nachträglich zu stellen. Dies ergibt sich sowohl aus der Fürsorgepflicht der Anstalt gegenüber dem Gefangenen als auch aus der Pflicht, die Informationsfreiheit nicht mehr als unbedingt erforderlich einzuschränken (vgl. Schwind/Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 68 Rdnr. 7).

2. Soweit der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde den Antrag auf Aushändigung des zu seiner Habe genommenen Zeitschriftenexemplars weiterverfolgt hat, ist sein Rechtsmittel un begründet. Dem Senat ist auf der Grundlage des angefochtenen Beschlusses, der sich zu dem Inhalt der angehaltenen Ausgabe August 2015 der Zeitschrift „gefangenen info“ in keiner Weise verhält, keine eigene Sachentscheidung möglich.

§ 53 StVollzG NRW

(Voraussetzungen für Vollzugslockerungen)

1. Für die Annahme einer Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW bedarf es deren positiver Feststellung.
2. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 150/16

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt auf Grundlage eines Urteils des Landgerichts Bonn vom 15. September 2008 in der JVA Rheinbach eine neunjährige Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes zum Nachteil seiner Ehefrau, welche er unter Einsatz eines Messers zu töten versucht hatte; das Strafende ist auf den 04. März 2017 notiert.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses beantragte der Betroffene am 02. Juni 2015 eine Ausführung. Dieser Antrag wurde am 14. September 2015 abgelehnt. Zur Begründung wurde in einem an die Prozessbevollmächtigte des Betroffenen gerichteten Schreiben vom 22. September 2015 des Leiters der Vollzugsanstalt ausgeführt, dass der Antragsteller seine der Tat zugrundeliegende Gewalttätigkeit bislang nicht aufgearbeitet habe. Für eine Ausführung gemäß § 53 Abs. 3 StVollzG erfülle der Antragsteller zudem wegen der Dauer der von ihm zu verbüßenden Strafe nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen. Gegen diese Entscheidung richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 06. Oktober 2015.

Dem ist die JVA mit der Begründung entgegengetreten, trotz des beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens des Betroffenen sei wegen der fehlenden Tataufarbeitung eine Missbrauchs-

gefahr gegeben, welche der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen entgegenstehe. Zudem bestehe auch eine Fluchtgefahr, weil gegen den Betroffenen eine vollziehbare Abschiebungsverfügung vorliege und dieser geäußert habe, nicht in sein Heimatland zurückkehren zu wollen.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen:

Der Antragsgegner habe vorliegend seine ablehnende Entscheidung hinsichtlich der Gewährung einer Ausführung mit „dem nicht kalkulierbaren Missbrauchsrisiko“ begründet, welches aufgrund des Umstandes bestehe, dass der Betroffene bislang nicht in ausreichender Form Verantwortung für seine Tat übernommen und sich nicht mit seinem Gewaltpotenzial auseinandergesetzt habe. Überdies liege auch ein „nicht kalkulierbares Fluchtrisiko“ im Hinblick auf die bestehende Abschiebungsverfügung vor. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsanstalt aufgrund dieser Abwägung den Ausführungsantrag abgelehnt habe, es sei „nicht ausgeschlossen, dass er sich seiner Abschiebung entziehen und eine Ausführung zur Flucht nutzen könnte“.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er die unrichtige Anwendung des § 53 StVollzG NW rügt.

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war auf die Sachrüge zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Vorliegend hat die Justizvollzugsanstalt und ihr nachfolgend die Strafvollstreckungskammer die vollständige Verweigerung von Lockerungen für den Betroffenen im Hinblick auf eine Missbrauchsgefahr letztlich ausschließlich bzw. zumindest vornehmlich damit begründet, dass eine hinreichende Tataufarbeitung nicht erfolgt und — so der angefochtene Beschluss — eine nicht kalkulierbare Missbrauchsgefahr gegeben sei. Ebenso liege ein „nicht kalkulierbares Fluchtrisiko“ im Hinblick auf die bestehende Abschiebungsverfügung vor, es sei „nicht ausgeschlossen, dass er sich seiner Abschiebung entziehen und eine Ausführung zur Flucht nutzen könnte“. Diese Begründung der angefochtenen Entscheidung steht im Widerspruch zur ständigen Senatsrechtsprechung und birgt angesichts der erheblichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen dementsprechend die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Nach der gefestigten Entsprechung des Senats bedarf es für

die Annahme einer Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NW deren positiver Feststellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. September 2015 — III-1 Vollz (Ws) 411/15, juris). Im Rahmen einer weiteren Entscheidung vom 16. Juli 2015 (III-1 Vollz (Ws) 247/15) hat der Senat u. a. folgendes ausgeführt:

„Zudem muss eine Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden, so dass es nicht genügt, wenn sie nicht sicher auszuschließen ist; fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013 - 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 07702, m.w.N.). Soweit der angefochtene Beschluss ausführt, es sei nicht „einschätzbar, ob eine Missbrauchsgefahr zu befürchten ist“, deutet dies darauf hin, dass dieser Maßstab verkannt worden ist.“

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Senats für die Beurteilung des Vorliegens einer Fluchtgefahr, welche zur Verweigerung von Lockerungen ebenfalls positiv festzustellen ist; ein insoweit etwaig bestehendes „non liquet“ reicht dafür nicht aus (OLG Hamm, Beschluss vom 04. November 2014 — III-1 Vollz (Ws) 475/14, juris).

Die vorliegend getroffene Bewertung der Strafvollstreckungskammer, die Versagung von Lockerungen sei gerechtfertigt, weil das Missbrauchs- und Fluchtrisiko „nicht kalkulierbar“ sei, weicht von dieser Rechtsprechung maßgeblich ab, da eine positive Feststellung von Missbrauchs- und Fluchtgefahr als entbehrlich angesehen wird. Der angefochtene Beschluss war dementsprechend aufzuheben.

Gleichzeitig erweist sich auch der angefochtene Bescheid der Justizvollzugsanstalt Rheinbach vom 22. September 2015 als rechtsfehlerhaft und unterliegt mithin der Aufhebung durch den Senat. Nach dem Inhalt dieses dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beigefügten und mithin dem Senat unabhängig von den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses zur Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren zugänglichen Bescheid hat die Justizvollzugsanstalt die Ablehnung von Lockerungen allein mit der mangelnden Aufarbeitung der der schwerwiegenden Straftat des Betroffenen zu Grunde liegenden Gewalttätigkeit begründet, woraus sich „auch in absehbarer Zeit keine Anschlussperspektive für vollzugsöffnende Maßnahmen wie Ausgang oder Langzeitausgang bzw. für eine entsprechende Lockerungsplanung“ ergebe. Diese Begründung der JVA Rheinbach lässt über die Frage hinreichender Tataufarbeitung hinausgehend jegliche Auseinandersetzung mit weiteren Umständen vermissen, welche im Rahmen der Lockerungsprüfung in die Erwägungen mit einzubeziehen sind (vgl. dazu u. a. Senat, Beschluss vom 14. Dezember 2004 — 1 Vollz (Ws) 153/04 —, juris; Beschluss vom 27. November 2008, III-1 Vollz (WS) 1007/08 — juris) und zudem geeignet sein müssten, die für die Verweigerung vollzugsöffnender Maßnahmen gemäß § 53 StVollzG NW erforderliche Annahme einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr positiv zu begründen.

Dies gilt zumal dann, wenn — wie vorliegend — ausschließlich unselbstständige Lockerungen begehrt werden. Hierzu hat der Senat mit Beschluss vom 25. Februar 2016 (III-1 Vollz (Ws) 28/16 OLG Hamm) folgendes ausgeführt:

„Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig ist, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.05.2015 - 2 BvR 1753/14 -, juris; OLG Koblenz, Beschluss vom 31.01.2014 — 2 Ws 689/13 (Vollz), BeckRS 19279, jeweils m.w.N.). Die Kammer wird zu prüfen haben, ob die Vollzugsbehörde auch nachvollziehbare Ausführungen dazu gemacht hat, inwiefern negative Umstände in der Persönlichkeit und Entwicklung des Betroffenen jegliche Lockerungsformen, also auch Begleitausgänge bis zu 24 Stunden im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW, ausschließen. Denn die bei dieser Lockerungsform vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken (vgl. OLG Koblenz a.a.O. unter Verweis auf: BVerfG, 2 BvR 865/11 vom 20.06.2012, NStZ-RR 2012, 387 für Ausführungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG).“

Es bedurfte vorliegend keiner Entscheidung, ob es sich bei den in dem angefochtenen Beschluss mitgeteilten (über den Inhalt des angefochtenen Bescheids hinausgehenden) weiteren Erwägungen der Vollzugsanstalt, welche im Rahmen des Antrages auf gerichtliche Entscheidung vorgebracht worden sind, um ein unzulässiges und mithin nicht zu berücksichtigendes Nachschieben von Gründen gehandelt hat, da diese — wie bereits oben aufgezeigt — angesichts der erfolgten Verknennung der Notwendigkeit einer positiven Feststellung von Missbrauchs- und/oder Fluchtgefahr ebenfalls nicht geeignet sind, die erfolgte vollständige Versagung von Lockerungen rechtsfehlerfrei zu begründen.

-vt

§ 92 StVollzG NRW

(Anspruch auf Unterlassung von Motivationsgesprächen)

Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Versuche, ihn im Rahmen von Motivationsgesprächen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu bewegen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. Februar 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 466/15

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Werl, in deren Anschluss der Vollzug einer angeordneten Sicherungsverwahrung vorgesehen ist. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.06.2015 begehrte der Betroffene den Wegfall der im Vollzugsplan vorgesehenen monatlichen Motivationsgespräche zur Mitwirkung an therapeutischen Maßnahmen mit der Begründung, er könne an derartigen Maßnahmen nicht teilnehmen, weil er keine Straftat begangen habe; durch die Motivationsgespräche fühle er sich „belästigt“.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, bei der Regelung im Vollzugsplan betreffend die Motivationsgespräche handele es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG, da sich die Verpflichtung zur Durchführung von Motivationsgesprächen aus dem Rahmenkonzept eines behandlungsorientierten Strafvollzugs für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ergebe. Zudem sei der Antrag unbegründet, da nicht ersichtlich sei, warum die Antragsgegnerin solche Gespräche nicht durchführen könne sollte, die letztlich dem Anspruch des Antragstellers auf eine ordnungsgemäße Behandlung zur Erreichung der Vollzugsziele diene; auch könne der Betroffene nicht gezwungen werden, solche Motivationsgespräche tatsächlich zu führen.

Hiergegen wendet sich der Betroffene, der zunächst einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Erhebung einer Rechtsbeschwerde gestellt und anschließend - nach am 02.11.2015 gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG erfolgter Beordnung seines Verfahrensbevollmächtigten - Rechtsbeschwerde eingelegt und diesbezüglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hat.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

1. Dem Wiedereinsetzungsgesuch war entsprechend dem Antrag des Betroffenen gemäß § 120 StVollzG i. V. m. §§ 44, 45 StPO stattzugeben, da der Betroffene die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Arnsberg vom 28.08.2015 ohne sein Verschulden versäumt hat.

2. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, da es - soweit ersichtlich - keine obergerichtliche Rechtsprechung zu der Frage gibt, ob ein Betroffener trotz des aus Verfassungsgründen gebotenen Resozialisierungsauftrages unter Berücksichtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verlangen kann, dass jegliches Motivationsgespräch zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen bzw. diesbezügliche Versuche unterbleiben.

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere handelt es sich bei der im Vollzugsplan enthaltenen und vom Betroffenen beanstandeten Regelung zur Durchführung von Motivationsgesprächen entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer um eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG, da der Einzelfallregelungscharakter einer therapeutischen Zwecken dienenden Intervention nicht allein dadurch entfällt, dass diese ihre konkrete Grundlage nicht allein in einer entsprechenden Willensbildung der Vollzugsplankonferenz sondern bereits in gesetzlichen Regelungen (vgl. § 92 StVollzG NW) oder für die Vollzugsbehörde bindenden Verwaltungsvorschriften findet.

3. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Betroffene hat - wie die Strafvollstreckungskammer in der Sache bereits zutreffend erkannt hat - keinen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Versuche, ihn im Rahmen von Motivationsgesprächen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu bewegen.

Die entsprechenden Maßnahmen finden ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 92 StVollzG NRW sowie des § 66 c Abs. 1 StGB, der sich als Konkretisierung des für die Sicherungsverwahrung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts normierten besonderen staatlichen Resozialisierungsgebotes darstellt. Die entsprechenden Maßnahmen dienen ungeachtet einer mangelnden entsprechenden Einsicht bei objektiver Betrachtung auch gerade dem Interesse des Betroffenen im Hinblick auf die für ihn gegebenen Möglichkeiten, den noch anstehenden Vollzug der Sicherungsverwahrung vermeiden zu können.

Der JVA wäre es daher entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfes zum Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (BT-Drucks. 17/9874 - S. 15) sogar verwehrt, eventuell erfolversprechende Betreuungsangebote mit dem bloßen Hinweis darauf zu unterlassen, dass der Betroffene solche Angebote ablehnt. Vielmehr ist die Einrichtung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner dem Gesetz zu Grunde liegenden Entscheidung vom 04.05.2011 (2 BvR 2333/08 u. a.) gehalten, „fortwährend, also dauerhaft, zu versuchen, den Untergebrachten (doch) zu einer Inanspruchnahme solcher Angebote zu motivieren“. Diesem Auftrag würde die JVA entgegen der Ausführungen im Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 21.01.2016 auch nicht bereits durch die Aushändigung schriftlicher Informationen über das Behandlungs- und Freizeitangebot in Form von Kalenderblättern mit - zudem lediglich stichwortartigen - Einträgen wie z. B. „BPS“, „R&R-Maßnahme“ oder „Skills-Gruppe“ gerecht.

Dem aus Verfassungsgründen gebotenen Resozialisierungsauftrag mit den entsprechend daraus folgenden therapeutischen Angeboten steht im Rahmen eines vorzunehmenden Abwägungsprozesses keine ernsthafte Rechtsbeeinträchtigung des Betroffenen durch die von ihm beanstandeten Motivationsgespräche bzw. deren Versuche gegenüber. Die Beeinträchtigung geht ersichtlich nicht über Fälle hinaus, in denen jemand z. B. unerwünschte Werbung erhält oder aber von einer Person begrüßt wird, dessen Ansprache ihm unangenehm ist. Der Betroffene selbst hat den Grad der Beeinträchtigung insoweit zutreffend erkannt, dass aus seiner Sicht die entsprechenden Gesprächsversuche von ihm allenfalls als „Belästigung“ angesehen werden können. Angesichts der geringen Frequenz der monatlich vorgesehenen Motivationsgespräche sowie der jederzeit für den Betroffenen verbleibenden Möglichkeit, die Gesprächsversuche nach jeweils kurzer Zeit von sich aus zu beenden, ist im Verhältnis zum Gewicht des staatlichen Resozialisierungsauftrages eine den geltend gemachten „Unterlassungsanspruch“ rechtfertigende Rechtsgutverletzung auf Seiten des Betroffenen offenkundig nicht gegeben.

§§ 53 Abs. 2, 79 SVVollzG NRW

(Vollzugslockerungen und Disziplinarmaßnahme nach Verdacht auf manipuliertes Drogenscreening)

1. Keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 SVVollzG NRW ist, dass diese dem Vollzugsziel dienen
2. Der nach § 79 SVVollzG NRW zu ahndende Verstoß muss festgestellt sein; ein Verdacht reicht nicht aus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. Juni 2015 - III-1 Vollz (Ws) 243/15

Gründe:

I.

Der Betroffene ist in der JVA Werl in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses lehnte die Beschwerdeführerin am 12.03.2015 seine Anträge auf „Langzeitbesuch bei seiner [der Mutter des Betroffenen] und seinem [des Betroffenen] Sohn in der Zeit vom 11.04. bis zum 28.04.2015“ sowie auf Ausführung am 23.03.2015 anlässlich des Geburtstages des Sohnes des Antragstellers ab, weil der „Verdacht“ auf die Manipulation einer Urinprobe durch den Betroffenen bestünde. Dies hatte den Hintergrund, dass am 22.01.2015 von dem Betroffenen eine Urinprobe abgegeben worden war, deren Ergebnis negativ war. Allerdings wurde eine erhöhte Glukosekonzentration festgestellt, welche — so die Beschwerdeführerin — nicht mit dem Gesundheitszustand des Betroffenen oder der Nahrungsaufnahme im Zusammenhang stehen könne. Außerdem wurde gegen den Betroffenen wegen dieses Sachverhalts am 09.03.2015 ein Verweis ausgesprochen.

Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeführerin wandte sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowie mit einem Antrag auf Aussetzung des Vollzuges dieser Maßnahmen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bzgl. der Ausführung am 23.03.2015 wegen Zeitablaufs für erledigt erklärt und die Aussetzungsanträge zurückgewiesen. Im Übrigen hat es die angefochtenen Maßnahmen aufgehoben und die Beschwerdeführerin zur Neubescheidung verpflichtet. Die Strafvollstreckungskammer meint, dass der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme aufgrund eines bloßen Verdachts nicht angängig sei. Weiter meint sie, dass die Entscheidung über einen Langzeitausgang ermessensfehlerhaft sei, weil § 53 Abs. 2 SVVollzG NW die Gewährung von Langzeitausgängen vorsehe, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles diene und nur versagt werden könne, wenn konkrete Flucht- oder Missbrauchsgefahr bestehe. Solches sei hier nicht ersichtlich.

Gegen den Beschluss wendet sich die Leiterin der JVA Werl mit der Rechtsbeschwerde. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und trägt vor, dass der vom Landgericht festge-

stellte Sachverhalt unrichtig sei. Es sei nicht um einen Langzeitbesuch bei der Mutter und dem Sohn des Betroffenen in der Zeit vom 11.04.2015 bis zum 28.04.2015 gegangen, also um einen Langzeitausgang, sondern um die Gewährung von zwei Langzeitbesuchsterminen in den Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt an zwei Tagen in dem o.g. Zeitraum. Die Heranziehung von § 53 SVVollzG NW sei daher schon falsch. Weiter trägt sie vor, dass sie bereits in der Stellungnahme zum Verfahren vor dem Landgericht ausgeführt habe, dass sie die Manipulation der Urinkontrolle als erwiesen erachtet habe, da nach Abklärung mit dem medizinischen Dienst gesundheitliche Ursachen für den erhöhten Glukosewert bei dem Betroffenen nicht in Frage gekommen seien und auch nicht durch die Nahrungsaufnahme bedingt sein könnten. Dies untermauert die Beschwerdeführerin mit weiteren — neueren — medizinischen Erkenntnissen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Rechtsbeschwerde beigetreten.

II.

Die — auch im Übrigen zulässige — Rechtsbeschwerde, die dahin auszulegen war, dass die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nur insoweit angegriffen wird, wie darin Entscheidungen der Leiterin der JVA Werl aufgehoben worden sind, war zuzulassen.

Hinsichtlich der Frage des „Langzeitausgangs“ war die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach § 116 StVollzG zuzulassen. Die Ausführungen im angefochtenen Beschluss geben Anlass zu der Besorgnis, dass sich eine unrichtige Rechtsprechung fortsetzen könnte. So geht das Landgericht fälschlich davon aus, dass nach § 53 Abs. 2 SVVollzG NW ein Langzeitausgang dann gewährt wird, wenn er der Erreichung des Vollzugszieles dient. Dabei hat der Senat schon mit Beschluss vom 30.09.2014 (III — 1 Vollz (Ws) 367/14 — juris) entschieden, dass es keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach dieser Vorschrift ist, dass diese dem Vollzugsziel dienen. Der Senat kann daher dahinstehen lassen, ob die Rechtsbeschwerde (auch) aus dem anerkannten ungeschriebenen Zulassungsgrund, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen im angefochtenen Beschluss so unzureichend sind, dass der Senat nicht hinreichend sicher feststellen kann, ob Zulassungsgründe vorliegen. So könnte ein gewisser Widerspruch zwischen der Formulierung „Langzeitbesuch“ im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung, welche auf § 21 Abs. 3 SVVollzG NW als Prüfungsmaßstab hindeuten könnte und „Langzeitausgang“ an anderer Stelle des Beschlusses bestehen, so dass unklar bleiben könnte, worum es eigentlich geht. In diesem Zusammenhang weist der Senat allerdings darauf hin, dass der abweichende Sachvortrag in der Rechtsbeschwerde für die Prüfung des Senats auf die allein erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts unbeachtlich ist, da insoweit Prüfungsgrundlage die Feststellungen im angefochtenen Beschluss sind.

Soweit es um die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme wegen des Verdachts auf eine manipulierte Urinkontrolle geht, wird die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da der Senat bisher zum SVVollzG NW noch keine Entscheidung getroffen hat, inwieweit die Manipulation einer

Urinkontrolle bzw. ein entsprechender Verdacht hierauf disziplinarisch geahndet werden kann. Auch wenn nach der bisherigen Senatsrechtsprechung zu § 102 StVollzG und auch verfassungsgerichtlich geklärt war, dass ein Disziplinarverstoß festgestellt sein musste, bevor er geahndet werden konnte (BVerfG NStZ-RR 2004, 220, 221), und auch geklärt war, dass die Manipulation einer Urinkontrolle ein disziplinarwürdiges Vergehen sein kann (OLG Hamm, Beschl. v. 20.12.2012 — 1 Vollz(Ws) 566/12 — juris), so bezog sich diese Rechtsprechung auf eine Rechtsgrundlage für Urinkontrollen, welche in der Gesundheitsfürsorge der Anstalt für den Gefangenen fußte (§ 56 StVollzG) und in der diese nicht ausdrücklich benannt waren. Jetzt ist für ein Drogenscreening mit § 65 SVVollzG NW eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen worden, welche den Regelungen über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zugehörig ist. Damit besteht Anlass dazu, zu klären, ob die bisherigen Grundsätze auch im Bereich dieses Gesetzes weiterhin Anwendung finden.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist teilweise begründet („Langzeitbesuch“/„Langzeitausgang“) und führt insoweit zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache gem. § 119 Abs. 4 StVollzG. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Hinsichtlich der Nichtbewilligung eines Langzeitausgangs (sofern es um einen solchen tatsächlich gegangen sein sollte) wird im angefochtenen Beschluss ein grundlegend verfehler Prüfungsmaßstab zu Grunde gelegt. Fälschlich geht der Beschluss davon aus, dass die vollzugsöffnende Maßnahme der Erreichung des Vollzugszieles dienen müsse und dass eine Versagung nur dann erfolgen könne, wenn „konkrete Flucht- oder Missbrauchsgefahr“ besteht. Der Senat hat indes in seinem o.g. Beschluss vom 30.09.2014 bereits entschieden, dass es keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach dieser Vorschrift ist, dass diese dem Vollzugsziel dienen. Vielmehr sind sie zu gewähren, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Indes sind solche zwingenden Gründe nicht nur die Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Der Senat hat in dem genannten Beschluss ebenfalls entschieden, dass es sich hierbei um bloße Regelbeispiele handelt. Auch andere zwingende Gründe, wie etwa die Gefährdung des Vollzugszieles, können eine Versagung der vollzugsöffnenden Maßnahme begründen. Die Strafvollstreckungskammer setzt sich indes nur mit der Frage von Flucht- oder Missbrauchsgefahr auseinander. Da letztlich nicht erkennbar ist, ob im angefochtenen Beschluss die Gründe für die ablehnende Bescheidung durch die Beschwerdeführerin vollständig wiedergegeben sind und eine Gefährdung des Vollzugszieles bei einem ggf. akut drogenkonsumierenden Sicherungsverwahrten durch Gewährung eines Langzeitausgangs auf der Hand liegt, kann der Senat nicht überprüfen, ob die Beschwerdeführerin ihre Entscheidung nicht auf eine Gefährdung des Vollzugszieles gestützt hat oder ob das Landgericht diese rechtsfehlerhaft nicht in seine Erwägungen einbezogen hat.

Rein ergänzend weist der Senat im Hinblick auf die Ausführungen auf der letzten Seite des Beschlusses hin, dass es sich bei der Entscheidung nach § 53 SVVollzG NW nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, wohl aber auf Tatbestandsseite eine Prognose zu erstellen ist.

2. Hinsichtlich der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu dem gegen den Betroffenen verhängten Verweis ist die Rechtsbeschwerde auf der Grundlage der Feststellungen im angefochtenen Beschluss hingegen unbegründet. In soweit hat die Strafvollstreckungskammer die angefochtene Entscheidung der Leiterin der JVA Werl zu Recht aufgehoben und diese zur Neubescheidung verpflichtet.

Nach § 65 S. 1 SVVoIIzG NW kann die Justizvollzugsanstalt Maßnahmen zur Feststellung des Missbrauchs von Suchtmitteln ergreifen. Dazu gehört auch die Durchführung von Urinkontrollen (LT-Drs. 16/1435 S. 109). Die Durchführung von Urinkontrollen ist damit dem Untergebrachten aufgrund des SVVoIIzG NW auferlegte Pflicht i.S.v. § 79 SVVoIIzG NW. Ein Verstoß gegen diese Pflicht, etwa in Form einer Manipulation, ist ein disziplinarisch ahndbarer Verstoß.

Allerdings muss auch nach § 79 SVVollzG NW der zu ahndende Verstoß festgestellt sein. Ein bloßer Verdacht reicht nicht aus. Das hat der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien deutlich gemacht, wonach es der „Feststellung“ einer Pflichtverletzung bedarf (LT-Drs. 16/1435 S. 118). Ein bloßer Verdacht eines Pflichtenverstößes reicht mithin nicht aus, was die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf S. 3 aus ihrer Stellungnahme zum Antragsverfahren zitiert und sich daraus ergibt, dass sie den Pflichtenverstoß als erwiesen angesehen hat, kann dahinstehen, ob es sich um eine Aufklärungsrüge handeln könnte. Selbst wenn man die entsprechenden Ausführungen als solche auslegen wollte, so wäre sie nicht den Anforderungen des § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG genügend ausgeführt worden, denn es fehlen jedenfalls Angaben dazu, welcher Beweismittel sich die Strafvollstreckungskammer zur Feststellung des Pflichtenverstößes hätte bedienen sollen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre.

§ 119a StVollzG

(Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle)

- 1. Nach § 119a Abs. 2 StVollzG bedarf es einer qualifizierten Stellungnahme der betreuenden Vollzugsanstalt, um überhaupt die Prüfung zu ermöglichen, ob diese im Überprüfungszeitraum dem Gefangenen eine den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 StGB genügende Betreuung angeboten hat.**
- 2. Eine Bezugnahme auf bei den Akten befindliche Schriftstücke ist nicht statthaft ist, da in § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG eine Verweisung auf § 115 Abs. 1 Satz 3 nicht aufgenommen wurde.**
- 3. Im Verfahren nach § 119a StVollzG besteht eine umfassende Prüfungsbefugnis des Beschwerdegerichts.**
- 4. Ein individuelles Angebot im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB kann auch dann entbehrlich sein, wenn der Gefangene alle spezifizierten Behandlungsangebote im Sinne des § 119a Abs.1 StVollzG mit der Begründung ablehnt, er benötige solche unabhängig von der Art des Angebots nicht, mithin jede Mitwirkung an einer Behandlung kategorisch verweigert.**

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 8. Juli 2016 - 1 Ws 14/16

Gründe:

I.

Der bereits wiederholt einschlägig auffällig gewordene Q. wurde durch das seit 10.03.2010 rechtskräftige Urteil des Landgerichts Z. vom 31.08.2009 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung sowie wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts X. vom 24.06.2009 zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt; zugleich wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach den gerichtlichen Feststellungen hatte der Verurteilte aus vorwiegend sadistischen Motiven im Zusammenwirken mit zwei Mittätern am Abend des 21.10.2008 in einem Einzelzimmerapartment in Z. ohne nachvollziehbaren Grund dem 26-jährigen W. unter Bedrohung mit einem Küchenmesser und Zufügung einer stark blutenden Schnittwunde am linken Ohr arbeitsfähig einen 20 Zentimeter langen Vibrator nach vorheriger Aufforderung zur Selbsteinführung mit Gewalt in Form eines Fußtritts mit dem beschuhten Fuß in den After gestoßen, was das sich in Todesangst befindliche, danach psychisch traumatisierte und fünf Monaten nach dem Vorfall sich das Leben nehmende Opfer über sich ergehen lassen musste.

Mit Beschluss vom 17.12.2015 hat die nicht sachverständig beratene Strafvollstreckungskammer des Landgerichts G. im Rahmen einer Entscheidung nach § 119a Abs.1 StVollzG festgestellt, dass die dem Verurteilten im Zeitraum vom 01.06.2013 bis 31.05.2015 angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe. Gegen diese dem Verteidiger am 23.12.2015 zugestellte Entscheidung wendet sich dieser mit seiner am 28.12.2015 beim Landgericht Karlsruhe eingegangenen und unter Bezugnahme auf eine frühere Stellungnahme vom 29.09.2015 am 04.02.2016 näher begründeten Beschwerde, auf deren Verwerfung das Justizministerium angetragen hat.

II.

Das statthafte Rechtsmittel ist zulässig, insbesondere ist es binnen Monatsfrist fristgemäß erhoben worden.

Da sich das Rechtsmittel ausschließlich gegen eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a StVollzG richtet - es handelt sich insoweit um eine verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis (BT-Drucks. 17/9874 S. 29) -, gelangen zunächst die besonderen Regelungen und Bestimmungen nach § 119a Abs. 6 StVollzG und ergänzend über § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung (KG StraFo 2015, 434; dass. Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; Bachmann in LNNV, StVollzG, 12. Aufl., Abschn. P Rdn. 125).

III.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

- 1.** Die insoweit notwendigen Verfahrensvoraussetzungen zum Erlass einer Sachentscheidung liegen vor.

a. Nach der Rechtsprechung des Senats zum Überprüfungsverfahren nach § 119a Abs. 2 StVollzG, welche auch für das Verfahren nach § 119a Abs. 1, Abs. 3 StVollzG Geltung beansprucht, bedarf es insoweit zunächst einer qualifizierten Stellungnahme der betreuenden Vollzugsanstalt, um überhaupt die Prüfung zu ermöglichen, ob diese im Überprüfungszeitraum dem Gefangenen eine den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB genügende Betreuung angeboten hat (vgl. hierzu Senat, Beschlüsse vom 09.05.2016, 1 Ws 169/15, vom 11.05.2016, 1 Ws 190/15 und vom 04.09.2014, 1 Ws 91/14, abgedruckt bei juris; Beschluss vom 04.09.2014, 1 Ws 91/14, abgedruckt bei juris; ähnlich KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; KG StraFo 2015, 434; vgl. auch OLG Nürnberg StraFo 2015, 436). Hierbei bedarf es in der Vorlage einer schlüssigen und aus sich heraus verständlichen Darstellung des Prüfungsgegenstandes, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass wegen der Einzelheiten auf andere - der Antragschrift allerdings beizufügende - schriftliche Unterlagen Bezug genommen werden kann. Inhaltlich sind zunächst die Betreuungsmaßnahmen darzustellen, die dem betroffenen Gefangenen im jeweiligen Prüfungszeitraum, dessen frühester Beginn nach Art. 316f Abs. 3 EGStGB der 01.06.2013 sein kann (OLG Frankfurt NStZ-RR 2013, 359), tatsächlich angeboten wurden. Um dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob diese Betreuung individuell, intensiv sowie geeignet war, die Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen zu wecken und zu fördern (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB), ist darüber hinaus auch die Behandlungsindikation darzustellen und zu erläutern. Zu einer nachvollziehbaren Darstellung des Störungsbildes oder der Defizite, denen mit den Betreuungsmaßnahmen i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB begegnet werden soll, gehört dabei die Wiedergabe des Ergebnisses der umfassenden Behandlungsuntersuchung und der den Überprüfungszeitraum betreffenden Vollzugspläne, die nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB die Grundlage der Betreuung sind. Dabei wird regelmäßig ein Eingehen auf den Werdegang des Gefangenen einschließlich der Anlassverurteilung und des Vollzugsverlaufs insgesamt geboten sein, soweit dies für die Behandlungsindikation und die therapeutische Planung von Bedeutung ist. Soweit nach der Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplänen indizierte Betreuungsmaßnahmen nicht angeboten wurden oder angebotene Betreuungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden konnten, sind die Gründe hierfür differenziert zu erläutern. Ebenso ist in diesem Fall darzulegen, ob andere - seien es auch weniger erfolgversprechende - Behandlungsalternativen geprüft wurden (vgl. dazu Senat a.a.O. sowie StV 2004, 555).

Diesen Anforderungen wird die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt F. vom 10.06.2015 gerecht. Allerdings merkt der Senat an, dass eine solche Stellungnahme schon aus sich heraus umfassend und nachvollziehbar sein muss und nur wegen Einzelheiten auf andere schriftliche Unterlagen Bezug genommen werden darf. Vorliegend ergibt sich aber aus den Anlagen ohne weiteres, dass bei dem seit 02.07.2009 in Strafhaft befindlichen Verurteilten, bei welchem das Ende der Strafhaft auf den 25.07.2018 vermerkt ist, ausweislich einer Behandlungsuntersuchung in der Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt V., in der er sich in der Zeit vom 26.07.2012 bis zum 04.09.2012 aufhielt, eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F 60.2) mit sadistischen und deutlich psychopathischen Zügen besteht, welche sich vornehmlich in einer Missachtung sozialer Verpflichtungen und Normen,

Empathielosigkeit, Gefühlskälte bzw. nahezu Emotionslosigkeit äußert. Dabei kamen die Teilnehmer der Abschlusskonferenz in der Diagnosestation der Justizvollzugsanstalt V. am 04.09.2012 zu dem Ergebnis, dass zur Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund der Schwere dieser Störung lediglich eine Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt in Betracht komme, wobei eine solche Sozialtherapie mit Wohngruppenvollzug und Gruppenangeboten (Milieuthherapie, kognitiv-behaviorale Gruppen, Suchtgruppen, Bewegungstherapie) die für den Verurteilten geeignete therapeutische Maßnahme darstelle. Entsprechend dieser Diagnostik befand sich der Verurteilte ab 22.11.2012 dort in psychotherapeutischer Behandlung. Am 14.01.2014 erfolgte jedoch seine Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt F., weil der Verurteilte vor allem aufgrund Eigensinns und Fehlens jeglicher Kompromissbereitschaft nicht bereit war, sich in die dortigen organisatorischen und therapeutischen Strukturen einzuordnen, und es zudem zu Konflikten mit Mitgefangenen gekommen war und Gefährdungssituationen nicht ausgeschlossen werden konnten. Insoweit ergibt sich aus dem Rückverlegungsbericht der Sozialtherapeutischen Anstalt vom 10.02.2014, dass eine erneute Aufnahme in die Einrichtung 2015 möglich sein könnte, wenn sich insoweit eine Veränderung der Verhaltensweisen des Verurteilten zeige. Nach seiner Rückverlegung wurde der Verurteilte zunächst der Behandlungsstufe 1 und danach der Behandlungsstufe 2 des SV-Vermeidungsprogrammes der Justizvollzugsanstalt F. zugewiesen. Gegenüber dem psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt gab er an, auch wegen der dortigen Unterbringung in Mehrfachzellen in Abweichung zur Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt unter keinen Umständen mehr in die Sozialtherapeutische Anstalt gehen zu wollen, weshalb er alternative Behandlungsangebote erwarte. Darüber hinaus waren therapeutische Gespräche mit ihm anfangs nur sporadisch möglich, da der Verurteilte solche ablehnte. Von Oktober 2014 bis März 2015 fanden dann aber therapeutischen Gespräche in regelmäßigen Abständen etwa einmal pro Woche statt, in welchen auch die in der Sozialtherapie besprochenen Themenbereich Gegenstand waren. Daneben wurden dem Verurteilten auch zahlreiche Gruppenprogramme im Behandlungsprogramm der Justizvollzugsanstalt F. angeboten (Spielgruppe, Modelbaugruppe, Tai-Chi Gruppe, Kochgruppe, Kommunikationsgruppe, Genussgruppe, Muskelrelaxationsgruppe, Infogruppe, Euthymes Training), an denen er jedoch mit Ausnahme einer „offenen Gruppe“ nicht teilnahm. Den Kontakt zum Sozialdienst suchte er lediglich bei entsprechendem Bedarf. Auch kam es nach seiner Rückverlegung zu disziplinarischen Auffälligkeiten in der Justizvollzugsanstalt F., so am 12.11.2014 zu einem Konflikt mit einem Mitgefangenen. Außerdem wurden auf einem ihm zur Verfügung stehenden Rechner pornografische Dateien gefunden.

b. Wie von der Strafvollstreckungskammer zutreffend angenommen, ist der nach § 119a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StVollzG maßgebliche zweijährliche Überprüfungszeitraum vorliegend für den Zeitraum vom 01.06.2013 bis 30.05.2015 zu bestimmen. Da die Strafhaft bereits am 01.06.2013 als dem frühesten Zeitpunkt der Überprüfung (Art. 316f Abs. 3 Satz 2 EGStGB; vgl. hierzu auch KG, Beschluss vom 29.10.2015, 2 Ws 257/15; abgedruckt bei juris) begonnen hatte (§ 119a Abs. 3 Satz 3 StVollzG), ist dieser zugrunde zu legen.

c. Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer entspricht auch den an eine Entscheidung nach § 119a Abs. 1, Abs. 3 StVollzG zu stellenden inhaltlichen Anforderungen. Nach der gesetzlichen Vorgabe in §§ 115 Abs. 1 Satz 2, 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG ist in dem gerichtlichen Beschluss der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorschrift des § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG in die in § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG erfolgte Verweisung nicht aufgenommen wurde, so dass eine Bezugnahme auf bei den Akten befindliche Schriftstücke nicht statthaft ist (Senat a.a.O.; vgl. auch BT-Drs. 17/9874 S. 29). Zu den Darlegungspflichten gehört insbesondere, dass die Gründe, die für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und für dessen rechtliche Beurteilung im Einzelnen maßgebend gewesen sind (Senat a.a.O.; vgl. hierzu auch OLG Celle NStZ-RR 2005, 356 sowie BVerwGE 22, 218), in einer Weise wiedergegeben werden, die vom Leser ohne aufwändige eigene Bemühungen nachvollzogen werden kann (vgl. BGH StraFo 2011, 358). Demgemäß muss unmissverständlich klargestellt werden, von welchen Feststellungen das Gericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, und welchen Vortrag der Beteiligten die Strafvollstreckungskammer warum für erheblich und zutreffend gehalten hat (Senat a.a.O. m.w.N.; vgl. hierzu auch KG, Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris).

Diesen Erfordernissen wird der angefochtene Beschluss gerecht. Insoweit gibt dieser nicht nur die Anlassverurteilung sowie die weiteren Vorstrafen des Verurteilten wieder, sondern legt auch die Bewertungen der Diagnosestation der Justizvollzugsanstalt Offenburg, der Sozialtherapeutischen Anstalt auf dem Hohenasperg und des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt F. sowie die im Behandlungszeitraum tatsächlich angebotenen Behandlungsmaßnahmen dar und zieht die aus Sicht der Strafvollstreckungskammer insoweit bestehende Schlussfolgerungen.

d. Der Senat ist zur vollständigen und umfassenden Überprüfung der angefochtenen Entscheidung berufen. Eine Bindungswirkung an die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Feststellungen besteht nicht. Anders als im Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 109 StVollzG, in welchem das Oberlandesgericht auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt ist, besteht im Verfahren nach § 119a StVollzG nämlich eine umfassende Prüfungsbefugnis, was sich schon daraus ergibt, dass der Gesetzgeber neben der Bezeichnung des Rechtsmittels als „Beschwerde“ nur subsidiär und partiell auf die Regelungen der Rechtsbeschwerde in §§ 116 ff. StVollzG verwiesen hat (ebenso KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III-1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; OLG Celle, Beschluss vom 09.09.2015, 1 Ws 353/15 (StrVollz), abgedruckt bei juris; Bachmann a.a.O. Abschn. P Rdn. 126).

2. Die von Senat insoweit durchgeführte Prüfung führt zur Verwerfung des Rechtsmittels als unbegründet, da sich die angefochtene Entscheidung des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – G. im Ergebnis als richtig erweist.

a. In rechtlicher Hinsicht kommt es dabei maßgeblich - und ausschließlich - darauf an, ob entsprechend § 119a Abs.1 Nr.1 StVollzG die dem Verurteilten im Überprüfungszeitraum angebotene Betreuung den Anforderungen des § 66c Abs. 2, Abs.

1 Nr. 1 StGB entsprochen hat, wobei die Betreuung individuell, intensiv und geeignet sein muss, dessen Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, und dem Verurteilten insbesondere eine auf diesen zugeschnittene psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlung angeboten werden muss, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind.

b. Mit Einführung des § 66c StGB durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Absicherung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 (BGBl. I 2425) sind in Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) ausdrückliche Regelungen nicht nur zur Festschreibung des Trennungs- und Abstandsgebots im Verhältnis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug, sondern auch Anordnungen zum therapieorientierten Vollzug getroffen worden. Sie dienen sämtlich dem vorrangigen Ziel, die „Gefährlichkeit“ des Sicherungsverwahrten „für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann“ (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 b StGB). An diesem vorrangigen Ziel soll bereits die der Sicherungsverwahrung vorangehende Strafvollstreckung in besonderem Maße orientiert sein. Nach § 66c Abs. 2 StGB ist bei angeordneter oder vorbehaltenen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Täter deshalb schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung möglichst entbehrlich zu machen (KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; dass. Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris). Deshalb bedarf es über die im Vollzug üblichen Behandlungsmaßnahmen hinaus einer „individuellen und intensiven“ sowie „psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung“ (KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris). Dabei ist bereits das Wecken und Fördern der Mitwirkungsbereitschaft Aufgabe und Bestandteil der therapeutischen Betreuung - und zwar, soweit standardisierte Programme nicht erfolgsversprechend sind, durch eine auf den Gefangenen unmittelbar zugeschnittene Behandlung (vgl. OLG Celle StraFo 2015, 34). Notwendig sind dabei solche Behandlungsangebote, welche geeignet sind, die Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit zu mindern, damit die Maßregel entweder gar nicht vollzogen werden muss oder möglichst bald wieder beendet werden kann, wobei auch der bisherige Behandlungsverlauf in den Blick zu nehmen ist (KG, Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris; dass. NStZ 2014, 273). Dabei kommt es nur darauf an, ob im Wege einer retrospektiven Betrachtung das Behandlungsangebot den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 66c Abs.1 Nr.1 StGB entsprochen hat, wobei der Erfolg der angebotenen Betreuung oder die Annahme derselben durch den Gefangenen für eine positive oder negative Feststellung nicht maßgeblich sind (OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III-1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; Bachmann, a.a.O., Abschn. P Rn. 119; BT-Drucks. 17/9874, S. 28). Dabei ist allein darauf abzustellen, ob dem Verurteilten eine auf seine individuelle Störung bzw. Behandlungsbedürftigkeit ausgerichtete, geeignete und indizierte Betreuungsmaßnahme angeboten worden ist (vgl. hierzu OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.02.2016, 1 Ws 6/16, abgedruckt bei juris). Die Erstellung bzw. in der Folge auch die tatsächliche Umsetzung eines solchen indivi-

duellen und intensiven Angebots ist nur bei Vorliegen einer absoluten Therapie- und Behandlungsunfähigkeit entbehrlich, was eine mit therapeutischen Mitteln nicht erreichbare Persönlichkeitsstörung oder eine auf Dauer angelegte und mit therapeutischen Mitteln nicht mehr aufzubrechende und somit nicht zu korrigierende Verweigerung der Mitarbeit an der Behandlung voraussetzt, die nur dann angenommen werden kann, wenn jeder Ansatzpunkt für eine therapievorbereitende Motivationsarbeit gänzlich fehlt (vgl. OLG Celle a.a.O.; ebenso OLG Schleswig, Beschluss vom 31.10.2005 - 2 Vollz Ws 415/05; KG, Beschluss vom 28. April 2000 - 5 Ws 754/99 - jeweils m.w.N.). Ein solches individuelles Angebot kann auch dann entbehrlich sein, wenn der Gefangene alle spezifizierten Behandlungsangebote im Sinne des § 119a Abs.1 StVollzG mit der Begründung ablehnt, er benötige solche unabhängig von der Art des Angebots nicht, mithin jede Mitwirkung an einer Behandlung kategorisch verweigert (OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III - 1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; dass. Beschluss vom 01.12.2015, III-1 Vollz (Ws) 254/15, abgedruckt bei juris).

c. Im Hinblick auf die vom Senat im Beschwerdeverfahren allein zu beurteilende Frage, ob dem Gefangenen im Überprüfungszeitraum vom 01.06.2013 bis zum 30.05.2015 eine auf seine Person zugeschnittene individuelle und intensive psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung angeboten worden ist, ist zunächst festzustellen, dass dem Verurteilten nach durchgeführter Diagnostik in der Diagnosestation der Justizvollzugsanstalt V aufgrund der dortigen Untersuchung in der Zeit vom 26.07.2012 bis zum 04.09.2012 mit der Verlegung am 26.07.2012 in die Sozialtherapeutische Anstalt ein auf seine Störung zugeschnittenes Behandlungsangebot unterbreitet worden ist. Der Senat sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit der dortigen Bewertung zu zweifeln, dass neben intensiven und engmaschigen einzeltherapeutischen Gesprächen eine Sozialtherapie mit Wohngruppenvollzug und Gruppenangeboten grundsätzlich eine für den Verurteilten geeignete therapeutische Maßnahme darstelle, auch wenn bereits zum damaligen Zeitpunkt ein Behandlungserfolg unsicher erschien. Mit der am 11.01.2014 erfolgten Rückverlegung des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt F. wurde diese Behandlungsmaßnahme allerdings unterbrochen und durch ein weniger intensives Behandlungsangebot ersetzt. Dies führt vorliegend jedoch nicht zur Annahme, dass dem Verurteilten im nachfolgenden Zeitraum bis zum 30.05.2015 kein zureichendes Behandlungsangebot unterbreitet worden sei. Insoweit ist zunächst zu sehen, dass die Rückverlegung - was der Senat im Verfahren nach § 119a StVollzG von Amts wegen zu berücksichtigen hat (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 11.05.2016, 1 Ws 190/15) - den rechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 3 JVollzG III BW entsprochen hat, da der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen lagen, zumindest zeitweise nicht erreicht werden konnte. So ergibt sich aus dem Rückverlegungsbericht der Sozialtherapeutischen Anstalt vom 10.02.2014 keineswegs, dass das dort verfolgte Behandlungskonzept fehlgeschlagen ist, vielmehr wird eine erneute Aufnahme für möglich gehalten, wenn beim Verurteilten eine Stabilisierung der begonnenen Prozesse und eine positive Weiterentwicklung in Bezug auf beim Verurteilten aufgetretene problematische Verhaltensweisen zu verzeichnen sei, insbesondere im Hinblick auf seine fehlende Bereitschaft zur Einfügung in bestehende Strukturen. Insoweit wird in dem

Bericht empfohlen, dass der Verurteilte zunächst das gestufte Behandlungskonzept der Justizvollzugsanstalt F. mit dem dortigen SV-Vermeidungsprogramm vollständig durchlaufen solle. Ausgehend hiervon ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Justizvollzugsanstalt F. dem Verurteilten zunächst ein entsprechendes Behandlungsangebot nebst zum Teil wöchentlich durchgeführten einzeltherapeutischen Gesprächen angeboten hat mit dem Ziel, ihn erneut auf eine Behandlung in der Sozialtherapeutische Anstalt zu motivieren und vorzubereiten. Insoweit teilt der Senat die Ansicht des Verteidigers im Schriftsatz vom 29.09.2015 nicht, dass dem Verurteilten bis zum Ende des für den Senat maßgeblichen Überprüfungszeitraums am 30.05.2015 ein von der bisherigen Diagnostik abweichendes Behandlungsangebot zu unterbreiten gewesen wäre, weshalb die Beschwerde des Verurteilten mit der sich aus § 473 Abs.1 StPO i.V.m. § 121 Abs.4 StVollzG ergebenden Kostenfolge als unbegründet zu verwerfen war.

III.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

Aus den dem Senat vorliegenden, den Vollzugsverlauf nach dem 30.05.2016 betreffenden weiteren Berichten und Vollzugsplänen wird deutlich, dass sich der bisherige Behandlungsansatz voraussichtlich nicht umsetzen lassen wird und eine erneute Verlegung des Verurteilten in die Sozialtherapeutische Anstalt jedenfalls für absehbare Zeit wenig wahrscheinlich erscheint, so dass sich - wie im Bericht der Justizvollzugsanstalt F. vom 19.02.2016 angedeutet - die Frage aufdrängt, ob die Anstalt unabhängig von einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung selbst ein auf den Verurteilten zugeschnittenes individuelles und intensives Behandlungsprogramm entwickeln muss.

Insoweit hält es der Senat aufgrund des auch für die Vollzugsbehörde geltenden verfassungsrechtlichen Grundsatzes der bestmöglichen Sachaufklärung für dringend angezeigt, dass die Justizvollzugsanstalt F. - auch im Hinblick auf die nächste gerichtliche Überprüfung nach § 119a StVollzG - zeitnah einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage beauftragt, welches therapeutische Angebot im Hinblick auf die beim Verurteilten vorliegende Störung indiziert ist, wobei hier die Sachkunde eines mit Behandlungsfragen vertrauten psychologischen Sachverständigen nahe liegen dürfte. Bestehen nämlich im Hinblick auf die Frage, welches gebotene therapeutische Angebot einem Gefangenen zu unterbreiten ist, unterschiedliche Beurteilungsmöglichkeiten oder drängen sich solche auf, so gebietet der Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung die Einholung einer gutachterlichen Expertise. Gleiches muss gelten, wenn ernsthafte Zweifel an der Behandlungsfähigkeit eines Gefangenen bestehen, denn es ist nicht Aufgabe des Strafvollzuges, seine ohnehin knappen Ressourcen an geeigneten Behandlungsplätzen auf Gefangene zu konzentrieren, bei welchen von einer absoluten Therapie- und Behandlungsunfähigkeit ausgegangen werden muss und bei denen deshalb auch jeder Ansatzpunkt für eine erfolgsversprechende therapievorbereitende Motivationsarbeit fehlt.

So liegt der Fall hier. Soweit die Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt V. in ihrem Bericht 04.09.2012 zum Ergebnis gelangt ist, dass zur Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit

aufgrund der Schwere dieser Störung lediglich eine Behandlung in der Sozialtherapeutische Anstalt in Betracht komme, wobei eine solche Sozialtherapie mit Wohngruppenvollzug und Gruppenangeboten (Milieuthherapie, kognitiv-behaviorale Gruppen, Suchtgruppen, Bewegungstherapie) die für den Verurteilten geeignete therapeutische Maßnahme darstelle, scheint sich diese seinerzeit durchaus richtige Prognose - möglicherweise auch aufgrund nicht voraussehbarer Umstände - als jedenfalls derzeit nicht umsetzbar zu erweisen. Der Verurteilte musste nicht nur am 14.01.2014 aus der Sozialtherapeutische Anstalt zurückverlegt werden, weil dieser vor allem aufgrund Eigensinns und Fehlens jeglicher Kompromissbereitschaft nicht bereit war, sich in die dortigen organisatorischen und therapeutischen Strukturen einzuordnen, und es zudem zu Konflikten mit Mitgefangenen gekommen ist, sondern er ist trotz der von der Justizvollzugsanstalt entfalteten einzel- und gruppentherapeutischen Bemühungen auch über den 30.05.2016 hinaus nach wie vor nicht bereit, sich auf eine Fortsetzung der Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt einzulassen.

Insoweit gilt es nicht nur abzuklären, ob der Verurteilte aufgrund der bei ihm vorliegenden dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F 60.2) mit sadistischen und deutlich psychopathischen Zügen überhaupt noch für eine gruppentherapeutische Behandlung auch im Sinne einer standardisierten Behandlungsmaßnahme weiter geeignet erscheint, sondern es ist auch fraglich, ob er überhaupt für andere therapeutische Maßnahmen, wie etwa eine intensive einzeltherapeutische Betreuung durch einen internen oder externen Psychologen der Justizvollzugsanstalt F, im Wege einer Alternativplanung erreichbar ist. Hiervon hängt es aber maßgeblich ab, ob und ggf. welche auf sein Störungsbild zugeschnittene individuelle und intensive Betreuung dem Verurteilten künftig angeboten werden muss. Insoweit weist der Senat aber zur Klarstellung darauf hin, dass im Falle der sachverständigen Bestätigung des bisherigen Behandlungsansatzes dem Verurteilten erst dann eine weniger risikomindernde Therapiemaßnahme als Alternative anzubieten ist, wenn sich die aus objektiver Sicht wirklich geeignete und effektive therapeutische Maßnahme trotz intensiver Bemühungen nicht umsetzen lässt (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 09.05.2016, 1 Ws 169/15 und StV 2004, 555).

§ 119a StVollzG, § 8 BWJVollzG III

(Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle; Rückverlegung aus der Sozialtherapie)

1. Im Verfahren nach § 119a StVollzG prüft die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen, ob eine Rückverlegung des Gefangenen aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat.
2. Der Zweck der Behandlung kann nach § 8 Abs.3 JVollzG III Baden-Württemberg aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, auch dann nicht erreicht werden, wenn die Rückverlegung aus therapeutischen Gründen für einen überschaubaren Zeitraum notwendig ist.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 11. Mai 2016 - 1 Ws 190/15

Gründe:

I.

Der 1968 geborene und bereits einschlägig strafrechtlich auffällig gewordene P. wurde durch das seit 17.11.2010 rechtskräftige Urteil des Landgerichts G. vom 30.04.2010 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in 324 Fällen, sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 322 Fällen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt; zugleich wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach den gerichtlichen Feststellungen hatte der Verurteilte im Wesentlichen in der Zeit vom April 1998 bis April 2006 in der Regel zweimal wöchentlich mit seiner 1988 geborenen Stieftochter L. den vaginalen und oralen Geschlechtsverkehr ausgeübt. Der erstmalig in Haft befindliche Verurteilte verbüßt die Freiheitsstrafe derzeit in der Justizvollzugsanstalt W., wo er seit 18.02.2016 in der dortigen Sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht ist. 2/3 der Strafe werden am 09.03.2016 verbüßt sein, das Strafende ist auf den 10.05.2019 vermerkt, im Anschluss daran ist die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung vorgesehen.

Mit Beschluss vom 14.09.2015 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Z. im Rahmen einer Entscheidung nach § 119a Abs.1, Abs.3 StVollzG festgestellt, dass die dem Verurteilten von der Vollzugsbehörde im Überprüfungszeitraum vom 01.06.2013 bis 31.05.2015 angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe. Gegen diese der Verteidigerin des Verurteilten am 25.09.2015 zugestellte Entscheidung wendet sich diese mit der am 26.10.2015 beim Landgericht Z. eingegangenen und näher begründeten Beschwerde, auf deren Verwerfung das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft angetragen haben.

II.

Die nach § 119 a Abs.5 StVollzG statthafte Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie innerhalb der Monatsfrist der §§ 119a Abs.6, 118 Abs.1 Satz 1 StVollzG eingelegt worden.

Da sich das Rechtsmittel ausschließlich gegen eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a StVollzG richtet - es handelt sich insoweit um eine verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis (BT-Drucks. 17/9874 S. 29) -, gelangen zunächst die besonderen Regelungen und Bestimmungen nach § 119a Abs. 6 StVollzG und ergänzend über § 120 Abs.1 Satz 2 StVollzG die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung (KG StraFo 2015, 434; dass. Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; Bachmann in LNNV, StVollzG, 12. Aufl., Abschn. P Rdn. 125).

III.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet

1. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen zum Erlass einer Sachentscheidung durch den Senat liegen vor.

a. Einer solchen Entscheidung steht nicht entgegen, dass der Verteidigerin deren Angaben in den Schriftsätzen vom 26.10.2015 und 30.10.2015 zufolge vor Erlass des Beschlusses

der Strafvollstreckungskammer entgegen § 119a Abs.6 Satz 2 StVollzG keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Soweit die Verteidigerin insoweit vorträgt, in der ihr durch das Landgericht Karlsruhe zur Einsichtnahme übersandten Akte sei die Verfügung des Vorsitzenden vom 01.07.2015 mit der dort festgesetzten Stellungnahmefrist von einem Monat nicht enthalten gewesen, bemerkt der Senat, dass der Verteidigerin bis zum Erlass des am 14.09.2015 - also mehr als zwei Monate später - ergangenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer gleichwohl die Abgabe einer Erklärung möglich gewesen wäre. Unabhängig davon liegt eine Verletzung rechtlichen Gehörs dann nicht vor, wenn ein solcher Verstoß dadurch geheilt wird, dass sich der Betroffene im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu den in Frage stehenden tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten vollumfänglich äußern konnte (BVerfGE 5, 9 ff.). Dies ist vorliegend der Fall. Eine mündliche Anhörung des Verurteilten in erster Instanz ist im Prüfungsverfahren nach § 119a StVollzG weder gesetzlich vorgesehen noch im vorliegenden Einzelfall veranlasst gewesen.

b. Auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen liegen vor. Nach der Rechtsprechung des Senats zum Überprüfungsverfahren nach § 119a Abs.2 StVollzG, welches auch für das Verfahren nach § 119a Abs.1, 3 StVollzG Geltung beansprucht, bedarf es insoweit zunächst einer qualifizierten Stellungnahme der betreuenden Vollzugsanstalt, um überhaupt die Prüfung zu ermöglichen, ob diese im Überprüfungszeitraum dem Gefangenen eine den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr.1, Abs.2 StGB genügende Betreuung angeboten hat (vgl. hierzu Senat, Beschlüsse vom 09.05.2016, 1 Ws 169/15, und vom 04.09.2014, 1 Ws 91/14, abgedruckt bei juris; ähnlich KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; KG StraFo 2015, 434; auch OLG Nürnberg StraFo 2015, 436). Hierbei bedarf es in der Stellungnahme einer schlüssigen und aus sich heraus verständlichen Darstellung des Prüfungsgegenstandes, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass wegen der Einzelheiten auf andere - der Antragsschrift allerdings beizufügende - schriftliche Unterlagen Bezug genommen werden kann. Inhaltlich sind zunächst die Betreuungsmaßnahmen darzustellen, die dem betroffenen Gefangenen im jeweiligen Prüfungszeitraum, dessen frühester Beginn nach Art. 316 fAbs. 3 EGStGB der 01.06.2013 sein kann (OLG Frankfurt NStZ-RR 2013, 359), tatsächlich angeboten wurden. Um dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob diese Betreuung individuell, intensiv sowie geeignet war, die Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen zu wecken und zu fördern (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB), ist darüber hinaus auch die Behandlungsindikation darzustellen und zu erläutern. Zu einer nachvollziehbaren Darstellung des Störungsbildes oder der Defizite, denen mit den Betreuungsmaßnahmen i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB begegnet werden soll, gehört dabei die Wiedergabe des Ergebnisses der umfassenden Behandlungsuntersuchung und der den Überprüfungszeitraum betreffenden Vollzugspläne, die nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB die Grundlage der Betreuung sind. Dabei wird regelmäßig ein Eingehen auf den Werdegang des Gefangenen einschließlich der Anlassverurteilung und des Vollzugsverlaufs insgesamt geboten sein, soweit dies für die Behandlungsindikation und die therapeutische Planung von Bedeutung ist. Soweit nach der Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplänen indizierte Betreuungsmaßnahmen nicht angeboten wurden oder angebotene Betreuungsmaßnahmen nicht umgesetzt

werden konnten, sind die Gründe hierfür differenziert zu erläutern. Ebenso ist in diesem Fall darzulegen, ob andere - seien es auch weniger erfolgversprechende - Behandlungsalternativen geprüft wurden (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 09.05.2016, 1 Ws 169/15; ders. StV 2004, 555).

Diesen inhaltlichen Anforderungen wird die zur Einleitung des Überprüfungsverfahrens vorgelegte Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt U. vom 23.04.2015 noch gerecht, auch wenn diese nur aufgrund der zahlreichen beigefügten Anlagen verständlich ist, was im vorliegenden Fall den gesetzlichen Anforderungen noch genügt. So ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass bei dem Verurteilten ausweislich einer Behandlungsuntersuchung in der Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt W. während seines dortigen Aufenthalts in der Zeit vom 20.06.2013 bis zum 23.07.2013 deutlich narzisstische Persönlichkeitszüge sowie ein Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer pädophilen Nebenströmung (ICD-10: F 65.4) vorliegen, weshalb er nach Abschluss der Diagnostik zunächst in der Justizvollzugsanstalt W. verblieb und am 23.07.2013 zur Behandlung in das BPS-Programm mit Wohngruppenvollzug der dortigen Sozialtherapeutischen Abteilung aufgenommen wurde. Nachdem es am 29.10.2014 zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen gekommen war, wurde die dortige Behandlung jedoch abgebrochen und der Verteilte am 11.11.2014 in die Justizvollzugsanstalt U. verlegt. Anschließend befand er sich in dem dortigen SV-Vermeidungsprogramm, wobei neben verschiedenen allgemeinen und spezifischen Gruppenangeboten auch regelmäßige psychologische Einzelgespräche in zweiwöchigem Rhythmus durchgeführt wurden. Seit dem 19.02.2016 befindet er sich wieder zur Fortsetzung der zunächst unterbrochenen sozialtherapeutischen Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt W.

c. Wie von der Strafvollstreckungskammer angenommen, ist der nach § 119a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StVollzG maßgebliche zweijährliche Überprüfungszeitraum vorliegend für den Zeitraum vom 01.06.2013 bis 30.05.2015 zu bestimmen. Da die Strafhaft bereits am 01.06.2013 als dem frühesten Zeitpunkt der Überprüfung (Art. 316 f Abs. 3 Satz 2 EGStGB; vgl. hierzu auch KG, Beschluss vom 29.10.2015, 2 Ws 257/15, abgedruckt bei juris) begonnen hatte, ist dieser für den Fristbeginn zugrunde zu legen.

d. Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer entspricht auch den an eine Entscheidung nach § 119a Abs.1, Abs.3 StVollzG zu stellenden inhaltlichen Anforderungen. Nach der gesetzlichen Vorgabe in §§ 115 Abs. 1 Satz 2, 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG ist in dem gerichtlichen Beschluss der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorschrift des § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG in die in § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG enthaltene Verweisung nicht aufgenommen wurde, so dass eine Bezugnahme auf bei den Akten befindliche Schriftstücke nicht statthaft ist (Senat, Beschluss vom 09.05.2016, 1 Ws 169/15; vgl. auch BT-Drucks. 17/9874 S. 29). Zu den Darlegungspflichten gehört insbesondere, dass die Gründe, die für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und für dessen rechtliche Beurteilung im Einzelnen maßgebend gewesen sind (vgl. OLG Celle NStZ-RR 2005, 356 sowie BVerwGE 22, 218), in einer Weise wiedergegeben

werden, die vom Leser ohne aufwändige eigene Bemühungen nachvollzogen werden kann (Senat a.a.O.; vgl. auch BGH StraFo 2011, 358). Demgemäß muss unmissverständlich klar gestellt werden, von welchen Feststellungen das Gericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, und welchen Vortrag der Beteiligten die Strafvollstreckungskammer warum für erheblich und zutreffend gehalten hat (Senat a.a.O.; vgl. hierzu auch KG, Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris).

Diesen Erfordernissen wird der angefochtene Beschluss vom 14.09.2015 gerecht. Er gibt nicht nur die Anlassverurteilung sowie die weiteren Vorstrafen und die früheren Haftzeiten des Verurteilten wieder, sondern legt auch die nach Ansicht der Diagnosestation der Justizvollzugsanstalt W. und des Psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt U. indizierten sowie die im Behandlungszeitraum tatsächlich angebotenen Behandlungsmaßnahmen dar und zieht die aus Sicht der Strafvollstreckungskammer insoweit gegebenen Schlussfolgerungen.

e. Der Senat ist zur vollständigen und umfassenden Überprüfung der angefochtenen Entscheidung berufen. Eine Bindung an die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Feststellungen besteht nicht. Anders als im Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 109 StVollzG, in welchem das Oberlandesgericht auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt ist, besteht im Verfahren nach § 119a StVollzG nämlich eine umfassende Prüfungsbefugnis, was sich schon daraus ergibt, dass der Gesetzgeber neben der Bezeichnung des Rechtsmittels als „Beschwerde“ in § 119a Abs. 6 StVollzG nur subsidiär und partiell auf die Regelungen der Rechtsbeschwerde in §§ 116 ff. StVollzG verwiesen hat (ebenso KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III-1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; OLG Celle, Beschluss vom 09.09.2015, 1 Ws 353/15 (StrVollz), abgedruckt bei juris; Bachmann a.a.O. Abschn. P Rdn. 126).

2. Die von Senat insoweit durchgeführte Prüfung führt zur Verwerfung des Rechtsmittels als unbegründet, da sich die angefochtene Entscheidung des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – Z. im Ergebnis als richtig erweist.

a. In rechtlicher Hinsicht kommt es dabei maßgeblich darauf an, ob entsprechend § 119a Abs.1 Nr.1 StVollzG die dem Verurteilten im Überprüfungszeitraum angebotene Betreuung den Anforderungen des § 66 c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprochen hat, wobei die Betreuung individuell, intensiv und geeignet sein muss, dessen Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, und dem Verurteilten insbesondere eine auf ihn zugeschnittene psychiatrische, psychotherapeutische und/oder sozialtherapeutische Behandlung angeboten werden muss, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind (vgl. auch hierzu Senat, Beschluss vom 09.05.2016, 1 Ws 169/15).

b. Mit Einführung des § 66c StGB durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Absicherung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 (BGBl. I 2425) sind in Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) ausdrückliche Regelungen nicht nur zur Festschreibung des Trennungs- und Abstandsgebots im Verhältnis des

Vollzugs der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug, sondern auch Anordnungen zum therapieorientierten Vollzug getroffen worden. Sie dienen sämtlich dem vorrangigen Ziel, die „Gefährlichkeit“ des Sicherungsverwahrten „für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann“ (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 b StGB). An diesem vorrangigen Ziel soll bereits die der Sicherungsverwahrung vorangehende Strafvollstreckung in besonderem Maße orientiert sein. Nach § 66c Abs. 2 StGB ist bei angeordneter oder vorbehaltener Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Täter deshalb schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung möglichst entbehrlich zu machen (KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; dass. Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris). Deshalb bedarf es über die im Vollzug üblichen Behandlungsmaßnahmen hinaus einer „individuellen und intensiven“ sowie „psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung“ (KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris). Dabei ist bereits das Wecken und Fördern der Mitwirkungsbereitschaft Aufgabe und Bestandteil der therapeutischen Betreuung - und zwar, soweit standardisierte Programme nicht erfolgversprechend sind, durch eine auf den Gefangenen unmittelbar zugeschnittene Behandlung (vgl. OLG Celle StraFo 2015, 34). Notwendig sind dabei solche Behandlungsangebote, welche geeignet sind, die Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit zu mindern, damit die Maßregel entweder gar nicht vollzogen werden muss oder möglichst bald wieder beendet werden kann, wobei auch der bisherige Behandlungsverlauf in den Blick zu nehmen ist (KG, Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris; dass. NStZ 2014, 273). Dabei kommt es nur darauf an, ob im Wege einer retrospektiven Betrachtung das Behandlungsangebot den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 66c Abs.1 Nr.1 StGB entsprochen hat, wobei der Erfolg der angebotenen Betreuung oder die Annahme desselben durch den Gefangenen für eine positive oder negative Feststellung nicht maßgeblich sind (OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III-1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; Bachmann, a.a.O., Abschn. P Rn. 119; BT-Drucks. 17/9874, S. 28). Die Erstellung bzw. in der Folge auch die tatsächliche Umsetzung eines solchen individuellen Angebots ist nur bei Vorliegen einer absoluten Behandlungsunfähigkeit entbehrlich, was eine mit therapeutischen Mitteln nicht erreichbare Persönlichkeitsstörung oder eine auf Dauer angelegte und mit therapeutischen Mitteln nicht mehr aufzubrechende und somit nicht zu korrigierende Verweigerung der Mitarbeit an der Behandlung voraussetzt, die nur dann angenommen werden kann, wenn jeder Ansatzpunkt für eine therapievorbereitende Motivationsarbeit gänzlich fehlt (vgl. OLG Celle a.a.O.; ebenso OLG Schleswig, Beschluss vom 31.10.2005 - 2 Vollz Ws 415/05; KG, Beschluss vom 28. April 2000 - 5 Ws 754/99 - jeweils m.w.N.). Ein solches individuelles Angebot kann auch dann entbehrlich sein, wenn der Gefangene alle spezifizierten Behandlungsangebote im Sinne des § 119a Abs.1 StVollzG mit der Begründung ablehnt, er benötige solche unabhängig von der Art des Angebots nicht, mithin jede Mitwirkung an einer Behandlung kategorisch verweigert (OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III-1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; dass. Beschluss vom 01.12.2015, III-1 Vollz (Ws) 254/15, abgedruckt bei juris).

c. Im Hinblick auf die vom Senat im Beschwerdeverfahren zu beurteilende Frage, ob dem Gefangenen im Überprüfungszeitraum eine auf seine Person zugeschnittene individuelle und intensive psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung angeboten worden ist, ist zunächst festzustellen, dass dem Verurteilten nach durchgeführter Diagnostik im Zeitraum vom 20.06.2013 bis zum 23.07.2013 in der Zeit vom 24.07.2013 bis 11.11.2014 in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt W. mit dem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) ein ausreichendes standardisiertes Behandlungsangebot unterbreitet wurde, welches neben der Unterbringung im Wohngruppenvollzug auf seine Person individuell zugeschnitten war und eine intensive Betreuung ermöglichte. Mit der am 11.11.2014 erfolgten Rückverlegung des Gefangenen in die JVA U. wurde diese Behandlungsmaßnahme zwar unterbrochen und durch ein weniger intensives und nicht auf das Störungsbild des Verurteilten individuell zugeschnittenes Behandlungsangebot ersetzt. Dies führt vorliegend jedoch nicht zur Annahme, dass dem Verurteilten im nachfolgenden Zeitraum bis zum 30.05.2015 kein zureichendes Behandlungsangebot unterbreitet worden sei. Insoweit ist zunächst zu sehen, dass die Rückverlegung - was der Senat im Verfahren nach § 119a StVollzG von Amts wegen zu berücksichtigen hat - den rechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 3 JVollzG III BW entsprochen hat, da der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen lagen, zumindest zeitweise nicht erreicht werden konnte. Vielmehr sollte die ohnehin nur auf Zeit vorgesehene Rückverlegung nach dem Bericht der Justizvollzugsanstalt W. vom 24.04.2015 gerade auch dazu dienen, dass der Verurteilte die Beziehungsgestaltung zwischen ihm und dem von ihm körperlich misshandelten Mitgefangenen kritisch zu hinterfragen beginnen konnte, wobei auch nach Bewertung des Senats aus therapeutischen Gründen hierzu eine Ortsveränderung und eine zumindest zeitweilige Reduzierung des Behandlungsangebots notwendig war. Deshalb ist es auch nicht von Belang, dass dem Gefangenen seitens der Justizvollzugsanstalt U. neben einigen sicher sehr hilfreichen (siehe hierzu auch KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris) Gruppenangeboten (Grundlagen-Motivationsgruppe, Themenorientierte Kommunikationsgruppe, Spielegruppe, Modellbaugruppe, Thai-Chi, Kommunikation, Kochen/Backen, Training der fünf Sinne, Progressive Muskelentspannung) lediglich in zweiwöchigem Rhythmus einzeltherapeutische Gespräche angeboten worden sind.

§ 119a StVollzG

(Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle)

Zu den Anforderungen an ein Behandlungsangebot nach § 119a StVollzG bei einem erheblich und vielfach vorbestraften Gewalt- und Sexualstraftäter, bei welchem schon zahlreiche früheren Behandlungsversuche im Ergebnis erfolglos geblieben sind.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 9. Mai 2016 - 1 Ws 169/15

Gründe:

I.

Der 1945 geborene und bereits vielfach und erheblich einschlägig vorbestrafte O. wurde durch das seit 11.12.2012 rechtskräftige Urteil des Landgerichts Q. vom 18.07.2012 wegen schwerer sexueller Nötigung zu der Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, zugleich wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach den gerichtlichen Feststellungen hatte sich der unter Führungsaufsicht stehende und in therapeutischer Behandlung in der Forensischen Ambulanz des Zentrums für Psychiatrie in L. befindliche Verurteilte schon etwa einen Monat nach seiner bedingten Entlassung aus einer bis zum 11.07.2011 andauernden Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus am Vormittag des 19.08.2011 auf einer Wanderung im Bereich des Sportplatzes in I. befunden, wo ihm die ihm völlig unbekannt 27-jährige polnische Staatsangehörige G. auffiel, welche dort als Erntehelferin beim Pflücken von Heidelbeeren eingesetzt war. Entsprechend eines seit 40 Jahren eingeschlifften Verhaltensmusters entschloss er sich zur Durchführung sexueller Handlungen an der Frau, sprach sie unter einem Vorwand an, sprang plötzlich auf sie zu, streute ihr aus einer Dose gemahlener Pfeffer ins Gesicht, stieß sie am Oberkörper zu Boden, packte die in einen Heidelbeerstrauch Gefallene an den Handgelenken, hielt ihr den Mund zu und versuchte, ihr das T-Shirt ausziehen, um ihr an die Brüste zu fassen. Aufgrund der heftigen Gegenwehr der ihm körperlich überlegenen Geschädigten ließ er schließlich jedoch von dieser ab, gab sein Vorhaben auf und flüchtete.

Seit 18.12.2012 befand sich der am 29.12.2011 festgenommene Verurteilte in der Justizvollzugsanstalt U.. In der Zeit vom 11.12.2012 bis zum 27.06.2014 verbüßte er dort die Strafe aus dem gegenständlichen Urteil des Landgerichts Q. vom 18.07.2012, danach stand die Vollstreckung eines widerrufenen Strafrests von 629 Tagen aus einer Freiheitstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts S. vom 30.03.2009 an. Seit 17.03.2016 ist bezüglich des zunächst weiterhin in der Justizvollzugsanstalt U. und seit 20.04.2016 in der Justizvollzugsanstalt Q. befindlichen Verurteilten die Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Q. vom 18.07.2012 angeordneten Sicherungsverwahrung vermerkt.

Mit Beschluss vom 20.07.2015 hat die sachverständig beratene Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Z. im Rahmen einer Entscheidung nach § 119 a Abs. 1, Abs. 3 StVollzG festgestellt, dass die dem Verurteilten von der Vollzugsbehörde angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe. Gegen diese dem Verteidiger des Verurteilten am 29.07.2015 zugestellte Entscheidung wendet sich dieser mit seiner am 31.08.2015 beim Landgericht Z. eingegangenen Beschwerde. Der Verteidiger ist der Ansicht, die dem Verurteilten von der Vollzugsbehörde angebotene Betreuung habe deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen, weil diesem keine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt W., sondern unter für ihn nicht zumutbaren Bedingungen lediglich eine solche in der Sozialtherapeutischen Anstalt B. angeboten worden sei. Auch seien dem Verurteilten im maßgeblichen Über-

prüfungszeitraum keine hinreichend spezifischen, individualisierten und auf seine Kernproblematik zugeschnittenen Behandlungsangebote unterbreitet worden. Das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft haben jeweils auf Verwerfung des Rechtsmittels angetragen.

II.

Die nach § 119 a Abs. 5 StVollzG statthafte Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie innerhalb der nach §§ 119 a Abs. 6, 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorgegebenen Monatsfrist eingelegt worden.

1. Da sich das Rechtsmittel ausschließlich gegen eine gerichtliche Entscheidung nach § 119 a StVollzG richtet - es handelt sich insoweit um eine verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis (BT-Drucks. 17/9874 S. 29) -, gelangen zunächst die besonderen Regelungen und Bestimmungen nach § 119 a Abs. 6 StVollzG und ergänzend über § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung (KG StraFo 2015, 434; dass. Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; Bachmann in LNNV StVollzG 12. Aufl. Abschn. P Rdn. 125).

2. Das Rechtsmittel hat sich nicht deshalb erledigt, weil die Strafhaft am 17.03.2016 geendet hat und der Verurteilte sich mangels einer von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts bislang getroffenen Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 67 c StGB seitdem in Organisationshaft bzw. „faktischer“ Sicherungsverwahrung befindet, denn die vorliegende Entscheidung des Senats ist weiterhin für die nachfolgenden Entscheidungen über die Anordnung und Fortdauer der Sicherungsverwahrung vorgegriffen, § 119a Abs. 7 StVollzG (zur „faktischen“ Sicherungsverwahrung vgl. KG, Beschl. vom 20.05.2015, 2 Ws 73/15, abgedruckt bei juris).

III.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet

1. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Sachentscheidung durch den Senat liegen vor.

a. Nach der Rechtsprechung des Senats zum Überprüfungsverfahren nach § 119 a Abs. 2 StVollzG, welche auch für das Verfahren nach § 119 a Abs. 1, Abs. 3 StVollzG Geltung beansprucht, bedarf es insoweit zunächst einer qualifizierten Stellungnahme der betreuenden Vollzugsanstalt, um überhaupt die Prüfung zu ermöglichen, ob diese im Überprüfungszeitraum dem Gefangenen eine den Anforderungen des § 66 c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB genügende Betreuung angeboten hat (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 04.09.2014, 1 Ws 91/14, abgedruckt bei juris; ähnlich KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; KG StraFo 2015, 434; vgl. auch OLG Nürnberg StraFo 2015, 436). Hierbei bedarf es in der Vorlage einer schlüssigen und aus sich heraus verständlichen Darstellung des Prüfungsgegenstandes, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass wegen der Einzelheiten auf andere - der Antragschrift allerdings beizufügende - schriftliche Unterlagen Bezug genommen werden kann. Inhaltlich sind zunächst die Betreuungsmaßnahmen darzustellen, die dem

betroffenen Gefangenen im jeweiligen Prüfungszeitraum, dessen frühester Beginn nach Art. 316 f Abs. 3 EGStGB der 01.06.2013 sein kann (OLG Frankfurt NSTZ-RR 2013, 359), tatsächlich angeboten wurden. Um dem Gericht die Prüfung zu ermöglichen, ob diese Betreuung individuell, intensiv sowie geeignet war, die Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen zu wecken und zu fördern (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB), ist darüber hinaus auch die Behandlungsindikation darzustellen und zu erläutern. Zu einer nachvollziehbaren Darstellung des Störungsbildes oder der Defizite, denen mit den Betreuungsmaßnahmen i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB begegnet werden soll, gehört dabei die Wiedergabe des Ergebnisses der umfassenden Behandlungsuntersuchung und der den Überprüfungszeitraum betreffenden Vollzugspläne, die nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB die Grundlage der Betreuung sind. Dabei wird regelmäßig ein Eingehen auf den Werdegang des Gefangenen einschließlich der Anlassverurteilung und des Vollzugsverlaufs insgesamt geboten sein, soweit dies für die Behandlungsindikation und die therapeutische Planung von Bedeutung ist. Soweit nach der Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplänen indizierte Betreuungsmaßnahmen nicht angeboten wurden oder angebotene Betreuungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden konnten, sind die Gründe hierfür differenziert zu erläutern. Ebenso ist in diesem Fall darzulegen, ob andere - seien es auch weniger erfolgversprechende - Behandlungsalternativen geprüft wurden (vgl. dazu Senat a.a.O. sowie StV 2004, 555).

Diesen inhaltlichen Anforderungen wird die nach Einleitung des Überprüfungsverfahrens vorgelegte Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt U. vom 27.03.2015 noch gerecht. Diese enthält insbesondere die Darstellung der in der Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt W. in der Zeit vom 27.06.2013 bis 09.09.2013 durchgeführten Behandlungsuntersuchung, der dort erwogenen Behandlungsmaßnahmen sowie der Gründe der seinerzeit fehlenden Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen. Schließlich werden die bezüglich des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt U. im Überprüfungszeitraum tatsächlich angebotenen und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt und über den Erfolg derselben berichtet.

b. Der Senat teilt auch die - allerdings nicht näher ausgeführte - Bewertung der Strafvollstreckungskammer, dass der nach § 119 a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StVollzG maßgebliche zweijährliche Überprüfungszeitraum vorliegend für den Zeitraum vom 01.06.2013 bis 30.05.2015 zu bestimmen ist. Da die Strafhaft bereits am 01.06.2013 als dem frühesten Zeitpunkt der Überprüfung (Art. 316 f Abs. 3 Satz 2 EGStGB; vgl. hierzu auch KG, Beschluss vom 29.10.2015, 2 Ws 257/15, abgedruckt bei juris) begonnen hatte, ist dieser für den Fristbeginn zugrunde zu legen. Im Hinblick auf das Ende des Überprüfungszeitraums besteht vorliegend allerdings die Besonderheit, dass die Vollstreckung der Strafhaft aus dem gegenständlichen Urteil des Landgerichts Q. vom 18.07.2012 schon am 27.06.2014 endete und die Vollstreckung der - derzeit noch „faktischen“ - Sicherungsverwahrung erst am 17.03.2016 nach Vollstreckung der widerrufenen Freiheitsstrafe von 629 Tagen aus dem Urteil des Landgerichts S. vom 30.03.1993 begann. Gleichwohl ist der Senat jedenfalls für die vorliegende Fallgestaltung der Ansicht, dass auch der Zeitraum zwischen dem 28.06.2014 bis zum 30.05.2015 als dem Ende der Überprüfungsfrist der gerichtlichen Kontrolle im Überprüfungsverfahren nach §

119 a Abs.1, Abs. 3 StVollzG unterliegt, da bereits im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckung der widerrufenen Freiheitsstrafe die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung anstand und es zur Vermeidung der Maßregel nach Sinn und Zweck der Regelung des § 66 c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht angehen kann, für diese zeitliche Zwischenphase auf die nach dieser Regelung gebotene individuelle und intensive therapeutische Betreuung zu verzichten.

c. Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer entspricht auch den an eine Entscheidung nach § 119 a Abs. 1, Abs. 3 StVollzG zu stellenden inhaltlichen Anforderungen. Nach der gesetzlichen Vorgabe in §§ 115 Abs. 1 Satz 2, 119 a Abs. 6 Satz 3 StVollzG ist in dem gerichtlichen Beschluss der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Vorschrift des § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG in die in § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG erfolgte Verweisung nicht aufgenommen wurde, so dass eine Bezugnahme auf bei den Akten befindliche Schriftstücke nicht statthaft ist (Senat a.a.O.; vgl. auch BT-Drs. 17/9874 S. 29). Zu den Darlegungspflichten gehört insbesondere, dass die Gründe, die für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und für dessen rechtliche Beurteilung im Einzelnen maßgebend gewesen sind (Senat a.a.O.; vgl. hierzu auch OLG Celle NStZ-RR 2005, 356 sowie BVerwGE 22, 218), in einer Weise wiedergegeben werden, die vom Leser ohne aufwändige eigene Bemühungen nachvollzogen werden kann (vgl. BGH StraFo 2011, 358). Demgemäß muss unmissverständlich klargestellt werden, von welchen Feststellungen das Gericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, und welchen Vortrag der Beteiligten die Strafvollstreckungskammer warum für erheblich und zutreffend gehalten hat (Senat a.a.O. m.w.N.; vgl. hierzu auch KG, Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris).

Diesen Erfordernissen wird der angefochtene Beschluss gerecht. Er gibt nicht nur die Anlassurteilung sowie die weiteren Vorstrafen und früheren Haft- und Unterbringungszeiten des Verurteilten wider, sondern legt auch die hinsichtlich der angezeigten therapeutischen Behandlung teilweise unterschiedlichen Bewertungen der Diagnosestation der Justizvollzugsanstalt W., des Psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt U. und des von der Strafvollstreckungskammer bestellten Sachverständigen Dr. med. A. sowie die im maßgeblichen Überprüfungszeitraum tatsächlich angebotenen Behandlungsmaßnahmen dar und zieht die aus Sicht der Strafvollstreckungskammer insoweit gegebenen Schlussfolgerungen.

d. Der Senat ist zur vollständigen und umfassenden Überprüfung der angefochtenen Entscheidung berufen. Eine Bindungswirkung an die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Feststellungen besteht nicht. Anders als im Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 109 StVollzG, in welchem das Oberlandesgericht auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt ist, besteht im Verfahren nach § 119a StVollzG nämlich eine umfassende Prüfungsbefugnis, was sich schon daraus ergibt, dass der Gesetzgeber neben der Bezeichnung des Rechtsmittels als „Beschwerde“ nur subsidiär und partiell auf die Regelungen der Rechtsbeschwerde in §§ 116 ff. StVollzG verwiesen hat (ebenso KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III-1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; OLG

Celle, Beschluss vom 09.09.2015, 1 Ws 353/15 (StrVollz), abgedruckt bei juris; Bachmann a.a.O. Abschn. P Rdn. 126).

2. Die von Senat insoweit durchgeführte Prüfung führt zur Verwerfung des Rechtsmittels als unbegründet, da sich die angefochtene Entscheidung des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer - Karlsruhe im Ergebnis als richtig erweist.

a. In rechtlicher Hinsicht kommt es dabei maßgeblich - und ausschließlich - darauf an, ob entsprechend § 119a Abs.1 Nr.1 StVollzG die dem Verurteilten im Überprüfungszeitraum angebotene Betreuung den Anforderungen des § 66 c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprochen hat, wobei die Betreuung individuell, intensiv und geeignet sein muss, dessen Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, und dem Verurteilten insbesondere eine auf diesen zugeschnittene psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlung angeboten werden muss, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind.

b. Mit Einführung des § 66c StGB durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Absicherung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 (BGBl. I 2425) sind in Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) ausdrückliche Regelungen nicht nur zur Festschreibung des Trennungs- und Abstandsgebots im Verhältnis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug, sondern auch Anordnungen zum therapieorientierten Vollzug getroffen worden. Sie dienen sämtlich dem vorrangigen Ziel, die „Gefährlichkeit“ des Sicherungsverwahrten „für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann“ (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 b StGB). An diesem vorrangigen Ziel soll bereits die der Sicherungsverwahrung vorangehende Strafvollstreckung in besonderem Maße orientiert sein. Nach § 66c Abs. 2 StGB ist bei angeordneter oder vorbehaltener Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Täter deshalb schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung möglichst entbehrlich zu machen (KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris; dass. Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris). Deshalb bedarf es über die im Vollzug üblichen Behandlungsmaßnahmen hinaus einer „individuellen und intensiven“ sowie „psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung“ (KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris). Dabei ist bereits das Wecken und Fördern der Mitwirkungsbereitschaft Aufgabe und Bestandteil der therapeutischen Betreuung - und zwar, soweit standardisierte Programme nicht erfolgsversprechend sind, durch eine auf den Gefangenen unmittelbar zugeschnittene Behandlung (vgl. OLG Celle StraFo 2015, 34). Notwendig sind dabei solche Behandlungsangebote, welche geeignet sind, die Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit zu mindern, damit die Maßregel entweder gar nicht vollzogen werden muss oder möglichst bald wieder beendet werden kann, wobei auch der bisherige Behandlungsverlauf in den Blick zu nehmen ist (KG, Beschluss vom 19.08.2015, 2 Ws 154/15, abgedruckt bei juris; dass. NStZ 2014, 273). Dabei kommt es nur darauf an, ob im Wege einer retrospektiven Betrachtung das Behandlungsangebot den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 66 c Abs.1 Nr.1

StGB entsprochen hat, wobei der Erfolg der angebotenen Betreuung oder die Annahme derselben durch den Gefangenen für eine positive oder negative Feststellung nicht maßgeblich sind (OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III-1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; Bachmann, a.a.O., Abschn. P Rn. 119; BT-Drucks. 17/9874, S. 28). Die Erstellung bzw. in der Folge auch die tatsächliche Umsetzung eines solchen individuellen und intensiven Angebots ist nur bei Vorliegen einer absoluten Therapie- und Behandlungsunfähigkeit entbehrlich, was eine mit therapeutischen Mitteln nicht erreichbare Persönlichkeitsstörung oder eine auf Dauer angelegte und mit therapeutischen Mitteln nicht mehr aufzubrechende und somit nicht zu korrigierende Verweigerung der Mitarbeit an der Behandlung voraussetzt, die nur dann angenommen werden kann, wenn jeder Ansatzpunkt für eine therapievorbereitende Motivationsarbeit gänzlich fehlt (vgl. OLG Celle a.a.O.; ebenso OLG Schleswig, Beschluss vom 31.10.2005 - 2 Vollz Ws 415/05; KG, Beschluss vom 28. April 2000 - 5 Ws 754/99 - jeweils m.w.N.). Ein solches individuelles Angebot kann auch dann entbehrlich sein, wenn der Gefangene alle spezifizierten Behandlungsangebote im Sinne des § 119 a Abs.1 StVollzG mit der Begründung ablehnt, er benötige solche unabhängig von der Art des Angebots nicht, mithin jede Mitwirkung an einer Behandlung kategorisch verweigert (OLG Hamm, Beschluss vom 07.01.2016, III - 1 Vollz (Ws) 422/15, abgedruckt bei juris; dass. Beschluss vom 01.12.2015, III-1 Vollz (Ws) 254/15, abgedruckt bei juris).

c. Im Hinblick auf die vom Senat im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beurteilende Frage, ob dem Gefangenen im Überprüfungszeitraum eine auf seine Person zugeschnittene individuelle und intensive psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutischen Betreuung angeboten worden ist, ist folgendes festzustellen:

aa. Bei dem Verurteilten handelt es sich um einen vielfach einschlägig und erheblich vorbestraften Gewalt- und Sexualstraftäter, bei welchem schon zahlreiche Behandlungsversuche erfolglos geblieben sind. So wurde er unter anderem bereits durch Urteil des Landgerichts K. 1980 wegen sexueller Nötigung unter Einbeziehung einer weiteren einschlägigen Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und im Anschluss an diese die Sicherungsverwahrung angeordnet, welche in der Zeit vom 28.10.1984 bis zum 15.09.1991 vollstreckt wurde. Vor der gegenständlichen Verurteilung durch das Landgericht Q. hatte ihn das Landgericht S. am 30.03.1993 wegen sexueller Nötigung in zwei Fällen zu der Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt und zugleich seine Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, welche in der Zeit vom 17.05.1993 bis zum 25.02.2003 im Zentrum für Forensische Psychiatrie in Y. und danach bis zum 11.07.2011 im der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Zentrums für Psychiatrie in L. vollstreckt wurde.

bb. Nach dem Ergebnis der Untersuchung des Verurteilten in der Diagnose- und Prognoseabteilung der Justizvollzugsanstalt W. im Zeitraum vom 27.06.2013 bis zum 09.09.2013 liegt bei dem Verurteilten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit gefühlsarmen, narzisstischen und dissozialen Anteilen (ICD-10: F 61) vor, wohingegen eine Störung der Sexualpräferenz nicht festgestellt werden konnte. Eine deliktpräventive Therapiehandlung sei zwar angesichts des ho-

hen einschlägigen Rückfallrisikos als notwendig zu erachten, die Aussicht auf substantielle, das Rückfallrisiko nachhaltig reduzierende Behandlungsfortschritte sei aber zu gering, um einen Therapieversuch rechtfertigen zu können. Insoweit ergibt sich aus dem Bericht der JVA W. vom 18.09.2013, dass bei dem Verurteilten aufgrund Fehlens jedweder Störungseinsicht im September 2013 - also zu Beginn des Prüfungszeitraums - weder eine intrinsische Therapiemotivation erkennbar war noch eine extrinsische Motivation zur Teilnahme an einer rückfallpräventiven Behandlung vorlag, weil dieser aufgrund eines seinerzeit anhängigen Wiederaufnahmeverfahrens mit seiner Freilassung oder der Wiederaufnahme der Maßregel nach § 63 StGB rechnete. Insoweit hielt die Diagnosekonferenz zum damaligen Zeitpunkt eine Verlegung des Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung aufgrund fehlender Störungseinsicht und Veränderungsmotivation nicht für indiziert, ohne indes der Justizvollzugsanstalt U. als aufnehmende Einrichtung anderweitige Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Nach seiner Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt U. wurde er am 13.12.2013 in die dortige Sozialtherapeutische Station - Stufe 3 des Behandlungskonzepts zur Vermeidung der Sicherungsverwahrung - aufgenommen und es wurden ihm im zweiwöchigen Rhythmus psychotherapeutische Einzelgespräche angeboten. Außerdem nahm er an mehreren ihm angebotenen Behandlungsgruppen teil, so von Januar bis Mai 2014 am Gruppentraining „Soziale Kompetenzen“, von Juni bis Oktober 2014 an der Gruppe „Therapiekompetenzen“, von November 2014 bis März 2015 an der Gruppe „Impuls-Kontroll-Training“, seit 14.01.2015 an der Gruppe „Progressive Muskelrelation nach Jacobsen (PMR)“ und schließlich seit Juli 2014 an der wöchentlich stattfindenden Gesprächsgruppe für Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung. Insoweit kam die Justizvollzugsanstalt U. in ihrem Bericht vom 27.03.2015 zu der Bewertung, dass der Verurteilte durch die dargestellten Behandlungen wacher, zugänglicher und offener geworden sei, eine intrinsische Motivation habe aber weder durch die Einzel- noch durch die Gruppenarbeit geweckt werden können. Eine sozialtherapeutische Behandlung erscheine weiterhin grundsätzlich notwendig, die Aussicht auf Behandlungserfolge sei jedoch gering, vor allem sehe der Verurteilte keinen Behandlungsbedarf, weil - so seine Auffassung - während der Maßregel im ZPE L. ja schon alle relevanten Faktoren bearbeitet worden seien. Der vom Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Karlsruhe bestellte Gutachter Dr. med. A. hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 30.06.2015 ausgeführt, dass allein die Sozialtherapeutische Anstalt B. mit den dortigen Behandlungsmöglichkeiten, unter anderem den dortigen verhaltenstherapeutisch basierten Gruppenangeboten, ein für den Verurteilten geeignetes Behandlungskonzept anbiete, wohingegen andere therapeutische Interventionen bzw. alternative Behandlungsmethoden zur Risikoreduktion eindeutig nicht erfolgsversprechend erscheinen würden. Allerdings habe sich der Proband bislang auf ein solches Angebot nicht eingelassen, sondern sich mit seiner Delinquenz derart arrangiert, dass dieser jede therapeutische Hinterfragung seiner festgefügtten Auffassungen als Bedrohung erlebe. Insoweit habe die Justizvollzugsanstalt U. - so der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer am 10.07.2015 - auch zureichend versucht, den Verurteilten auf eine solche Sozialtherapie auf dem B. vorzubereiten.

cc. Aufgrund dieser Stellungnahmen der Vollzugsanstalten W. und U. sowie der eingeholten Expertise des psychiatrischen Sachverständigen Dr. A., an deren fachlicher Qualität und Aussagekraft der Senat - entgegen der Bewertung des Verteidigers - keine Zweifel hegt, ist der Senat - ebenso wie die Strafvollstreckungskammer - zu der Bewertung gelangt, dass dem Verurteilten im Überprüfungszeitraum ein den Anforderungen des § 66 c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB genügendes ausreichendes Behandlungsangebot unterbreitet wurde. Da bei diesem aufgrund seines verfestigten Störungsbildes - wie die jahrelangen insoweit vergeblichen therapeutischen Interventionen, zuletzt im ZPE L., belegen - eine intrinsische Motivation ersichtlich nicht geweckt werden kann, kam es vorliegend im Überprüfungszeitraum maßgeblich darauf an, ihn durch äußere Anreize im Sinne einer extrinsischen Motivation zur Durchführung der therapeutisch geeigneten Behandlung zu veranlassen, wobei sich der Senat der Bewertung des Sachverständigen anschließt, dass der einzige insoweit sachgerechte Ansatz eine Behandlung in der Sozialtherapeutische Anstalt B. darstellt. Insoweit reicht es unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Verlegung von Gefangenen in sozialtherapeutische Einrichtungen vom 25.11.2011 (4428/0024 - Die Justiz 2012, 1) zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen auch aus, dass überhaupt noch die Möglichkeit eines Behandlungserfolges besteht, wenn auch im Sinne einer - allerdings noch realistischen - „letzten Chance“ zur Vermeidung der Sicherungsverwahrung bzw. der zeitlichen Reduzierung einer solchen. Zur Weckung einer dafür zumindest erforderlichen extrinsischen Motivation des Verurteilten waren die von der Justizvollzugsanstalt U. im Überprüfungszeitraum angebotenen einzeltherapeutischen Gespräche, auch wenn diese nicht zumindest wöchentlich erfolgten (siehe auch hierzu KG, Beschluss vom 09.02.2016, 2 Ws 18/16, abgedruckt bei juris), sowie die vielfältigen Gruppenangebote ausreichend, zumal sich die auch nach den Ausführungen des Verteidigers in dessen beschwerdebegründenden Schriftsätzen vom 31.08.2015 und 19.10.2015 inzwischen bestehende Bereitschaft des Verurteilten, sich einer solchen Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt B. zu unterziehen, erst im Laufe des vorliegenden gerichtlichen Überprüfungsverfahrens derart verdichtet hat, dass erst jetzt und damit außerhalb des zu überprüfenden Behandlungszeitraumes seitens der Vollzugsbehörde zu prüfen sein wird, ob dem Verurteilten ein entsprechender Behandlungsvorschlag - ggf. nebst dem Zeitpunkt einer etwaigen Verlegung sowie der konkreten Unterbringungsbedingungen - zu unterbreiten ist. Insoweit stellt sich vorliegend auch nicht die vom Verteidiger im Beschwerdeverfahren aufgeworfene Frage, ob dem Verurteilten im Überprüfungszeitraum alternativ auch eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Einrichtung der Justizvollzugsanstalt W. als nach Ausführung des Sachverständigen weniger risikomindernde Therapiemaßnahme anzubieten gewesen wäre, denn hierzu kann allenfalls und frühestens dann Veranlassung bestehen, wenn sich die aus objektiver Sicht wirklich geeignete und effektive therapeutische Maßnahme trotz intensiver Bemühungen nicht umsetzen lässt (vgl. dazu Senat StV 2004, 555).

IV.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 121 Abs.4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO als unbegründet zu verwerfen.

§ 52 JVollzGB BW III

(Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld)

1. Als Ausnahmevorschrift ist § 52 Abs. 3 JVollzGB BW III eng auszulegen.
2. Von den einer Eingliederung dienenden Maßnahmen sind insbesondere reine Konsumhandlungen und ausschließlich der Befriedigung privater Bedürfnisse der Gefangenen dienende Investitionen abzugrenzen. Hierzu zählen Nahrungsergänzungsmittel und nicht verschreibungspflichtige pflanzliche Arzneimittel.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 23. Juni 2016 - 1 Ws 107/16

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14.01.2016, mit dem der Antragsteller die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt Z. begehrt, ihm die Inanspruchnahme des noch nicht vollständig angesparten Überbrückungsgeldes zum Kauf von Nahrungsergänzungsmitteln und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu gestatten. Gegen den Antragsteller -(als Ablauf von zwei Dritteln der von ihm derzeit verbüßten Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten ist der 12.05.2020 vorgemerkt, Endstraftermin ist der 13.03.2023)- liegen vier Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit einer Gesamtsumme von mehr als 4000.- € vor. Sein Antrag vom 14.01.2016 wurde vom Landgericht U. - Strafvollstreckungskammer - mit Beschluss vom 09.03.2016, nachdem die Justizvollzugsanstalt Stellung zum Antrag genommen und der Antragsteller hierzu eine Gegenvorstellung abgegeben hatte, als unbegründet zurückgewiesen. Auch soweit sich der Antrag zuvor teilweise erledigt hatte, wurden dem Antragsteller gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die gesamten Verfahrenskosten auferlegt. Der Antragsteller hat gegen diesen ihm am 17.03.2016 zugestellten Beschluss am 14.04.2016 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Z. Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich die ergangene Kostenentscheidung angefochten.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 93 JVollzGB BW III i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Sachrüge ist zwar zulässig erhoben, deckt im Ergebnis jedoch keinen durchgreifenden Rechtsfehler der angefochtenen Entscheidung zum Nachteil des Antragstellers auf.

Die Strafvollstreckungskammer hat in dem angefochtenen Beschluss vom 09.03.2016 den zulässigen Verpflichtungsantrag auf Freigabe von Überbrückungsgeld zur Zahlung der vom Gefangenen begehrten Mittel im Ergebnis zu Recht abgelehnt, weil die Ausnahmevorschrift des § 52 Abs. 3 JVollzGB

BW III nicht eingreift. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes zur Zahlung der Kosten für von ihm gewünschte nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel.

a. Unzutreffender Weise stützt die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung jedoch nicht auf § 52 JVollzGB BW III, sondern auf die aus ihrer Sicht „auch nach Schaffung des Justizvollzugsgesetzes für das Land Baden-Württemberg weiter geltende Regelung des Überbrückungsgeldes“ in § 51 StVollzG, d.h. auf die Vorgängervorschrift (Senat, Beschluss vom 06.05.2013 - 1 Ws 33/13L -, juris). Zu sehen ist insoweit allerdings, dass § 52 JVollzGB BW III als allein sprachlich veränderte Fassung der Vorschrift des § 51 StVollzG dieser Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers weitestgehend entspricht (BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg, Stand: 01.10.2015, Reber JVollzGB BW III § 52 Rn. 11-13) und auch davon ausgegangen werden kann, dass die zu § 51 StVollzG ergangenen Entscheidungen weiterhin für die Auslegung herangezogen werden können (vgl. Senat, a.a.O.).

Gemäß § 52 Abs. 1 JVollzGB BW III ist aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Es dient damit in der Zeit nach der Entlassung dazu, dem Gefangenen die wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichern. Dies verringert die Rückfallgefährdung und erhöht die Chancen einer sozialen Reintegration in der erfahrungsgemäß schwierigen Phase unmittelbar nach der Entlassung. Neben dem Schutz des Gefangenen bezweckt § 52 JVollzGB BW III eine Entlastung der Sozialhilfeträger, die dann nicht für den Lebensunterhalt des Gefangenen aufkommen müssen (BVerwG NJW 1991, 189; Nestler in LNNV, StVollzG 2015, Abschnitt F Rn. 173 m.w.N.).

Das Überbrückungsgeld wird grundsätzlich aus vier Siebtel der Bezüge eines Gefangenen gebildet, nachdem Gefangene gemäß § 53 Abs. 2 JVollzGB BW III monatlich drei Siebtel von ihren im JVollzGB BW III geregelten Bezügen (Hausgeld) und das Taschengeld nach § 53 Abs. 1 JVollzGB BW III für den Einkauf oder anderweitig verwenden dürfen (BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg/Reber JVollzGB BW III § 52 Rn. 3; Nestler, a.a.O., Abschnitt F Rn. 182; Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 51 Rn. 5). Wegen seiner Bedeutung für die soziale Reintegration nach der Entlassung erlaubt das JVollzGB BW III keine Ausnahme von der Ansparung des Überbrückungsgeldes. Ein Gefangener kann auch nicht einseitig darauf verzichten (Nestler, a.a.O., Abschnitt F Rn. 181).

Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar (§ 52 Abs. 4 JVollzGB BW III), wird gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB BW III erst bei der Entlassung ausbezahlt und steht damit während der Haft nicht zur Verfügung, so dass mit ihm insbesondere auch eine Unterhaltsschuld nicht beglichen werden kann (BGH, Beschluss vom 01.07.2015 - Aktenzeichen XII ZB 240/14, BeckRS 2015, 12479, beck-online). Bei verschuldeten Gefangenen – wie vorliegend – ist es rechtsfehlerfrei, das Überbrückungsgeldsoll schnellst-

möglich mit den höchsten zulässigen Beträgen, d.h. mit vier Siebtel des Arbeitsentgelts anzusparen, damit anschließend weiteres Eigengeld zur Schuldentilgung verwendet werden kann (Arloth a.a.O., § 51 Rn. 5 a.E.). Dies ist legitim, da auch die Schuldentilgung der Resozialisierung dient. Insoweit ist die „Sparratenrechtsprechung“ bei verschuldeten Gefangenen nicht anzuwenden (Arloth, a.a.O.; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 51 Rn. 7).

Als Ausnahmevorschrift und im Hinblick auf den dargestellten Gesetzeszweck des § 52 JVollzGB BW III ist der Absatz 3 dieser Vorschrift – d.h. eine Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes für Auslagen, die der Eingliederung des Gefangenen dienen – eng auszulegen (Nestler, a.a.O. F 187; Arloth, a.a.O. § 51 Rn. 10 m.w.N.; Senat a.a.O.; OLG Celle, Beschluss vom 26.11.2015 – 1 Ws 533/15- m.w.N.). Insbesondere ist nach der Gesetzesbegründung davon nur Gebrauch zu machen, wenn bestimmte Anschaffungen oder Ausgaben, die bei der Entlassung notwendig werden, aus Gründen der Eingliederung nicht aufgeschoben werden können (RegE, BT-Drs. 7/918, 71). Vor der Entlassung ist dies daher nur in eng begrenzten Fällen denkbar (Nestler, a.a.O. F 187 mit Beispielen aus der Rechtsprechung).

Der mehrfach im JVollzGB BW III verwendete Eingliederungsgrundsatz besagt dabei letztlich nichts anderes, als dass dem Gefangenen durch den Vollzug und seine Maßnahmen eine Teilnahme an dem Leben in Freiheit ermöglicht werden soll, und umfasst damit auch Hilfen, die nicht unmittelbar der Verhinderung erneuter Straffälligkeit dienen (Senat a.a.O.). Mittel aus dem Überbrückungsgeld können regelmäßig für Aufwendungen der Gefangenen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt und andere notwendige Aufwendungen entnommen werden (BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg/Reber JVollzGB BW III § 52 Rn. 7; Arloth a.a.O. § 51 Rn. 10; Nestler, a.a.O. F 187 mit Beispielen für zulässige vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes). Von den einer Eingliederung dienenden Maßnahmen sind danach insbesondere reine Konsumhandlungen und ausschließlich der Befriedigung privater Bedürfnisse der Gefangenen dienende Investitionen abzugrenzen (Senat, a.a.O., m.w.N.).

b. Bei Anwendung dieser Maßstäbe kann das bislang angesparte Überbrückungsgeld des Antragstellers nicht gemäß § 52 Abs. 3 JVollzGB BW III für die Ausgaben verwendet werden, die durch die Anschaffung der gewünschten Präparate anfallen, da es sich dabei ersichtlich nicht um Anschaffungen oder Ausgaben handelt, die bei der Entlassung notwendig werden und aus Gründen der Eingliederung nicht aufgeschoben werden können. Der Antragsteller ist vielmehr darauf zu verweisen, dass er diese Präparate von seinem unstreitig für diese Anschaffungen ausreichend verfügbaren Hausgeld erwerben kann.

Bei den beiden vom Antragsteller gewünschten Präparaten – die er unter Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes in der Vollzugsapotheke kaufen möchte – handelt es sich unstreitig um ein Nahrungsergänzungsmittel und ein nicht verschreibungspflichtiges pflanzliches Arzneimittel. Solche Präparate werden nicht von § 33 JVollzGB BW III erfasst, der die medizinische Versorgung der Gefangenen und dessen Anspruch auf medizinische Leistungen regelt. Gemäß §

33 Abs. 1 JVollzGB BW III haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Medizinische indizierte Gründe für eine besondere Ernährungsweise mit Einnahme der beiden Präparate sind vorliegend durch den Anstaltsarzt nicht festgestellt worden. Der Antragsteller selbst gibt an, dass er diese Präparate zur Prophylaxe benötige.

Nahrungsergänzungsmittel lösen im Übrigen auch nach dem SGB II grundsätzlich keinen Mehrbedarf aus. Im Grundsatz werden nur Kosten, die wegen einer Erkrankung anfallen, von der gesetzlichen Krankenkasse gedeckt. Nur bei medizinisch notwendigen Medikamenten ist ein höherer Bedarf möglich (Krauß in Hauck/Noftz, SGB, 05/11, § 21 SGB II Rn. 88).

Damit verbleibt es bei dem Grundsatz, dass Gefangene von der Versorgung ausgeschlossene nicht verschreibungspflichtige Medikamente (§ 34 SGB V) durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten beschaffen können (BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg/Wulf JVollzGB BW III § 33 Rn. 10). Letztlich handelt es sich bei den beiden vom Antragsteller gewünschten Präparaten um Mittel des persönlichen Bedarfs, für die es ihm freisteht – wie auch für zusätzliche Nahrung, Körperpflegemittel und Genussmittel – das Hausgeld zu verwenden.

Soweit der Antragsteller in der Rechtsbeschwerde erstmals einen aktuellen Vitamin-B-Mangel in seinem Blut behauptet und zum Beleg eine aktuelle Blutuntersuchung vorgelegt hat, kann dieses Vorbringen die Rechtsbeschwerde schon deshalb nicht begründen, weil das Nachschieben von Tatsachen oder Beweismitteln im Rechtsbeschwerdeverfahren unzulässig ist. Im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer an (Bachmann in LNNV, Abschnitt P 110 m.w.N.).

2. Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen des Antragstellers bemerkt der Senat ergänzend:

Der Senat hat keine Bedenken, dass § 53 JVollzGB BW III verfassungsgemäß ist. Das Resozialisierungsgebot rechtfertigt es, dem Gefangenen die Verfügung über seine Bezüge, die er aus Arbeit oder Ausbildung während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe erzielt, in angemessenem Umfang als Folge seiner Inhaftierung grundsätzlich zu beschränken bzw. ihm einen Teil seiner Bezüge – die zudem durch ihre Unpfändbarkeit vor dem Zugriff Dritter geschützt sind – bis zu seiner Entlassung vorzuenthalten und hierdurch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, der insbesondere die Aufgabe zukommt, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen, einzuschränken (vgl. zu Einschränkungen der Eigentumsgarantie BVerfG NStZ-RR 2007, 92; BVerfG, NVwZ 2014, 211 m.w.N.). Das Resozialisierungsgebot legt den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest, sondern eröffnet ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts einen weiten Gestaltungsraum (vgl. BVerfGE 98, 169, 201; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. März

2002 – 2 BvR 2175/01 –, juris). Von daher begegnet es entgegen der Rechtsansicht des Antragstellers keinen Bedenken, wenn aufgrund einer gesetzlichen Regelung die Justizvollzugsanstalt berechtigt und verpflichtet ist, für den Gefangenen aus dessen Bezügen ein Überbrückungsgeld anzusparen, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Das Eigentumsrecht des Antragstellers wird hierdurch auch nur geringfügig tangiert, da ihm das ihm gehörende Überbrückungsgeld nicht entzogen, sondern gemäß § 52 Abs. 2 JVollzGB BW III bei seiner Entlassung ausbezahlt wird.

Soweit § 54 JVollzGB BW III monatliche angemessene (freiwillige) Einzahlungen Dritter zulässt, welche Gefangenen als Sondergeld gutzuschreiben sind, das gemäß § 54 Abs. 1 JVollzGB BW III wie Hausgeld zum Einkauf genutzt werden kann und gemäß § 54 Abs. 2 JVollzGB BW III darüber hinaus für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen verwendet werden kann, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, warum der Gleichheitssatz dadurch verletzt werden sollte, dass für den Antragsteller aktuell – worauf die Justizvollzugsanstalt keinerlei Einfluss hat – keine Einzahlungen von Dritten vorgenommen werden..

3. Soweit der Antragsteller ausdrücklich auch die Kostenentscheidung anfechtet, ist dies gemäß § 300 StPO als sofortige Beschwerde gegen diese auszulegen. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels allein gegen die Kostenentscheidung, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist (§ 464 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz StPO; Arloth, a.a.O., § 121 Rn. 5 m.w.N.), ist die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten vorliegend jedenfalls deshalb unzulässig, weil der Beschwerdewert von 200.- € nicht erreicht ist (§ 120 StVollzG i.V.m. § 304 Abs. 3 StPO).

§ 109 StVollzG

(Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug)

1. Der Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in den offenen Vollzug ist im Falle der zwischenzeitlichen Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt gegen diese Anstalt zu richten.
2. Die Ablehnung des Befangenheitsgesuchs als unzulässig kann gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG iVm. § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden, da das Ablehnungsgesuch einen erkennenden Richter betraf.
3. Zu den besonderen Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug gehört die Bereitschaft und der Wille des Gefangenen, sich in ein System einzuordnen, das auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen beruht; maßgeblich hierfür sind die Fähigkeit zu korrekter Führung unter gelockter Aufsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewusstsein, sich selbst aktiv bemühen zu müssen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Gemeinschaft.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 2. Juni 2016 – 2 Ws 250/16 Vollz

Gründe:

I.

Der - mehrfach einschlägig vorbestrafte - Antragsteller verbüßt seit dem 16. September 2014 zwei (Gesamt-)Freiheitsstrafen wegen Beleidigungen; zwei Drittel der Strafen waren am 13. Mai 2015 vollstreckt, das Strafende ist auf den 15. März 2017 notiert (vgl. BI. 9 d.A.). In der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 10. September 2015 wurde ihm die Eignung zur Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Wittlich (§ 22 Abs. 2 LJVollzG) abgesprochen.

Am 12. Januar 2016, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 13. Januar 2016, beantragte er schriftlich seine „sofortige“ Verlegung in den offenen Vollzug, da er die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfülle (BI. 10 d.A.). Dies wurde seitens der Antragsgegnerin durch Verfügung vom 19. Januar 2016 mit der Begründung abgelehnt, seine Entwicklung sei nicht positiv verlaufen und es sei ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung gegen ihn anhängig, dessen Abschluss abzuwarten sei (BI. 10. d.A.). Diese Gründe wurden dem Antragsteller am 20. Januar 2016 mündlich eröffnet (BI. 4 d.A.). Hiergegen legte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 22. Januar 2016, eingegangen bei dem Amtsgericht Wittlich am 26. Januar 2016 (BI. 1 d.A.), ein als „sofortige Beschwerde“ bezeichnetes und als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG auszulegendes Rechtsmittel ein, mit dem er im Wesentlichen die Verpflichtung der Antragsgegnerin erstrebt, ihn unverzüglich in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Wittlich zu verlegen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 lehnte der Antragsteller den für die Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche

Entscheidung zuständigen Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich wegen Besorgnis der Befangenheit ab; er begründete dies mit dessen Entscheidungen in früheren, den Antragsteller betreffenden Strafvollzugsverfahren (BI. 12 ff. d.A.). Mit Beschluss vom 7. März 2016 verwarf die Strafvollstreckungskammer das Gesuch mit der Begründung als unzulässig, der Antragsteller habe die zur Begründung behaupteten Tatsachen nicht glaubhaft gemacht (BI. 17 ff. d.A.). Gegen diese ihm am 14. März 2016 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller am 15. März 2016 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wittlich sofortige Beschwerde eingelegt (BI. 22 d.A.).

Auf Grundlage der Vollzugsplanungskonferenz vom 10. März 2016 wurde der Vollzugs- und Eingliederungsplan erneut fortgeschrieben (BI. 25 ff. d.A.). Darin heißt es unter Ziffer 21., eine Unterbringung im offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung sei derzeit nicht angezeigt (BI. 33 d.A.). Am 7. April 2016 wurde der Antragsteller dauerhaft in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Trier überstellt.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 15. April 2016 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen (BI. 35 ff. d.A.). Zur Begründung wird ausgeführt, der Regelungsgehalt und damit die Belastungswirkung der angegriffenen Maßnahme habe sich dadurch überholt, dass die Antragsgegnerin mit der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 10. März 2016 auf aktualisierter Tatsachengrundlage eine erneute Entscheidung über die Nichteignung für den offenen Vollzug getroffen habe. Dadurch sei der Ablehnung vom 19. Januar 2016 jegliche belastende Wirkung entzogen worden, so dass der Antragsteller Rechtsschutz nur noch gegen die aktuelle Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans in Anspruch nehmen könne, was er im übrigen auch getan habe.

Gegen die ihm am 25. April 2016 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller am 4. Mai 2016 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Trier Rechtsbeschwerde eingelegt (BI. 44 ff. d.A.). Er rügt die Verletzung von Verfahrensrecht dahingehend, dass der von ihm wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Vorsitzende Richter nicht über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hätte entscheiden dürfen (ergo: § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG iVm § 338 Nr. 3 StPO). Darüber hinaus beanstandet er, ohne dies näher auszuführen, die Verletzung sachlichen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden. Die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, da die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Aktualisierung der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 10. März 2016 zur Erledigung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung geführt hat. Darüber hinaus ist die Nachprüfung aber auch zur Fortbildung des Rechts geboten, namentlich zu der Frage, ob die Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Trier zur Erledigung des Verfahrens geführt hat.

1. Die Verfahrensrüge des § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG iVm. § 338 Nr. 3 StPO erweist sich jedenfalls als unbegründet. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 7. März 2016 (Ablehnung des Befangenheitsgesuchs als unzulässig) konnte gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG iVm. § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO nur zusammen mit der Entscheidung vom 15. April 2016 angefochten werden, da das Ablehnungsgesuch einen erkennenden Richter betraf (vgl. Senat, 2 Ws [Vollz] 624/15 v. 02.11.2015; 2 Ws [Vollz] 3/86 v. 11.02.1986 - NStZ 1986, 384; OLG Hamm, 1 Vollz [Ws] 45/79 v. 06.08.1979 - juris). Die seitens des Antragstellers bereits am 15. März 2016 eingelegte sofortige Beschwerde war somit im Rahmen der Rechtsbeschwerde als Verfahrensrüge nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu begründen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. § 28 Rn. 8 mwN.; OLG Hamm aaO.).

Ob dies vorliegend seitens der Rechtspflegerin des Amtsgerichts Trier in hinreichender Form geschehen ist bzw. überhaupt geschehen konnte, kann dahinstehen, da die Rüge jedenfalls in der Sache keinen Erfolg hat. Die Überprüfung des Beschlusses vom 7. März 2016 nach Beschwerdegesichtspunkten (vgl. hierzu BGH, 3 StR 433/76 v. 05.01.1977 - BGHSt 27, 96 <Rn. 5 n. juris>) führt zu dem Ergebnis, dass die Strafvollstreckungskammer das Befangenheitsgesuch des Antragstellers zu Recht als unzulässig verworfen hat. Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG iVm. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO verwirft das Gericht die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird. Dem Fehlen der Begründung steht der Fall gleich, dass die Begründung aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung des Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, aaO. § 26a Rn. 4a mwN.).

So liegt der Fall hier. Die Besetzung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich durch den Richter am Amtsgericht bringt es mit sich, dass dieser in der Vergangenheit als zuständiger Richter über die zahlreichen, in der Mehrzahl unzulässigen bzw. unbegründeten Anträge des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zu entscheiden hatte. Seine Mitwirkung an diesen Verfahren rechtfertigt deshalb auch in den Fällen keine Besorgnis der Befangenheit, in denen der Senat die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgehoben oder anderweitig korrigiert hat. Abzustellen ist nicht auf das subjektive Empfinden des Antragstellers, sondern auf einen verständigen Strafgefangenen; denn ein solcher müsste davon ausgehen, dass sich der Richter durch seine Mitwirkung an Vorentscheidungen nicht für die Behandlung künftiger Anträge festgelegt hat (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, aaO. § 24 Rn. 12 mwN.).

2. Auf die Sachrüge hin war die angefochtene Entscheidung jedoch dahingehend abzuändern, dass die Erledigung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung wegen prozessualer Überholung auszusprechen war.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat rechtsfehlerhaft angenommen, dass bereits die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 10. März 2016 dazu geführt hat, dass der Regelungscharakter der beanstandeten Maßnahme vom 19. Januar 2016 entfallen ist. Wie der Senat in seiner ebenfalls den Antragsteller betreffenden Entscheidung 2 Ws 104/16 (Vollz) vom 10. Mai 2016, welche der Strafvollstre-

ckungskammer zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung allerdings noch nicht bekannt war, ausgeführt hat, führt die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans nur dann zur Erledigung eines gegen den vorausgegangenen Vollzugsplan gerichteten Rechtsschutzbegehrens, wenn der betreffende Gesichtspunkt eine inhaltliche Änderung erfährt, nicht hingegen schon dann, wenn - wie hier - die beanstandete Regelung auch in der Fortschreibung unverändert bleibt (vgl. auch Senat, 2 Ws 374/13 Vollz] v. 13.03.2015 - FS 2015, 64; OLG Gelle, 1 Ws 553/10 [StrVollz] v. 28.02.2013 - FS 2013, 197 <Rn. 9 n. juris>; s.a. BVerfG, 2 BvR 166/11 v. 19.12.2012 - NStZ-RR 2013, 120 <Rn. 20 ff. n. juris>). Andernfalls würde der Rechtsschutz des Strafgefangenen unter Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG leerlaufen.

b) Gleichwohl bedarf es einer Zurückverweisung nicht, da die Sache spruchreif ist und der Senat somit an Stelle der Strafvollstreckungskammer selbst entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG).

Dies führt zur Feststellung der Erledigung der Sache, die hier deswegen eingetreten ist, weil der Antragsteller eine Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Wittlich angefochten hat, er aber nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung in die Justizvollzugsanstalt Trier verlegt worden ist. Danach kann die Antragsgegnerin dieses gerichtlichen Verfahrens, nämlich die JVA Wittlich, nicht mehr zu der beantragten Maßnahme - „sofortige“ Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug der JVA Wittlich - verpflichtet werden. Nach der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Trier kommt nur noch die Überstellung in den offenen Vollzug dieser Anstalt in Betracht. Auch eine eventuell gegen die JVA Wittlich gerichtete Feststellungsentscheidung nach § 115 Abs. 3 StVollzG könnte - abgesehen davon, dass der Antragsteller den dafür erforderlichen Feststellungsantrag nicht gestellt hat - keine präjudizierende Wirkung gegenüber der JVA Trier entfalten (vgl. OLG Hamm, 1 Vollz [Ws] 289/84 v. 31.01.1985 - NStZ 1985, 336).

Eine Umstellung des Antrags auf die aufnehmende Justizvollzugsanstalt Trier und die daran anschließende Abgabe des Verfahrens an die dann örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer Trier kam vorliegend nicht in Betracht. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug gegeben sind, ist auch von den Gegebenheiten der jeweiligen Vollzugseinrichtung abhängig, so dass kein unveränderter Streitgegenstand vorliegt (vgl. hierzu die Nachweise bei Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 115 Rn. 14 mwN.).

Dementsprechend hat der Senat den angegriffenen Beschluss aufgehoben und die Erledigung der Sache festgestellt.

III.

Gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG war über die Kosten des Verfahrens erster Instanz nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese sind vom Antragsteller zu tragen, da sein Antrag auch im Falle seines Verbleibs in der JVA Wittlich keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Die Versagung der Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug der JVA Wittlich war aus Rechtsgründen nicht zu

beanstanden. Gemäß § 22 Abs. 2 LJVVollzG sollen Strafgefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie diesen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei deren Ausfüllung die Vollzugsbehörde einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum hat. Die gerichtliche Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. Senat, 2 Ws 384/15 [Vollz] v. 19.10.2015 - FS 2016, 78 <Rn. 21 n. juris>; Verrel in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. D 8; OLG Karlsruhe, 1 Ws 7/09 v. 05.03.2009 - NStZ-RR 2009, 325 <Rn. 6 n. juris>; OLG Zweibrücken, 1 Ws 364/97 v. 09.07.1997- ZfStrVo 1998, 179 f.).

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, den Antragsteller nicht in den offenen Vollzug der JVA Wittlich zu verlegen, lässt unter diesen Gesichtspunkten keinen Rechtsfehler erkennen. Zu den besonderen Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug gehört die Bereitschaft und der Wille des Gefangenen, sich in ein System einzuordnen, das auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen beruht. Maßgeblich hierfür sind die Fähigkeit zu korrekter Führung unter gelockelter Aufsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewusstsein, sich selbst aktiv bemühen zu müssen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Gemeinschaft (Verrel in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, aaO. D 10 mwN.).

Die Versagung fand vorliegend ihre Grundlage in der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 10. September 2015, in welcher detailliert und nachvollziehbar dargelegt ist, aus welchen Gründen auch weiterhin von einem fehlenden Verantwortungsbewusstsein und nicht vorhandener Selbstdisziplin des Antragstellers auszugehen war. Danach war nicht ersichtlich, dass der Antragsteller sein querulatorisches, nur auf Konfrontation mit Vollzugsbehörden und Gerichten ausgelegtes Verhalten geändert hätte. Auch sein Vorbringen in der hier zu entscheidenden Sache erschöpft sich in haltlosen, pauschalen und durch nichts belegten Vorwürfen, mit welchen „Tricks und Machenschaften“ Vollzugsbehörden und die Strafvollstreckungskammer seine Rechte angeblich verletzen. Dass der Antragsteller die für eine Verlegung in den offenen Vollzug erforderliche Kooperationsbereitschaft vermissen lässt, geht aus nahezu jedem seiner Schreiben auch in vorliegender Sache hervor und lag folglich auf der Hand.

Dass der Antragsteller auch die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen hat, folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 iVm. § 473 Abs. 1 S. 1 StPO. Sein Rechtsmittel führte zwar zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung, blieb jedoch in der Sache ohne Erfolg.

§ 119a StVollzG

(Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle)

1. Anders als bei der Rechtsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 116 StVollzG sieht das Gesetz für die Beschwerde nach § 119a StVollzG keine Begründungspflicht vor.
2. Die Prüfung von Amts wegen nach § 119a Absatz 1 Nr. 1 StVollzG bezieht sich nur auf den zurückliegenden Zeitraum (retrograde Prüfung), der jedoch nicht bis zur „Inhaftierung“ des Verurteilten zurückreicht, sondern nach § 119a Absatz 3 Satz 1 StVollzG in Verbindung mit Art. 316f Abs. 3 Satz 2 EGStGB erst am 1. Juni 2013 zu laufen begonnen hat.
3. Ein auf Feststellung einer vorschriftsmäßigen Betreuung in der Zukunft gerichteter Antrag der Vollzugsbehörde richtet sich nach § 119a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 StVollzG.
4. § 115 Absatz 1 Satz 3 StVollzG, der für die gerichtliche Entscheidung im Antragsverfahren nach § 109 StVollzG die Möglichkeit, wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf bei den Akten befindliche Schriftstücke zu verweisen, ausdrücklich vorsieht, gilt im Kontrollverfahren nach § 119a StVollzG nicht.
5. Zu den gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäß §§ 119a Absatz 6 Satz 3, 115 Absatz 1 Satz 2 StVollzG.
6. Das Vorliegen eines schweren Verfahrensfehlers kann ausnahmsweise eine Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer anstelle der an sich gebotenen Sachentscheidung rechtfertigen.
7. Ein solcher Verfahrensmangel liegt im Kontrollverfahren nach § 119a StVollzG vor, wenn der angefochtene Beschluss die gesetzlichen Begründungsanforderungen noch nicht ansatzweise erfüllt und offen bleibt, ob die Strafvollstreckungskammer den zu überprüfenden Verfahrensgegenstand überhaupt erfasst hat.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 21. Juli 2016 - 2 Ws 79/16

Gründe:

I.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, „dass die Vollzugsbehörde dem Verurteilten im zurückliegenden Zeitraum seit seiner Inhaftierung eine Betreuung angeboten hat, die den gesetzlichen Vorgaben des § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nr. 1 StGB entspricht“. Ferner hat sie festgestellt, „dass auch die künftig vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen“. Die Frist für die nächste gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG hat sie auf fünf Jahre festgesetzt.

Bereits zuvor am 13. März 2015 hatte die Strafvollstreckungskammer für den zurückliegenden Zeitraum eine im Ergebnis gleichlautende Entscheidung getroffen, die auf Antrag des Leiters der Vollzugsanstalt nach § 119a Absatz 2 StVollzG zustande gekommen war. Diesen Beschluss hatte der Senat am 15. Juni 2015 (2 Ws 194/15) im Beschwerdeverfahren nach Antragsrücknahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Fehlens einer Sachentscheidungsvoraussetzung aufgehoben.

Daraufhin hatte der Leiter der Vollzugsanstalt die Sache am 18. Juli 2015 der Strafvollstreckungskammer erneut vorgelegt, dieses Mal „zur Prüfung von Amts wegen gemäß § 119a Absatz 1 StVollzG“.

Nach Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, „ob die im zurückliegenden Zeitraum von der Vollzugsbehörde angebotenen und die zukünftig von ihr vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen des § 66c Absatz 2 StGB in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nr. 1 StGB entsprechen“, und Verzicht aller Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Anhörung des Sachverständigen traf die Strafvollstreckungskammer die angefochtene Entscheidung.

In den Gründen des Beschlusses wird zunächst der Schuld- und Rechtsfolgenausspruch der Anlassverurteilung durch das Schwurgericht des Landgerichts Bad Kreuznach vom 29. Dezember 2006 mitgeteilt. Danach wurden gegen den damaligen Angeklagten eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Mordes verhängt, die besondere Schwere der Schuld festgestellt und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Zum Vollstreckungsstand stellt die Kammer fest, dass 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe am 23. Mai 2022 verbüßt sein werden und der Verurteilte sich im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez befindet.

Nach Darstellung der Prozessgeschichte verweist die Kammer auf ihren in der Beschwerdeinstanz aufgehobenen Beschluss vom 13. März 2015 und nimmt auf die dortigen Ausführungen Bezug, wonach aufgrund der Behandlungsuntersuchung eine ausführliche Basisdiagnostik durch die Anstaltspsychologin der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez erstellt und „auf Grundlage dieser Basisdiagnostik zielführende therapeutische Ansätze überprüft“ worden seien. Weiter gibt die Kammer das Ergebnis des psychiatrischen Gutachtens wieder. Der Sachverständige habe nach ausführlicher Exploration des Verurteilten und Auswertung sämtlicher relevanten Aktenstücke ausgeführt, dass dem Verurteilten bislang eine adäquate Behandlung angeboten worden sei und auch die in die Zukunft gerichteten Behandlungsangebote geeignet seien, die Behandlungsmotivation und Änderungsbereitschaft des Verurteilten zu fördern.

Zur Behandlung wird in den Entscheidungsgründen festgestellt, dass der Verurteilte derzeit, und zwar seit September 2014, den unspezifischen Teil des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter absolviere und im kommenden Frühjahr der spezifische Teil des Programms beginne. Im Anschluss daran soll die Erforderlichkeit einer Sozialtherapie geprüft werden.

Diese Maßnahmen, so die Kammer weiter, hätten die besondere Persönlichkeit des Verurteilten hinreichend berücksichtigt und seien „grundsätzlich individuell, intensiv und geeignet, die Behandlungsmotivation und Änderungsbereitschaft des Verurteilten zu fördern“. Über „weitere notwendige oder zumindest sinnvolle therapeutische und medizinische Maß-

nahmen“ könne, was auch der Sachverständige bestätigt habe, erst im weiteren Verlauf entschieden werden. Der Verurteilte befinde sich erst am Anfang einer langfristig angelegten Therapie.

In einer Gesamtschau könne damit festgestellt werden, „dass die Betreuung aktuell und künftig den gesetzlichen Vorgaben des § 66c StGB entspricht“.

Schließlich hat die Kammer die Frist für die nächste Prüfung gemäß § 119a Absatz 3 Satz 2 StVollzG im Hinblick auf die Dauer der vom Verurteilten noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe und seine langfristig angelegte Therapie auf fünf Jahre festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Verurteilten. Verbunden mit der Erklärung, das Rechtsmittel nicht auf einzelne Beschwerdepunkte beschränken zu wollen, beanstandet er ausdrücklich nur die Festsetzung der gesetzlichen Höchstfrist anstelle der zweijährigen Regelfrist gemäß § 119a Absatz 3 Satz 1 und 2 StVollzG für die nächste strafvollzugsbegleitende Kontrolle.

II.

1. Die Beschwerde ist gemäß § 119a Absatz 5 StVollzG statthaft und innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist nach §§ 119a Absatz 6 Satz 3, 118 Absatz 1 Satz 1 StVollzG eingelegt worden. Damit sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Anders als bei der Rechtsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 116 StVollzG sieht das Gesetz für die Beschwerde der vorliegenden Art keine Begründungspflicht vor. § 119a Absatz 6 Satz 3 StVollzG verweist zwar auf die Form, Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde regelnde Vorschrift des § 118 StVollzG, jedoch nur auf die einmonatige Einlegungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmung und nicht auf die weiteren Regelungen zur Rechtsmittelbegründung. Auch auf die für die Rechtsbeschwerde geltende Vorschrift des § 116 Absatz 1 StVollzG wird nicht verwiesen, so dass im Unterschied zur Rechtsbeschwerde die Zulässigkeit nicht davon abhängt, ob es geboten ist, die Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

2. Die Beschwerde hat Erfolg. Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben. Er verkennt, soweit er künftige Behandlungsmaßnahmen einbezieht, den gesetzlichen Kontrollumfang und leidet an grundlegenden Begründungsmängeln. Die Entscheidungsgründe entsprechen nicht den gesetzlichen Inhaltsanforderungen.

a) Auf Vorlage des Leiters der Vollzugsanstalt hatte die Kammer eine (erstmalige) Prüfung von Amts wegen nach § 119a Absatz 1 Nr. 1 StVollzG vorzunehmen. Diese bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf den zurückliegenden Zeitraum (retrograde Prüfung), der hier jedoch nicht, wie im Tenor des angefochtenen Beschlusses angegeben, bis zur „Inhaftierung“ des Verurteilten zurückreicht, sondern nach § 119a Absatz 3 Satz 1 StVollzG in Verbindung mit Art. 316f Abs. 3 Satz 2 EGStGB erst am 1. Juni 2013 zu laufen begonnen hat, da der Verurteilte sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Straftat befand. Mit zukünftigen Betreuungsmaßnahmen

hätte sich die Kammer im Verfahren von Amts wegen nur dann auseinandersetzen müssen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass die Betreuung im zurückliegenden Zeitraum nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat. In diesem Fall wäre es gemäß § 119a Absatz 1 Nr. 2 StVollzG ihre Aufgabe gewesen festzustellen, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den Anforderungen zu genügen.

Ein auf Feststellung einer vorschriftsmäßigen Betreuung in der Zukunft gerichteter Antrag der Vollzugsbehörde nach § 119a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 StVollzG, der unter den dort genannten Voraussetzungen Anlass gegeben hätte, die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen auf ihre Konformität mit den an eine gesetzmäßige Betreuung zu stellenden Anforderungen zu überprüfen (anterograde Prüfung), lag nicht vor. Der Leiter der Vollzugsbehörde hatte nach Rücknahme seines ursprünglich gestellten Antrags die Sache der Strafvollstreckungskammer ausdrücklich zur Prüfung von Amts wegen gemäß § 119a Absatz 1 StVollzG vorgelegt.

b) Soweit sich der angefochtene Beschluss mit der Betreuungsprüfung im Übrigen befasst, genügt seine Begründung bereits aus formalen Gründen nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die wegen der Einzelheiten der durchgeführten Behandlungsuntersuchung und erstellten Basisdiagnostik sowie der auf dieser Grundlage geprüften therapeutischen Ansätze vorgenommene Verweisung auf den Beschluss der Kammer vom 13. März 2015 ist nicht zulässig. § 115 Absatz 1 Satz 3 StVollzG, der für die gerichtliche Entscheidung im Antragsverfahren nach § 109 StVollzG die Möglichkeit, wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf bei den Akten befindliche Schriftstücke zu verweisen, ausdrücklich vorsieht, gilt im Kontrollverfahren nach § 119a StVollzG nicht. § 119a Absatz 6 Satz 3 StVollzG erklärt lediglich § 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 StVollzG für entsprechend anwendbar. Auf eine Verweisungsmöglichkeit entsprechend § 115 Absatz 1 Satz 3 StVollzG hat der Gesetzgeber wegen der Bindungswirkung der gerichtlichen Kontrollentscheidungen nach § 119a Absatz 7 StVollzG bewusst verzichtet (BT-Drucksache 17/9874 S. 29). Dem Kammerbeschluss vom 13. März 2015 kommt nicht mehr Bedeutung als einem sonstigen bei den Akten befindlichen Schriftstück zu. Er ist in der Beschwerdeinstanz aufgehoben worden, so dass er keine über seinen Wortlaut hinausgehende Rechtskraft- oder Bindungswirkung besitzt.

c) Von der unzulässigen Verweisung abgesehen, entspricht die angefochtene Entscheidung auch sonst nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Gemäß §§ 119a Absatz 6 Satz 3, 115 Absatz 1 Satz 2 StVollzG hat der Beschluss der Strafvollstreckungskammer den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen. Daran fehlt es vorliegend.

Die Begründungsanforderungen ergeben sich aus dem Umfang des gesetzlichen Prüfungsauftrags und den diesen Bereich ausfüllenden Vorschriften, ferner aus Sinn und Zweck des Kontrollverfahrens und der Wirkung der abschließenden Entscheidung.

aa) Gemäß § 119a Absatz 1 Nr. 1 StVollzG ist festzustellen, ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen eine Betreuung an-

geboten hat, die § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs entspricht. Nach § 66c Absatz 2 StGB ist dem Täter im vorliegenden Fall einer im Urteil angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nr. 1 StGB, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) möglichst entbehrlich zu machen. Mit dieser Formulierung in § 66c Absatz 2 StGB wird Bezug genommen auf das Erfordernis einer umfassenden Behandlungsuntersuchung, eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans und einer individuellen und intensiven Betreuung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 der Vorschrift (BT-Drucksache 17/9874 S. 18).

Grundvoraussetzung einer Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nr. 1 StGB ist danach ein Strafvollzug auf Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans. Im gerichtlichen Kontrollverfahren ist daher zunächst zu überprüfen und im Beschluss darzustellen, ob das in § 13 LJVollzG vorgeschriebene Diagnoseverfahren - bei Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation (§ 13 Abs. 2 Satz 2 LJVollzG) - durchgeführt und auf Grundlage des Ergebnisses form- und fristgerecht nach § 14 LJVollzG ein den Inhaltsanforderungen des § 15 Absatz 1 und 2 LJVollzG entsprechender Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt und fortgeschrieben worden ist. Fehlt es an diesen formalen Betreuungsgrundlagen, wird für den entsprechenden Zeitraum ein vorschriftsmäßiges Betreuungsangebot regelmäßig nicht festzustellen sein (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss 1 Ws 91/14 vom 04.09.2014 Rdn. 16, juris = BeckRS 2014, 19285 Rdn. 15; OLG Nürnberg, Beschluss 1 Ws 167/15 vom 06.08.2015 Rdn. 21, juris = BeckRS 2015, 14771 Rdn. 15 = NStZ-RR 2016, 127).

Die Meinung, ein nicht (oder nur unzureichend durchgeführtes) Diagnoseverfahren oder ein fehlender (oder fehlerhafter) Vollzugsplan führe grundsätzlich nicht zur Feststellung eines Betreuungsdefizits, wenn das Ziel, dem Strafgefangenen eine individuelle, intensive und geeignete Betreuung anzubieten, anderweitig (und sei es auch nur zufällig) erreicht worden ist (Peglau JR 2016, 45, 48), teilt der Senat nicht. Sie entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes und wird weder dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucksache 17/9874 a.a.O.) noch der in den Strafvollzug übernommenen Bedeutung des Diagnoseverfahrens (§ 13 Abs. 4 LJVollzG; vgl. BVerfG, Urteil 2 BvR 2365/09 u.a. vom 04.05.2011, juris = NJW 2011, 1931, 1938, jeweils Rdn. 113) und des Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 14 Abs. 1 LJVollzG; vgl. BVerfG a.a.O.; Beschluss 2 BvR 2132/05 vom 25.09.2006 Rdn. 16, juris = NStZ-RR 2008, 60/61; OLG Nürnberg a.a.O.) gerecht.

Ein Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers, in die Kontrolle nach § 119a StVollzG eine Überprüfung des vorgeschriebenen Diagnoseverfahrens und des Vollzugsplans mit einzubeziehen, ergibt sich auch aus der Regelung des Antragsverfahrens in § 119a Absatz 2 StVollzG. Auf einen Antrag nach § 119a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 StVollzG (anterograde Überprüfung) hat das Gericht unabhängig von den Überprüfungsfristen nach Absatz 3 stets zugleich auch eine Überprüfung des zurückliegenden Zeitraums (retrograde Überprüfung) vorzunehmen (§ 119a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG) und

zwar selbst dann, wenn der Vollzugsplan erstmals aufgestellt und im Entscheidungszeitpunkt noch nicht umgesetzt worden ist. Prüfungsgegenstand soll in diesem Fall der Zeitraum bis zur Aufstellung des Vollzugsplans einschließlich des Aufstellungsverfahrens sein (BT-Drucksache Seite 28). Daraus wird deutlich, dass sich nach Vorstellung des Gesetzgebers Betreuungsdefizite auch aus Mängeln der Vollzugsplanerstellung und des vorgeschalteten Diagnoseverfahrens ergeben können.

Im Einzelfall bedeutungslose oder nachträglich geheilte Form- oder Inhaltsmängel werden jedoch der Feststellung einer gesetzmäßigen Betreuung regelmäßig nicht entgegenstehen.

bb) Zur Zusammenstellung des Sach- und Streitstands gehört weiter die Vorstellung der Person des Verurteilten. Denn § 66c Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB sieht eine individuelle und intensive Betreuung vor, die insbesondere eine - erforderlichenfalls individuell zugeschnittene - psychiatrische, psycho- und sozialtherapeutische Behandlung umfassen und geeignet sein muss, die Mitwirkung des Gefangenen zu wecken und zu fördern (vgl. BT-Drucksache a.a.O.). Ziel der Betreuungsangebote muss es sein, die Gefährlichkeit des Täters so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann (§ 66c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StGB; vgl. BT-Drucksache a.a.O.). Diese Ausrichtung der Betreuung am verfassungsrechtlichen Individualisierungs- und Intensivierungsgebot (vgl. BVerfG, Urteil 2 BvR 2365/09 u.a. vom 04.05.2011 a.a.O., jeweils Rdn. 113) verlangt es, Feststellungen zur Person des Verurteilten in die Prüfung einzubeziehen und im Beschluss darzustellen, soweit sie für die Beurteilung der Behandlungsindikation und Therapieplanung erforderlich sind (OLG Karlsruhe, a.a.O. Rdn. 10, 23, juris; KG, Beschluss 2 Ws 154/15 - 141 AR 327/15 vom 19.08.2015 = BeckRS 2015, 15493, jeweils Rdn. 15). Dazu genügt es nicht, den Tenor der Anlassverurteilung wiederzugeben. Regelmäßig ist auch auf den Inhalt der Verurteilung, namentlich auf den dort festgestellten Werdegang des Verurteilten, die Anlasstat und die tatbedeutsamen Persönlichkeitsmerkmale des Täters einzugehen. (OLG Karlsruhe, KG, jeweils a.a.O.; zu den gleichlautenden Anforderungen an einen Antrag nach § 119a Absatz 2 Satz 1 StVollzG: OLG Nürnberg a.a.O. Rdn. 20, juris; KG, Beschluss 2 Ws 18/16 - 141 AR 47/16 - vom 09.02.2016 = BeckRS 2016, 05033, jeweils Rdn. 8). Darüber hinaus ist der Vollzugsverlauf darzustellen (OLG Karlsruhe, KG, jeweils a.a.O.)

cc) Weiter sind die Ergebnisse des Diagnoseverfahrens (§ 13 LJVollzG) und der nachfolgenden Untersuchungen sowie die in dem für den Prüfungszeitraum maßgebenden Vollzugs- und Eingliederungsplan und in seinen Fortschreibungen (§ 14 LJVollzG) vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 LJVollzG) zu beschreiben. Dabei wird es vor allem auf die in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 12 LJVollzG aufgeführten Maßnahmen und bei angeordneter Sicherungsverwahrung auf die, nach § 15 Absatz 1 Satz 2 LJVollzG ebenfalls im Vollzugs- und Eingliederungsplan anzugebenden, individuellen Maßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 LJVollzG ankommen. Denn diese Maßnahmen sind, wenn sie nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, als solche

zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LJVollzG). Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LJVollzG).

dd) Anhand der von der Vollzugsbehörde zu erstellenden Dokumentationen (§ 14 Abs. 3 Satz 4 LJVollzG) ist aufzuzeigen, welche Behandlungsmaßnahmen im Prüfungszeitraum durchgeführt worden sind.

Werden im Vollzugsplan vorgesehene Maßnahmen, insbesondere die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 12 und Satz 2 LJVollzG, nicht angeboten oder angebotene Maßnahmen nicht durchgeführt, sind die Gründe hierfür zu benennen. In diesem Fall ist auch darzulegen, ob die Vollzugsbehörde andere, seien es auch weniger erfolversprechende, Behandlungsalternativen geprüft und angeboten hat (OLG Karlsruhe a.a.O.; KG, Beschluss, 2 Ws 154/15 - 141 AR 327/15 vom 19.08.2015 = BeckRS 2015, 15493, jeweils Rdn. 15).

ee) Schließlich ist die der (positiven oder negativen) Feststellung nach § 119a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG zugrundeliegende Bewertung der Betreuungsangebote darzulegen. Die Gründe, die im Streitfall für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und darüber hinaus für die Beurteilung der Angebote im Einzelnen maßgebend waren, sind nachvollziehbar wiederzugeben (KG, a.a.O. Rdn. 14). Da die Beurteilung der Angebote nicht auf eine Rechtsprüfung beschränkt ist, sondern im Wesentlichen eine Zweckmäßigkeitprüfung nach psychiatrischen, psycho- und sozialtherapeutischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des Individualisierungs- und Intensivierungsgebots beinhaltet, muss erkennbar werden, worauf die Sachkunde des Gerichts beruht. Zwar hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 119a Absatz 1 oder 2 StVollzG die Einholung eines Sachverständigengutachtens vorzuschreiben, vielmehr die Entscheidung darüber in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt (BT-Drucksache a.a.O. Seite 29). Jedoch wird der Strafvollstreckungskammer, wenn die Vereinbarkeit der Betreuungsangebote mit den Anforderungen nach § 66c Absatz 1 Nr. 1 StGB fraglich ist, regelmäßig die erforderliche Sachkunde fehlen, so dass in diesem Fall auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht verzichtet werden kann. Gegebenenfalls sind das Ergebnis der Begutachtung und dessen tragende Gründe im Beschluss darzustellen.

ff) Das Erfordernis einer Zusammenstellung des Sach- und Streitstands im dargestellten Umfang folgt auch aus Sinn und Zweck des gerichtlichen Kontrollverfahrens nach § 119a StVollzG und der Bedeutung der abschließenden Entscheidung. Neben der Umsetzung des Ultima-Ratio-Prinzips soll die Regelung eine Abschtung der bei angeordneter Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 67c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB bewirken (BT-Drucksache a.a.O. Seite 28). Durch bindende Zwischenentscheidungen soll „Überraschungen“ bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgebeugt werden. Die Vollzugsbehörde kann für einen bestimmten Vollzugszeitraum gerichtlich festgestellte Betreuungsmängel zukünftig abstellen, um so bezogen auf den gesamten Vollzugsverlauf zu einer noch als ausreichend anzusehenden Betreuung zu gelangen (BT-Drucksache a.a.O.).

Zur Erreichung des damit verfolgten Ziels, Rechtssicherheit bei den Beteiligten zu schaffen, ordnet § 119a Absatz 7 StVollzG unabhängig von der Rechtskraftwirkung von Beschlüssen an, dass alle Gerichte bei nachfolgenden Entscheidungen an rechtskräftige Feststellungen nach § 119a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 StVollzG gebunden sind.

Die Herbeiführung dieser Bindungswirkung ist maßgeblicher Sinn und Zweck des § 119a StVollzG (BT-Drucksache a.a.O. und Seite 29). Bei der späteren Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 67c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB kann das Gericht die Betreuungsangebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht neu bewerten, wenn insoweit rechtskräftige Entscheidungen vorliegen. Vielmehr hat es — ausgehend von den rechtskräftigen Feststellungen gemäß § 119a Absatz 1 StVollzG — eine Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs vorzunehmen und zu entscheiden, ob dem Täter insgesamt, also unter Berücksichtigung sämtlicher Angebote und Maßnahmen während des Strafvollzugs, eine den Vorgaben des Gesetzes ausreichende Betreuung angeboten worden ist (BT-Drucksache a.a.O. Seite 20).

Rechtssicherheit durch bindende Zwischenentscheidungen kann jedoch nur entstehen, wenn die im Kontrollverfahren ergehenden Beschlüsse den jeweiligen Prüfungsgegenstand vollständig erfassen und zusammenstellen. Davon geht auch der Gesetzgeber aus, der gerade wegen der gesetzlichen Bindungswirkung von der Möglichkeit einer Verweisung auf bei den Akten befindliche Schriftstücke in den Entscheidungsgründen entsprechend § 115 Absatz 1 Satz 3 StVollzG bewusst Abstand genommen hat (BT-Drucksache a.a.O. Seite 29; vgl. auch KG a.a.O. Rdn. 13). Ob und inwieweit einem Beschluss nach § 119a StVollzG, der den Prüfungsgegenstand nicht oder nur unvollständig erkennen lässt, überhaupt Bindungswirkung zukommt, kann dahinstehen. Jedenfalls kann er seiner Funktion, bindender Bestandteil einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 67c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu sein, nicht gerecht werden.

gg) Die Darstellung des Sach- und Streitstands im angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer entspricht den aufgezeigten Anforderungen nicht. Weder wird auf den Gegenstand der Anlassverurteilung, die Person des Verurteilten und den Vollzugsverlauf eingegangen, noch werden die Ergebnisse des Diagnoseverfahrens (§ 13 LJVollzG) und etwaiger nachfolgender Untersuchungen, noch der maßgebliche Inhalt des für den Prüfungszeitraum erstellten Vollzugs- und Eingliederungsplans mitgeteilt. Konkret wird als Betreuungsmaßnahme lediglich das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter angesprochen, das der Verurteilte derzeit absolviert, und — für die vorzunehmende retrograde Prüfung irrelevant — festgestellt, „dass die Betreuung aktuell und künftig den gesetzlichen Vorgaben des § 66c StGB entspreche“. Den zur Überprüfung gestellten zurückliegenden Zeitraum erfasst die Darstellung nur insoweit, als angegeben wird, dass die Teilnahme am Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter im September 2014 begonnen habe. Welche sonstigen Maßnahmen im Prüfungszeitraum (ab 01.06.2013) angeboten und durchgeführt oder nicht durchgeführt worden sind, ist nicht erkennbar. Näheres ergibt sich auch nicht aus der Erörterung des eingeholten Sachverständigenutachtens, die über die Wiedergabe des Gutachtenergebnisses hin-

aus keinen weiteren Erkenntnisgewinn ermöglicht.

Damit ist die Darstellung nicht nur im Wesentlichen unvollständig, sondern sie verfehlt auch den gesetzlichen Prüfungsgegenstand.

3. Wegen dieser Mängel hebt der Senat den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf und verweist die Sache zu erneuter Entscheidung an die Kammer zurück.

Zwar verfügt der Senat nach der Gesetzeslage grundsätzlich über eine eigene Ermittlungs- und Sachentscheidungskompetenz. Bei dem Rechtsmittel nach § 119a Abs. 5 StVollzG handelt es sich konzeptionell weder um eine „einfache“ noch um eine sofortige Beschwerde im strafprozessualen Sinne (§§ 304 ff. StPO beziehungsweise § 311 StPO), sondern um eine verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis, auf die zunächst die besonderen Bestimmungen nach Absatz 6 und ergänzend gemäß § 120 Absatz 1 Satz 2 StVollzG die Vorschriften der StPO zur Anwendung kommen (BT-Drucksache a.a.O. Seite 29). Da die Verweisung in § 119a Absatz 6 Satz 3 StVollzG auf entsprechend anzuwendende Rechtsbeschwerdevorschriften sich nicht auf die Beschränkung des Prüfungsumfangs im Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß § 119 Absatz 2 StVollzG und die dort nach § 119 Absatz 4 Satz 3 StVollzG bestehende Möglichkeit der Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur neuen Entscheidung bezieht, ist im Beschwerdeverfahren nach § 119a Absatz 5 StVollzG von einer Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Beschwerdegerichts entsprechend § 308 Absatz 2 und § 309 Absatz 2 StPO auszugehen. Danach ist es befugt, selbst zu ermitteln und eigene Feststellungen zu treffen; ist die Beschwerde ganz oder teilweise begründet, erlässt es die in der Sache gebotene Entscheidung grundsätzlich selbst (OLG Karlsruhe, Beschluss .1 Ws 190/15 vom 11.05.2016 juris = BeckRS 2016, 11357, jeweils Rdn. 13; KG, Beschluss 2 Ws 18/16 — 141 AR 47/16 vom 09.02.2016 Rdn. 31, juris = BeckRS 2016, 05033 Rdn. 16; OLG Hamm, Beschluss III-1 Vollz (Ws) 525, 526/15 vom 26.11.2015, juris = BeckRS 2016, 03070, jeweils Rdn. 7; OLG Celle, Beschluss 1 Ws 353/15 (StrVollz) vom 09.09.2015, juris = BeckRS 2015, 19041, jeweils Rdn. 7; Bachmann in LNNV Abschn. P Rdn. 126; Peglau, jurisPR-StrafR 9/2016 Anm.2; JR 2016, 45, 52). Das steht im Einklang mit den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Ist die Beschwerde ganz oder teilweise begründet, trifft auch im Verwaltungsgerichtsverfahren das Beschwerdegericht die erforderliche Sachentscheidung regelmäßig selbst (§ 150 VwGO; Eyermann/Hupp § 150 Rdn. 1).

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ausnahmslos. Im strafprozessualen Beschwerdeverfahren kann das Vorliegen eines schweren Verfahrensfehlers eine Zurückverweisung der Sache anstelle der an sich gebotenen Sachentscheidung rechtfertigen (vgl. hierzu SK-StPO/Frisch § 309 Rdn. 24 m.w.N.). Ein derart gravierender Mangel wird in der Rechtsprechung unter anderem dann angenommen, wenn das Erstgericht sich nicht mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt beschäftigt, sondern lediglich formal entschieden oder unter Annahme eines falschen rechtlichen Ausgangspunkts den entscheidungserheblichen Sachverhalt überhaupt nicht ermittelt hat (vgl. die Rechtsprechungshinweise in SK-StPO/Frisch a.a.O.).

Ein damit vergleichbarer Verfahrensmangel liegt im Kontrollverfahren nach § 119a StVollzG vor, wenn der angefochtene Beschluss die gesetzlichen Begründungsanforderungen noch nicht ansatzweise erfüllt und offen bleibt, ob die Strafvollstreckungskammer den zu überprüfenden Verfahrensgegenstand überhaupt erfasst hat (OLG Hamm, a.a.O., jeweils Rdn. 4 - 8). So verhält es sich vorliegend. Die Darstellung des Sach- und Streitstands im angefochtenen Beschluss ist nicht nur in wesentlichen Teilen unvollständig, sondern verfehlt auch den gesetzlichen Prüfungsgegenstand. Zur Beseitigung der Mängel sind Ergänzungen und Korrekturen nicht ausreichend. Vielmehr ist der Sach- und Streitstand von Grund auf zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten. Eine in diesem Sinn erstmalige Sachentscheidung durch den Senat als Beschwerdegericht stellte eine Missachtung des gesetzlichen Instanzenzugs dar (vgl. OLG Hamm, a.a.O., jeweils Rdn. 8). Sie hätte zur Folge, dass gerade in einer Entscheidung, die der Gesetzgeber wegen ihrer Bedeutung für die spätere Prüfung einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung nach § 67c Absatz 1 Satz 1 StGB als besonders schwerwiegend eingestuft und deswegen der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern zugewiesen hat (BT-Drucksache a.a.O. Seite 28), die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Strafvollzugs (vgl. Siolek in Löwe-Rosenberg GVG vor § 78a Rdn. 11) nicht zur Geltung kämen.

In diesem Fall bedeutete eine eigene Sachentscheidung des Beschwerdegerichts daher über den Instanzverlust hinaus eine Umgehung der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung, so dass es der Senat für geboten hält, die Sache zur Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Eine solche Entscheidung ist auch dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht fremd. Entsprechend § 130 VwGO kann auch dort in dafür geeigneten Fällen eine Zurückverweisung der Sache durch das Beschwerdegericht an die Vorinstanz erfolgen (Eyermann/Hupp a.a.O.).

Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§ 45 LJVollzG RPF

(Ausführung von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe)

Mit dem Prüfungsmaßstab des § 45 LJVollzG ist es unvereinbar, die Ablehnung von Ausführungen von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe damit zu rechtfertigen, dass die lange Haftzeit allein Ausführungen nicht rechtfertigen könne.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 24. August 2016 - 2 Ws 294/16 \(Vollz\)](#)

Gründe:

I.

Der inzwischen 64 Jahre alte Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez eine

lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Eine besonders schwere Schuld wurde durch das der Vollstreckung zugrundeliegende Urteil nicht festgestellt. 15 Jahre werden am 8. Dezember 2018 verbüßt sein.

Eine Aufarbeitung der Persönlichkeits- und Sexualproblematik, die der Tat des Strafgefangenen zugrunde liegt, hat noch nicht stattgefunden. Bis Mitte 2015 lehnte der Strafgefangene die Teilnahme an sozial- und psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen ab. Seit der zweiten Jahreshälfte 2015 finden psychologische Gespräche mit einem externen Therapeuten statt, den der Strafgefangene nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Nach der Vollzugsplanung sollen sie den Einstieg in eine mehrjährige therapeutische Behandlung mit Durchführung des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter bilden (Vollzugsplanfortschreibung vom 22.02.2016 S. 6).

Auf Grundlage der Konferenz vom 26. Januar 2016, an der der Strafgefangene teilzunehmen sich geweigert hatte, hat die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez am 22. Februar 2016 den Vollzugs- und Eingliederungsplan fortgeschrieben. Dabei hat sie die Notwendigkeit von Ausführungen nach § 48 Abs. 1 LJVollzG (Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht) verneint, da sie weder zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen noch zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich seien; auch der externe Psychotherapeut habe über entsprechende Notwendigkeiten nicht berichtet (Vollzugsplanfortschreibung vom 22.02.2016 Ziffer 16 Abschnitt 1, S. 10 f.). Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 LJVollzG wurden gleichfalls nicht gewährt (Vollzugsplanfortschreibung vom 22.02.2016 Ziffer 17, S. 11 ff.). Nach umfassender Gesamtabwägung hat die Vollzugsanstalt Begleitausgänge gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LJVollzG abgelehnt, weil aufgrund der unbearbeiteten Persönlichkeits- und Sexualproblematik, die impulsives oder manipulatives Verhalten befürchten lasse, Missbrauchsgefahr bestehe (§ 45 Abs. 2 Satz 1 LJVollzG). Außerdem hält sie den weiteren Versagungsgrund der Fluchtgefahr für gegeben, weil mangels Behandlungserfolgen von einer längeren Vollzugsdauer bis zur Aussetzungsreife der lebenslangen Freiheitsstrafe auszugehen sei. Unbegleitete Ausgänge, Langzeitausgang und Freigang nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 4 LJVollzG hat sie im Wege des Erst-Recht-Schlusses abgelehnt.

Am 14. März 2016 hat der Strafgefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Vollzugsplanfortschreibung gestellt, mit dem er beanstandet, dass ihm keine Vollzugslockerungen und trotz der langen Vollzugsdauer nicht einmal Ausführungen gewährt würden.

Durch Beschluss vom 10. Mai 2016 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Sie ist der Auffassung, die Antragsgegnerin habe Ausführungen und Lockerungen ermessensfehlerfrei abgelehnt. Auch die lange Haftzeit rechtfertige allein keine Ausführungen.

Gegen den ihm am 13. Mai 2016 zugestellten Beschluss wendet sich der Strafgefangene mit der am 1. Juni 2016 zu Pro-

tokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Diez eingelegten und mit der Sachrüge begründeten Rechtsbeschwerde.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorlägen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht erhoben worden. Der Zulässigkeit steht § 116 Abs. 1 StVollzG nicht entgegen, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

2. In der Sache hat das Rechtsmittel einen zumindest vorläufigen Teilerfolg. Es führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, soweit der Antrag des Strafgefangenen auf Aufhebung der Ablehnung von Ausführungen durch die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez vom 22. Februar 2016 (Ziffer 16 Abschnitt 1) als unbegründet zurückgewiesen worden ist, und der Regelung unter Ziffer 16 Abschnitt 1 der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez vom 22. Februar 2016 sowie zur Verpflichtung der Vollzugsbehörde, über die Gewährung von Ausführungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

a) Während die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Strafgefangenen auf Aufhebung der Versagung von Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels zu Recht als unbegründet zurückgewiesen hat, weil die lockerungsbezogene Abwägung Ermessensfehler nicht aufweist und die Versagung verhältnismäßig ist (vgl. BVerfG, Beschluss 2 BvR 865/11 vom 20.06.2012, NStZ-RR 2012, 387, 388, juris Rn. 17 rn.w.N.), hat sie der Überprüfung der Versagung von Ausführungen nach § 45 Abs. 1 LJVollzG einen unzutreffenden Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt.

Seiner ständigen Rechtsprechung folgend hat das Bundesverfassungsgericht in seiner den vorliegenden Vollzugsfall betreffenden Entscheidung 2 BvR 3030/14 vom 19. Januar 2016 (juris) trotz Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des Strafgefangenen folgendes ausgeführt:

„Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85 f.> m.w.N.; stRspr). Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges: entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <277>; 98, 169 <200>; 109, 133 <150 f.>; BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315>; 20, 307 <312>). Der Wiedereingliederung des Strafgefangenen dienen unter anderem die Vorschriften über Vollzugslockerungen (vgl. BVerfGE 117, 71 <92>). Auch einem

zu lebenslanger Haft Verurteilten kann daher nicht jegliche Lockerungsperspektive mit der Begründung versagt werden, eine konkrete Entlassungsperspektive stehe noch aus (vgl. BVerfGK 9, 231 <237>; 17, 459 <462 f.>; 19, 306 <315>). Der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit dienen nicht nur Urlaub und Ausgänge, sondern auch Ausführungen (vgl. BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315 f.>; 20, 307 <312>).

Bei langjährig Inhaftierten kann daher, auch wenn eine konkrete Entlassungsperspektive sich noch nicht abzeichnet und weitergehenden Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht, zumindest die Gewährung von Lockerungen in Gestalt von Ausführungen geboten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. September 2008 - 2 BvR 719/08 -, juris, Rn. 3) und der damit verbundene personelle Aufwand hinzunehmen sein (vgl. BVerfGK 17, 459 <462 f.>; 19, 306 <316>; 20, 307 <313>). Dabei greift das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten, nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Deprivation aufweist (BVerfGK 19, 157 <165>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, juris, Rn. 27). Ferner hat das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261 <272 f.>; 70, 297 <315>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, juris, Rn. 27).“

Der Antragsteller war zum Zeitpunkt der Vollzugsplanfortschreibung seit mehr als zwölf Jahren inhaftiert. Der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 22. Februar 2016 ist nicht zu entnehmen, dass sich die Vollzugsbehörde mit diesem Prüfungsmaßstab befasst hat. Auch die Strafvollstreckungskammer hat ihn ihrer Entscheidung nicht zugrunde gelegt. Sie ist vielmehr rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, die lange Haftzeit allein könne Ausführungen nicht rechtfertigen.

b) Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und die zugrundeliegende Vollzugsplanfortschreibung unterliegen deshalb der Aufhebung, soweit Ausführungen abgelehnt worden sind. Der Senat hat an der Stelle der Strafvollstreckungskammer entschieden und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG vgl. Senat, Beschlüsse 2 Ws 586/10 (Vollz) vom 17.01.2011 und 2 Ws 36/12 (Vollz) vom 07.05.2012).

Die Vollzugsbehörde wird über die Gewährung von Ausführungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden haben.

Vorsorglich weist der Senat für die erneute Entscheidung der Vollzugsbehörde darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht zum hinzunehmenden personellen Aufwand folgendes dargelegt hat (Beschluss 2 BvR 1753/14 vom 04.05.2015, juris Rn. 24 f.):

„Sollen einem langjährig Inhaftierten selbst Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit versagt werden, so genügt zur Rechtfertigung nicht der bloße Verweis darauf, dass die Personallage der Vollzugsanstalt nichts anderes erlaube (vgl. BVerfGK 19, 157 <163 f.>; 20, 307 <313> m.w.N.). Grundrechte bestehen nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen im konkreten Fall oder üblicherweise vorhanden ist (vgl. BVerfGE 15, 288 <296>; 34, 369 <380 f.>; 35, 307 <310>; BVerfGK 13, 163 <166> m.w.N.). Zwar können sich Grenzen für die Möglichkeit der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen aus der räumlichen und personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalt ergeben (vgl. BVerfGE 42, 95 <100 f.>). Der Strafgefangene kann nicht verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um Beschränkungen seiner grundrechtlichen Freiheiten zu vermeiden (vgl. BVerfGE 34, 369 <380 f.>; 34, 384 <402>; 35, 307 <310>; 42, 95 <100 f.>; BVerfGK 13, 163 <166>; 13, 487 <492>). Außerdem ist eine Vollzugsanstalt von Verfassungs wegen nicht gehalten, dem Strafgefangenen die Erreichung eines von ihm angestrebten Zieles auf einem Wege zu ermöglichen, der für sie außerordentliche Schwierigkeiten mit sich bringt und die Gewährleistung des Vollzugszweckes oder der Ordnung in der Anstalt ernsthaft in Frage stellt, wenn der Strafgefangene das gleiche Ziel ganz oder doch weitgehend auf einem ihm zumutbaren und für die Vollzugsanstalt mit wesentlich weniger Aufwand verbundenem Wege erreichen kann (vgl. BVerfGE 34, 369 <381>). Allerdings kann der Staat grundrechtliche und einfachgesetzliche Ansprüche Gefangener nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung der Rechte der Gefangenen erforderlich wäre. Vielmehr setzen die Grundrechte auch Maßstäbe für die notwendige Beschaffenheit staatlicher Einrichtungen. Es ist daher Sache des Staates, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten (vgl. BVerfGE 40, 276 <284>; 45, 187 <240>; BVerfGK 13, 163 <168 f.>; 13, 487 <492 f.> m.w.N.; BVerfGK 19, 157 <163>; 20, 107 <113>).“

§ 67 LJVollzG RPF

(Verbuchung nicht verbrauchten Taschengelds)

Bei einem Ausgang nicht verbrauchtes Taschengeld ist nicht dem Eigengeldkonto sondern dem Taschengeldkonto gutzuschreiben.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26. April 2016 - 2 Ws 28/16 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe und war bis zum 17. Februar 2016 in der Justizvollzugs- und Si-

cherungsverwahranstalt Diez inhaftiert; er wurde am 18. Februar 2016 in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken verlegt. Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet er sich gegen den Beschluss der kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez vom 16. Dezember 2015, mit dem sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 2. Oktober 2015 zurückgewiesen worden ist.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin am 28. September 2015 schriftlich auf, den nicht verbrauchten Teil seines zu einem Begleitausgang mitgenommenen Taschengelds wieder seinem Taschengeldkonto gutzuschreiben. Dies lehnte die Antragsgegnerin, welche die Beträge nach vorangegangenen Begleitausgängen jeweils als „zweckgebundenes Eigengeld“ verbucht hatte, mit mündlich eröffneter Verfügung vom 2. Oktober 2015 ab.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 2. Oktober 2015, bei Gericht eingegangen am 8. Oktober 2015. Er beantragte, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. Oktober 2015 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 16. Dezember 2015 hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge auf gerichtliche Entscheidung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Die Entscheidung wurde dem Antragsteller am 21. Dezember 2015 zugestellt. Hiergegen hat der Antragsteller am 28. Dezember 2015 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Koblenz Rechtsbeschwerde eingelegt; er rügt die Verletzung materiellen Rechts in nicht weiter ausgeführter Form.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 29. Februar 2016 Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Es ist geboten, die Nachprüfung des Beschlusses aus den nachfolgend zu Ziffer 3. genannten Gründen zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Infolge der Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist eine Erledigung des Verfahrens nicht eingetreten. Denn die mit der Verbuchung nicht aufgebrauchten Taschengelds als zweckgebundenes Eigengeld verbundene Beschwer des Antragstellers, die daraus resultiert, dass er über dieses Geld nicht mehr frei verfügen kann, dauert fort (vgl. Senatsbeschluss 2 Ws 374/13 v. 13.03.2014). Das Geld steht ihm auch in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken nicht als Taschengeld, sondern als (zweckgebundenes) Eigengeld mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen zur Verfügung.

3. Das Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung hält der Nachprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge nicht stand. Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist die Verbu-

chung des anlässlich eines Begleitausgangs nicht verbrauchten Taschengelds als zweckgebundenes Eigengeld rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

a) § 66 LJVollzG bietet für die vom Antragsteller beanstandete Vorgehensweise keine gesetzliche Grundlage. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift besteht das Eigengeld aus Beträgen, die die Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, sowie der Vergütung (§ 65 LJVollzG), soweit diese nicht im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe als Hausgeld und im Vollzug der Freiheitsstrafe als Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen wird. Das bei Vollzugslockerungen nicht verbrauchte Taschengeld unterfällt keiner dieser Kategorien. Es handelt sich insbesondere nicht um Beträge, die der Gefangene „bei der Aufnahme in die Anstalt mitbringt“. Wie das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2016 zutreffend ausgeführt hat, bezieht sich diese Formulierung auf die Erstaufnahme des Gefangenen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, der die bei der Aufnahme mitgebrachten Gelder denjenigen gegenüberstellt, die Strafgefangene während der Haftzeit erhalten. Gestützt wird diese Auslegung zusätzlich durch die Gesetzesbegründung. Nach dem Willen des Gesetzgebers entspricht die Vorschrift des § 66 Abs. 1 LJVollzG dem früheren § 61 LJStVollzG (vgl. Drs. 16/1910, S. 140); danach bestand das Eigengeld aus Beträgen, die der Gefangene bei Strafantritt in die Anstalt mitbrachte, Geldern, die ihm während der Haftzeit zuzugingen, und Bezügen, die nicht als Hausgeld in Anspruch genommen wurden. Auch § 12 LJVollzG, der das Aufnahmeverfahren regelt, spricht für ein solches Verständnis, da das dort vorgesehene Verfahren - mit Zugangsgespräch, Information, ärztlicher Untersuchung, Hilfsmaßnahmen zu Beginn der Haft, Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen - die Erstaufnahme im Vollzug betrifft und gerade nicht nach jeder Lockerungsgewährung erneut durchgeführt wird. Gemäß § 45 Abs. 4 LJVollzG wird die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe durch Vollzugslockerungen nicht unterbrochen. Ein Gefangener, der aus einer Vollzugslockerung in die Anstalt zurückkehrt, wird deshalb nicht im Sinne von § 66 Abs. 1 LJVollzG in die Anstalt „aufgenommen“.

Auch handelt es sich bei dem nicht verbrauchten Taschengeld nicht um Beträge, die der Gefangene während der Haftzeit „erhält“. Erhalten hat der Strafgefangene das Taschengeld bereits mit Gutschrift auf dem für ihn geführten Taschengeldkonto, was gemäß § 67 Abs. 4 S. 2 LJVollzG zu Beginn des Monats im Voraus zu geschehen hat (vgl. hierzu den Senatsbeschluss 2 Ws 499/14 v. 04.11.2014 - NStZ-RR 2014, 124); ein späterer nochmaliger Erwerbsvorgang als Eigengeld ist damit ausgeschlossen.

b) Entgegen der Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz findet § 66 Abs. 1 LJVollzG auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt keine analoge Anwendung. Denn es fehlt an der dafür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Der Landesgesetzgeber hat das Taschengeld in § 67 LJVollzG abschließend geregelt. Es beträgt 14 v. H. der Eckvergütung und wird bedürftigen Strafgefangenen zu Beginn des Monats im Voraus, d. h. zum Ersten des jeweiligen Kalendermonats gewährt (§ 67 Abs. 4 S. 1 LJVollzG; vgl. hierzu Senat aaO.). Bedürftig sind Strafgefangene, soweit

ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldsatzes voraussichtlich nicht zur Verfügung steht (§ 67 Abs. 1 S. 2 LJVollzG). Wird Taschengeld gutgeschrieben, so kann es nicht nachträglich mit einer (anderen) Zweckbindung umgebucht werden, denn dies käme einem Widerruf der Taschengeldgewährung gleich, für den eine gesetzliche Ermächtigung nicht besteht.

c) Die von der Antragsgegnerin durchgeführte Praxis der Verbuchung nicht aufgebrauchten Taschengelds als zweckgebundenes Eigengeld widerspricht aber auch Sinne und Zweck der Taschengeldgewährung für Strafgefangene. Die Gewährung von Taschengeld soll dem einkommenslosen und bedürftigen Gefangenen eine Sicherung des Minimums an Mitteln zur Befriedigung solcher persönlicher Bedürfnisse gewähren, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Anstalt hinausgehen (vgl. Senat, 2 Ws 96/15 [Vollz] v. 08.06.2015 - FS 2016, 78 <Rn. 18 n. juris>). Mit ihm soll insbesondere behandlungsfeindlichen subkulturellen Abhängigkeiten von Mitgefangenen entgegengewirkt werden (vgl. Senat, 2 Ws 499/14 [Vollz] v. 04.11.2014 - NStZ-RR 2015, 124 <Rn. 20 n. juris; Drs. 16/1910 aaO.; Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Rn. F 145). Das Taschengeld folgt dem Grundgedanken des Sozialhilferechts und hat als „vollzugliche Grundsicherung“ (vgl. zu diesem Begriff: Drs. 16/1910 aaO.) bei einem Strafgefangenen eine ähnliche Funktion wie die Hilfe zum Lebensunterhalt bei einem mittellosen Bürger (vgl. Senat, 2 Ws 499/14 [Vollz] v. 04.11.2014 - NStZ-RR 2015, 124 <Rn. 21 f. n. juris>). Da das Taschengeld der persönlichen Verwendung vorbehalten ist, ist der Anspruch auf Gutschrift analog § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII unpfändbar und damit - anders als beim Eigengeld - dem Zugriff potentieller Gläubiger entzogen (vgl. Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, aaO. Rn. F 154; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 46 Rn. 3 mwN.).

Gemäß § 67 Abs. 5 LJVollzG dürfen die Strafgefangenen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen des LJVollzG frei verfügen, d. h. sie dürfen (und sollen) selbst entscheiden, ob und für welchen Zweck sie ihr Taschengeld ausgeben wollen. Sie können von den in der Anstalt angebotenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen, das Taschengeld aber auch für andere Zwecke als den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln einsetzen, etwa zum Bestellen von Waren über den Versandhandel, für Telefonkosten oder zur Überweisung an Angehörige (vgl. Senat, 2 Ws 96/15 v. 08.06.2015 - FS 2016, 78 <Rn. 17>; 2 Ws 499/14 [Vollz] v. 04.11.2014 - NStZ-RR 2015, 124 <Rn. 23 n. juris>). Dem Strafgefangenen wird auch nicht verwehrt, das Taschengeld anzusparen, denn es bleibt bei der Feststellung seiner Bedürftigkeit außer Betracht (§ 67 Abs. 1 S. 2 LJVollzG). Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, da er das Ansparen von Taschengeld als sinnvolles Ziel der Resozialisierung ansieht (Vgl. Drs. 16/1910, S. 141). Auch die grundsätzlich freie Verfügbarkeit über das Taschengeld dient der Rehabilitation des Strafgefangenen, der dadurch lernen soll, seine Bedürfnisse den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln anzupassen und mit diesem Geld zu haushalten.

Diesem Zweck läuft es zuwider, wenn einmal gewährtes Taschengeld nachträglich als Eigengeld oder als zweckgebundene Einzahlung deklariert wird. Wird es als Eigengeld nach §

66 LJVollzG verbucht, dann kann der Strafgefangene zwar grundsätzlich frei darüber verfügen (vgl. § 66 Abs. 2 S. 1 LJVollzG). Da der Anspruch auf Auszahlung von Eigengeld jedoch übertragbar ist, unterfällt er der Pfändungsmöglichkeit durch Gläubiger (§ 851 Abs. 1 ZPO), so dass die ursprünglich gerade wegen der Bedürftigkeit des Gefangenen gewährten Gelder seiner Verfügungsmacht faktisch entzogen werden und er in solche Abhängigkeiten gerät, welche die Gewährung von Taschengeld gerade verhindern soll. Aber selbst im Fall der - wie hier geschehenen - Verbuchung des nicht verbrauchten Taschengelds als zweckgebundenes Eigengeld wird die aus Gründen der Resozialisierung und zur Grundsicherung des Gefangenen gewährte freie Verfügungsbefugnis des Gefangenen über das Geld nachträglich stark eingeschränkt, auch wenn insoweit Unpfändbarkeit besteht (§ 70 S. 3 LJVollzG iVm. § 851 ZPO; vgl. hierzu den Senatsbeschluss 2 Ws 598/14 [Vollz] v. 12.01.2015). Denn der Gefangene kann das Geld dann nur noch für die in § 70 LJVollzG genannten Zwecke ausgeben, auch wenn er - wozu er berechtigt ist - Maßnahmen der Eingliederung im Sinne dieser Vorschrift gar nicht in Anspruch nehmen will.

d) Die von der Antragsgegnerin vollzogene Praxis verletzt das Recht des Strafgefangenen auf freie Verfügbarkeit über das Taschengeld (§ 67 Abs. 5 LJVollzG) auch noch unter einem weiteren Gesichtspunkt. Sie dürfte nämlich die Gefangenen dazu verleiten, das auf einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt mitgenommene Taschengeld weitestgehend auszugeben, was der Intention der Taschengeldgewährung widerspricht. Denn muss der Gefangene davon ausgehen, dass das während einer Vollzugslockerung nicht ausgegebene Taschengeld ihm nur noch für die in § 70 LJVollzG genannten Zwecke - und damit stark eingeschränkt - zur Verfügung steht, könnte er sich dazu gedrängt sehen, das Geld anlässlich der Vollzugslockerung irgendwie, auch sinnlos, auszugeben, sei es durch den überteuerten Erwerb von Gegenständen, sei es zur Befriedigung tatsächlich nicht vorhandener Konsumbedürfnisse.

4. Die Rechtsverletzung zieht deshalb die Aufhebung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach sich (§ 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG). Da die Sache spruchreif ist, entscheidet der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG) und hebt die beanstandete Maßnahme auf (§ 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG). Zugleich ist die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Gutschrift der fehlerhaft verbuchten Beträge auf dem Taschengeldkonto des Antragstellers vorzunehmen (§ 115 Abs. 4 S. 1 StVollzG).

§ 71 LJVollzG RPF

(Beteiligung an Stromkosten)

Strafgefangene können die kostenfreie Nutzung eines eigenen Fernsehgeräts nicht beanspruchen. Gegen die Erhebung einer monatlichen Stromkostenpauschale von 2 Euro bestehen keine Bedenken.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 5. Januar 2016 - 2 Ws 579/15 Vollz

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich vom 31. August 2015 wird als unzulässig verworfen. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Regelungen des privatrechtlichen Mietvertrags über ein im Haftraum nutzbares Fernsehgerät zwischen dem Antragsteller und dem Vermieter sowie die Frage einer sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtung des Antragstellers für die Dauer eines Nutzungsentzugs infolge einer Disziplinarmaßnahme führen zu einer Einzelfallentscheidung, die einer abstrakt-generellen Klärung nicht zugänglich ist. Darauf hat bereits das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme vom 17. November 2015 hingewiesen.

Klärungsbedarf zur Frage der Beteiligung von Strafgefangenen an den Stromkosten für ein im eigenen Gewahrsam befindliches Fernsehgerät besteht nicht mehr. § 71 Abs. 3 LJVollzG sieht die Möglichkeit einer solchen Beteiligung nunmehr ausdrücklich vor. Schon vor der gesetzlichen Neuregelung hatte der Senat entschieden (Beschl. 2 Ws 840/05 vom 22.02.2006; 2 Ws 794/05 v. 01.03.2006), dass Strafgefangene die kostenfreie Nutzung eines eigenen Fernsehgeräts nicht beanspruchen können und gegen die Erhebung einer monatlichen Stromkostenpauschale von 2 Euro keine Bedenken bestehen. Auch darauf hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seiner Stellungnahme bereits hingewiesen. Da die Stromkostenbeteiligung im Wege einer monatlichen Pauschale erhoben wird, kommt es auf die tatsächliche Nutzungsdauer nicht an. Hält der Strafgefangene die Zahlung des Pauschalbetrags im Vergleich zur Dauer seiner monatlichen Nutzungsmöglichkeit für unwirtschaftlich, steht es ihm frei, auf die Nutzung eines eigenen Fernsehgeräts für den betreffenden Monat oder ganz zu verzichten.

§ 72 LJVollzG RPF

(Zuschuss für Brillengläser)

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf einen Zuschuss für Brillengläser.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 28. Januar 2016 - III - 2 Ws 690/15 Vollz

Gründe

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez vom 11. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Wie die §§ 59, 61 StVollzG verbietet auch § 72 Abs. 1 und 2 LJVoIIzG nur eine Schlechterstellung Strafgefangener gegenüber den Mitgliedern gesetzlicher Krankenkassen. Volljährige gesetzlich Krankenversicherte erhalten gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 SBG V, von Fällen einer hier nicht geltend gemachten schweren Sehbeeinträchtigung abgesehen, seit dem 1. Januar 2004 grundsätzlich auch keinen Festzuschuss mehr auf Brillengläser. In der obergerichtlichen Rechtsprechung war bereits unter der Geltung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes geklärt, dass für medizinische Hilfsmittel, auf die auch gesetzlich Versicherte keinen Anspruch haben, das Taschengeld einzusetzen ist (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2006, 189).

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Strafgefangenen zur Last (§ 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Der Geschäftswert für die Rechtsbeschwerde wird auf 250 € festgesetzt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 60, 52 GKG).

§§ 36 und 37 LJVoIIzDSG RPF

(Herstellung und Aushändigung von Kopien aus der Krankenakte)

1. §§ 36 und 37 LJVoIIzDSG gelten nicht nur für die Gefangenenpersonal- sondern auch für die Gesundheitsakten.
2. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LJVoIIzDSG besteht ein Anspruch der Gefangenen auf Akteneinsicht nur, soweit eine Auskunft nach § 36 LJVoIIzDSG für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 4. Februar 2016 - 2 Ws 689/15 Vollz

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich in Strafhafte in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt D. Er verbüßt mehrere Freiheitsstrafen wegen Totschlags, Meineids und Mordes.

Mit Schreiben vom 6. August 2015 beantragte er gegenüber der Anstaltsleitung die „Aushändigung von Kopien der beiden letzten Blutuntersuchungen“. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 30. Oktober 2015 führte der Beschwerdeführer aus, die Ergebnisse der aktuellen Blutuntersuchungen seien vom Anstaltsarzt mit ihm besprochen worden, nicht aber die Ergebnisse früherer Untersuchungen. Die Aushändigung von Kopien der Ergebnisse der beiden früheren Blutuntersuchungen lehnte die Antragsgegnerin durch von der Anstaltsärztin mündlich bekanntgegebenen Bescheid am 14. September 2015 ab.

In ihrer an die Strafvollstreckungskammer gerichteten und durch Bezugnahme in den angefochtenen Beschluss aufge-

nommenen Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 führte die Antragsgegnerin unter anderem folgendes aus:

„Ein Anspruch des Gefangenen auf Ausfertigung von Kopien ist nicht gegeben. Weder ergibt sich ein solcher aus dem Strafvollzugsgesetz noch ist vorliegend ein solcher aus anderen Gründen gegeben. Unter Berücksichtigung des immensen Verwaltungsaufwandes, der die Anfertigung von Kopien für Inhaftierte nach sich zieht, ist in diesem Fall die beantragte Anfertigung von Kopien nicht angemessen.“

Den auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neubescheidung seines Antrages vom 6. August 2015 abzielenden Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 5. November 2015 als unbegründet verworfen. Gegen die ihm am 9. November 2015 zugestellte Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 23. November 2015 Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat bei ihrer Entscheidung zwar das Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 gesehen, rechtsfehlerhaft jedoch den Prüfungsmaßstab der §§ 72 ff. (Gesundheitsfürsorge) des Landesjustizvollzugsgesetzes (LJVoIIzG) sowie Rechte aus „allgemeinen Informationsansprüchen“ zugrunde gelegt. Die Überprüfung durch den Senat dient der Vermeidung künftiger gleichgelagerter Rechtsfehler (vgl. Senat 2 Ws 780/03 v. 6.1.2004; 2 Ws 606/06 v. 13.2.2009; 2 Ws 387/15 v. 20.10.2015).

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge einen zumindest vorläufigen Erfolg. Die angegriffene Entscheidung kann schon deswegen keinen Bestand haben, weil sie auf unzutreffender rechtlicher Grundlage ergangen und nicht auszuschließen ist, dass unter Heranziehung des zutreffenden Maßstabes ein Anspruch des Rechtsbeschwerdeführers auf Aushändigung von Ablichtungen der Untersuchungsergebnisse besteht.

Über den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung und auch über seinen ursprünglich bei der Antragsgegnerin gestellten Antrag hätte nach Maßgabe der §§ 36 und 37 des bereits am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LJVoIIzDSG) vom 8. Mai 2013 entschieden werden müssen. Gemäß Art. 4 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 ersetzt dieses Gesetz nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz des Bundes mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3), das Handeln auf Anordnung (§ 97), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Er-

zwingungshaft (§§ 171 bis 175) und den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

Die vorliegend heranzuziehenden §§ 36 und 37 LJVoIIzDSG sehen ein gestuftes System des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts vor (vgl. Senat, Beschluss 2 Ws 704/14 Vollz vom 19.02.2015, juris Rn. 10 f.), das nicht nur für die Gefangenenpersonalakte, sondern auch für personenbezogene Daten der Gesundheitsakte gilt. Nach § 36 Abs. 2 LJVoIIzDSG besteht zunächst ein Auskunftsrecht, wobei die Form der Auskunftserteilung im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsbehörde steht (§ 36 Abs. 2 Satz 4 LJVoIIzDSG). § 36 Abs. 4 bis 6 LJVoIIzDSG enthält Einschränkungen des Auskunftsrechts nach Abs. 2 der Bestimmung. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LJVoIIzDSG besteht ein Anspruch der Gefangenen auf Akteneinsicht nur, soweit eine Auskunft nach § 36 LJVoIIzDSG für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind. Das Akteneinsichtsrecht setzt damit einen Auskunftsanspruch nach § 36 LJVoIIzDSG voraus und ist zusätzlich an die genannte weitere Voraussetzung geknüpft. Über das Akteneinsichtsrecht hinaus gewährt § 37 Abs. 4 Satz 1 LJVoIIzDSG den Gefangenen einen Anspruch auf Ablichtungen einzelner Dokumente bzw. Ausdruck eines Teilbestands der Daten aus automatisierten Dateien, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt; ein solcher ist nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrucke angewiesen sind (§ 37 Abs. 4 Satz 2 LJVoIIzDSG). Gemäß § 37 Abs. 5 LJVoIIzDSG ist die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken gebührenpflichtig; die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten.

Da die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 ausführte, ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Anfertigung von Kopien sei weder aus dem Strafvollzugsgesetz noch aus anderen Gründen gegeben, hat sie - ebenso wie die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss - die Zurückweisung des Antrages ersichtlich nicht auf der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlage getroffen. Obwohl der Beschwerdeführer vorträgt, die Ergebnisse der früheren Blutwerte seien weder mit ihm besprochen worden noch habe „man ihm antragsgemäß Kopien davon zur Verfügung gestellt, hat die Justizvollzugsanstalt keine Versagungsgründe nach § 36 Abs. 4 bis 6 LJVoIIzDSG geprüft und bejaht. Aufgrund der Gesetzessystematik war das Auskunftsbegehren als Minus dem gestellten Antrag auf Akteneinsicht in Form der Aushändigung von Kopien immanent und hätte deshalb bei Nichtgewährung von Akteneinsicht beschieden werden müssen (vgl. Senat, 2 Ws 387/15 -Vollz- v. 20.10.2015). Bei der erneuten Entscheidung der Antragsgegnerin sind die von dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zur Begründung seines Antrags auf Erörterung der Untersuchungsergebnisse und Aushändigung von Kopien vorgebrachten Argumente nach §§ 36 Abs. 4 bis 6, 37 Abs. 4 LJVoIIzDSG zu bewerten, und zwar unter Beachtung seines verfassungsrechtlich geschützten Informationsinteresses (BVerfG, 2 BvR 443/02 v. 09.01.2006, NJW 2006, 1116). Eine bereits die Verpflichtung der Antragsgegnerin durch den Senat gebietende Ermessensreduzierung ist nach bisherigem Sachstand nicht eingetreten, da dem Antragsteller zunächst

Gelegenheit einzuräumen ist, seinen Antrag auf der Grundlage des geltenden Rechts zu begründen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mangels Spruchreife der Sache nicht zurückweisen dürfen.

3. Gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG kann der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer die erforderliche Entscheidung ohne Zurückverweisung selbst treffen, da die Sache jedenfalls insoweit spruchreif ist.

§ 109 StVollzG

(Begriff der Maßnahme)

Die sich allgemein auf eine unbestimmte Anzahl künftiger noch nicht bestimmbarer schriftlicher Korrespondenz beziehende Absichtskundgabe der JVA entfaltet nicht unmittelbare Rechtswirkung für den Antragsteller.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 16. Juni 2015 - 5 Ws 31/15 (R)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt (JVA) K. Das Strafende ist für den 14. November 2017 vorgemerkt.

1. Mit Anwaltsschriftsatz vom 27. Dezember 2014 - eingegangen am 30. Dezember 2014 - stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109ff StVollzG. Er wandte sich gegen den am 28. Oktober 2014 durch seinen Verteidiger begehrten und am 29. Oktober 2014 seitens der JVA mündlich nicht stattgegebenen Schriftverkehr in russischer Sprache. Er beantragte, den mündlichen Bescheid vom 29. Oktober 2014 aufzuheben und die JVA zu verpflichten, sein Begehren mit namentlich genannten sieben Familienangehörigen in russischer Sprache schriftlich zu korrespondieren, neu zu verbescheiden; hilfsweise dem Begehren stattzugeben. Aus seiner Begründung ergibt sich im Wesentlichen, dass ihm die JVA generell den Schriftverkehr in russischer Sprache verbiete. Es müsse jedoch angesichts der Veränderung der Bevölkerungsstruktur und unterschiedlich begründeter Aufnahmen und Einbürgerung von Migranten die grundrechts- und konventionskonforme Auslegung von Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz BayStVollzG dazu führen, dass von Niemandem verlangt werden könne, im Familienkreis nicht in seiner Muttersprache kommunizieren zu dürfen. Im Übrigen könne er komplexere Sachverhalte und Gefühle schriftlich nur in russischer Sprache und Schrift ausdrücken. Möglicherweise sei er Legastheniker.

2. Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 nahm die JVA zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung Stellung.

a) Sie hält den Antrag für unzulässig, da er auf die allgemein-generelle Verpflichtung der JVA bezüglich der Aushändigung möglicherweise in der Zukunft eingehender Privatpost in russischer Sprache gerichtet sei, jedoch nicht auf die Überprüfung einer Einzelfallmaßnahme der Vollzugsbehörde im Sinne der §§ 109ff StVollzG. Eine Einzelfallentscheidung der JVA liege auch nicht in der mündlichen Nichtstattgabe des Schriftverkehrs in russischer Sprache vom 29. Oktober 2014. Hier sei dem Verteidiger des Antragstellers lediglich mitgeteilt worden, dass der Schriftverkehr im Fall des Antragstellers in deutscher Sprache stattfinden müsse, da kein zwingender Grund für die Korrespondenz in russischer Sprache bestehe. Eine konkrete Entscheidung bezüglich einer bestimmten Briefzusendung sei nicht erfolgt.

b) Unabhängig von der Unzulässigkeit des Antrags hätten die Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz BayStVollzG vorgelegen.

3. Der Antragsteller äußerte sich zur Stellungnahme der JVA mit Anwaltsschreiben vom 17. März 2015. Er führte u.a. aus, dass sich sein Antrag gegen eine genau bezeichnete Maßnahme im Einzelfall richten würde. Die mündliche Ablehnung vom 29. Oktober 2014 stelle einen Verwaltungsakt dar. Im Übrigen fordere er nicht die Freigabe jeden Schriftverkehrs in seiner Muttersprache, sondern er habe die entsprechenden Adressaten exakt bezeichnet. Jeder Missbrauch sei insoweit ausgeschlossen, zumal er sich auch in Haft absolut regelgerecht verhalte.

4. Mit Beschluss vom 29. März 2015, zugestellt am 2. April 2015, wies die Strafvollstreckungskammer (StVK) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 27. Dezember 2014 kostenpflichtig zurück. Die StVK führte zur Begründung u.a. aus:

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, weil er keine Einzelmaßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 StVollzG zum Gegenstand hat. Ganz offensichtlich wurde auf eine telefonische Anfrage eines Rechtsanwalts eine Erlaubnis zu künftiger Korrespondenz in russischer Sprache nicht erteilt. Entsprechend kann sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur auf ebensolche künftige Korrespondenz beziehen. Eine der gerichtlichen Entscheidung unterliegende Einzelmaßnahme läge daher nur dann vor, wenn ein konkretes, russisch verfasstes ein- oder ausgehendes Schreiben angehalten worden wäre. Dem scheint aber nicht so zu sein.“

5. Mit Anwaltsschriftsatz vom 24. April 2015, eingegangen am 25. April 2015, legte der Antragsteller Rechtsbeschwerde ein. Er beantragte die Aufhebung des Beschlusses der StVK und die JVA zu verpflichten, sein Begehren, mit den namentlich genannten sieben Familienangehörigen in russischer Sprache schriftlich zu korrespondieren, neu zu verbescheiden, hilfsweise dem Begehren stattzugeben, hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung nach Maßgabe des Beschwerdegerichts an die StVK zurückzuverweisen und die Streitwert- und Kostenentscheidung aufzuheben, den Streitwert für die gesamte Sache auf mindestens 1.500 € festzusetzen und der Staatskasse die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers aufzuerlegen.

Er ist der Auffassung, die Rechtsbeschwerde sei gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Sie sei zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, da die StVK in der generellen Erlaubnisverweigerung für das Briefeschreiben in russischer Sprache beschränkt auf die engsten Familienangehörigen keine anfechtbare Maßnahme sehe. Diese Rechtsansicht entspreche nicht der Gesetzeslage, weil Art. 34 BayStVollzG selbst eine solche generelle Verfügungsgrundlage darstelle. Des Weiteren entspreche die rechtliche Beurteilung der StVK hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Einzelmaßnahme im Sinne des § 109 StVollzG nicht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Danach seien generelle Regelungen, die sich auf den einzelnen Gefangenen beziehen würden, als anfechtbare Maßnahmen zu behandeln. Die Rechtsbeschwerde sei auch zur Fortbildung des Rechts geboten, weil fremd-muttersprachlichen Gefangenen vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Auslegung des einfachen Rechts (hier: Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz BayStVollzG) das Recht zustehe, mit nahen und unverdächtigen Verwandten, die dieselbe Muttersprache haben, nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in der Muttersprache korrespondieren zu dürfen. Insofern richte sich die Rechtsbeschwerde gegen einen Grundrechtseingriff und sei deshalb schon zulässig. Im Übrigen sei die Rechtsbeschwerde zulässig, da die StVK die Grundlagen ihrer Entscheidung zur Frage des Nichtvorliegens einer Einzelmaßnahme i.S.d. § 109 StVollzG und hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Antragstellers (familiäre Verhältnisse, Legasthenie, Russisch-Sprechen bei Besuchen) nicht hinreichend ermittelt bzw. das Vorbringen des Antragstellers insoweit nicht ausreichend berücksichtigt hätte. Außerdem hätte die StVK, wenn es dergleichen persönliche Merkmale für entscheidungserheblich halte und der Antragsteller dies offensichtlich nicht wisse, rechtliches Gehör dazu zu gewähren. Darüber hinaus würden die tatsächlichen Feststellungen der StVK und / oder ihre rechtlichen Erwägungen ihre Entscheidung nicht tragen. Im Übrigen wird auf die Rechtsbeschwerdebegründung Bezug genommen.

6. Der Generalstaatsanwalt in München beantragte mit Vorlageschreiben am 22. Mai 2015 die Rechtsbeschwerde mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 StVollzG kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen und den Geschäftswert auf 1.000 € festzusetzen. Es würde sich um eine an den speziellen Umständen orientierte Einzelfallentscheidung handeln, die nicht geeignet sei, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Frage zu stellen. Außerdem sei nicht von einer ungenügenden Sachverhaltsermittlung der StVK im Hinblick auf die Frage, ob der Antragsteller unter einer Legasthenie leide, auszugehen. Schließlich werde in der Antragsschrift insoweit bloß eine vage Vermutung geäußert. Im Übrigen sei die Rechtsbeschwerde auch unbegründet. Insoweit wird auf das Vorlageschreiben, das die Generalstaatsanwaltschaft dem Antragsteller mitgeteilt hat, Bezug genommen.

II.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt, erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig, da die Nachprüfung der Entscheidung der StVK weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist und auch sonst kein Zulassungsgrund vorliegt.

1. Die Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen und des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, 21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGH aaO Seite 22). In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten sein“, d.h. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen. Diese besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

a) Nur gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs kann gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG beantragt werden. Allgemeine Regelungen sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand gerichtlicher Nachprüfung (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 109 Rdn. 10). Sie sind jedoch dann anfechtbar, wenn sie unmittelbar in den Rechtskreis eines Gefangenen eingreifen und unmittelbare Rechtsauswirkungen ihm gegenüber entfalten. Einer Konkretisierung durch eine Verfügung im Einzelfall bedarf es dann nicht. Haben die getroffenen Regelungen lediglich Richtlinien-Charakter, besteht also nur die Aussicht, irgendwann in der Zukunft mit einem konkreten Anliegen abgewiesen zu werden, ist der Rechtsweg gemäß §§ 109ff StVollzG nicht eröffnet (OLG Celle, NStZ 1990, 427f).

b) Gegenstand der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ist der Beschluss der StVK vom 29. März 2015 (§ 115 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 StVollzG), mit dem in dem nichtstattgegebenen Schriftverkehr in russischer Sprache keine Einzelmaßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 StVollzG gesehen wird, mit der Folge, dass der Antragsteller sein Anfechtungs- und Verpflichtungsbegehren auf Genehmigung seiner schriftlichen Korrespondenz in russischer Sprache mit seinem Antrag gemäß §§ 109ff StVollzG nicht geltend machen konnte. Diese rechtliche Beurteilung entspricht der Sach- und Rechtslage.

aa) Vorliegend machte der Antragsteller in seinem Antrag gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geltend, dass ihm die JVA den Schriftverkehr in russischer Sprache verbiete. Sein Verteidiger habe sich deshalb u.a. am 28. Oktober 2014 an die JVA gewandt, um den Schriftverkehr in russischer Sprache genehmigt zu bekommen; gemäß dem Vortrag des Antragstellers zunächst noch ohne Einschränkung auf die engsten Familienangehörigen. Nach der Schilderung der JVA sei am 29. Oktober 2014 dem Verteidiger lediglich mitgeteilt worden, dass der Schriftverkehr im Fall des Antragstellers in deutscher Sprache stattfinden müsse, da kein zwingender Grund für die Korrespondenz in russischer Sprache vorliegen würde. Es sei keine konkrete Entscheidung bezüglich einer bestimmten Briefzusendung erfolgt.

bb) In dieser mündlichen Mitteilung der JVA liegt deshalb

auch lediglich die in die Zukunft gerichtete und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz BayStVollzG allgemeine richtlinienartige und der Strafvollzugspraxis entsprechende Auskunft der JVA, dass grundsätzlich konkrete Anliegen nicht deutsch sprechender Gefangener auf Genehmigung eines bestimmten Schriftverkehrs bzw. eines konkreten Schriftstücks in ihrer Muttersprache keine Aussicht auf Erfolg haben, bzw. abgewiesen werden, wenn kein zwingender Grund für die Korrespondenz in ihrer Muttersprache vorliegen würde. Diese sich allgemein auf eine unbestimmte Anzahl künftiger noch nicht bestimmbarer schriftlicher Korrespondenz beziehende Absichtskundgabe der JVA konnte deshalb nicht unmittelbare Rechtswirkung für den Antragsteller entfalten und damit auch nicht Gegenstand gerichtlicher Überprüfung gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG sein. Für den Antragsteller besteht nur die Aussicht, irgendwann in der Zukunft mit einem konkreten Anliegen auf Zulassung einer konkreten schriftlichen Korrespondenz in russischer Sprache abgewiesen zu werden. Erst eine konkret auf ein bestimmtes Schriftstück bezogene Ablehnung könnte eine Einzelmaßnahme gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG darstellen, deren Rechtmäßigkeit sich nach Art. 34 BayStVollzG bzw. § 31 StVollzG richten wird. Dabei wird die Frage des zwingenden Grundes für die (Nicht-)Zulassung der fremden Sprache anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften des Antragstellers (familiäre Verhältnisse, Deutschsprachkenntnisse, Legasthenie) zur Vermeidung unbilliger Härten zu beurteilen sein (Arloth aaO, Erl. zu Art 34 BayStVollzG), wobei auch verfassungsrechtlichen Belangen und den sich aus der EMRK ergebenden Rechten Rechnung getragen werden kann.

c) Da die Entscheidung der StVK, dass vorliegend keine Einzelmaßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 StVollzG vorliege und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb unzulässig sei, der Sach- und Rechtslage entspricht, ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht geboten. Es besteht kein Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen.

2. Die Rechtsprechung hat über die positiv geregelten gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus Rechtsbeschwerden auch dann zugelassen, wenn die angegriffene Entscheidung auf unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen beruht oder die rechtlichen Erwägungen so unzureichend sind, dass die angegriffene Entscheidung einer rechtsbeschwerdegerichtlichen Nachprüfung unzugänglich ist (Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl., Abschn. P Rdn. 95). An solchen schweren tatsächlichen oder rechtlichen Mängeln leidet der angefochtene Beschluss nicht. Im vorliegenden Fall lässt die Entscheidung der StVK den entscheidungserheblichen Sachverhalt zur Frage des (Nicht-)Vorliegens einer Einzelmaßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG erkennen. Insbesondere gehört dazu nicht die Ermittlung der bzw. die Auseinandersetzung mit den persönlichen Eigenschaften des Antragstellers (familiäre Verhältnisse, Legasthenie, Russisch-Sprechen bei

Besuchen). Darüber hinaus hat die StVK die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Erwägungen zur Frage des Nichtvorliegens einer Einzelmaßnahme beachtet.

3. Schließlich lässt die obergerichtliche Rechtsprechung der Rechtsbeschwerdegerichte in Strafvollzugsachen eine Rechtsbeschwerde wegen der Schwere der Rechtsverletzung auch dann zu, wenn die angegriffene Entscheidung das rechtliche Gehör des Antragstellers nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt (Bachmann aaO, Rdn. 94). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor, da der Antragsteller im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens gemäß §§ 109ff StVollzG ausreichend Gelegenheit hatte zur Begründung der JVA vom 16. Februar 2015 Stellung zu nehmen und er sich auch durch Anwaltsschriftsatz vom 17. März 2015 mit dieser Begründung auseinandergesetzt hat. Die Strafvollstreckungskammer hat sich mit seinem Vorbringen – soweit für die tragende Begründung (s.o.) von Bedeutung – auch in ausreichender Weise auseinandergesetzt.

Art. 29, 30 BayStVollzG

(Zulassung Dritter beim Verteidigerbesuch)

1. Zur Tätigkeit des Verteidigers zählt auch die anwaltliche Vertretung in einem Wiederaufnahmeverfahren.
2. Eine Ausdehnung der nicht überwachten Besuche der Verteidigung auf Dritte oder auf etwaige Sachverständige, würde voraussetzen, dass diese Personen als Hilfspersonen der Verteidigung einzustufen sind, denen dann zusammen mit dem Verteidiger uneingeschränkte Besuche zuzubilligen wären. In Hinblick auf das ausgedehnte Besuchsrecht der Verteidigung, das eine Ausnahmeregelung darstellt, ist der Begriff der Hilfsperson eng auszulegen. Ein Dolmetscher und eine Schreibkraft fungieren als Hilfskräfte, nicht aber ein „Privatdetektiv“.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 18. Dezember 2015 - 5 Ws 28/15 (R)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt L.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2014, bei Gericht eingegangen am 30. Oktober 2014, stellte der Antragsteller den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er beantragte festzustellen, dass die Ablehnung des Antrags vom 9. Oktober 2014 auf Zulassung von Herrn P. zum unüberwachten Verteidigerbesuch vom 22. Oktober 2014 rechtswidrig gewesen sei.

Dies verletze den Antragsteller in seinen Rechten. Der rechtskräftig verurteilte Antragsteller habe ein Recht sich verteidigen zu lassen, insbesondere die Wiederaufnahme seines Strafverfahrens - sachkundig vertreten - vorzubereiten. Der Verteidiger dürfe sich hierbei der Hilfe sachkundiger Personen - hier eines Polizeibeamten - bedienen. Hinsichtlich der

weiteren Begründung wird auf den Schriftsatz vom 28. Oktober 2014 Bezug genommen. Es bestünde auch ein Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr. Neben Herrn P. würden noch weitere Sachverständige unterschiedlicher Fachrichtungen hinzugezogen werden. Auch für diese Personen werde die Zulassung zum unüberwachten Besuch beantragt werden.

Die Justizvollzugsanstalt nahm mit Schreiben vom 12. Januar 2015 gegenüber der Strafvollstreckungskammer Stellung. Sie erachtete den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unbegründet. Besuche von Verteidigern werden nach Art 30 Abs. 5 BayStVollzG nicht überwacht, Herr P. habe als Privatperson keine Verteidigereigenschaft. Als Hilfsperson der Verteidigung könne er nicht angesehen werden. Dies sei nur möglich, wenn ohne seine Mithilfe eine vernünftige sachbezogene Kommunikation zwischen Mandant und Verteidiger nicht möglich ist. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen der JVA im Schreiben vom 12. Januar 2015 verwiesen.

Mit Beschluss vom 27. März 2015 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurück, legte dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auf und setzte den Streitwert für das Verfahren erster Instanz auf 400,- € fest. Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 8. April 2015 zugestellt.

Mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 7. Mai 2015, eingegangen am gleichen Tag, legte der Antragsteller Rechtsbeschwerde ein. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Der Generalstaatsanwalt nahm mit Vorlageschreiben vom 19. Mai 2015 – der Verteidigerin am 22. Mai 2015 zugestellt – Stellung und beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenpflichtig als unzulässig, jedenfalls als unbegründet, zu verwerfen. Die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG lägen nicht vor. Die Entscheidung lasse keinen Rechtsfehler erkennen, die Rechtsbeschwerde sei daher zumindest unbegründet. Bis zum Zeitpunkt der Senatsentscheidung hat sich der Antragsteller zu diesem Vorlageschreiben nicht geäußert.

II.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte und zulässig erhobene Rechtsbeschwerde erweist sich in der Sache als unbegründet.

1. Nach § 116 Abs. 1 StVollzG ist eine Rechtsbeschwerde grundsätzlich nur zulässig, wenn die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen und des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, 21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGHSt a.a.O.). In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten sein“, d.h. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen hier vor.

Die mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufgeworfenen Fragen sind bislang nicht hinreichend obergerichtlich geklärt. Bislang wurde nur obergerichtlich entschieden, dass ein Dolmetscher und eine Schreibkraft ohne Überwachung bei Verteidigerbesuchen hinzugezogen werden können (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt StPO 58. Auflage § 148 Rdn. 13 m.w.N.). Ein Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen, ist daher gegeben ebenso wie ein Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr. Der Antragsteller hat vorgetragen, dass beabsichtigt ist, neben Herrn P. noch weitere Sachverständige unterschiedlicher Fachrichtungen hinzuzuziehen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet, eine Rechtsverletzung liegt nicht vor.

a) Der von der Strafvollstreckungskammer festgestellte Sachverhalt ist hierbei zur Überprüfung des angegriffenen Beschlusses durch den Senat aufgrund der erhobenen Sachrüge heranzuziehen, da vom Beschwerdeführer die Verletzung des materiellen Rechts gerügt wird und eine den Anforderungen des § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechende Verfahrensrüge nicht erhoben wurde.

b) Rechtsanwältin R. war zum Zeitpunkt der Antragstellung als Verteidigerin des Beschwerdeführers für ein Wiederaufnahmeverfahren bei der JVA Landsberg eingetragen, so dass sie selbst Anspruch auf nicht überwachte Besuche gemäß Art. 29, 30 Abs. 5 BayStVollzG hat.

Zur Tätigkeit des Verteidigers zählt auch die anwaltliche Vertretung in einem Wiederaufnahmeverfahren. Verteidigerbesuche sind hierbei ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel StVollzG 12. Auflage E Rdn. 49, 51).

Eine Ausdehnung der nicht überwachten Besuche der Verteidigung auf Herrn P., dessen Funktion vom Rechtsmittelgericht nicht abschließend beurteilt werden kann, oder auf etwaige Sachverständige, würde voraussetzen, dass diese Personen als Hilfspersonen der Verteidigung einzustufen sind, denen dann zusammen mit der Verteidigerin R. uneingeschränkte Besuche zuzubilligen wären. In Hinblick auf das ausgedehnte Besuchsrecht der Verteidigung, das eine Ausnahmeregelung darstellt, ist der Begriff der Hilfsperson eng auszulegen.

Die Vorschrift des Art. 29 BayVollzG, die mit den Regelungen des § 148 StPO übereinstimmt (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel aaO E Rd. 49), die den freien, unkontrollierten Verkehr des Verteidigers mit dem Gefangenen gewährleis-

tet, gebietet nicht, diese oben genannten Personen als Hilfspersonen des Verteidigers zuzulassen. Nur der völlig freie Verkehr zwischen dem Gefangenen und dem Verteidiger selbst ist grundsätzlich für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich, um das rechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Strafverteidiger und dem Mandanten gewährleisten zu können (vgl. Lüderssen/Jahn in Löwe-Rosenberg StPO 26. Auflage § 148 Rdn. 2, 4).

Bei dritten Personen, die der Verteidiger mit in die Strafhafte bringt, ist dies nicht der Fall. Der Verteidiger mag zwar darauf vertrauen, dass ein Ermittler (z.B. auch ein Privatdetektiv), den er wählt und den er für zuverlässig hält, die ihm beim Besuch des Gefangenen entstehenden Möglichkeiten nicht in unzulässiger Weise ausnutzt; hierfür entstehen kann er aber letztlich nicht. Das höchstpersönliche Verteidigerprivileg kann deshalb nicht unbeschränkt auf Dritte ausgedehnt werden, die der JVA unbekannt sind. Der Dritte, der dem Verteidiger Hilfe leisten soll, muss vielmehr einer allgemeinen Zuverlässigkeitskontrolle unterliegen können, ohne dass damit irgendeine Überprüfung der Verteidigertätigkeit ermöglicht werden darf (vgl. LG Köln NStZ 1983, 237 ff).

Dies gebietet eine enge Auslegung des Begriffes Hilfsperson. Ein Dolmetscher und eine Schreibkraft fungieren als Hilfskräfte. Ohne den Dolmetscher kann der Verteidiger mit dem Mandanten nicht ausreichend kommunizieren. Die Schreibkraft unterstützt den Verteidiger, indem sie den Verteidiger die Schreibeinheit abnimmt. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Personen kann aber auch in diesen Fällen ein Austausch der Personen angezeigt sein und gefordert werden (LG Köln NStZ 1983, 237 ff). Bei einer Hilfskraft steht folglich die Dienstleistung und nicht die Person selbst im Vordergrund.

Im vorliegenden Fall sind jedoch nach dem Vortrag der Verteidigung Herr P. als Ermittler und Sachverständige aufgrund ihrer Fachkenntnisse wichtig, diese Personen stellen keine Hilfspersonen der Verteidigung dar, eine uneingeschränkte Mitnahme dieser Personen durch die Verteidigung ist von Art. 29 BayStVollzG nicht gedeckt. Die Verteidigung wird hierdurch auch nicht in unzulässiger Weise beschränkt.

Gemäß Art. 29 Satz 3 BayStVollzG findet eine inhaltliche Überprüfung der Verteidigerpost nicht statt. Auch schriftlich können über die Verteidigung die für eine Wiederaufnahme erforderlichen Fragen mit dem Antragsteller besprochen werden.

Soweit persönliche Absprachen zwischen dem Antragsteller und Herrn P. sowie Sachverständigen erforderlich sind, unterliegen die Besuche dieser Personen folglich der Vorschrift des Art 30 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG.

Aus Art. 30 Abs. 1 BayStVollzG ist zu ersehen, dass die Besuche im Regelfall zumindest optisch überwacht werden dürfen (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel aaO E Rdn. 38, 39). Die Anordnung steht grundsätzlich im Ermessen der JVA (Arloth StVollzG 3. Auflage § 27 Rdn. 2). Insbesondere sind Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt maßgeblich. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei denen die Vollzugsbehörde keinen Beurteilungsspielraum hat und die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen (Arloth aaO § 27 Rdn. 5).

Die JVA hat hierzu folgende Gründe angegeben:

- Hoher Sicherheitsgrad der JVA L. mit Freiheitsstrafen bis zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe
- Verurteilung des Antragstellers zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe u.a. wegen Mordes
- Einschmuggeln von gefährlichen Gegenständen, Ausbruchswerkzeug oder Waffen
- Einschmuggeln sonstiger Gegenstände wie insbesondere Alkohol oder Drogen

Diese Gesichtspunkte tragen die Ablehnung eines nicht überwachten Besuchs. Die für einen Untersuchungsgefangenen geltende Unschuldsvermutung gilt bei einem verurteilten Straftäter nicht.

Ein Anspruch auf einen nicht überwachten Besuch gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG kann daher nur angenommen werden, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis geschaffen werden muss und der Besucher der JVA als vertrauenswürdig bekannt ist. Dies kann bei Erstellung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens ausnahmsweise in Betracht kommen, da nur dann eine sinnvolle Exploration erfolgen kann (OLG Frankfurt StV 2006, 701 ff zitiert über juris Rdn. 14). Nur in diesen wenigen Ausnahmefällen kann das Ermessen der JVA auf Null reduziert sein.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Bei Herrn P. handelt es sich um einen privaten Ermittler, der einem Privatdetektiv gleichzustellen ist. Es ist der JVA nicht zuzumuten, umfassend die Zuverlässigkeit Dritter zu überprüfen, um einen unüberwachten Besuch zu ermöglichen.

§ 70 StVollzG

(Aushändigung zugesandter Kugelschreiberminen)

1. Der Besitz nach § 70 StVollzG ist nur dann zu versagen, wenn die Gefahr nur mit einem der Anstalt nicht mehr zumutbarem Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann.
2. Zur Aushändigung zugesandter Kugelschreiberminen.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 18. Dezember 2015 - 1 Ws (RB) 118/15

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 21. Mai 2015 beehrte der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung über die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Aushändigung von drei ihm in einem Brief übersandten Kugelschreiberminen, welche die Antragsgegnerin ihm nicht ausgehändigt, sondern zu seiner Habe genommen hatte.

Mit Beschluss vom 22. September 2015 (509 StVK 211/15), dem Antragsteller am 25. September 2015 zugestellt, hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche

Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt. Sie hat ausgeführt, dass der Antragsteller keine Erlaubnis zum Empfang der Kugelschreiberminen habe, so dass sie gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 StVollzG einzuziehen und zur Habe des Antragstellers zu nehmen gewesen seien.

Mit seiner zu Protokoll der Rechtsantragstelle erhobenen Rechtsbeschwerde vom 22. Oktober 2015 rügt der Antragsteller die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch statthaft gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG. Schon die tatsächlichen Feststellungen sind derart unzureichend, dass das Beschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen. Die Entscheidung ist bereits deshalb aufzuheben (vgl. Senat, Beschluss vom 12. Mai 2014 — 1 Ws (RB) 699/13).

Für den Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach § 109 StVollzG gelten die Anforderungen, die § 267 StPO an die Begründung eines strafrechtlichen Urteils stellt. Der Beschluss muss die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht eine hinreichende Überprüfung möglich ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 10 mit zahlreichen Rspr.-Nachweisen). Verfehlt der Beschluss diese Anforderungen, so ist er schon deswegen aufzuheben, weil seine Begründung eine Beurteilung, ob die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, nicht ermöglicht und sich damit einer Nachprüfbarkeit entzieht (OLG Koblenz, Beschluss vom 06.08.1988, 2 Vollz (Ws) 41/88, ZfStrVo 1989, 120; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2007, 1 Ws 501/07 — beide zitiert nach juris; Senat, Beschluss vom 10. September 2013 — 1 Ws 384/13; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, a. a. O., § 116 Rn. 3 mit zahlreichen Rspr.-Nachweisen).

So liegt der Fall hier. Die Strafvollstreckungskammer hat sich angesichts fehlender Feststellungen nicht rechtsfehlerfrei damit auseinandersetzen können, ob die Versagung der Herausgabe durch die Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei ausgesprochen wurde.

Zunächst kann der Antragsteller ein Recht auf Aushändigung der Kugelschreiberminen zwar nicht aus § 19 Abs. 1 StVollzG herleiten, da ihr Besitz nicht der Ausstattung des Haftraums dient. Darüber hinaus fehlen aber bereits Feststellungen, um den Vorgang überhaupt prüfen zu können.

Auch wenn die vom Antragsteller beehrte Postsendung nicht nach §§ 28, 31 StVollzG dem schriftlichen Gedankenaustausch dienenden „Schriftwechsel“ unterfällt (vgl. KG, Beschluss vom 14. Dezember 2006 — 5 Ws 480/06 -, m. w. N.), kommt ausnahmsweise auch in Betracht, dass sich ein Anspruch des Antragstellers auf Herausgabe der Kugelschreiberminen aus § 28 Abs. 1 StVollzG ergibt: Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht wäre nämlich die Vollzugsanstalt gehalten, einem Strafgefangenen, der nur über Taschengeld verfügt, Schreibmaterial in angemessenem Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.

Mai 2004 — 1 Ws 174/04 (Vollz); zitiert nach juris). In einem solchen Fall wäre auch die Erwägung, dass der Antragsteller Kugelschreiberminen im Anstaltseinkauf beziehen kann, angesichts der damit verbundenen Kosten nicht tragfähig. Vorliegend fehlen Feststellungen dazu, ob der Antragsteller nur über Taschengeld verfügt und ausreichend Schreibmaterial in anderer Form zur Verfügung hat.

Ansonsten ist bei einer Postsendung gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 StVollzG zu prüfen, ob der Besitz des Gegenstandes im Hafttraum die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gefährdet und ausnahmsweise versagt werden kann. Bei Gegenständen, die § 70 StVollzG unterfallen, ist der Bezug nicht auf die Vermittlung der Anstalt beschränkt (Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 70 Rn. 2; OLG Celle, Beschluss vom 28. Juli 1998 — 1 Ws 154/98; zitiert nach juris).

Die Anwendung des § 70 StVollzG unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung und hat sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24. März 1995, 1 Vollz (Ws) 226/94). Die Frage, ob der Besitz eines Gegenstandes verwehrt werden kann, hängt damit von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. KG, a.a.O., m.w.N.), nämlich von der Art des Gegenstandes (z.B. Eignung als Versteck, Möglichkeit des Umbaus zu sicherheitsgefährdenden Zwecken), von den Verhältnissen in der konkreten Justizvollzugsanstalt und von der Person des Strafgefangenen, der den Antrag auf Besitz des Gegenstandes gestellt hat, und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur (vgl. BGH, NStZ 2000, 222). In Ermangelung einer näheren Beschreibung der Kugelschreiberminen mit Material und gegebenenfalls als Versteck in Frage kommenden Hohlräumen (so im Fall des Beschlusses des Senats vom 06. Februar 2015 - 1 Ws (s) 43/15) sind schon Art und Ausmaß der generell-abstrakten Gefährlichkeit einer Überprüfung durch den Senat nicht zugänglich.

Wird nach dieser Einzelfallprüfung eine abstrakte Gefährdung durch den einzubringenden Gegenstand im Sinne des § 70 Abs. 2 StVollzG festgestellt, besteht zugleich aber die Möglichkeit, dieser Gefahr entgegenzuwirken, so ist der Besitz nur dann zu versagen, wenn die Gefahr nur mit einem der Anstalt nicht mehr zumutbarem Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann. Dies ergibt sich bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 81 Abs. 2 StVollzG (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2003, 2447; OLG Frankfurt, NStZ-RR 1999, 156; OLG Celle, Beschluss vom 12.01.1999 — 1 Ws 288/98 -, zitiert nach juris, OLG Hamm, StV 2002, 270, Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 70 Rdn. 3). Wenn eine Sicherheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann, wäre die Ablehnung fehlerhaft und nicht mehr vom Ermessen der Vollzugsanstalt nach § 115 Abs. 5 StVollzG umfasst. Aus ihren knappen Darlegungen wird nicht deutlich, ob die Kammer tatsächlich die erforderliche Einzelfallprüfung unter Abwägung des Interesses des Gefangenen am Erhalt seiner Postsendung einerseits und einer möglichen Gefährdung des Vollzugszieles oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt andererseits vorgenommen oder — entgegen dem im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltenden Untersuchungsgrundsatz (vgl. Bachmann in: Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, P Rn. 68; Callies/Müller-Dietz, a. a. O., § 115 Rn. 3) — ihrer Entscheidung lediglich den Sachvortrag der Antragsgegnerin ungeprüft zugrunde gelegt hat.

Wegen dieser fehlenden Sachverhaltsfeststellungen ist es dem Senat hier - anders als im Fall, der dem Beschluss des Senats vom 9. November 2015 (1 Ws (RB) 99/15) zugrunde lag - nicht möglich festzustellen, ob die Kammer zu Recht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch im Hinblick auf eine ermessensfehlerfreie Neubescheidung durch die Antragsgegnerin zurückgewiesen hat. Die Entscheidung der Kammer war daher aufzuheben und zur neuen Prüfung und Entscheidung auch über die Kosten zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 1 und 3 StVollzG),

§ 109 StVollzG, §§ 44, 54 JVollzG LSA

(Begriff der Maßnahme, Aushändigung von Briefmarken)

1. Haus- oder Rundverfügungen des Anstaltsleiters stellen keine Regelungen einzelner Angelegenheiten i.S.d. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG dar.
2. Annahme und Aushändigung von Briefeinlagen nicht dem § 28 StVollzG, sondern dem § 33 StVollzG, und dürfen aufgrund der Möglichkeit, den Klebefilm mit Betäubungsmitteln zu tränken, gem. §§ 33 Abs. 1 S. 4, 22 Abs. 2 S. 1 StVollzG und §§ 44 Abs. 1 S. 4, 54 Abs. 1 S. 2 JVollzG LSA wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verboten werden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 18. April 2016 - 2 Ws (RB) 19/16

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 10. Dezember 2015 beantragte der Antragsteller, „die Festlegung des Anstaltsleiters vom 01.12.2015 zum Verbot von selbstklebenden Briefmarken als Briefeinlage, aufzuheben“.

Zuvor hatte der Leiter der Antragsgegnerin am 1. Dezember 2015 einen alle Gefangenen gleichermaßen betreffenden Info-Zettel ausgehängt, wonach unter Änderung der Stationsordnung selbstklebende Briefmarken als Briefbeilage nicht mehr gestattet seien.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2016 (509 StVK 580/15), der Antragsgegnerin zugestellt am 2. März 2016, hat die Strafvollstreckungskammer die „Entscheidung der Antragsgegnerin, ab dem 01.12.2015 dem Antragsteller selbstklebende Briefmarken als Briefeinlagen nicht mehr zu gestatten“, aufgehoben.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde vom 10. März 2016, beim Landgericht Stendal eingegangen am 11. März 2016, rügt die Antragsgegnerin im Wesentlichen, dass der allgemeine Aushang keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten i.S.d. § 109 StVollzG darstelle, Briefeinlagen nach der Rechtsprechung des 2. Strafsenats des OLG Naumburg nicht in den Schutzbe-

reich der §§ 28 ff. StVollzG fielen und die Änderung der Zulassungspraxis aus rein sachlichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Eignung zugesandter Briefmarken als Träger für Rauschmittel, erfolgt sei, nachdem in der JVA verstärkt Fälle .des Konsums sog. „legal highs“ aufgetreten seien.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 116 Abs. 1 StVollzG). Die angefochtene Entscheidung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 116, Rn. 3), wonach die Annahme und Aushändigung von selbstklebenden Briefmarken aufgrund der Möglichkeit, den Klebefilm mit Betäubungsmitteln zu tränken, wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung verboten werden dürfen (Beschl. v. 2. November 2011, 2 Ws 159/11).

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG).

Der Antrag vom 3. Februar 2016 war bereits unzulässig. Haus- oder Rundverfügungen des Anstaltsleiters stellen keine Regelungen einzelner Angelegenheiten i.S.d. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG dar, es sei denn, sie entfalten bereits unmittelbare Wirkung im Einzelfall (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 109, Rn. 10). Dass letzteres bereits im Zeitpunkt des Aushangs des Info-Zettels (1. Dezember 2015) der Fall war, ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen wäre der Antrag unbegründet.

Wie der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg in seinem Beschluss vom 2. November 2011 (2 Ws 159/11) bereits überzeugend ausgeführt hat, unterfallen Annahme und Aushändigung von Briefeinlagen nicht dem § 28 StVollzG, sondern dem § 33 StVollzG, und dürfen aufgrund der Möglichkeit, den Klebefilm mit Betäubungsmitteln zu tränken, gem. §§ 33 Abs. 1 S. 4, 22 Abs. 2 S. 1 StVollzG wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verboten werden. Daran hat sich seit dem Inkrafttreten des JVollzG LSA (1. Januar 2016) nichts geändert, weil die §§ 44 Abs. 1 S. 4, 54 Abs. 1 S. 2 JVollzG LSA eine gleichlautende Regelung enthalten. Da der am 1. Dezember 2015 vom Anstaltsleiter ausgehängte Info-Zettel alle Gefangenen gleichermaßen betraf, stellt sich im vorliegenden Fall auch das vom 2. Strafsenat seinerzeit aufgeworfene Problem eines auf einer Ungleichbehandlung beruhenden Ermessensfehlers nicht.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers kommt es auch nicht darauf an, ob in seiner Person konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorliegen. Zwar ist - vornehmlich anhand von § 70 Abs. 3 StVollzG - in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass für den Betroffenen nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes Bestandschutz besteht, wenn nicht neuerdings wichtige Gründe eingetreten sind, die einen Widerruf einer zuvor bestehenden Erlaubnis rechtfertigen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 14. Mai 2013, III-1 Vollz (Ws) 139/13, Rn. 2, m.w.N., zitiert nach juris), Stellt sich allerdings heraus, dass einem Gegenstand eine gewisse Gefährlichkeit innewohnt, schließt bereits dies ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug aus (vgl. OLG Hamm, a. a. O.,

Rn. 3). In einem solchen Fall wiegen die Widerrufsgründe schwerer als der Bestandschutz (vgl. Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 17. März 2014, 1 Ws (Vollz) 192/13, Rn. 31, zitiert nach juris). Davon ist auch der Gesetzgeber ausgegangen, als er ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 54 Abs. 2 JVollzG LSA in den §§ 44 Abs. 1 S. 2, 54 Abs. 2, 61 Abs. 4 S. 2 JVollzG das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln wegen deren Eignung zum Verstecken von Gegenständen generell untersagt hat. In diesen Regelungen kommt der klare Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Möglichkeiten zum Einschleusen von Gegenständen, welche die Sicherheit und Ordnung in der JVA gefährden, so weit wie möglich einzuschränken. Vor diesem Hintergrund begegnet es keinen Bedenken, dass die Antragsgegnerin, nachdem verstärkt sog. „legal highs“ in die JVA eingebracht worden sind, Briefmarken wegen deren Verwendbarkeit als Rauschmittelträger als Beilagen zu Briefen gem. § 54 Abs. 1 S. 2 JVollzG LSA nicht mehr zulässt, zumal den Interessen der Strafgefangenen durch den Erwerb von Briefmarken und Schreibwaren über den Anstaltskaufmann in der Regel genügt werden kann (vgl. OLG Naumburg, Beschl. v. 2. November 2011, 2 Ws 159/11). Wie sich aus der Gesetzesbegründung zu § 61 Abs. 2 JVollzG LSA ergibt, ist das dortige Angebot nicht auf die in § 61 Abs. 2 S. 1 Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel beschränkt, sondern kann beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte und damit auch Briefmarken umfassen.

§§ 14, 45 JVollzG LSA

(Fortschreibung des Vollzugsplans, Gewährung von Vollzugslockerungen)

- 1. Die Vollzugsplanfortschreibung (früher § 7 Abs. 3 S. 1 StVollzG, jetzt § 14 Abs. 3 JVollzG LSA) kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. die Fortschreibung genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen; ferner kann die Vollzugsplanfortschreibung angefochten werden, wenn und soweit sie konkrete Einzelfallregelungen enthält.**
- 2. Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Unterbringung im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (früher §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG, jetzt § 45 Abs. 3 JVollzG LSA) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu.**
- 3. Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.**
- 4. Allgemeine Strafzwecke, wie Schuld schwere, Sühne und Vergeltung sind allein für die Gestaltung des Erkenntnisverfahrens von Bedeutung, nicht aber für die Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzuges.**
- 5. Nach neuem Recht zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Strafgefangene für den offenen Vollzug bzw. für Lockerungen von vornherein ungeeignet sind, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Dies gilt insbesondere für Gefangene, gegen die wie hier eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben vollzogen wird und die zudem erheblich suchtgefährdet sind (§ 45 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6, § 22 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 JVollzGB LSA).**

6. Die Anstalt kann hinsichtlich des Umfangs der gewährten Lockerungen im Rahmen ihres Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums von den Empfehlungen des Gutachters abweichen, wenn sie dies nachvollziehbar begründet.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 7. September 2016 – 1 Ws (RB) 39/16

Gründe:

Die Vollzugsplanfortschreibung (früher § 7 Abs. 3 S. 1 StVollzG, jetzt § 14 Abs. 3 JVollzG LSA) kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. die Fortschreibung genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen; ferner kann die Vollzugsplanfortschreibung angefochten werden, wenn und soweit sie konkrete Einzelfallregelungen enthält (vgl. Hanseatisches OLG, Beschl. v. 13. Juni 2007, Rn. 42, 44, m.w.N., zitiert nach juris).

Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Unterbringung im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (früher §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG, jetzt § 45 Abs. 3 JVollzG LSA) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Strafvollstreckungskammer nur dahingehend zu überprüfen hat, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Dabei muss eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden; es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Zu den dabei zu ermittelnden und berücksichtigenden Umständen gehören vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug. Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (Hanseatisches OLG, Beschl. v. 13.06.2007, 3 Vollz (Ws) 26-28/07, Rn. 69, zitiert nach juris). Allgemeine Strafzwecke, wie Schuldschwere, Sühne und Vergeltung sind allein für die Gestaltung des Erkenntnisverfahrens von Bedeutung, nicht aber für die Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzuges (KG Berlin, Beschl. v. 16. Februar 2015, 2 Ws 11/15, Rn. 366, zitiert nach juris).

Nach neuem Recht zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Strafgefangene für den offenen Vollzug bzw. für Lockerungen von vornherein ungeeignet sind, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Dies gilt insbesondere für Gefangene, gegen die wie hier eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben vollzogen wird und die zudem erheblich suchtgefährdet sind (§ 45 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6, § 22 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 JVollzGB LSA).

Diesen Vorgaben wird die vorliegende Vollzugsplanfortschreibung aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung gerecht. Der vom Antragsteller hiergegen einzig vorgebrachte Einwand, dass die Vollzugsplanfort-

schreibung keine Ausweitung der Lockerungen vorsehe, obwohl diese vom Sachverständigen ausdrücklich befürwortet worden seien, ist nicht berechtigt. Zum einen hat der Gutachter keinesfalls eine Ausweitung der Lockerungen zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich befürwortet, sondern lediglich davon abgeraten, die Lockerungen auszusetzen oder zu reduzieren, und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass mit einer Ausweitung für den Verurteilten eine Perspektive entwickelt werden könnte. Zum anderen befreit das Vorliegen eines Gutachtens nicht von der Verpflichtung zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Prüfung der Gefährlichkeit des Verurteilten, sodass ein Abweichen von den Empfehlungen des Gutachters möglich ist (vgl. OLG Köln, StV 2000, 155 f; OLG Zweibrücken, NStZ 2000, 446, 447; NStZ 2001, 112; KG, StraFo 2014, 306; Jung, JuS 1982, 222, 223; KK-Appl, StPO, 7. Aufl., § 454, Rn. 12 a; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., § 454, Rn. 38; LK-Hubrach, StGB, 12. Aufl., § 57 a, Rn. 50). Die JVA kann daher hinsichtlich des Umfangs der gewährten Lockerungen im Rahmen ihres Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums von den Empfehlungen des Gutachters abweichen, wenn sie dies - wie hier auf S. 30 f des Vollzugsplans geschehen - nachvollziehbar begründet.

§ 73 JVollzGB LSA

(Anspruch auf Hepatitis-B Impfung)

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf eine Hepatitis-B Impfung.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 28. Juli 2016 – 1 Ws (RB) 35/16

Gründe:

Der Umstand, dass es im Anschluss an die Empfehlung der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts in der Literatur befürwortet wird, länger Inhaftierten Hepatitis-B-Impfungen anzubieten (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 56, Rn. 9; Feest Lesting, StVollzG, 6. Aufl. vor § 56, Rn. 71), begründet keinen Anspruch des Strafgefangenen auf eine entsprechende Impfung (vgl. Kamann, Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Aufl., Rn. 753). Dementsprechend findet sich auch keine einzige gerichtliche Entscheidung, die einen entsprechenden Anspruch bejaht. Vielmehr hat der Gefangene gem. § 73 Abs. 1 S. 1 JVollzGB lediglich Anspruch auf die notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung. Da das normale Zusammenleben in der Anstalt das allgemein bestehende Ansteckungsrisiko mit Hepatitis-B nicht erhöht, sondern nur bestimmte Verhaltensweisen, wie z.B. ungeschützter Geschlechtsverkehr, Verwendung unsteriler Spritzbestecke und unsteriler Nadeln beim Tätowieren eine relevante Ansteckungsgefahr begründen, ist zumindest kein allgemeines Angebot einer Impfung gegen Hepatitis-B notwendig, sondern es obliegt dem Ermessensspielraum des Anstaltsarztes (vgl. Feest Lesting, a.a.O., § 56, Rn. 9), ob eine vom Strafgefangenen beantragte Impfung im Einzelfall sinnvoll erscheint oder nicht. Vor diesem Hintergrund hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 1 StVollzG.

§ 159 JVollzGB LSA

(Anspruch auf schriftliche Bescheidung)

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf schriftliche Bescheidung seiner Anträge.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 Ws (RB) 34/16

Gründe:

Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, hatte der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine schriftliche Bescheidung seiner Anträge. Eine solche kann er auch nicht mittelbar über ein Auskunftsbeghären (§ 159 JVollzGB LSA) erreichen, denn die Form der Auskunftserteilung steht ebenfalls im Ermessen der Anstalt, sodass sie grundsätzlich auch mündlich erfolgen kann (vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 2004, 316; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 185, Rn. 3; Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 185, Rn. 7, 24). Nur wenn es auf den exakten Inhalt von Aktenbestandteilen, beispielsweise von Urteilen, oder von psychiatrischen oder psychologischen Gutachten ankommt, können im Wege der Akteneinsicht (§ 160 Abs. 4 JVollzGB LSA) Kopien verlangt werden (KG, StV 2008, 93 f; OLG Frankfurt, a.a.O.; Feest-Lesting, StVollzG, § 185, Rn. 22), Unabhängig davon unterbleibt die Auskunftserteilung und damit auch die Gewährung von Akteneinsicht (vgl. § 160 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA), soweit die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde (§ 159 Abs. 5 Nr. 1 JVollzGB LSA).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hatte der Beschwerdeführer hinsichtlich des Drogentests überhaupt keinen Anspruch auf Auskunft, der darüber hinausging, dass der Test im Ergebnis negativ ausgefallen war; insbesondere musste ihm entgegen seinen Ausführungen im Schreiben vom 27. Mai 2016 nicht mitgeteilt werden, „mit welchen Methoden auf welche Drogen getestet wurde“. Erst recht bestand kein Anspruch „auf schriftliche Auskunft über den Inhalt und das Ergebnis des ... Drogentests und schriftliche Auskunft über Inhalt des Versagungsbescheids aus dem Jahr 2012“.

§ 119a StVollzG

(Prüfungszeitraum bei § 119a StVollzG)

1. Der Prüfungszeitraum nach § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG umfasst grundsätzlich 2 Jahre und wird nicht bis zur abschließenden Entscheidung erster Instanz verlängert. Bei der Überprüfung wird nämlich eine rückblickende Gesamtbetrachtung vorgenommen und keine zukunftsorientierte Prognose getroffen.

2. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 119a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StVollzG finden vollzugsöffnende Maßnahmen im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB keine Berücksichtigung.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 22. Februar 2016 – 1 Ws 6/16

Gründe:

I.

Hinsichtlich des Verfahrensganges nimmt der Senat zunächst Bezug auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 01.12.2015 hat die auswärtige große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalt Straubing dem Verurteilten im zurückliegenden Zeitraum eine Behandlung angeboten hat, welche den gesetzlichen Voraussetzungen des § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht.

Gegen diesen dem Verteidiger des Verurteilten am 11.12.2015 zugestellten Beschluss hat der Verteidiger des Verurteilten mit Schreiben vom 18.12.2015, eingegangen bei Gericht am 21.12.2015, Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 18.01.2016 näher begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hat mit Schreiben vom 07.01.2016 Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgenannten Beschluss und den Inhalt der vorgenannten Schreiben verwiesen.

II.

Die gemäß § 119a Abs. 5 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde hat teilweise Erfolg. Sie ist begründet, soweit festzustellen ist, dass dem Verurteilten im zurückliegenden Zeitraum keine ausreichenden Therapiemaßnahmen angeboten worden sind, jedoch unbegründet, soweit sich diese Feststellung auch auf dem Verurteilten nicht oder nur in unzureichendem Maße gewährte vollzugsöffnende Maßnahmen beziehen soll.

Die Strafvollstreckungskammer hat die für die Senatsentscheidung erforderlichen Tatsachen ausreichend festgestellt. Diese Tatsachengrundlage bedarf jedoch wie die rechtliche Würdigung der Strafvollstreckungskammer in den drei folgenden Punkten einer abweichenden Beurteilung bzw. Ergänzung:

1. Ohne dass es für die vorliegende Entscheidung im Ergebnis von Bedeutung ist, ist eine Klarstellung bezüglich des Prüfungszeitraumes veranlasst. Prüfungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.06.2013, wie von allen Beteiligten zutreffend zugrunde gelegt, (lediglich) bis zum 31.05.2015.

Nach § 119a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StVollzG sollen nämlich Feststellungen zu einem zurückliegenden Zeitraum getroffen werden, der zwei Jahre umfasst. Das OLG Hamm bezeichnet diesen Zeitraum (wenngleich bei anderer Fallgestaltung) als „grundsätzlich zwingend“ (OLG Hamm, Beschluss vom 25.08.2015, Az. 1 Vollz (Ws) 175/15, und Beschluss vom 01.12.2015, Az. 1 Vollz (Ws) 254/15). Würde man diesen Zeitraum verlängern bis zur formalen Einleitung des Prüfungsverfahrens am 27.08.2015 (so die Strafvollstreckungskammer) oder gar bis zur abschließenden Entscheidung erster Instanz am 01.12.2015 (so der Verteidiger des Verurteilten),

wäre die Strafvollstreckungskammer bis zuletzt verpflichtet, den aktuellen Sachstand zu ermitteln. Dafür besteht jedoch keinerlei Bedürfnis.

Das feststellende und damit notwendigerweise rückblickende Verfahren nach § 119a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StVollzG dient der abschichtenden Klärung von bestimmten Fragestellungen, die im späteren Verfahren nach § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB relevant werden. Es wird ein in der Vergangenheit abgeschlossener Zeitraum beurteilt und keine in die Zukunft gerichtete Prognose getroffen, die auch neuere Entwicklungen berücksichtigen und deshalb auf einer ausreichend aktuellen Tatsachenplattform beruhen muss. Wenn die Verteidigung eine Parallele zum Verwaltungsgerichtsverfahren zieht, so besteht diese nicht zur Verpflichtungsklage, die zukünftiges hoheitliches Handeln erzwingen will, sondern eher zur Anfechtungsklage. In diesem Rahmen ist aber richtigerweise nicht auf den Entscheidungszeitpunkt des Gerichts abzustellen (zum unübersichtlichen Meinungsstand Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. § 113 Rn. 29 ff.).

Eine Lücke in der Überprüfung des Strafvollzugs tritt nicht ein. Der nächste formale Zwei-Jahres-Überprüfungszeitraum läuft zwar erst ab Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses (§ 119a Abs. 3 S. 3 StVollzG). Um die im nächsten Überprüfungszeitraum von der Justizvollzugsanstalt Straubing dem Verurteilten angebotenen Maßnahmen überprüfen zu können, ist es im Rahmen des hier angewendeten Systems der rückblickenden Gesamtbetrachtung jedoch geboten, die Zeit seit dem Ablauf des vorangegangenen Überprüfungszeitraumes mit in die Bewertung einzubeziehen. Auf diese Weise können und werden die Erforderlichkeit und Geeignetheit der aktuellen Maßnahmen im Rahmen einer kontinuierlichen, an den letzten Überprüfungszeitraum anschließenden Betrachtungsweise auf vollständiger Tatsachengrundlage umfassend, zutreffend beurteilt werden.

2. Die Beschwerde ist begründet, soweit die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen ist, dass dem Verurteilten ausreichende Therapiemaßnahmen angeboten worden sind. Nach den von der Strafvollstreckungskammer ausführlich und umfassend festgestellten Tatsachen lag nämlich bei deren richtiger Bewertung zunächst kein §§ 119a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG, 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechendes Therapieangebot vor.

a) Seit Anfang 2015 wird dem Verurteilten nach der übereinstimmenden Auffassung aller Beteiligten eine nach dem Gesetz ausreichende Betreuung angeboten, nämlich eine psychotherapeutische Einzeltherapie bei einer externen Psychologin in Kombination mit entsprechenden Gruppenangeboten der Justizvollzugsanstalt Straubing (R&R-Programm, Soziales Kompetenztraining). Der Vollzugsplan vom 10.09.2015 wurde insoweit unter Ziffer 1 fortgeschrieben. Dies geht auf die Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. K..., in seinem Gutachten vom 21.07.2014 zurück, der zunächst eine Einzeltherapie, möglichst durch einen externen Therapeuten, empfohlen hatte, um in dieser die Motivation des Verurteilten zu fördern und dessen erforderliche Vorbereitung auch für gruppentherapeutische Maßnahmen bzw. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung zu schaffen. Dem schließt sich der Senat an (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 StVollzG).

b) Ausweislich der vorliegenden Vollzugspläne hatte der Verurteilte seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Einzeltherapie jedoch schon immer vorbehaltlos erklärt (wobei Zweifel, ob er dazu auch intrinsisch motiviert ist, jedenfalls zu Beginn der Einzeltherapie nicht zu seinen Lasten gehen dürfen, da gerade dies auch Gegenstand der Therapie ist), lediglich seine Haltung zu gruppentherapeutischen Maßnahmen war ablehnend. Deshalb hatte er seine frühere Teilnahme an Gruppenmaßnahmen (R&R-Training; BPRG-Maßnahme (WiF)) wieder abgebrochen. Gegenüber dem Sachverständigen hat der Verurteilte dazu nachvollziehbar vorgetragen, dass er sich in einer

Gruppe nicht wohl fühle, da er Panik bekomme, wenn er in der Mitte sitzen müsse und ihn Kameras aufnähmen. Trotzdem hat die Justizvollzugsanstalt Straubing dem Verurteilten keine (isolierte) Einzeltherapie - gleich ob intern oder extern - angeboten, da eine solche keinesfalls einen Ersatz für die indizierte Sozialtherapie darstelle, sondern allenfalls vorbereitenden Charakter hätte, und auf der Teilnahme an gruppentherapeutischen Maßnahmen mit lediglich begleitenden individuellen einzelspsychotherapeutischen Sitzungen bestanden. Stattdessen wäre frühzeitig ein Angebot einer (isolierten) Einzeltherapie angezeigt gewesen, in der die für sich anschließende gruppentherapeutische Maßnahmen erforderliche Motivation nicht nur gestärkt, sondern gegebenenfalls erst geweckt werden kann. Die Strafvollstreckungskammer unterliegt einem Zirkelschluss, wenn sie bereits vor der die Motivation des Verurteilten wecken und fördern sollenden Einzeltherapie fordert, dass ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Absolvierung einer sich erst anschließenden Gruppentherapie vorhanden sein müsse, und deshalb eine Einzeltherapie für von vorneherein klar aussichtslos und ins Leere gehend hält.

Es ist schließlich nicht entscheidend, dass der Verurteilte zunächst keinen Antrag für eine (externe) Einzeltherapie gestellt hatte. Das entsprechende Angebot hat nämlich die Justizvollzugsanstalt Straubing von sich aus dem Verurteilten zu unterbreiten und darf ein solches nicht von einem von diesem zu stellenden Antrag abhängig machen, auf dessen Verbescheidung der Verurteilte dann ohnehin keinen unmittelbaren Einfluss mehr hat. Die Justizvollzugsanstalt Straubing ist verpflichtet, im Sinne eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung, wenn standardisierte Therapiemethoden sich als nicht erfolgversprechend erweisen, ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot zu entwickeln. Spätestens mit Schreiben seines Verteidigers vom 05.02.2014 hat der Verurteilte dann auch einen entsprechenden Antrag gestellt, so dass für die Justizvollzugsanstalt Straubing jetzt noch deutlicher ausreichend Anlass bestanden hätte, dem Verurteilten eine psychotherapeutische Einzeltherapie ohne Verknüpfung mit zugleich zu absolvierenden gruppentherapeutischen Maßnahmen anzubieten.

3. Die Beschwerde ist dagegen unbegründet, soweit sich die Feststellung eines im vergangenen Zeitraum unzureichenden Therapieangebots auch auf dem Verurteilten nicht oder nur in unzureichendem Maße gewährte vollzugsöffnende Maßnahmen beziehen soll.

Anders als vom Verurteilten beantragt können nämlich im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 119a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StVollzG vollzugsöffnende Maßnahmen keine Berücksichtigung finden. § 119a Abs. 1 StVollzG verweist ausdrücklich nur auf § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB, nicht jedoch auf § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB, der dort unter a) vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitungen regelt (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 23.10.2013, Az. 1 Ws 421/13, für die gleichlautende Verweisung in § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB).

Die Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen kann entweder Gegenstand eines Antrags nach § 109 StVollzG sein oder bei der Prüfung der (allgemeinen) Verhältnismäßigkeit bei Anordnung (§ 67c StGB) bzw. Fortdauer der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 67d StGB) eine Rolle spielen.

Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG

(Besitz von DVD)

1. Der Besitz optischer Medien (DVD, Blue-ray) mit der Altersfreigabe „FSK ab 18“ bzw. „keine Jugendfreigabe“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JuSchG durch Sicherungsverwahrte gefährdet grundsätzlich das Erreichen der Vollzugsziele.
2. Wegen der nicht kontrollierbaren Weitergabe solcher Medien innerhalb der Anstalt kann deren Besitz generell untersagt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob und inwieweit die Erreichung der Vollzugsziele hinsichtlich des einzelnen Sicherungsverwahrten in besonderem Maße vom Besitz derartiger Medien konkret gefährdet wird oder nicht.
3. Das Verbot der Überlassung solcher Medien an Sicherungsverwahrte verstößt nicht gegen das sogenannte Abstandsgebot.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 7. April 2016 – 2 Ws 681/15

Gründe:

I.

Das Landgericht Weiden i.d.OPf. hat den Beschwerdeführer am 27.01.2004 (rechtskräftig seit 24.03.2004) wegen eines am 30.04.2003 versuchten Mordes mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt (Az.: 1 Ks 5 Js 4000/2003). Mit weiterem Urteil vom 23.10.2008 (rechtskräftig seit 07.11.2008) hat das Landgericht Weiden i.d.OPf. die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet, weil nach der Anlassverurteilung und vor dem Vollzugsende der sechsjährigen Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar geworden sind, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hingewiesen haben und die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergeben hat, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten bege-

hen werde, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 66b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StGB i.d.F. vom 13.04.2007).

Das Landgericht Weiden i.d.OPf. stellte in diesem Urteil vom 23.10.2008 aufgrund von erst im Verlauf des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe bekannt gewordenen Erkenntnissen insbesondere zu auffälligem Sexualverhalten (u.a. prädeliktische exhibitionistische Selbstbefriedigungen in der Nähe des Tatorts der Anlasstat, Schreiben mit inzestuösen und sonstigen erotischen Phantasien an verschiedene Personen, auch während der Haft solche neuen Tatsachen fest, die ihrerseits die Anknüpfungstatsachen für die nunmehr erstmals beim Verurteilten gestellte Diagnose der multiplen Störung der Sexualpräferenz (ICD-10; F65.6) darstellten.

Der Antragsteller befindet sich nach vollständiger Vollstreckung der Freiheitsstrafe seit 19.04.2009 zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt S..., nunmehr in der dortigen Einrichtung für Sicherungsverwahrung.

Mit an die Justizvollzugsanstalt S... - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - gestelltem Antrag vom 25.03.2015 begehrte der Antragsteller die Annahme und Aushändigung „des TV-Serien Hits The Walking Dead auf Blue Ray Staffel 1 - 4 FSK 18“ über ein Versandhaus.

Obwohl das Referat SV-IVb der Einrichtung für Sicherungsverwahrung gemäß Vermerk vom 14.04.2015 aus fachlicher Sicht keine Einwände erhoben hatte, lehnte der Leiter der Einrichtung am 16.04.2015 den Antrag mit der Begründung ab, Filme mit der Altersfreigabe „FSK ab 18“ seien in der Einrichtung nicht zugelassen, da deren Konsum geeignet sei, das Erreichen der Vollzugsziele zu gefährden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG).

Mit Schreiben vom 11.05.2016 teilte der Leiter der Einrichtung für Sicherungsverwahrte dem Verteidiger des Untergebrachten mit, dass das in der Einrichtung bestehende Verbot optischer Medien mit der Altersfreigabe „FSK ab 18“ auf Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG beruhe und nicht aufgehoben werden könne, weil sich mit vertretbarem Kontrollaufwand nicht feststellen lasse, ob der Konsum des entsprechenden Datenträgers das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde (Stichwort: Gewalt verherrlichende Bilder, Pornographie, Ego-shooter etc.). Ob aus der Sicht des behandelnden Therapeuten eine Begrenzung im Einzelfall (nicht) notwendig ist, könne hierbei keine Rolle spielen, da die Sicherungsverwahrten aufgrund der unbegrenzten Aufschlusszeiten jederzeit in der Lage seien, optische Medien auszutauschen. Hiergegen hat der Verwahrte mit Schreiben seines Verteidigers vom 22.05.2015 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm den Erwerb optischer Medien (DVD, Blue-ray) mit der Altersfreigabe „FSK ab 18“ nach vorheriger Sichtkontrolle des behandelnden Therapeuten zu gestatten.

Der Antragsteller verwies darauf, dass eine amerikanische Fernsehserie mit dem Titel „The Walking Dead“, die die Altersfreigabe „FSK ab 18“ trage, in mehreren Staffeln weltweit von zahlreichen Fernsehsendern ausgestrahlt werde und so auch im deutschen Fernsehen ab und an zu sehen sei bzw. zu

sehen gewesen sei. Der behandelnde Therapeut halte den Bezug dieses Mediums ungeachtet seines Titels für unbedenklich. Dennoch habe die Einrichtung den Bezug des Mediums verweigert.

Der Antragsteller trägt vor, in seinem Falle wäre der Kontrollaufwand nicht von der Einrichtung sondern vom Therapeuten zu leisten, der im konkreten Fall für den genannten Titel eine Bescheinigung der Unbedenklichkeit erteilt habe bzw. nach eventueller erneuter Prüfung erteilen würde. Die von der Einrichtung angesprochene Möglichkeit des Tausches oder des Ausleihens eines solchen Mediums mit anderen Sicherungsverwahrten könne ebenfalls kein Versagungsgrund sein, da dieses Verhalten dem Antragsteller mit Konsequenzen unterschiedlichster Art für einen Verstoß hiergegen untersagt werden könne.

Hierzu nahm die Justizvollzugsanstalt S... - Einrichtung für Sicherungsverwahrte - mit Schreiben vom 11.08.2015 Stellung und beantragte die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Im Hinblick auf die Ablehnungsgründe merkte die Einrichtung ergänzend an, dass die fiktive Welt in der beantragten Filmstaffel so konzipiert sei, dass mehrere Ich-Figuren psychopathische Persönlichkeiten und Möglichkeiten besäßen, um eine Vielzahl von Verbrechen zu begehen. Auch wenn die Staffel die inhaltlich betriebene Gewalt als Satire verstehe, stelle sich die Frage, ob hier nicht das Argument der „künstlerischen Freiheit“ als das Propagieren niederer Inhalte verstanden werden müsse. Im Besonderen stelle sich die Frage, ob der Antragsteller mit seinen Vorerfahrungen die übertriebene Darstellung und die fragwürdige Ethik und Moral tatsächlich als Satire interpretiere oder sich eher mit den Möglichkeiten der Ich-Figuren identifiziere, um Frustrationen abzubauen. Die Aufarbeitung der Persönlichkeitsdefizite spreche aus Sicht der Einrichtung für Sicherungsverwahrte dagegen, dass der Verwahrte die Möglichkeit erhalte, sich in eine Fantasiewelt zurückziehen zu können (auch bezugnehmend zu seinem Indexdelikt), in der Frustrationen einfach durch Gewalt, Mord und Erniedrigung gelöst werden.

Die Gefahr einer Identifikation mit den in der Filmstaffel vorhandenen psychopathisch geprägten Figuren und deren Lösungsstrategien in einer irrationalen absurden Welt erscheine bei der unreifen Persönlichkeitsentwicklung des Verwahrten als möglich und könnte bestimmte therapeutisch angestrebte und zum Teil erarbeitete Ziele, wie z.B. die der moralischen Entwicklung und die der Normeninternalisierung aufweichen und diese unter Umständen destabilisieren.

Die regelmäßige Überlassung von „FSK ab 18“ Filme an Untergebrachte würde eine Vielzahl von Gewaltstraftätern an der Erreichung der Vollzugsziele hindern. Die Behandlung kognitiver Verzerrungen, Erarbeitung von Opferempathie, das Erlernen von Selbstkontrolle und Rückfallvermeidung seien wichtige Stützpfiler bei der Behandlung devianten Verhaltens. Einer konstruktiven Auseinandersetzung mit Persönlichkeitsdefiziten seien gewaltverherrlichende Filme mit der Kennung „FSK ab 18“ nicht förderlich, sondern eindeutig hinderlich.

Hierzu nahm der Verteidiger des Verwahrten mit Schreiben vom 14.07.2015 Stellung. Ob das Behandlungsziel durch den

Bezug eines Medienprodukts gefährdet werden könne, sei eine Frage, die zunächst vom behandelnden Therapeuten zu beantworten sei. Dieser halte den Bezug für bedenkenlos. Zudem wäre das therapeutische Ziel auch dann gefährdet, wenn das Medienprodukt in dem auch in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte allgemein zugänglichen Fernsehen gezeigt werde, was regelmäßig im deutschen Privatfernsehen der Fall sei.

Der Verwahrte teilte ergänzend mit Schreiben vom 17.07.2015 mit, dass der Besitz von „FSK ab 18“-Filmen in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte sehr wohl möglich sei. Denn es sei erlaubt, einen DVD-Festplattenrecorder zu besitzen, auf dem er die besagten Filme auch aufnehmen könne und besitzen dürfe.

Mit Beschluss vom 13.10.2015 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt und den Streitwert auf 50 € festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit am 19.10.2015 per Telefax eingegangenen Schreiben seines Verteidigers vom 19.10.2015 Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit weiterem Schreiben seines Verteidigers vom 19.10.2015 begründet. Er ist der Auffassung, die von der Strafvollstreckungskammer herangezogene Norm sei zwar einschlägig, bedürfte aber der verfassungskonformen Auslegung. Die obergerichtliche Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz sei auf den vorliegenden Fall wegen des in jedem Einzelfall umzusetzenden Abstandsgebots nicht übertragbar. Danach werde den Sicherungsverwahrten prinzipiell eine weitergehende Möglichkeit eröffnet, Gegenstände zulässigerweise in Besitz zu haben als Strafgefangene. Eine Begrenzung könne daher nur im Ausnahmefall in Betracht kommen, weil ansonsten der individuelle Behandlungsvollzug nicht gewährleistet wäre und der jeweilige Antragsteller gleichsam in Mithaftung genommen würde für denkbare Versagen anderer Mitverwahrter.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Hierzu nahm der Verteidiger des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 04.11.2015 Stellung.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Die im vorliegenden Fall aufgeworfene und verallgemeinerungsfähige Frage, ob durch die Überlassung von „FSK ab 18“-Medien an in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte das Erreichen der Vollzugsziele gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 BaySvVollzG gefährdet wird, hat das Oberlandesge-

richt Nürnberg, in dessen Zuständigkeitsbezirk die Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Straubing liegt, bisher noch nicht entschieden. Insoweit liegen auch sonst noch keine obergerichtlichen Entscheidungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor.

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Justizvollzugsanstalt S... vom 11.05.2016 zu Recht als unbegründet zurückgewiesen, da die Überlassung optischer Medien (DVD, Blue-ray) mit der Altersfreigabe „FSK ab 18“ bzw. „keine Jugendfreigabe“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JuSchG an Sicherungsverwahrte das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet.

a) Gemäß Art. 17 Abs. 1 BaySvVollzG dürfen Sicherungsverwahrte ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG bedürfen die Annahme, der Besitz und die Abgabe von Gegenständen der Erlaubnis. Diese darf gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG versagt oder widerrufen werden, wenn die Annahme, der Besitz oder die Abgabe (1.) die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen würde, (2.) das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde oder (3.) mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre.

Die in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG genannten Einschränkungen - Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung, Gefährdung des Erreichens des Vollzugsziels - sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung gerichtlich in vollem Umfang zu überprüfen ist (vgl. zur entsprechenden Regelung im Strafvollzugsgesetz OLG Hamburg OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599 Ls Rdn. 14 nach juris; Arloth, StVollzG 3. Aufl. § 19 Rdn. 10; § 70 Rdn. 1 m.w.N.).

Der Leiter der Einrichtung stützt seine Ablehnung der Annahme und des Besitzes von Speichermedien mit der Kennzeichnung „FSK ab 18“ darauf, dass deren Konsum das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde. Die gerichtliche Kontrolle ist somit auf den vom Leiter der Einrichtung herangezogenen Versagungsgrund des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG beschränkt. Die in Rechtsprechung und Literatur ebenfalls diskutierte Frage, ob durch die Überlassung von Medien die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigt wird, ist vorliegend somit nicht Prüfungsgegenstand.

b) In Art 2 BaySvVollzG sind die Vollzugsziele der Sicherungsverwahrung geregelt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient gemäß Art 2 Abs. 1 BaySvVollzG dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Nach Art 2 Abs. 2 BaySvVollzG sollen die Sicherungsverwahrten befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen. Gemäß Art 2 Abs. 3 BaySvVollzG dient der Vollzug der Sicherungsverwahrung zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

aa) Art. 2 Abs. 2 BaySvVollzG entspricht im Wesentlichen der Legaldefinition des Vollzugsziels in § 2 Satz 1 StVollzG wo-

nach im Vollzug der Freiheitsstrafe der Gefangene befähigt werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Nach § 2 Satz 2 StVollzG hat der Vollzug der Freiheitsstrafe auch die Aufgabe, dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen. Der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz, dem wiederum Art. 2 BayStVollzG insoweit folgt, führt die Regelung des § 2 Satz 1 StVollzG fort, woraus gefolgert wird, dass die Resozialisierung durch Behandlung alleiniges Vollzugsziel ist und allen anderen Vollzugsaufgaben vorgeht (vgl. Neubacher, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschn. A Rdn. 19; Abschn. B Rdn. 28 m.w.N.). Dementsprechend kann auch die Rechtsprechung und Literatur zum Vollzugsziel des Strafvollzugs und dessen Gefährdung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sicherungsverwahrung vorliegend herangezogen werden.

bb) Eine Gefährdung der Vollzugsziele setzt grundsätzlich eine aufgrund einer persönlichkeitsbezogenen Prognose bejahte konkrete Gefahr für die Resozialisierung des Betroffenen voraus (vgl. Arloth, StVollzG 3. Aufl. § 70 Rdn. 4; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschn. G Rdn. 33; Schwind/Goldberg, in: Schwind/Böhm/Jehle/ Laubenthal, 6. Aufl. § 70 Rdn. 11). Dies bedeutet, dass für einen Eingriff regelmäßig ein innerer Zusammenhang zwischen dem Besitz des Gegenstandes und der Gefährdung des Behandlungserfolgs bestehen muss. Der Behandlungserfolg muss somit konkret durch den Besitz des Gegenstandes gefährdet sein (vgl. OLG Hamburg StraFo 2007, 259 Rdn. 28 nach juris m.w.N. zur OLG-Rspr.; Lesting, in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht 3. Aufl. Rdn. G 7).

Eine solche konkrete Gefährdung der Vollzugsziele liegt vor, wenn ein Sexualstraftäter pornographische Medien besitzen möchte (vgl. Arloth, aaO., § 70 Rdn. 4; Laubenthal, aaO. Abschn. G Rdn. 33; Schwind/Goldberg, aaO. § 70 Rdn. 11; offen gelassen von OLG Brandenburg NJ 2008, 274 Rdn. 8 nach juris, bei dem auf Außenorientierung ausgerichteten offenen Strafvollzug). Nach der Rechtsprechung des OLG Frankfurt ist der Besitz von DVDs mit pornographischem Inhalt angesichts der sexuellen Ausnahmesituation der zum Teil auch wegen Sexualdelikten oder sexuell motivierter Gewalttaten Inhaftierten und des Umstandes, dass ein Austausch von DVDs zwischen den Gefangenen nicht verhindert werden kann, generell geeignet, zu einer Gefährdung sowohl der Vollzugsziele als auch der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu führen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.01.2010 – 3 Ws 1072/09, Rdn. 6 nach juris). Gerade Sexualstraftäter können durch pornographisches Material negativ beeinflusst und zu weiteren Straftaten verleitet werden. Dies beinhaltet die Gefahr, dass die freie Verfügbarkeit entsprechender Medien dem therapeutischen Konzept auf einer Station für Sexualstraftäter ersichtlich zuwiderläuft (KG NStZ 2015, 113 m.w.N. Rdn. 11 nach juris; Goers, in: BeckOK-SVVollzG Berlin, § 38 Rdn. 20) und somit das Vollzugsziel der Resozialisierung gefährdet wird.

Entsprechendes gilt nach Auffassung des Senats bei (nicht sexuell motivierten) Gewaltstraftätern hinsichtlich des Besitzes gewaltverherrlichender Medien und zwar nicht nur für den Strafvollzug oder die Unterbringung in einem psychiat-

rischen Krankenhaus, sondern gleichermaßen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Demgemäß kann der Besitz von pornographischen oder gewaltverherrlichenden Medien Personen, die sich wegen der Gefahr der Begehung schwerer und schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten in Sicherungsverwahrung befinden, im Hinblick auf die Gefährdung des Vollzugsziels grundsätzlich versagt werden. Denn in der Regel wird das Abspielen gewaltverherrlichender oder pornographischer Inhalte dem Zweck einer notwendigen und vom Bundesverfassungsgericht geforderten psychotherapeutischen Behandlung eines Sicherungsverwahrten zuwiderlaufen (OLG Frankfurt NStZ-RR 2012, 223 Rdn. 8 nach juris), so dass die Erreichung des Vollzugsziels, diese Personen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, hierdurch gefährdet wird (Schwind/Goldberg aaO. § 70 Rdn. 11).

c) In der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung besteht weitgehende Einigkeit darin, dass für die Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um ein optisches Medium mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt handelt, auf die Sachkompetenz der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) und deren Entscheidung über die Kennzeichnung des jeweiligen Trägermediums zurückgegriffen werden kann (vgl. nur OLG Hamburg OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599 Ls Rdn. 15 nach juris; OLG Frankfurt Beschluss vom 21.01.2010 - 3 Ws 1072/09 Rdn. 7 nach juris).

Die FSK prüft vor der Einordnung in die fünf Kennzeichnungskategorien nach § 14 Abs. 2 JuSchG „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs, ... zwölf, ... sechzehn Jahren“ und „Keine Jugendfreigabe“ (bzw. FSK ab 18) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 JuSchG zunächst, ob für die DVD überhaupt eine Kennzeichnung vergeben wird. Nach dieser Norm werden Trägermedien nicht gekennzeichnet, die einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG bezeichneten Inhalt haben oder in die Indizierungsliste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind. § 15 Abs. 2 JuSchG umfasst Trägermedien, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB bezeichneten Inhalt haben (Nr. 1), die den Krieg verherrlichen (Nr. 2), Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt (Nr. 3), besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (Nr. 3a), Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (Nr. 4) oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (Nr. 5). Die Indizierungsliste nach § 18 Abs. 1 JuSchG umfasst insbesondere Trägermedien, die unsittlich, verrohend wirkend bzw. zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizend sind sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

d) Soweit die FSK-Kennzeichnung als Grundlage für die Zulassung von Medien für Strafgefangene oder Untergebrachte herangezogen wird, differenziert die Rechtsprechung häufig nicht danach, ob solche Medien eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder für die Vollzugsziele darstellen, sondern nimmt beide Gefahrenbereiche kumulativ in den Blick. Ausgehend hiervon besteht in der Rechtsprechung Einigkeit darin, dass eine Justizvollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe den Bezug und den Besitz von DVDs davon abhängig machen kann, dass diese überhaupt durch die FSK gekennzeichnet sind. Demgemäß berechtigt das Fehlen einer Kennzeichnung (§ 14 Abs. 3 Satz 1 JuSchG) immer dazu, den Besitz einer DVD mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt zu versagen (vgl. etwa OLG Koblenz NStZ-RR 2011, 190 Rdn. 7 ff. nach juris m.w.N.).

Bezogen auf optische Medien mit der FSK-Altersfreigabe ab 18 Jahren („FSK-18“ bzw. „keine Jugendfreigabe“) ist die Rechtsprechung jedoch uneinheitlich. So vertreten das OLG Hamburg (OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599 Ls Rdn. 19 nach juris; zustimmend Goers, in: BeckOK-SVVollzG Berlin, § 38 Rdn. 19) und das OLG Frankfurt (NStZ 2009, 220 Rdn. 2 nach juris) die Auffassung dass lediglich Medien ohne FSK-Kennzeichnung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und - so das OLG Frankfurt (Beschluss vom 21.01.2010 - 3 Ws 1072/09 Rdn. 7 nach juris) - auch die Vollzugsziele gefährden. Demgegenüber geht die mittlerweile überwiegende Ansicht der Oberlandesgerichte davon aus, dass auch Medien mit FSK-Altersfreigabe ab 18 Jahren („keine Jugendfreigabe“) - unabhängig davon, ob die Klassifizierung aufgrund pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst fragwürdiger Inhalte erfolgt - typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und für die Vollzugsziele im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG inne wohne, das es rechtfertige, derartig gekennzeichnete Medien pauschal einem Strafgefangenen nicht zu überlassen (vgl. OLG Celle NdsRpfl 2007 Rdn. 10 ff. nach juris; OLG Dresden Beschluss vom 26.05.2011 - 2 Ws 142/11, bei Roth NStZ 2012, 430, 434; OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 - III-1 Vollz (Ws) 352/14 Rdn. 16 und 22 nach juris; OLG Koblenz NStZ 2011, 350 Rdn. 14 nach juris; OLG Naumburg NStZ 2016, 240 Rdn. 12 nach juris; OLG Schleswig SchlHA 2008, 322, Rdn. 8 nach juris).

e) Der Senat schließt sich der Ansicht an, dass auch der Besitz von Medien mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ (FSK ab 18) das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG). Soweit teilweise von Rechtsprechung und Literatur die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ („FSK ab 18“) nicht als geeignetes Kriterium angesehen wird, um eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung anzunehmen (vgl. OLG Hamburg, OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599 Ls Rdn. 23 ff. nach juris; Goers, in: BeckOK-SVVollzG Berlin, § 38 Rdn. 19) - gleiches würde für die Gefährdung der Vollzugsziele gelten -, überzeugen die hierfür vorgebrachten Argumente nicht.

aa) § 18 Abs. 1 der Grundsätze der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH bestimmt, dass Filme und andere Trägermedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nicht zur Vorführung vor oder zur Abgabe

an ihre Altersstufe freigegeben werden (§ 14 Abs. 1 JuSchG). Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 dieser Grundsätze können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere Filme oder Trägermedien beeinträchtigen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschl. religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen oder zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen.

bb) Das OLG Hamburg weist im Ausgangspunkt zutreffend darauf hin, die Systematik dieser Grundsätze im Zusammenhang mit den Regelungen des Jugendschutzgesetzes mache deutlich, dass es sich hierbei um ein Prüfungskriterium im Hinblick auf die unterschiedlichen Entwicklungsstufen eines Kindes oder Jugendlichen handelt, das nicht nur für die Abgrenzung von „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ zu „Keine Jugendfreigabe“, sondern gleichermaßen für die Abgrenzung von „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ zu „Freigegeben ab sechs Jahren“ dient. Nach Ansicht des OLG Hamburg könne nicht davon ausgegangen werden, dass Kriterien für den Entwicklungsstand eines Kindes oder eines Jugendlichen als Maßstab für eine Gefährdung der Anstaltssicherheit im Erwachsenenvollzug herangezogen werden können. Dieses Kriterium zur Annahme einer Gefahr für die Anstaltssicherheit sei deshalb ungeeignet (OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599 Ls Rdn. 26 f. nach juris). Ausgehend von dieser Prämisse des OLG Hamburg, das nur die Anstaltssicherheit in den Blick nimmt, würde das Gleiche für die Gefährdung der Vollzugsziele gelten.

cc) Dieser Ansicht des OLG Hamburg kann sich der Senat nicht anschließen. Bei Filmen mit „FSK ab 18“-Freigabe handelt es sich nach den o.g. Grundsätzen der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) typischerweise um Filme, bei denen eine andersartige Freigabe deshalb unterblieben ist, weil zu befürchten ist, dass die Nerven überreizt werden, übermäßige Belastungen hervorgerufen werden, die Phantasie über Gebühr erregt, die charakterliche, sittliche oder geistige Erziehung gehemmt, gestört oder geschädigt wird oder die zu falschen oder zu abträglichen Lebenserwartungen führen, ungeachtet dessen, ob es sich um pornographische, gewaltverherrlichende oder anderweitig fragwürdige Filme handelt (vgl. OLG Celle NdsRpfl 2007, 18 Rdn. 12 nach juris; OLG Schleswig SchlHA 2008, 322 Rdn. 8 nach juris). Dass Filme, die unter Berücksichtigung dieser Kriterien keine Jugendfreigabe erhalten haben, innerhalb einer Anstalt mit einem signifikanten Anteil wegen Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilter Gefangener Vollzugsziele und Sicherheit abstrakt-generell gefährden, liegt auf der Hand (vgl. OLG Schleswig SchlHA 2008, 322 Rdn. 8 nach juris; zustimmend OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14 Rdn. 22 nach juris; OLG Koblenz NSTZ 2011, 350 Rdn. 14 mit 13 nach juris; so auch OLG Celle NdsRpfl 2007, 18 Rdn. 12 nach juris). Solche Filme können durchaus sozial-schädliche Botschaften enthalten, da sie nicht selten Gewalt verherrlichen, einem partnerschaftlichen Rollenverständnis der Geschlechter entgegenstehen, einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminieren oder Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren. Nach den Prüfungskriterien der FSK werden diese Filme deshalb gerade nicht für die Gruppe der 16- bis 18-jährigen freigegeben;

auch die Wertorientierung in Bereichen wie Drogenkonsum, politischer Radikalismus oder Ausländerfeindlichkeit wird bis zur Freigabe von Filmen ab 16 Jahren mit besonderer Sensibilität geprüft. Demgemäß ist es im höchsten Maße bedenklich, wenn Strafgefangene mit Medien in Berührung kommen, die wegen eines möglichen gewaltverherrlichenden, aggressiven oder anderweitig sozialschädlichen Inhalts zu einer Abstumpfung und Enthemmung des Betrachters führen können. Insoweit ist an – auch erwachsene – Strafgefangene im Hinblick auf die Ziele des Strafvollzugs ein deutlich strengerer Maßstab anzulegen als an den Rest der Bevölkerung (OLG Koblenz NSTZ 2011, 350 Rdn. 15 nach juris). Das OLG Hamm weist zutreffend darauf hin, dass in den Justizvollzugsanstalten sich im Verhältnis zur Restbevölkerung überproportional viele erwachsene Menschen befinden, deren Persönlichkeitsreife, Persönlichkeitsentwicklung, Wertvorstellungen, soziale Kompetenzen, Konfliktlösungsstrategien, Empathiefähigkeit und Hemmschwellen ungeachtet des Erreichens des Erwachsenenalters im Verhältnis zum Durchschnitt der Bevölkerung oftmals eher geringer und teilweise auch deutlich defizitär ausgeprägt sind. Ein Zusammenhang dieser Persönlichkeitsstrukturen mit den von den Untergebrachten der jeweiligen Haftanordnung zugrunde liegenden Straftaten ist zumindest bei Gewalt- und Sexualdelikten besonders nahe liegend (Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14 Rdn. 23 nach juris). Ziel des Vollzuges ist es, wenn auch nicht erzieherisch, sondern eher im Weg der Unterstützung eines eigenverantwortlichen Korrektivs charakterlicher Schwächen bzw. Fehlhaltungen, die entsprechenden Defizite auszugleichen, um die Fähigkeiten der Verurteilten zur Führung eines anschließend straffreien Lebens zu verbessern. Für dieses Bemühen ist die wiederholte oder gar regelmäßige Betrachtung von Filmen, die nach ihrem Inhalt unter gleichzeitig hohem Anreiz für die Nerven des Betrachters z.B. durchgängiges und auch massiv gewalttätiges Handeln als Konfliktlösungsmuster nicht nur anbieten, sondern gegebenenfalls auch idealisieren, oder aber etwa im Rahmen der Darstellung von Sexualität abweichend von der Lebenswirklichkeit die nahezu ständige und quasi willenlose Verfügbarkeit von Sexualpartnern suggerieren und zudem häufig eine eher erniedrigend erscheinende Rolle des weiblichen Geschlechtspartners darstellen, nicht nur hinderlich, sondern schon kontra-indiziert. Die möglichen Wirkungen derartiger Filme auf erwachsene Menschen mit den oben dargestellten Persönlichkeitsdefiziten sind möglicherweise nicht identisch, aber zumindest durchaus vergleichbar mit der zu besorgenden schädlichen Einflussnahme auf junge Menschen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht ausgereift sind. Dies hat zur Folge, dass sich die Zuordnung eines Mediums als „FSK ab 18“ zwar nicht als das einzig denkbare, aber als ein praktisch geeignetes und dementsprechend rechtlich nicht zu beanstandendes Abgrenzungskriterium für die Annahme einer Gefährdung der Vollzugsziele im Strafvollzug für Erwachsene darstellt (so zutreffend OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14 Rdn. 23 f. nach juris).

Dies gilt in besonderem Maße - berücksichtigt man die dem Strafvollzug weitgehend entsprechenden Vollzugsziele - für die in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen, bei denen die auf einer psychischen Störung im Sinne des § 1 Abs. 1 ThUG beruhende Gefahr für schwere und schwerste Gewalt- und Sexualdelikte die Grundlage der Unterbringung darstellt, also die Persönlichkeitsdefizite in unmittelbarem

Zusammenhang mit der Gefährlichkeit für künftige Straftaten stehen.

f) Im Ergebnis ist es unerheblich, ob und inwieweit die Erreichung der Vollzugsziele hinsichtlich des einzelnen Untergebrachten (hier also des Beschwerdeführers) in einer derartigen Einrichtung in besonderem Maße vom Besitz derartiger Medien konkret gefährdet wird oder nicht.

Grundsätzlich kommt es zwar darauf an, ob das Vollzugsziel dem Besitz des betreffenden Gegenstandes hinsichtlich des konkreten Antragstellers entgegensteht (KG StV 2006, 259 Rdn. 11 nach juris). Die Anstalt hat deshalb bei der Entscheidung persönliche Gründe wie das Wohlverhalten des Untergebrachten zu berücksichtigen. Denn bei einem Untergebrachten, dem sie vertrauen kann, ist der Kontrollaufwand geringer. Dies macht es in der Regel erforderlich, dass sich die Anstalt im Rahmen der Abwägung mit der Persönlichkeit des Sicherungsverwahrten und dem bisherigen Vollzugsverlauf auseinandersetzt (KG OLG StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 30 nach juris).

Anders stellt sich die Lage aber dar, wenn die generelle und mit vertretbarem Aufwand nicht zu unterbindende Gefahr besteht, dass der betreffende Gegenstand beliebig unter den Sicherungsverwahrten ausgetauscht wird.

So verhält es sich bei den hier in Frage stehenden optischen Medien (DVD; Blue-ray). Diese stellen beliebte Tausch- und Handelsobjekte dar, die mit entsprechenden Missbrauchsrisiken einhergehen (vgl. KG NStZ 2015, 113 Rdn. 11 nach juris; OLG Brandenburg NJ 2008, 274 Rdn. 11 nach juris; OLG Celle NdsRpfl 2007, 18 Rdn. 15 nach juris; OLG Naumburg NStZ 2016, 240 Rdn. 16 nach juris). Wenn zudem die Anstalt – wie es bei Einrichtungen der Sicherungsverwahrung schon wegen des Abstandsgebotes der Fall ist – ein Konzept größtmöglicher Bewegungsfreiheit verfolgt, kann es aufgrund des dann nicht zu verhindernden unkontrollierbaren Tauschhandels mit entsprechenden DVDs nicht mehr auf die Gefährdung des Vollzugsziels hinsichtlich einzelner Verwahrter ankommen, sondern auf die Vollzugsziele der Einrichtung insgesamt (vgl. OLG Schleswig SchlHA 2008, 322 Rdn. 9 nach juris). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die für den konkreten Antragsteller unbedenklichen Medien an andere Untergebrachte, für die das betreffende Medium ungeeignet ist, weitergegeben werden, besteht insoweit typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Vollzugsziele (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14, 13833 Rdn. 16, 22 und 26 nach juris; OLG Frankfurt Beschluss vom 21.01.2010 – 3 Ws 1072/09 Rdn. 6 nach juris; OLG Koblenz NStZ 2011, 350 Rdn. 16 nach juris).

Es ist somit auch nicht geboten, die Zulassung derartiger Filme z.B. von der Art der vom jeweiligen Sicherungsverwahrten ausgehenden Gefahr für bestimmte Straftaten oder von den Vollzugsfortschritten des jeweiligen Untergebrachten abhängig zu machen. Denn das generelle Risiko der unkontrollierten Verbreitung solcher Medien besteht auch dann, wenn der betreffende Antragsteller im Grundsatz vertrauenswürdig und zuverlässig ist. Eine „Privilegierung“ einzelner Sicherungsverwahrter wäre geeignet, das Verhältnis der Sicherungsverwahrten untereinander störend zu beeinflussen (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz

(Ws) 352/14, 13833 Rdn. 26 nach juris). Gerade angesichts der gemeinschaftlichen Unterbringung besteht die naheliegende Gefahr, dass – für sich genommen – zuverlässige Sicherungsverwahrte von Mituntergebrachten unter Druck gesetzt werden, ihnen die missbräuchliche Nutzung zu gestatten (vgl. – zum Strafvollzug – nur KG OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 19 nach juris m.w.N.; OLG Frankfurt NStZ-RR 1999, 156 Rdn. 16 nach juris), so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für einen Sicherungsverwahrten unbedenkliche Medien an andere Sicherungsverwahrte weitergegeben werden, die für das betreffende Medium ungeeignet sind (OLG Naumburg NStZ 2016, 240 Rdn. 16 nach juris). Demgemäß kann im Hinblick auf die von Medien mit „FSK ab 18“-Kennzeichnung ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele ohne weitere Prüfung des Einzelfalls eine Herausgabe abgelehnt werden (OLG Naumburg NStZ 2016, 240 Rdn. 12 ff. für Justizvollzugsanstalten mit erhöhtem Sicherheitsstandard im Wohngruppenvollzug zu Play-Station II-Spielen).

g) Der Umstand, dass gelegentlich auch im Fernsehen Filme mit der FSK-18-Freigabe – wie etwa die amerikanische Fernsehserie mit dem Titel „The Walking Dead“, zu sehen sind – ändert hieran nichts. Dies stellt auch nicht die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn – nämlich die Eignung einer Besitzversagung von DVDs mit der Altersfreigabe „FSK ab 18“ zur Abwehr einer Gefährdung für die Vollzugsziele – in Frage. Zum einen werden im Fernsehen keine Filme mit pornographischem oder sonstigem Inhalt im Sinne von §§ 184 bis 184c StGB ausgestrahlt (vgl. OLG Celle NdsRpfl 2007, 18 Rdn. 13 nach juris). Zum anderen ist das Angebot von „FSK ab 18“-Filmen im öffentlichen Fernsehen anders als auf dem DVD-Markt nicht unbegrenzt. Soweit ein Restangebot von solchen Filmen im Fernsehen zu sehen ist, muss bedacht werden, dass es mit den einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehenden Mitteln schlechterdings nicht leistbar ist, das frei empfangbare Fernsehprogramm laufend auf eine potentielle Gefährdung der Vollzugsziele zu überprüfen. Um dem auch nur im Ansatz gerecht zu werden, müsste letztlich der Empfang des Fernsehprogramms – jedenfalls ab einer bestimmten Uhrzeit – generell untersagt werden, was aber die Rechte der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten, insbesondere deren Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, mehr tangieren würde als die vorliegend praktizierte Regelung des Bezuges von Medien nur bis zur Kennzeichnungstufe „FSK ab 16“ (vgl. OLG Koblenz NStZ 2011, 350 Rdn. 17 nach juris; OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14 Rdn. 20 nach juris).

Aus den genannten Gründen macht auch der Umstand, dass der Antragsteller über einen DVD-Festplattenrecorder verfügt, mit dem er die im Fernsehen ausgestrahlten „FSK ab 18“-Filme aufnehmen kann, die Versagung des Erwerbs entsprechender DVDs nicht ungeeignet im Hinblick auf den Schutz der Vollzugsziele. Im vorliegenden Verfahren ist nicht zu entscheiden, ob die Anstalt zur Verminderung der Gefahren für das Erreichen der Vollzugsziele Vorkehrungen dafür zu treffen hat, die Verbreitung selbst aufgenommener Fernsehfilme auf DVDs zu verhindern.

h) In der generellen Versagung des Besitzes von optischen Medien mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ für Sicherungsverwahrte liegt kein Verstoß gegen das sog. Abstandsgebot.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Möglichkeiten der Besserstellung der Untergebrachten soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Anstalt verträgt. Um den Sicherungsverwahrten die lange Dauer der Freiheitsentziehung erträglicher zu machen, sind ihnen im Rahmen des Möglichen gegenüber dem regulären Strafvollzug größere Freiheiten zu gewähren (sog. Abstandsgebot; vgl. BVerfGE 109, 133 Rdn. 121 f. nach juris). Im Hinblick auf das mit ihr dem Betroffenen auferlegte Sonderopfer ist die Sicherungsverwahrung überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist - in deutlichem Abstand zum Strafvollzug („Abstandsgebot“) - so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren (BVerfGE 128, 326 Rdn. 101 nach juris). Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat somit dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen (BVerfGE 128, 326 Rdn. 115 nach juris).

bb) Das Abstandsgebot erfordert somit eine großzügigere Handhabung auch hinsichtlich der Überlassung des Besitzes von Gegenständen als bei Strafgefangenen. Das Abstandsgebot gebietet jedoch nicht zwingend, Sicherungsverwahrte im Hinblick auf die Nutzung jeglicher Gegenstände zu privilegieren (vgl. KG Beschluss vom 18.06.2014 - 2 Ws 123/14 Vollz -, OLG StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 23 nach juris zur Computernutzung). Ausreichend ist grundsätzlich eine allgemeine Ausstattung der Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug, die sich insbesondere auf die Kernbereiche Behandlung, Betreuung und Motivation erstreckt (vgl. KG OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 23 nach juris).

Eine Anpassung der Lebensverhältnisse im Maßregelvollzug an diejenigen in Freiheit hat jedoch nur zu erfolgen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen (BVerfGE 128, 326 Rdn. 115 nach juris). Der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr vermag somit eine Einschränkung der aus dem Abstandsgebot herzuleitenden Privilegierung der Sicherungsverwahrten grundsätzlich zu rechtfertigen (vgl. KG OLG StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 23).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, dass die einem Gegenstand abstrakt-generell zukommende Eignung, in einer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmittel gesetzt werden muss. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, dass von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung des Gegenstands keine nennenswerte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar (vgl. - jeweils zum Strafvollzug - BVerfG NStZ 1994, 453 Rdn. 11 nach juris; OLG Frankfurt NStZ-RR 1999, 156 Rdn. 10 nach juris). Dies gilt erst recht für die Sicherungsverwahrung (KG OLG StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 26 nach juris), wobei es mit Rücksicht auf das Abstandsgebot bei Sicherungsverwahrten grundsätzlich einer stärker auf den Einzelfall bezogenen Abwägung der (Sicherheits-) Belange der Anstalt mit den Interessen des Verwahrten bedarf. In diese Abwägung sind die mit der Nutzung des fraglichen Gegenstands einhergehenden Gefahren und der zu ihrer Reduzierung erforderliche Kontrollaufwand einzustellen sowie die für dessen Notwendigkeit von dem Verwahrten geltend gemachten Gründe gegenüberzustellen. Diese müssen von besonderem Gewicht sein. Mehr als bisher wird dabei allerdings zu berücksichtigen sein, dass der Staat von Verfassungs wegen gehalten ist, für eine im Hinblick auf die freiheitsorientierte Ausrichtung der Sicherungsverwahrung ausreichende Personalausstattung der Anstalt zu sorgen. Er wird deshalb unter Umständen einen höheren Kontrollaufwand hinzunehmen haben (vgl. zum Ganzen KG ZfStrVo 2004, 310 Rdn. 9 nach juris; KG OLG StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 28 nach juris).

cc) Entsprechendes gilt auch für die Frage der Gefährdung der Erreichung der Vollzugsziele nach Art 2 Abs. 1 BaySvVollzG. Die Ziele, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann, und die Sicherungsverwahrten zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, haben einen herausragenden Stellenwert, der demjenigen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht nachsteht. Demgemäß muss die Anstalt alles dafür tun, damit diese Vollzugsziele erreicht, jedenfalls nicht gefährdet werden. Damit vermag der Gesichtspunkt der Abwehr von Gefahren für die Erreichung der Vollzugsziele eine Einschränkung der aus dem Abstandsgebot herzuleitenden Privilegierung der Sicherungsverwahrten ebenso zu rechtfertigen wie der Gesichtspunkt der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

dd) Im Bereich des Strafvollzugs kann bei der Abwägung berücksichtigt werden, ob der betreffende Gegenstand der beruflichen Fortbildung oder allein der Freizeitbeschäftigung dient (vgl. BVerfG NStZ 1994, 453 Rdn. 11 und 14 nach juris; KG Beschl. vom 28.12.2015 - 2 Ws 289/15 Vollz -, Rdn. 9 nach juris). Demgemäß kann die Vollzugsanstalt gehalten sein, in größerem Ausmaß Kontrollen auf sich zu nehmen und auch ein gewisses Sicherheitsrisiko zu akzeptieren, wenn der Besitz eines Gegenstandes für die Persönlichkeitsentwicklung und Resozialisierung eines Gefangenen wichtig ist, etwa weil

er ihn für eine Aus- oder Weiterbildung benötigt (vgl. BVerfG NStZ 1994, 453 Rdn. 11 nach juris; KG NStZ-RR 2004, 157 Rdn. 10 nach juris; KG ZfStrVo 2004, 310 Rdn. 6 nach juris; KG OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 20 nach juris; siehe hierzu auch BVerfG NJW 2003, 2447 Rdn. 11 f. nach juris). Dieser Maßstab kann auch bei der Anwendung und Auslegung des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySVVollzG berücksichtigt werden, sofern nicht die Besonderheiten der Sicherungsverwahrung entgegenstehen (KG OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 21 nach juris). Hier kann es das Abstandsgebot erfordern, dass die Einrichtung auch bei Gegenständen, die der Verwahrte nicht unbedingt für eine Weiterbildung benötigt, deren Verwendung aber der Anpassung des Lebens im Maßregelvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnissen dient, einen höheren Kontrollaufwand auf sich nimmt.

Dies zugrundegelegt ist festzustellen, dass Filme mit der FSK-Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ jedenfalls nicht zu den Gegenständen gehören, die die Fähigkeit eines Sicherungsverwahrten, nach seiner Entlassung in Freiheit ein gesetzmäßiges Leben zu führen, zu fördern geeignet sind (ebenso - zu Telespielen - KG NStZ-RR 2004, 157 f. Rdn. 10 nach juris und OLG Brandenburg NStZ-RR 2007, 188 Rdn. 11 nach juris). Hiervon ausgehend hält es der Senat für sachgerecht und verhältnismäßig, dass die Einrichtung für Sicherungsverwahrung bei der Besitzversagung auf die FSK-Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ zurückgreift, auch wenn im Einzelfall hiervon Medien erfasst werden können, die keine gewaltverherrlichenden oder anderweitig für die Vollzugsziele bedenklichen Inhalte aufweisen (so auch - zum Strafvollzug - OLG Naumburg NStZ 2016, 240 Rdn. 18 nach juris). Die Einrichtung konnte somit den Antragsteller auf optische Medien verweisen, die durch eine unabhängige Stelle bereits auf die Unbedenklichkeit überprüft wurden und deshalb die FSK-Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben. Denn eine eigenständige, umfassende inhaltliche Kontrolle jeder von den Sicherungsverwahrten begehrten DVD oder Blu-ray ohne Jugendfreigabe kann die Anstalt nicht leisten (vgl. - zum Strafvollzug - für DVDs ohne Kennzeichnung zutreffend OLG Hamburg OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599 Ls Rdn. 15 nach juris; OLG Frankfurt Beschluss vom 21.01.2010 - 3 Ws 1072/09 Rdn. 7 nach juris). Somit tritt das Label an die Stelle der an sich gebotenen, aber wegen des Zeitaufwandes unzumutbaren Inhaltskontrolle durch die Anstalt (OLG Frankfurt NStZ 2009, 220 Rdn. 2 f. nach juris - allerdings zur „FSK ab18“-Freigabe).

Soweit in der Rechtsprechung vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass auch bei DVDs eine stichprobenartige Kontrolle möglich sei, die keinen gravierend höheren Zeitaufwand erfordert (Schnellwiedergabe) als bei einer CD oder bei MP 3-Datenträgern (KG StV 2006, 259 Rdn. 8 nach juris), kann dem nicht beigegeben werden. Denn eine solche Inhaltskontrolle erfordert etwa gegenüber Printmedien einen wesentlich höheren und für die Anstalt grundsätzlich unzumutbaren Kontrollaufwand, da auf DVDs ebenso wie auf Blue-rays Filmmaterial von mehreren Stunden gespeichert werden kann (OLG Frankfurt NStZ 2009, 220 Rdn. 2 f. nach juris). Es besteht auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebots kein schutzwürdiges Interesse oder Bedürfnis des Sicherungsverwahrten daran, dass Mitarbeiter der Einrichtung sämtliche von den Untergebrachten gewünschten Filme ohne Jugendfreigabe gegebenenfalls täglich stundenlang anschau-

en, um entscheiden zu können, ob im Einzelfall im Hinblick auf die von den Sicherungsverwahrten ausgehenden Gefahren für erneute schwere und schwerste Sexual- oder Gewaltstraftaten und die erzielte Fortschritte im Behandlungserfolg zu entscheiden, ob der jeweilige Film ausnahmsweise doch keine Gefährdung für die Vollzugsziele darstellt (vgl. OLG Naumburg NStZ 2016, 240 Rdn. 15 nach juris). Dass eine solche vollständige Kontrolle jedes einzelnen Films seitens der Einrichtung nicht möglich ist, liegt auf der Hand (vgl. - zum Strafvollzug - OLG Celle NdsRpfl 2007, 18 Rdn. 12 nach juris).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass das nicht besonders gewichtige Interesse des Beschwerdeführers am Besitz von optischen Medien ohne Jugendfreigabe gegenüber der Gefährdung für das Erreichen der Vollzugsziele zurückzustehen hat, wenn eine hinreichende Überprüfung der einzelnen Medien und eine Verhinderung der Weitergabe mit zumutbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung aller Insassen der Einrichtung, die sich in vergleichbarer Lage befinden, ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darauf abzustellen, ob eine ausreichende Kontrollierbarkeit auch bei gleicher Handhabung vergleichbarer anderer Fälle gegeben ist. Demgemäß kann das Interesse eines Sicherungsverwahrten, einen bestimmten Gegenstand zu nutzen, zwar für sich ein gewichtiges sein, aber kein seinem Gewicht nach so außergewöhnliches, dass mangels absehbarer Vergleichsfälle allein auf die isolierte Möglichkeit gefahrenabwehrender Kontrollen in seinem konkreten Fall abgestellt werden müsste (so BVerfG NJW 2003, 2447 Rdn. 11 nach juris zum Interesse eines Strafgefangenen, einen Laptop für ein Fernstudium zu nutzen).

i) Durch das Vorenthalten der betreffenden optischen Medien ist das Grundrecht auf Informations- und Meinungsfreiheit nicht verletzt, denn das in Art. 5 GG enthaltene Grundrecht, sich aus allgemeinen Quellen ungehindert zu unterrichten, ist durch das Bayerische Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt (vgl. BVerfG NStZ 1994, 453 Rdn. 10 nach juris und NJW 2003, 2447 Rdn. 4 nach juris zum StVollzG; OLG Brandenburg NJ 2008, 274, Rdn. 12 nach juris). Zudem sind DVDs mit pornographischem und gewaltverherrlichendem Inhalten – wenn überhaupt – allenfalls geringfügige Informationsträger (OLG Brandenburg NJ 2008, 274, Rdn. 12 nach juris).

III.

Kosten: Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

IV.

Einer Divergenzvorlage des vorliegenden Falles an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG bedarf es trotz der abweichenden Auffassungen der Oberlandesgerichte Hamburg und Frankfurt bereits deshalb nicht, weil es sich bei der vorliegend zu entscheidenden Frage einer Gefährdung für die Erreichung der Vollzugsziele in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung durch die Überlassung von „FSK ab 18“-Medien überwiegend um eine Problemstellung handelt, die sich auf die Bewertung von Tatsachen, nicht aber

auf eine Rechtsfrage bezieht (vgl. BGH NStZ 1995, 409 Rdn. 11 nach juris). Eine solche Tatfrage ist der Klärung im Vorlegungsverfahren nicht zugänglich (Meyer-Goßner/Schmitt StPO 59. Aufl., § 121 GVG Rdn. 10). Die Frage, ob der Besitz eines Gegenstands das Erreichen der Vollzugsziele im Sinne von Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG gefährdet, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, nämlich unter anderem von der Art des Gegenstandes, von der Art der Freiheitsentziehung - hier der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung -, von den Verhältnissen in der konkreten Einrichtung und der Person des Untergebrachten, der den Antrag auf Besitz des Gegenstandes gestellt hat, und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur (vgl. BGH NStZ 2000, 222 Rdn. 8 nach juris). Unabhängig hiervon spielte bei der den Strafvollzug betreffenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Hamburg und Frankfurt das bei der Sicherungsverwahrung zu beachtende Abstandsgebot keine Rolle.

Art. 37 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 3 BayStVollzG

(Kosten einer Ausführung)

1. Die Ausführung des Strafgefangenen zu seiner Auslandsvertretung mit dem Ziel, ein Ausweispapier zu erlangen, das nach der Haftentlassung seine Einreise in sein Heimatland ermöglicht, dient jedenfalls dann der Eingliederung, wenn gegen ihn ein bestandskräftiger Ausweisungsbescheid vorliegt.
2. In der Rückverlegungsverfügung sind die entscheidungsrelevanten Einzelbegebenheiten, die Grundlage der Negativprognose sind, konkret zu benennen.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 9. Juni 2016 – 2 Ws 244/16

Gründe:

I.

Mit Verfügung vom 09.12.2015 gewährte die Justizvollzugsanstalt Straubing dem Beschwerdeführer die Ausführung zum Generalkonsulat der Republik S... in M... zum Zweck des Erhalts eines s... Ausweisdokuments am 14.01.2016 und verpflichtete ihn, die Kosten der Ausführung zu tragen. Da der Beschwerdeführer nicht bereit war, die Kosten von voraussichtlich etwa 120 € aus seinem Überbrückungsgeld zu tragen, wurde ihm am 13.01.2016 von einer Bediensteten der Anstalt mündlich mitgeteilt, dass die Ausführung ersatzlos gestrichen wird. Entsprechend fand die Ausführung nicht statt.

Mit an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing gerichtetem Schreiben vom 18.01.2016 beantragte der Beschwerdeführer, die Anstalt zu verpflichten, ihn vor Ablauf des 29.02.2016 zur Erteilung eines neuen Reisepasses in das Generalkonsulat der Republik S... nach M... auf Staatskosten auszuführen, hilfsweise beantragte er die Feststellung der Rechtswidrigkeit der ihm am 13.01.2016 mündlich eröffneten Ablehnung.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing führte im Schreiben vom 04.02.2016 aus, dass der Beschwerdeführer s... Staatsangehöriger sei und sein Reisepass bereits am 01.01.2012 seine Gültigkeit verloren habe. Die Kosten der Ausführung seien vom Beschwerdeführer gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG zu tragen, hierfür könne gemäß Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG eine Bezahlung vom Überbrückungsgeld genehmigt werden. Die Beschaffung von Ausweispapieren diene der Eingliederung des Gefangenen, der aufgrund Bescheids des Landratsamts Ansbach vom 24.02.2011 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen wurde.

Im genannten Schreiben legt die Justizvollzugsanstalt weiter dar, dass ein biometrischer Reisepass nur bei persönlicher Vorsprache des Beschwerdeführers bei dem s... Generalkonsulat beantragt werden könne. Notwendig sei aber auch der Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland, über den der Beschwerdeführer aufgrund des bestandskräftigen Ausweisungsbescheids nicht verfüge. Deshalb habe das s... Generalkonsulat vorgeschlagen, zunächst zuzuwarten und für den Beschwerdeführer am Ende seiner Inhaftierung einen Passersatz auszustellen.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing hat mit Beschluss vom 29.02.2016, der dem Beschwerdeführer am 01.03.2016 zugestellt worden ist, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18.01.2016 zurückgewiesen.

Am 29.03.2016 ist das Schreiben des Beschwerdeführers bei dem Amtsgericht Straubing eingegangen, mit dem er einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing zur Aufnahme der Rechtsbeschwerde anfordert. Am 05.04.2016 erschien die Urkundsbeamtin bei dem Beschwerdeführer und hat seine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss vom 29.02.2016 zu Protokoll aufgenommen. In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 05.04.2016 erklärte die Urkundsbeamtin auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, dass ihr ein früheres Erscheinen zur Aufnahme der Rechtsbeschwerde aus dienstlichen Gründen nicht möglich war.

Mit der Rechtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, die Justizvollzugsanstalt hätte gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayStVollzG von der Erhebung der Kosten für die beabsichtigte Ausführung absehen müssen, da die Reduzierung des Überbrückungsgeldes, das ohnehin nur 880 € betrage und wegen gesundheitsbedingter Berufsunfähigkeit des Beschwerdeführers auch nicht weiter angespart werden könne, seine Eingliederung behindern würde. Damit werde auch Art. 51 BayStVollzG verletzt. Durch die Anrechnung werde zudem der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da andere Gefangene ohne eigene Kostentragung zu ihrer Auslandsvertretung ausgeführt worden seien.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt mit Verfügung vom 18.04.2016 die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 02.05.2016 und 23.05.2016 ergänzend Stellung genommen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

1. Dem Beschwerdeführer ist antragsgemäß Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, da er rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt hat, dem Urkundsbeamten des Amtsgerichts Straubing zur Aufnahme der Rechtsbeschwerde vorgeführt zu werden und dieser den Beschwerdeführer aus dienstlichen Gründen erst nach Fristablauf aufgesucht hat (§ 112 Abs. 2 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig, da das Oberlandesgericht Nürnberg – soweit ersichtlich – bislang noch nicht über die aufgeworfenen Fragen zur Kostentragungspflicht bei Ausführungen und der Verwendung von Überbrückungsgeld hierzu entschieden hat (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

3. Auf die Rechtsbeschwerde ist der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 29.02.2016 aufzuheben und festzustellen, dass der mündlich erteilte Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 13.01.2016 rechtswidrig ist.

a. Gegenstand der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist der hilfsweise geltend gemachte (Fortsetzungs-) Feststellungsantrag des Beschwerdeführers, dass die Ablehnung der Vorführung zum s... Generalkonsulat ohne die Bereitschaft des Beschwerdeführers, die Kosten hierfür aus dem Überbrückungsgeld zu tragen, rechtswidrig sei.

b. Die Zurückweisung des Feststellungsantrags durch die Strafvollstreckungskammer hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG sind die Kosten für eine aus wichtigem Anlass zu gewährende Ausführung grundsätzlich vom Gefangenen zu tragen. Die Kostentragungspflicht entfällt nach Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayStVollzG ausnahmsweise, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde. Nach Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG kann das Überbrückungsgeld, das nach Art. 51 Abs. 1 BayStVollzG den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll, für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

Die Ausführung des Beschwerdeführers zu seiner Auslandsvertretung mit dem Ziel, ein Ausweispapier zu erlangen, das nach der Haftentlassung die Einreise in das Heimatland ermöglicht, dient auch bei der als Ausnahmevorschrift und im Hinblick auf den Gesetzeszweck gebotenen engen Auslegung der Norm (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 26. November 2015 – 1 Ws 533/15 (StrVollz) –, Rn. 9, juris m.w.N.) seiner Eingliederung (Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG), da gegen ihn ein bestandskräftiger Ausweisungsbescheid vorliegt und seine Ausreise aus Deutschland und Einreise in sein Heimatland nach der Haftentlassung für seine dortige Eingliederung erforderlich ist.

Allerdings ist in der Gesamtschau dieser Vorschrift mit Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayStVollzG in die Ermessensentscheidung einzubeziehen, ob die Pflicht des Gefangenen für das Tragen der Kosten für seine Ausführung entfällt, weil damit seine Eingliederung behindert würde. Dem Gefangenen soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei seiner Entlassung Überbrückungsgeld in einer Höhe zur Verfügung stehen, die seinen und den Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen sichert. Wird durch die Kostentragung das Überbrückungsgeld so reduziert, dass das in Art. 51 Abs. 1 BayStVollzG genannte Ziel nicht mehr erreicht werden kann und scheidet eine erneute Ansparung bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt aus, wird in der Regel von der Auferlegung der Kosten für die Ausführung abzusehen sein.

Konkret bedeutet das für die von der Anstalt zu treffende Ermessensentscheidung, dass festzustellen ist, welche Höhe das nach VV zu Art. 51 BayStVollzG 1 Abs. 2 festzusetzende angemessene Überbrückungsgeld hat, in welcher Höhe es im Zeitpunkt der Entscheidung angespart ist, ob das verbleibende Guthaben nach einer Inanspruchnahme für die Kosten der Ausführung noch für die Erfüllung des gesetzgeberischen Zwecks ausreichend ist und ob gegebenenfalls eine erneute Ansparung bis zur erforderlichen Höhe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt möglich ist.

Diese Umstände wurden von der Anstalt ausweislich ihres Vorbringens bei ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt, so dass diese ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig ist.

4. Der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 29.02.2016, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen worden ist, ist daher aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist – Gegenstand der Rechtsbeschwerde ist ein Fortsetzungsfeststellungsantrag – entscheidet der Strafsenat an Stelle der Strafvollstreckungskammer (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Es ist festzustellen, dass der mündlich erteilte Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 13.01.2016 rechtswidrig ist.

5. Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 121 Abs. 4 StVollzG und § 473 Abs. 3 StPO, die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 52, 60, 63, 65 GKG.

§ 14 ThürJVollzGB

(Anfechtung des Vollzugsplans)

1. Auch der zwischenzeitlich fortgeschriebene Vollzugsplan ist „als Ganzes“ nur anfechtbar, wenn Mängel im Aufstellungsverfahren geltend gemacht werden.
2. Der Vollzugsplan muss wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darstellen, welche die Anstalt zu ihrer Entscheidung bewogen haben (zur Anfechtung von Vollzugsplanfestsetzungen betreffend die Eignung des Gefangenen für Vollzugslockerungen bzw. für den offenen Vollzug).

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 17. Mai 2016 – 1 Ws 454/15

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde mit Urteil des Landgerichts Erfurt vom 17.12.2010, rechtskräftig seit dem 21.06.2011, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a. zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilt. Zur Verbüßung dieser Strafe befindet er sich seit 2011 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) T.. Das Strafende ist auf den 19.04.2019, der 2/3-Termin auf den 18.04.2016 notiert.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 19.05.2015 wandte sich der anwaltlich vertretene Antragsteller gegen die ihm an diesem Tag eröffnete Fortschreibung des Vollzugsplans vom 07.05.2015. Er beantragte, den Vollzugsplan insgesamt, hilfsweise hinsichtlich der Regelungen zu Vollzugslockerungen und zur Verlegung in den offenen Vollzug, aufzuheben und die JVA T. zu verpflichten, den Vollzugsplan im jeweiligen Umfang der Aufhebung neu zu erstellen. Der Vollzugsplan werde den grundrechtlichen Anforderungen an die Vollzugsplanung eines Strafgefangenen, wie sie insbesondere in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.09.2006 (2 BvR 2132/05, bei juris) dargestellt sind, bereits insgesamt nicht gerecht; auch werde gerügt, dass die zugrundeliegende Konferenz nicht „entsprechend der rechtlichen Vorschriften besetzt war“. Jedenfalls hinsichtlich der Ablehnung von Lockerungen bzw. „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ seien die pauschalen Festlegungen unzureichend und rechtswidrig.

Nach Anhörung des Antragsgegners, der mit Schriftsatz vom 11.06.2015 u. a. eine 50-seitige Vollzugsplandokumentation vorgelegt hat, und Einräumung einer Stellungnahmefrist für den Antragsteller hat das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Erfurt mit Beschluss vom 04.11. 2015 die „Anträge des Verurteilten vom 19.05.2015 gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG wegen Aufhebung des Vollzugsplans, Verpflichtung zur Erstellung eines neuen Vollzugsplans (sowie Hilfsanträge)“ zurückgewiesen. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die genannte Entscheidung Bezug genommen.

Gegen den am 10.11.2015 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit dem am 12.11.2015 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers vom selben Tag Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er weiterhin die Aufhebung der Regelungen des Vollzugsplans insgesamt, hilfswei-

se des Regelungspunktes „Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels“ begehrt. Unter Wiedergabe des erstinstanzlichen Vorbringens werden u. a. die Verletzung rechtlichen Gehörs, die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die gerichtliche Entscheidung nach § 115 StVollzG sowie eine Verkennung der gesetzlichen Lockerungsvoraussetzungen gerügt.

Das im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligte Thüringer Ministerium f. Justiz u. a. hat von einer Stellungnahme zu der Rechtsbeschwerde abgesehen.

Auf Anfrage des Senats hat die JVA T. am 04.04.2016 mitgeteilt, dass bereits am 19.10.2015 eine erneute Vollzugsplanfortschreibung erfolgt sei, und hiervon einen Ausdruck übermittelt, der dem Verteidiger z. K. übermittelt worden ist.

II.

1. Soweit die Rechtsbeschwerde des Antragstellers weiterhin auf Aufhebung des Vollzugsplans vom 07.05.2015 in seiner Gesamtheit und Verpflichtung zur Neuerstellung gerichtet ist, ist das Rechtsmittel bereits unzulässig.

Zum einen hat eine umfassende neue Vollzugsplanfortschreibung zwischenzeitlich - am 19.10. 2015 - bereits stattgefunden, also noch vor der Beschlussfassung durch das Landgericht am 04.11.2015 (mithin auch vor der Einlegung der Rechtsbeschwerde des Antragstellers). Damit war dieses Anliegen des Antragstellers bereits zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Anhängigkeit erledigt und hätte dort zum Anlass einer Umstellung auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag genommen werden können, was indessen nicht geschehen ist.

Dieser Einschätzung stehen insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2012 (Az. 2 BvR 166/11, bei juris) und - dem folgend - des OLG Celle vom 28.02.2013 (1 Ws 553/10, bei juris) nicht entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in jener Entscheidung u. a. ausgeführt, dass es zu einer erheblichen, in der dortigen Konstellation Art. 19 Abs. 4 GG widerstreitenden Erschwerung des Rechtsschutzes führt, wenn man einerseits annimmt, dass sich ein gegen eine Vollzugsplanfestsetzung gerichtetes Rechtsschutzbegehren mit der Fortschreibung des Vollzugsplans auch dann erledigt, wenn die angefochtene Festsetzung unverändert geblieben ist, und andererseits einen Fortsetzungsfeststellungsantrag im Rechtsbeschwerdeverfahren gem. §§ 116 ff StVollzG als unzulässig erachtet. Dementsprechend hat das OLG Celle in der - dasselbe Verfahren betreffenden - Folgeentscheidung (a. a. O. zu Rdnr. 9) unter Aufgabe bisheriger Senatsrechtsprechung ausdrücklich festgestellt, dass die Fortschreibung eines angefochtenen Vollzugsplans (nach § 9 NJVollzG) jedenfalls dann nicht zur Erledigung der Hauptsache führt, wenn die angegriffenen Regelungen des Vollzugsplans unverändert geblieben sind (Hervorhebungen durch den Senat).

Abgesehen davon, dass sich die vorliegende Fallgestaltung von den vorstehenden Entscheidungen maßgeblich dadurch unterscheidet, dass die Fortschreibung (Erledigung) während des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt ist (in dem deshalb noch Raum für eine zulässige Umstellung auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag blieb; vgl. zu den verschie-

denen Fallkonstellationen Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rdnr. 78 f), fehlt es hinsichtlich der pauschalen Anfechtung des Vollzugsplans in seiner Gesamtheit - anders als bei konkret angegriffenen einzelnen Festlegungen - schon an einer Vergleichsmöglichkeit, inwieweit sich die von dem Antragsteller beanstandete Beschwer (§ 109 Abs. 2 StVollzG) in dem neuen Vollzugsplan fortsetzt. Als Ganzes ist der Vollzugsplan nur angreifbar, wenn Mängel im Aufstellungsverfahren geltend gemacht werden (vgl. Bachmann, a. a. O., Rdnr. 29). Inwieweit die von dem Antragsteller vorliegend beanstandeten Mängel des Aufstellungsverfahrens zur angegriffenen Vollzugsplanung vom Mai 2015 (u. a. „fehlerhafte“ Besetzung der Vollzugsplankonferenz) in dem neuen Vollzugsplan fortwirken, bleibt indes unklar.

Abgesehen davon erweist sich die Rechtsbeschwerde insoweit bereits deshalb als unzulässig, weil die Rechtsbeschwerdebegründung lediglich einen dreiseitigen (davon 1 Seite doppelt), als „Zusammenfassung der für die o. g. Planung maßgeblichen Erkenntnisse ... und der der zwingend erforderlichen Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 ThürJVollzGB“ überschriebenen Auszug aus der - im Juni 2015 zu den Akten gelangten und dem Verteidiger zur Kenntnis gebrachten - Vollzugsplandokumentation mitteilt und damit maßgebliche Bestandteile der angegriffenen Vollzugsplanung verschweigt (vgl. etwa BGH NStZ-RR 2008, 85 zur Unzulässigkeit einer unvollständigen, irreführenden und damit rechtsmissbräuchlichen Verfahrensrüge im Revisionsverfahren).

Die im Wesentlichen aus einer Aneinanderreihung (durchaus zutreffender) abstrakter Anforderungen an die Vollzugsplanung und umfangreichen Zitaten aus Gerichtsentscheidungen bestehende Rechtsbeschwerdebegründung lässt ferner unklar, was der Antragsteller mit der Rüge der „nicht entsprechend der rechtlichen Vorschriften besetzten“ Konferenz meint. Nach § 14 Abs. 5 ThürJVollzGB führt der Anstaltsleiter zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans eine Konferenz „mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten“ durch, ggf. unter (fakultativer) Beteiligung eines früheren Bewährungshelfers. Ein hinreichend bestimmter, fester Kreis (zwingend) notwendiger Teilnehmer an der Konferenz mit der Folge einer - etwa bei Fehlen einzelner Personen - allein daraus herzuleitenden Anfechtbarkeit der getroffenen Festlegungen bzw. der Vollzugsplanung insgesamt ergibt sich daraus nicht.

Gemäß § 14 Abs. 5 S. 3 ThürJVollzGB wird den Strafgefangenen der Vollzugsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Dass dies vorliegend - entgegen dem Vorbringen des Antragstellers - nicht geschehen sei, wird von dem Antragsteller nicht geltend gemacht. Darüber hinaus steht dem Gefangenen, der gemäß § 14 Abs. 8 ThürJVollzGB einen Anspruch auf Aushändigung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen hat, auch ein Recht auf Einsicht in die weiter gehende und aktenkundig zu machende Dokumentation der der Vollzugsplanfortschreibung zugrundeliegenden Vorgänge, namentlich zu den Formalien der Vollzugsplankonferenz zu (vgl. Nestler in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a. a. O., Abschn. C Rdnrn. 30, 34). Die an der Konferenz konkret beteiligten Personen konnten und dürften dem Gefangenen also lange vor der Vorlage der Vollzugsplandokumentation im gerichtlichen Verfahren bekannt gewesen sein. Welche

an seiner Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligten und mit ihm befassten Personen hierbei gefehlt haben sollen, bleibt indessen auch noch in der Rechtsbeschwerdebegründung unklar, was eine mögliche Erklärung darin finden mag, dass der Gefangene Weiß nach dem Inhalt der angegriffenen Vollzugsplanung u. a. „seine Straftaten kategorisch leugnet, keine Behandlungsnotwendigkeit sieht, sich mit seiner Persönlichkeit und seinen Taten auseinanderzusetzen, die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten des Hafthauses und mit dem Behandlungsteam vehement ablehnt, sich als Justizopfer sieht und ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebt“, wobei Motivationsgespräche bislang an dieser massiven Abwehrhaltung gescheitert seien und deshalb ein Wechsel des Behandlungsteams in Betracht zu ziehen sei.

2. a) Soweit die Rechtsbeschwerde sich konkret gegen die Vollzugsplanfestsetzungen zur fehlenden Eignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen bzw. für den offenen Vollzug richtet, ist die Rechtsbeschwerde dagegen nach dem Maßstab des § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Insoweit geht der Senat unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Rechtsprechung insbes. des Bundesverfassungsgerichts auch davon aus, dass mit der zwischenzeitlichen Fortschreibung des Vollzugsplans im Oktober 2015 keine - zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde führende - Erledigung eingetreten ist, wenngleich diese Fortschreibung noch während des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgte. Denn diese, von dem Antragsteller in erster Linie angegriffenen Festsetzungen sind in der aktuellen Fortschreibung im Ergebnis unverändert geblieben. Sowohl für Lockerungen als auch für eine Unterbringung im offenen Vollzug wird der Antragsteller weiterhin als ungeeignet eingestuft, weil eine Auseinandersetzung mit den Straftaten und seiner Persönlichkeit (weiterhin) nicht stattgefunden habe und vor Durchlaufen der empfohlenen Behandlungsmaßnahmen Missbrauchsgefahr bestehe.

b) Die in diesem Umfang zulässige Rechtsbeschwerde ist indessen unbegründet.

aa) Prüfungsgegenstand ist - ungeachtet der zwischenzeitlich erfolgten neuen Fortschreibung - der Vollzugsplan vom 07.05.2015. Denn Gegenstand des revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahrens kann nur die Überprüfung der - ihrerseits auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen vollzugsbehördlichen Entscheidung zum Zeitpunkt ihres Erlasses beschränkten - landgerichtlichen Entscheidung sein (vgl. OLG Celle, a. a. O.). Soweit der Rechtsbeschwerdeantrag vorliegend auf Aufhebung des Vollzugsplans „vom 19.10.2015“ gerichtet ist, geht der Senat anhand der Begründung zugunsten des Antragstellers von einem Schreibversehen aus.

bb) In der Sache hat das Landgericht den (Hilfs-)Antrag des Gefangenen auf Aufhebung der im Vollzugsplan vom 07.05.2015 getroffenen Regelungen zu Vollzugslockerungen und Unterbringung im offenen Vollzug im Ergebnis zu Recht und mit (noch) ausreichender Begründung zurückgewiesen. Nach § 15 Abs. 1 Nrn. 3 und 17 ThürJVollzGB enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen u. a. Angaben zur Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug sowie zur Frage von Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels. Die hiernach im Rahmen der

Vollzugsplanung zu treffenden Entscheidungen beurteilen sich nach §§ 22, 46 ThürJVollzGB. Nach § 46 Abs. 2 ThürJVollzGB dürfen Lockerungen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, dass die Strafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Analog hierzu gestattet § 22 Abs. 2 ThürJVollzGB die Unterbringung im offenen Vollzug bei Strafgefangenen, die dessen besonderen Anforderungen genügen, bei denen namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Für Strafgefangene, gegen die - wie bei dem Antragsteller - während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, gelten sowohl nach § 22 Abs. 4 als auch nach § 46 Abs. 3 ThürJVollzGB besonders strenge Anforderungen.

Der hiernach maßgebliche Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung eröffnet der Vollzugsbehörde einen - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden - Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (BVerfG NStZ 1998, 430, 431). Die gerichtliche Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammern beschränkt sich darauf, ob die Vollzugsbehörde bei Ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.10.2007, 1 Ws 64/07, m. w. N., bei juris). Um die gerichtliche Kontrolle in diesem Umfang zu ermöglichen, bedarf die Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr in einer ablehnenden Lockerungsentscheidung einer hinreichend substantiierten Begründung. Die Justizvollzugsanstalt darf es - insbesondere bei bereits langjährigem Vollzug - nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf ein Flucht- und Missbrauchsgefahr bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (BVerfG a. a. O.; OLG Karlsruhe a. a. O.). Dabei ist auf vom Gefangenen vorgebrachte tatsächliche Einwände einzugehen, falls Anlass zur Nachprüfung und zur Erörterung derselben besteht. Die Reichweite der Begründungserfordernisse lässt sich allerdings nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls bestimmen (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.06.2004, 3 Ws 3/04, bei juris; ZfStrVo 1983, 181, 183).

Für den Vollzugsplan bedeutet dies, dass er wenigstens in groben Zügen (so wörtlich BVerfG, Beschl. v. 25.09.2006, 2 BvR 2132/05, bei juris Rdnr. 19) - eine Ergänzung im Detail hält der Senat deshalb für zulässig - die tragenden Gründe darzustellen hat, welche die Anstalt zu ihrer Entscheidung bewegen haben (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.10.2007, 1 Ws 64/07, bei juris); denn nur durch eine solche Kenntnis wird die Planung für den Gefangenen nachvollziehbar und verständlich, so dass er sein zukünftiges Verhalten darauf einstellen und eigene Fehler korrigieren kann.

Gemessen an diesen Maßstäben und unter Berücksichtigung der von ihm in keiner Weise in Abrede gestellten kategorischen Verweigerungs- und Abwehrhaltung des Antragstellers gegenüber jeglicher Zusammenarbeit mit den Fachdiensten bzw. dem Behandlungsteam, wie sie in der Vollzugsplandokumentation eindringlich beschrieben wird, ist die - zugegebenermaßen recht knapp ausgefallene - landgerichtliche Entscheidung im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zur Frage der Versagung von Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen hat die Strafvollstreckungskammer u. a. ausgeführt:

„Aus dem Vollzugsplan ergibt sich zum Einen, dass der Antragsteller angegeben habe, vor seiner Inhaftierung regelmäßig Alkohol und gelegentlich Kokain konsumiert zu haben. Zum Anderen heißt es, im September 2014 sei wegen einer Störung der Anstaltsordnung eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden. Außerdem vermeide R. W. den Kontakt mit anderen Gefangenen. Er nehme an keinen Freizeitaktivitäten teil. Die Persönlichkeit des Gefangenen sei - wegen seiner vehementen Ablehnung einer Zusammenarbeit mit dem Behandlungsteam - schwer einschätzbar. Zudem sei eine Straftataufarbeitung nicht möglich, da R. W. die Straftaten bestreite und keine Notwendigkeit sehe, sich mit seiner Persönlichkeit und seinen Straftaten auseinanderzusetzen.“

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wurde in der Justizvollzugsanstalt ermessensfehlerfrei die Entscheidung getroffen, dem Antragsteller keine Lockerungen zu gewähren und ihn auch nicht in den offenen Vollzug zu verlegen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass Vollzugslockerungen grundsätzlich auch für Straftäter möglich sind, die behaupten, zu Unrecht verurteilt worden zu sein, halten die insoweit von der JVA im Vollzugsplan niedergelegten Entscheidungen einer rechtlichen Überprüfung stand. Zwar machen bei einem bestreitenden Gefangenen Gespräche zur Straftataufarbeitung keinen Sinn. Dennoch muss aber sichergestellt sein, dass durch die Gewährung von Lockerungen oder vollzugsöffnenden Maßnahmen die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt um so mehr, wenn es - wie hier - um die Vollstreckung einer langen Freiheitsstrafe geht, die wegen der Begehung von schweren Verbrechen verhängt wurde.

Da der Antragsteller den Kontakt mit anderen Gefangenen meidet, die Zusammenarbeit mit dem Behandlungsteam ablehnt, an Freizeitaktivitäten nicht teilnimmt und auch schon durch eine Störung der Anstaltsordnung aufgefallen ist, besteht der begründete Verdacht, dass Lockerungen - mangels eines ausreichend gefestigten angemessenen Sozialverhaltens - zur Begehung von Straftaten missbraucht werden. ...“

Auch wenn die insoweit maßgeblichen Rechtsvorschriften (§§ 22, 46 ThürJVollzGB; s. o.) in der angefochtenen Entscheidung nicht ausdrücklich benannt werden, wird aus dieser Begründung hinreichend deutlich, dass das Landgericht von zutreffenden rechtlichen Maßstäben - einschließlich der ge-

boten besonders kritischen Überprüfung bei der Vollstreckung von Strafen, die wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verhängt wurden - ausgegangen ist. Die bei den Akten befindliche Vollzugsplandokumentation belegt in knappen, aber eindeutigen Formulierungen, dass der wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilte Antragsteller sich sowohl der angezeigten Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung als auch jeglicher sonstigen Zusammenarbeit hartnäckig entzieht und dass bislang Motivationsgespräche an dieser massiven Abwehrhaltung scheiterten. Soweit diese Verweigerungshaltung augenscheinlich seit längerem und unverändert besteht, also in der Zwischenzeit keine neuen tatsächlichen Gesichtspunkte hervorgetreten sind, ist es auch nicht zu beanstanden, wenn Vollzugsplanfortschreibungen inhaltlich an frühere Ausführungen anknüpfen, ohne sie jeweils zu wiederholen (vgl. etwa OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.06.2004, 3 Ws 3/04, bei juris). Da der Antragsteller einerseits selbst keinerlei inhaltliche Einwendungen gegen das beschriebene, eine verlässliche Einschätzung seiner Person vereitelnde Vollzugsverhalten erhebt, insbesondere keine davon abweichende Weiterentwicklung im Rahmen des Vollzugs behauptet, er andererseits die maßgeblichen Versagungsgründe hinreichend erkennen und sein Verhalten - ungeachtet der Tatleugnung - darauf einstellen könnte, bleibt unklar, welche Darstellungen er in der angefochtenen Vollzugsplanfortschreibung vermisst.

Es ist nach alledem nicht erkennbar, dass der Antragsgegner den ihm im Rahmen der Prognoseentscheidung zum Vorliegen von Flucht- oder Missbrauchsgefahr eröffneten Beurteilungsspielraum verkannt oder überschritten hat. Insbesondere gehen konkrete Zweifel am Bestehen einer hinreichend günstigen Prognose (wenn „verantwortet werden kann“ bzw. „nicht zu befürchten ist“, dass ...) entgegen der Auffassung des Rechtsbeschwerdeführers zu Lasten des Inhaftierten (vgl. Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a. a. O., Abschn. E Rdnr. 140).

Die Rechtsbeschwerde war mithin insgesamt zu verwerfen. Insbesondere mit Blick auf den zwischenzeitlich erreichten 2/3-Termin und die damit - nach mittlerweile mehr als 6-jährigem Freiheitsentzug - näher rückende Entlassung des Verurteilten wird die Justizvollzugsanstalt allerdings bei künftigen Entscheidungen zu Vollzugslockerungen verstärkt den Wiedereingliederungsgedanken zu berücksichtigen haben. Gerade bei langjährig Inhaftierten kann, auch bei fortdauernder und weiter gehenden Lockerungen entgegenstehender Flucht- oder Missbrauchsgefahr, zumindest die Gewährung von - im ThürJVollzGB zwar nicht ausdrücklich als Lockerungen geregelt, aber doch in diesem Sinne nutzbaren - (überwachten) Ausführungen (§ 49 ThürJVollzGB) in Betracht gezogen werden, u. U. geboten sein (vgl. zu § 11 StVollzG: BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 23.05.2013, 2 BvR 2129/11, m. w. N., bei juris; Laubenthal, a. a. O., Abschn. E Rdnr. 144).

§§ 19, 20, 32 HStVollzG

(Einziehung von Büchern)

1. Die Werke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ sind aufgrund ihres Inhaltes geeignet, die Eingliederung des Gefangenen nach § 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 S. 2 HStVollzG zu gefährden.
2. Die Druckwerke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ stellen keine grundlegenden religiösen Schriften im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 3 HStVollzG dar.

Landgericht Marburg, Beschluss vom 20. Mai 2016 - 4a StVK 222/15

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine durch Urteil des Landgerichts Limburg vom 19.11.2008 gegen ihn verhängte lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes; er ist zum Islam konvertiert und hegt den Wunsch, mehr über seinen Glauben lernen, wozu auch die Geschichte und historische Ereignisse wie Kriege zählen.

Der Antragsteller bestellte beim Cordoba-Verlag die Bücher „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ sowie „Das Buch des Universums“. Während sich die Bücher „Die Eroberung Persiens“ und „Die Löwen des Islams“ mit Persönlichkeiten und Expansionskämpfen des Frühislam befassen und Gewalt und Expansionsstreben im Namen einer Religion legitimieren und glorifizieren, ist der Verfasser des Werkes „Das Buch des Universums“ Abdul Majid al-Zindani ein Kader der jemenitischen Muslimbrüder, der als Mitbegründer der der Muslimbruderschaft nahen jemenitischen Partei „al Islah“ beschrieben wird und der dem salafistischen Flügel dieser Partei vorstehen soll; er gilt ideologisch als dem Salafismus und saudi-arabischen Wahabismus verbunden. Das hessische Landeskriminalamt, dem noch weitere als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ deklarierte Erkenntnisse über den Verfasser des Werkes „Das Buch des Universums“ vorliegen, »hat sowohl dieses Werk als auch die Bücher „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ als ungeeignet für Strafgefangene eingestuft.

Nachdem die drei in Rede stehenden Bücher bestellt und unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf gefährdende Inhalte vor Aushändigung auch genehmigt worden waren, traf am 29.07.2015 die vorerwähnte Einschätzung des Landeskriminalamtes bei der Antragsgegnerin ein. Aufgrund des irrümlichen Übersehens des Genehmigungsvorbehaltes wurden die Werke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ am 04.08.2015 dem Antragsteller vom diensthabenden Kammerbeamten ausgehändigt. Nachdem der Irrtum aufgrund einer Nachfrage des Sicherheitsdienstleiters der Antragsgegnerin aufgefallen war, wurden die Bücher durch Bescheid vom 05.10.2015, der dem Antragsteller am 08.10.2015 ausgehändigt wurde, wieder eingezogen und zur Habe des Antragstellers genommen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem am

15.10.2015 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.10.2015. Er bringt vor, er genieße aufgrund der Aushändigung der in Rede stehenden Druckwerke Bestandsschutz. Bei den Büchern „Die Eroberung Persiens“ und „Die Löwen des Islams“ handele es sich um Geschichtsbücher, die von historischen Figuren oder Ereignissen handelten. Die Bücher seien nicht explizit als militantes Material zu betrachten. Das Werk „Das Buch des Universums“ sei allgemein religiös. Bei den Muslimbrüdern handele es sich nicht um eine verbotene Organisation; die Mitgliedschaft des Buchautors in dieser Gruppierung lasse auch keine Rückschlüsse auf den Buchinhalt zu. Es gebe auch keine Nation, kein Volk oder keine Religion, bei der nicht der Krieg Teil der Geschichte gewesen sei. Es sei schließlich auch kein Problem, wenn er Bücher über Napoleon oder die Kreuzritter lesen wolle. Er werde ständig wegen seiner Religion diskriminiert, obwohl er in keinsten Weise radikalen oder extremistischen Gedanken verhaftet sei und sich von Gruppierungen wie dem Islamischen Staat (IS) distanzieren.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 30.09.2015/05.10.2015 aufzuheben und sie zu verpflichten, dem Antragsteller die Werke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ wieder auszuhändigen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Antragsgegnerin auf den dem Antragsteller am 08.10.2015 ausgehändigten Bescheid vom 05.10.2015.

II.

Der Antrag ist gemäß § 109 Abs. 1 StVOllzG zulässig. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

1. a) Nach § 30 Abs. 4 S. 1 HStVollzG dürfen die Gefangenen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Andere elektronische Geräte in den Hafträumen können nach § 30 Abs. 4 S. 2 HStVollzG zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden. § 30 Abs. 4 S. 3 HStVollzG bestimmt, dass das Einbringen der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände durch die Anstalt geregelt wird. § 19 HStVollzG gilt gemäß § 30 Abs. 4 S. 4 HStVollzG entsprechend.

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 HStVollzG dürfen Gefangene ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 HStVollzG aber nicht behindert und Kontrollen nach § 46 Abs. 1 HStVollzG dürfen nicht unzumutbar erschwert werden. § 19 Abs. 2 HStVollzG bestimmt überdies, dass Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet sind, die Eingliederung oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, ausgeschlossen sind.

b) In verfahrensrechtlicher Hinsicht bestimmt § 20 Abs. 1 S. 1 HStVollzG insoweit, dass Gefangene Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben dürfen.

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 HStVollzG ist die Erlaubnis, soweit das Hessische Strafvollzugsgesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 -zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Damit regelt das Gesetz als *lex specialis* zu § 5 Abs. 3 S. 2 HStVollzG den Widerruf der Besitzerlaubnis, wenn die Voraussetzungen von § 19 Abs. 2 oder § 19 Abs. 1 S. 2 HStVollzG vorliegen. Auf der Rechtsfolgenseite hat die Vollzugsbehörde hinsichtlich des Widerrufs der Besitzerlaubnis ein Ermessen (BeckOK Strafvollzug Hessen/Kunze, HStVollzG, Stand 01.03.2016, § 20, Rn. 7), bei dessen Ausübung die Einrichtung in besonderem Maße das aus dem Rechtsstaatsgebot folgende und im Hinblick auf das herausragende Resozialisierungsziel besonders wichtige Prinzip des Vertrauensschutzes zu beachten hat (BVerfG, NStZ 1996, 252; OLG Celle, NStZ 2002, 111 [112]; Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 70, Rn. 7 mwN.). In der Sache bedeutet dies, dass der Widerruf einer einmal (vorbehaltlos) erteilten Besitzerlaubnis nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit des Gegenstands gestützt werden kann, sondern dass zusätzlich eine konkrete Gefährdung vorliegen muss, bei deren Darstellung präzise auf die individuelle Situation des jeweiligen Gefangenen abzustellen ist (Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 70, Rn. 7 mwN.; in diesem Sinne auch OLG Dresden, NStZ 2007, 175). Der Widerruf kann mithin nur auf konkrete Umstände von hinreichendem Gewicht gestützt werden, die gerade in der Person des Beschwerde führenden Gefangenen liegen und die einen Missbrauch des streitgegenständlichen Gegenstands befürchten lassen (vgl. Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, § 70, Rn. 27 m.w.N.).

c) Erweist sich die Entscheidung der Vollzugsbehörde gemessen daran als rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, so ist sie nach § 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG aufzuheben. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, dass und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist. Die Anordnung des Folgenbeseitigungsanspruches steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes (Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 115, Rn. 7). Die Folgenbeseitigung muss der Vollzugsbehörde tatsächlich und rechtlich, möglich sein, was etwa im Falle der Rückgabe von eingezogenen Gegenständen der Fall sein kann (OLG Karlsruhe, NStZ 2001, 186; Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 115, Rn. 7).

2. Ausgehend davon ist die angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin vom 05.10.2015 nicht zu beanstanden.

a) Die Werke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ sind aufgrund ihres Inhaltes geeignet, die Eingliederung des Antragstellers zu gefährden, weshalb die Voraussetzungen für die Rücknahme der ehemals nur unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf gefährdende Inhalte vor Aushändigung gewährten Besitzerlaubnis bezüglich dieser Bücher gegeben sind.

aa) Von einer Gefährdung der Eingliederung, bei deren Vorliegen nach § 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 S. 2 HStVollzG die Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen zurückgenommen werden kann, ist dann auszugehen, wenn von den Gegenständen aufgrund einer persönlichkeitsbezogenen Prognose eine konkrete Gefährdung der Eingliederung ausgeht (Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 70, Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Hessen/Kunze, HStVollzG, Stand 01.03.2016, § 19, Rn. 10).

bb) Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Gerichts bezüglich der drei vorliegend in Rede stehenden Druckwerke gegeben.

aaa) Soweit es um die Bücher „Die Eroberung Persiens“ und „Die Löwen des Islams“ geht, folgt die von ihnen ausgehende Gefährdung der Eingliederung des Antragstellers aus dem Umstand, dass sich beide Werke mit Persönlichkeiten und Expansionskämpfen des Frühislam befassen und in diesem Rahmen Gewalt und Expansionsstreben im Namen einer Religion legitimieren und sogar glorifizieren. Anders als Werke über Napoleon und die Kreuzritter betreffen die Druckwerke „Die Eroberung Persiens“ und „Die Löwen des Islams“ eine geschichtlich nicht abgeschlossene Frage, so dass gerade auch in Anbetracht des vorliegend zur Inhaftierung führenden Deliktes von den beiden Büchern eine Gefahr für die Eingliederung des Antragstellers ausgeht.

bbb) Entsprechendes gilt auch hinsichtlich des Werkes „Das Buch des Universums“. Bereits angesichts der der Kammer mitgeteilten Erkenntnisse über dessen Verfasser ist auch insoweit von einer Gefährdung der Eingliederung des Antragstellers auszugehen, ohne dass es auf die weiteren - nur dem hessischen Landeskriminalamt vorliegenden - Erkenntnisse ankommen würde.

cc) Am Vorliegen der Voraussetzungen für die Rücknahme der Besitzerlaubnis bezüglich der in Rede stehenden Bücher ändert auch der Umstand nichts, dass der Antragsteller zum Islam konvertiert ist und mehr über seinen Glauben lernen möchte.

aaa) Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 HStVollzG ist den Gefangenen eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen (§ 32 Abs. 3 S. 1 HStVollzG).

Nach § 32 Abs. 2 S. 1 HStVollzG sind den Gefangenen Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang

zu belassen; gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 HStVollzG gilt § 19 Abs. 1 S. 2 HStVollzG insoweit entsprechend.

§ 32 Abs. 2 S. 3 HStVollzG bestimmt weiter, dass den Gefangenen grundlegende religiöse Schriften nur bei grobem Missbrauch entzogen werden dürfen.

bbb) Anders als Gebetsketten, Gebetsteppiche, Ikonen, Heiligenbilder, Kreuze oder Rosenkränze, die für religiöse Kulturlandlungen von Bedeutung sind, gehören Druckerzeugnisse wie die vorliegend in Rede stehenden nicht zu den Gegenständen des religiösen Gebrauchs im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 1 HStVollzG (vgl. zum Begriffsverständnis etwa BeckOK Strafvollzug Hessen/EI Duwaik, HStVollzG, Stand 01.03.2016, § 32, Rn. 6).

Die Druckwerke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ stellen auch keine grundlegenden religiösen Schriften im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 3 HStVollzG dar, wie dies etwa für die fundamentalen Offenbarungsquellen der verschiedenen Religionen wie die Bibel und den Koran, aber auch für umfassende Darstellungen zum Verständnis der Grundaussagen einer Religionsgemeinschaft und die zur Praktizierung des Glaubens dienenden Gesang-, Gebets- und Andachtsbücher anzunehmen ist (vgl. dazu Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 53, Rn. 4).

b) Die Antragsgegnerin hat bei der Rücknahme der Besitzerlaubnis für die Werke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ auch das ihr obliegende Ermessen in der gebotenen, durch das aus dem Rechtsstaatsgebot folgende Vertrauensschutzprinzip determinierten Weise ausgeübt.

aa) Der Antragsteller konnte aufgrund der Genehmigung der Buchbestellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Überprüfung der Werke auf gefährdende Inhalte vor Aushändigung derselben bereits nicht darauf vertrauen, die vorliegend in Rede stehenden Werke auf jeden Fall zu erhalten.

bb) Aufgrund des Inhaltes der Werke besteht auch eine konkrete Gefahr für die Eingliederung des Antragstellers.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

FS Forum Strafvollzug – Sonderheft

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruck.de, service@hansadruck.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung:

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur:

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung:

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte:

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe:

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung:

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen:

Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe:

Karin Roth

Magazin, Aus den Ländern:

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z:

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe:

Gerd Koop

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Renate Fey
040/42843-3818
renate.fey@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Ronny Werner
0385/588-3260
ronny.werner@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Dr. Werner Bublies
0431/988-3818
werner.bublies@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de